## ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Jänner 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 1



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018 Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016;

## • Entscheidungen

- Markenrecht:
- Zur Frage der Löschung einer Marke (Wortbildmarke "ist") nach § 32 Markenschutzgesetz (ältere Unternehmensbezeichnung):
  - Es besteht kein Löschungsanspruch, wenn die Markeninhaberin das Zeichen selbst prioritär firmenmäßig benutzt hat. Dabei kommt es darauf an, ob und wann die Antragsgegnerin das Zeichen so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung (in Österreich) geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es nicht an.
- Ob Begriffe, die einer Fremdsprache entnommen sind, unterscheidungskräftig sind, hängt davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Kennzeichnungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte.
- Bei einer gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn die Kenntnis betreffend die Bedeutung eines Fremdwortes nur für einen der Verkehrskreise (hier: die Fachkreise) besteht, auch wenn er zahlenmäßig kleiner als jener der Endverbraucher ist.

Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens ist auch auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, ob eine entsprechende beschreibende Verwendung des Zeichens vernünftigerweise (zukünftig) erwartet werden kann.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Im Registrierungsverfahren dürfen im Allgemeinen Ergebnisse einer Internetrecherche genauso verwertet werden wie es daneben zulässig bleibt, auf die im Regelfall für die Beurteilung ausreichende Notorietät zu verweisen.

## • Berichte und Mitteilungen

- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Innovationsveranstaltungen und Sprechtage des Innovationsservice
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

#### • Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. vom 1. Jänner 2017

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2016; Bestellung von VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Harasek zum Leiter der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v1) Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Harasek wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Technischen Abteilung 3 - zum Leiter der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse bestellt.

## Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Februar 2016, 34R145/15s

Zur Frage der Löschung einer Marke (Wortbildmarke "ist") nach § 32 Markenschutzgesetz (ältere Unternehmensbezeichnung):

Es besteht kein Löschungsanspruch, wenn die Markeninhaberin das Zeichen selbst prioritär firmenmäßig benutzt hat. Dabei kommt es darauf an, ob und wann die Antragsgegnerin das Zeichen so in Gebrauch genommen hat, dass daraus auf den Beginn einer dauernden wirtschaftlichen Betätigung (in Österreich) geschlossen werden konnte. Auf den Erwerb einer gewissen Verkehrsbekanntheit kommt es nicht an.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Ist

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Jänner 2016, 34R147/15k

Ob Begriffe, die einer Fremdsprache entnommen sind, unterscheidungskräftig sind, hängt davon ab, ob ihre Kenntnis im Inland im Prioritätszeitpunkt so weit verbreitet war, dass der inländische Verkehr einen die Kennzeichnungsfunktion ausschließenden Sinngehalt erkennen konnte.

Bei einer gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es, wenn die Kenntnis betreffend die Bedeutung eines Fremdwortes nur für einen der Verkehrskreise (hier: die Fachkreise) besteht, auch wenn er zahlenmäßig kleiner als jener der Endverbraucher ist.

Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit eines Zeichens ist auch auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen, ob eine entsprechende beschreibende Verwendung des Zeichens vernünftigerweise (zukünftig) erwartet werden kann.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Im Registrierungsverfahren dürfen im Allgemeinen Ergebnisse einer Internetrecherche genauso verwertet werden wie es daneben zulässig bleibt, auf die im Regelfall für die Beurteilung ausreichende Notorietät zu verweisen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

SKYR

## **Berichte und Mitteilungen**

## Mitteilung der Patentanwaltskammer Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Patentanwalt DI Dr. Thomas Becker mit Wirkung vom 13. Oktober 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben: 8700 Leoben, c/o RHI AG, Magnesitstraße 2

Die Österreichische Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass die Firma Wirnsberger & Lerchbaum Patentanwälte OG mit Wirkung vom 30. November 2016 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen worden ist.

Als Standort wurde angegeben: 8700 Leoben, Mühlgasse 3

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Frau DI Dr. Petra Gufler mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angegeben: 1010 Wien, Biberstraße 22, PF 36.

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Herr DI Gerd Hübscher mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angegeben: 4020 Linz, Spittelwiese 4.

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Herr DI Dr. Maximilian Horkel mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angegeben: 1010 Wien, Dorotheergasse 7/14.

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Herr DI Bernhard Voith mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angegeben: 1030 Wien, Kopfgasse 7.

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Herr Mag. Dr. Lorenz-Mathias Stadler mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angegeben: 1010 Wien, Singerstraße 8/9.

## Innovationsveranstaltungen und Sprechtage des Innovationsservice

## Markensprechtage

Preis: 36,- Euro/45 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Anmeldung
14.02.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
21.03.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
25.04.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
16.05.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung

20.06.2017 Markensprechtag WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz 8:30 – 14:00 Uhr	nmeldung
---	----------

## Patentberatung & Recherche Sprechtage

Preis: 48,- Euro/60 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Uhrzeit	Anmeldung
14.02.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
21.03.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
25.04.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	Business Upper Austria Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
16.05.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	Business Upper Austria Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
20.06.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- "Morcilla de Burgos", GGA (ES, Blutwurst), 06.12.2016, C 455/7/2016
- "West Wales Coracle Caught Sewin", GGA (GB, Fisch), 06.12.2016, C 455/11/2016
- "Novac afumat din Țara Bârsei", GGA (RO, Karpfen), 09.12.2016, C 459/28/2016
- "Marche", GGA (IT, Olivenöl), 17.12.2016, C 474/6/2016
- "London Cure Smoked Salmon", GGA (GB, Lachs), 17.12.2016, C 474/11/2016 "Vitelloni Piemontesi della coscia", GGA (IT, Rindfleisch), 23.12.2016, C 481/21/2016

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.12.2016, C 453/14/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Estepa" (GU, ES, Olivenöl, ABI. C 36/11/2010, L 266/52/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit der geografischen Umgebung und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 10.12.2016, C 461/35/2016 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Mogette de Vendée" (GGA, FR, Bohne, ABI. C 18/42/2010, L 266/50/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="https://www.hervielle.com/herviel



## Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

**Stand 1.1.2017** 

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87

Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)

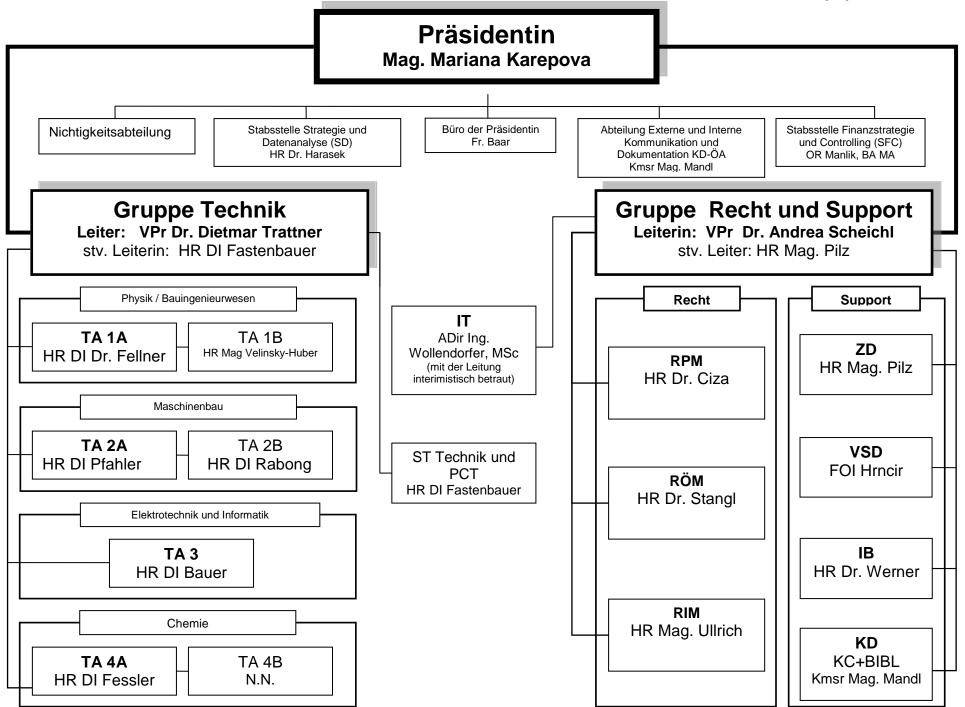
Telefax: 534 24-520

Internet: www.patentamt.at

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Organigramm	4
Präsidentin	5
Büro der Präsidentin - BP	5
Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD	5
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	6
Öffentlichkeitsarbeit - ÖA	6
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC	8
Nichtigkeitsabteilung - NA	9
Gruppe Recht & Support - R&S	10
Support	
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM	
Bereich Personalentwicklung - PE	12
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin	12
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR	13
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA	13
Verwaltungsstellendirektion - VSD	14
Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA	14
Einlauf - und Abgangsstelle - EAST	14
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	
Schreib-Pool (serv.ip)	
Scan-Pool (serv.ip)	
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	16
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	17
Bereich Kundencenter - KC	
Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL	18
Abteilung IT (serv.ip)	19
Recht	20
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	20
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	22
Marken Services - MS	23
Markenregister - MARKR	23
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	24
Kanzlei für internationale Marken - KIMA	25
Gruppe Technik	26
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	27
Bereich Stabsstelle Technik - ST	27
Bereich PCT - PCT	28

Patentregister - PATR	29
Technische Abteilungen - TA	30
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau	
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	
Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik	
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik	
Technisches Gebiet 4 - Chemie	
Technische Abteilung 4A - Chemie	
Technische Abteilung 4B - Chemie	
Anhang Technik	
QM-Board Technik	
Qualitäts-Projektteams	
Team EPOQUE	
serv.ip (Service- und Informationsleistungen gemäß § 58a PatG)	41
Anhang I	42
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	42
Anhang II	44
Team "public awareness"	44
Team "KD-Kundencenter"	45
Team "discover.IP"	46
Team "PatentScheck"	46
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzwprüferinnen	47
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik	
Anhang III - Kommissionen	
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT	
Disziplinarkommission beim BMVIT	
Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	
Prüfungskommission für Patentanwälte	
Datenschutzbeauftragter	
Anhang IV	55
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	55
Anhang V	56
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt	56



## **Präsidentin**

Leiterin des Hoheitsbereiches und Geschäftsführerin des Unternehmensbereiches serv.ip

## Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

## Büro der Präsidentin - BP

Tina BAAR, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 101

Kommissär Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung SD)

### <u>Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD</u>

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP)
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI
- Vernetzung mit "stakeholdern" im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht

#### Leiter:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

## Stellvertreterin des Leiters:

Kommissärin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370 (Doppelzuteilung TA 3)

Kommissärin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

Kommissär Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung BP)

Mag.Ursula Höfermayer, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 721 (Doppelzuteilung RÖM/Marken Services)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Leitung des Projekts zum Aufbau der IP-Academy

## Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

## Öffentlichkeitsarbeit - ÖA

- Corporate Identity: Gestaltung und Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts, sowie die Gestaltung des einheitlichen Markenerlebnisses entlang der gesamten Dienstleistungskette
- 2. Strategische Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationskampagnen für die Zielgruppen des Österreichischen Patentamts
- 3. Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Medien
- 4. Koordination der "intellectual property awareness activites" (Team "public awareness")
- 5. Event Management und Sponsoring: Planung und Koordination von eigenen internationalen und nationalen Fachveranstaltungen, sowie Kooperationen mit Veranstaltern insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensgründer, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
- 6. Gestaltung und Redaktion Internet inkl. Social Media
- 7. Gestaltung und Redaktion Intranet
- 8. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters
- 9. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten
- 10. Gestaltung und Redaktion des Jahresberichts
- 11. Erhebungen zur Außenwirkung des Österreichischen Patentamts im Rahmen von qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Webanalyse und Kundenbefragungen
- 12. Customer Relationship Management: Systematische, datengestützte Pflege von Beziehungen mit im Innovationsgeschehen tätigen Personen (VIP) sowie die Analyse der Daten und Ableitung von Handlungsempfehlungen

#### Vorstand:

Kommissär Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

## Mitarbeiter/innen:

Oberrätin Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Eventmanagement und Sponsoring:

- Auswahl und Planung von eigenen Veranstaltungen und Kooperations-Veranstaltungen
- Entscheidung der Veranstaltungsform
- Inhaltliche Planung ausgerichtet an der Zielgruppe der Veranstaltung
- Entwicklung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Events
- Projektmanagement
- Definition der Einladungsform und des Einladungsverfahrens
- Personalplanung (Agenturführung, Aufgabenverteilung, zu engagierendes Personal)
- Kalkulation des Budgets und spätere Abrechnung
- Betreuung der Gäste (z.B. Hotelbuchung bei besonderen Gästen)
- Organisation des Caterings
- Partner- und Sponsorensuche, sowie das Verhandeln von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen
- Veranstaltungstechnik
- Unterstützung der Vortragenden

Oberrätin Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Mag. Jörg Claussen, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 753 (Doppelzuteilung Patent Services)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion der englischen Seite des Internetauftritts des Österreichischen Patentamts

## Barbara KOMLODY, Tel.DW 748

(Doppelzuteilung KD-KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion Internet, Social Media und Intranet
- Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters, von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten

Amtsdirektorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137 (75 % WDZ)

Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., Angestellte der serv.ip, Tel.DW 741

Amtsrätin Silvia HORVATH, Tel.DW 593 (75 % WDZ)

- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

## Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inkl. Soll/Ist-Vergleich und Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt einschließlich serv.ip
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK BA MA, Tel.DW 111

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115 (Doppelzuteilung GEBKONTR)

#### Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Amtsdirektorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

## Nichtigkeitsabteilung - NA

#### Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

#### fachtechnische Vorsitzende:

Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

- 1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
- 2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
- 3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
- 4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
- 5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
- 6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechts; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
- 7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
- 8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

### Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen: Alle Mitglieder des Patentamtes.

### rechtskundiges Mitglied:

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ) (Doppelzuteilung ZD)

## <u>Gruppe Recht & Support – R&S</u>

#### Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) 1)

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

#### Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss sowie im Pensionsreservefonds der EPO

## **Sekretariat Gruppe Recht & Support:**

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

Amtsdirektorin Silvia BINDER, Tel.DW 116 (Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

• mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

Oberrevident Markus MATHES, Tel. DW 311 (Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Mitwirkung Redaktion des Intranet
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

## **Support**

## Abteilung Zentrale Dienste - ZD

#### Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur, Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

## Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

- 1. Personalmanagement
- Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertrags rechts
- 3. Koordination der Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsverwaltung und serv.ip
- 4. Organisationsentwicklung
- 5. Vorbereitung der Verordnungen des Präsidenten einschließlich Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
- 6. Koordination legistischer Vorhaben sowie Fremdlegistik im Zuständigkeitsbereich der Abteilung
- 7. Personalplan inkl. Personalcontrolling
- 8. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
- 9. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
- 10. Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
- 11. Allgemeine Rechtsangelegenheiten einschließlich Vergabe- und Vertragsrecht sowie E-Recht
- 12. Datenschutzangelegenheiten
- 13. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
- 14. Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten)
- 15. Finanzmanagement; haushaltsrechtliche Angelegenheiten betr. das Detailbudget ÖPA einschließlich Risiko- und Budgetcontrolling
- 16. Bedienstetenschutz
- 17. Koordination des juristischen Auskunftsdienstes
- 18. Ausbildungsleitung für Lehrlinge des ÖPA

Amtsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Oberrevidentin Julia CSANDL, Tel.DW 179

## Amtsdirektorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- 1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
- 2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

Amtsrätin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161 (Doppelzuteilung GEBKONTR)

### Amtsdirektorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

Mag.iur. Johann SCHRANZ, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 747

• Koordination des juristischen Auskunftsdienstes

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ) (Doppelzuteilung NA)

juristischer Auskunftsdienst

Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410

• mit der Protokollführung bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung beauftragt

#### zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Katharina PETELIN, Tel.DW 195

#### Bereich Personalentwicklung - PE

- 1. Grundausbildung
- 2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
- 3. Betriebliches Vorschlagswesen

#### Bereichsverantwortliche:

Oberrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

 gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311 (Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

## Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

- Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- 2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
- 3. Angelegenheiten der Besoldung
- 4. Funktions- und Planstellenausschreibungen
- 5. Angelegenheiten freier Dienstverträge und Werkverträge
- 6. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
- 7. Kanzleibetrieb

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

#### Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

Oberrevidentin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut

## Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

#### Leiter/in:

Pia SCHWEDA, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 168 (50% WDZ)

#### Stellvertreterin:

Oberrevidentin Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (25% WDZ)

Amtsrätin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161 (Doppelzuteilung ZD)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung SFC)

Mario STIFT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 169

### Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

- 1. Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- 2. Gebarungsvollzug AUSGABEN
  - Rechnungsadministration, SAP-Erfassung, SAP-Freigabe, Kreditorenanlage
- 3. Verwaltung des Aufwandbudgets
- 4. Interne Gegenverrechnung mit der serv.ip
- 5. Inventar- und Materialverwaltung
- 6. Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur7. Planung, Umsetzung von Bauvorhaben
- 8. Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten
- 9. Bundesbedienstetenschutz Sicherheitsfachtechnik
- 10. Abfallwirtschaft

#### Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

#### Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsrätin Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431 (Doppelzuteilung Abteilung IT)

• Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

Kontrollorin Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Andreas ZLOCH, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 112

## Verwaltungsstellendirektion – VSD

#### Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

#### Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

Kontrollorin Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

Kontrollorin Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

Kontrollor Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

#### zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

#### Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen:

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

### **Eingangs- und Abgangsstelle**

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

Fachoberinspektorin Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Manuel ERBER, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 430

Silvia PUCHER, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 246

## **Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO**

- Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens:
- 2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
- 3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
- 4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
- 5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
- 6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

#### Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

#### Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

Fachoberinspektorin Doris GIEFING, Tel.DW 592

Fachoberinspektor Josef BISCHOF, Tel.DW 279

Fachoberinspektorin Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

Kontrollorin Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

Marina BLAZEVIC, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 282

## Schreib-Pool (serv.ip)

#### Leiterin:

Christine KAMMERZELT, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 743

Bettina BARTOSCH, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 742

Karin DEIM, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 584 (MKU)

### Scan-Pool (serv.ip)

Gerald HOFER, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 461

Marion SULZER, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 750

Regina WIRTH, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 751

Fachinspektorin Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

## Abteilung Internationale Beziehungen - IB

- 1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
- 2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
- 3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO
- 4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchennetzwerks (EU/EPÜ)
- 5. Angelegenheiten des Patentzusammenarbeitsvertrages (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
- 6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
- 7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des "Patent Prosecution Highway" (PPH)
- 8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
- 9. Protokollangelegenheiten
- 10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
- 11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

#### Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

 eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

## Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (40 % WDZ)

Kommissärin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229

(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

- Eigenständige Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation EPO
- Rechtskundiges Mitglied

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Doppelzuteilung TA 4A)

 Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

Oberrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440 (Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- 1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
- 2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213 (Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Andrea HAAS, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 736 (Doppelzuteilung Patent Services)

- Unterstützung des Teams discover.IP

## Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Kundencenter – Bibliothek und Dokumentation – KC+BIBL

#### Vorstand:

Kommissär Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

### Bereich Kundencenter - KC

- 1. Bürgerservice
- 2. Beschwerdemanagement
- 3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften Im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst)
- 4. Kundenempfang und -betreuung
- 5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

#### Bereichsverantwortliche:

Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (Doppelzuteilung KD-ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kund/innen
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen des BHV
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

Daniela PREYER, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 730

Julia ZACH, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 191 (SF ab 12.1.2017)

Verwaltungspraktikantin v2 Olivia SALEM, Tel.DW 248

#### dienstzugeteilt:

Oberkontrollorin Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

## Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL

- 1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
- 2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
- 3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
- 4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

#### Bereichsverantwortlicher:

Amtsdirektor Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliothekbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

Fachoberinspektor Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

## Abteilung IT (serv.ip)

- 1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt (Hoheit und serv.ip)
- 2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen;
- 3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten intern, extern als auch international;
- 4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten;
- 5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft;
- 6. Softwarearchitektur, -planung und -entwicklung sowie Schnittstellenerstellung;
- 7. Applikationsbetreuung Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechteregister (ELVIS);
- 8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk;
- 9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken;
- 10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten;
- 11. Unterstützung den Unternehmensauftritt wie Internetseiten, Formular-Download etc.;
- 12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-)Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch;
- 13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov);

interimistischer Leiter: Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Stellvertreter: N.N.

## Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431 (Doppelzuteilung WIMA)

Harun ULUDAG, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 564

#### Software-Entwicklung

Ing. Sandra DOMINKOVITS, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 718

Ing. Michael KALINA, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 573

Ing. Gerald SCHWARZ, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 314

Richard SEVELA, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 720

## Systemadministration

Erich STANEK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 719

Christian KLEMENT, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 431

Robert GATTERWE, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 563

#### IT-Applikationsbetreuung

Amtsdirektor Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

• Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

#### IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich eGovernment

Thomas MEIBÖCK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 452

### zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 383

## **Recht**

## Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

- Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
- 2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
- 3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses "Patentrecht" der Europäischen Patentorganisation.
- 4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
  - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens sowie legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens
  - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
  - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
  - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
  - Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter
  - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist
  - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
- 5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

#### Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

• Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

## Rechtskundige Mitglieder:

#### Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.jur. Susanne LANG. Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

 Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 6 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

## zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Kommissärin Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416

## zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Revidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 222

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachinspektor Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

## Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

- 1. Vollziehung
  - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
  - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
  - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza.
  - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
  - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen)

sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.

- 2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
  - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
  - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
  - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
  - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
- 3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter
- 4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
  - a. des EuGH,
  - b. des EUIPO sowie
  - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
- 5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung Stellungnahmen EuGHvon Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- 6. Angelegenheiten des Markenregisters

#### Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

## **Rechtskundige Mitglieder:**

### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (MKU)

Rätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (37,5 % WDZ)

Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299 (Doppelzuteilung RIM)

### zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirektor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirektor Rudolf TIROCH, Tel.DW 273

Amtsdirektor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

Amtsdirektorin Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

Amtsdirektorin Beate STIX, Tel.DW 456

Monika WEIDINGER, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 274

### Marken Services - MS

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen, Rankings)

#### Leiterin:

Mag.Ursula Höfermayer, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 721 (Doppelzuteilung SD)

#### Stellvertreterin der Leiterin:

Mag. Daniela Sibitz, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 739 (Doppelzuteilung zur Abteilung RIM)

Brigitte Radakovits, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 711 (Doppelzuteilung Abteilung Finanzen)

Medhat El-Gohary, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 729

Andrea Lipp, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 728

#### **Markenregister - MARKR**

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenanmeldungen und Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit Herkunftsangaben

#### Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

#### Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

Fachoberinspektorin Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

Fachoberinspektor Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Nadja PEROVIC, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 264

## Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

- 1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
- 3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), näml. des Verwaltungsrates und des Haushalts-ausschusses
- 4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
- 5. internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, soferne hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden;
- 6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
- 7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
  - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
  - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der "Ursprungsbehörde"
  - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchnung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
  - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

#### Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

### **Rechtskundige Mitglieder:**

#### Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (75 % teilbeschäftigt) Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

• Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

Oberrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (MKU)

Kommissär Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299 (Doppelzuteilung RÖM)

#### zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Mag.iur. Daniela Sibitz, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 739 (Doppelzuteilung RÖM/Marken Services)

## zugeteilt:

Amtsdirektorin Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)

Amtsdirektorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Oberrevident Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Oberkontrollorin Verena SOMMER, Tel.DW 580 (50 % WDZ)

## Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Fachoberinspektorin Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Alexander DWORSCHAK, Angestellter der serv.ip, Tel.DW 271

## **Gruppe Technik**

## Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)
Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

## **Sekretariat Gruppe Technik:**

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

27

## Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT

Vorständin: 2

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

## Bereich Stabsstelle Technik - ST

- 1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
  - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
  - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
  - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
  - Technischer Auskunftsdienst
- 2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
- 3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (Hoheitsverwaltung und serv.ip)
- 4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
- 5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
- 6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
- 7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
  - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
  - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
- 8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
- 9. Angelegenheiten des Patentregisters
- 10. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
- 11. Angelegenheiten des "Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)" in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
- 12. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
- 13. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
- 14. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der "Harmonisation Files" im Rahmen des PCHSA
- 15. Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeiordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz
- 16. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Koordination des Technischen Auskunftsdienstes

Geschäftsverteilung ÖPA

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

- Koordination des Qualitätsprojektteams "Richtlinien"
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich (HV und serv.ip)

## **Bereich PCT - PCT**

- 1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
- 2. Angelegenheiten des "Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)" in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
- 3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
- 4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT
- 5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der "Harmonisation Files" im Rahmen des PCHSA

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen

### Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (1/2 WDZ) (Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

Rat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Amtsrätin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Oberkontrollorin Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (62,5 % WDZ)

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429 (Doppelzuteilung Patentregister)

Andrea KNITTEL, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 249

Ilse ÖFFERL, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 740

Maria ZOGLMEYR, *Angestellte der serv.ip*, Tel.DW 716 (Doppelzuteilung Patent Services)

#### Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156 (Doppelzuteilung Abteilung KD)

#### **Rechtskundiges Mitglied:**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

## Patentregister - PATR

- Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
- 2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
- 3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
- 4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten
- 5. Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG; Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß 25 Abs. 1 GMG; Erstellung der Druckschriften für die Übersetzung von europäischen Patenten gemäß § 5 PatVEG; Publikation dieser Druckschriften; Erstellung des Patentblattes Teil II und des Gebrauchsmusterblattes
- 6. Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

#### Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

Fachoberinspektor Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

Fachoberinspektorin Monika KAINTZ, Tel.DW 237 (75% WDZ)

Fachoberinspektorin Anita WUNDERER, Tel.DW 284

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

 Koordination der Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG und der Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Publikation dieser Druckschriften

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen

## **Technische Abteilungen - TA**

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

- 1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
  - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
  - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
- 2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
- 3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
  - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
  - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
- 4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG
- 5. Service- und Informationsleistungen gemäß § 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. PatentScheck, PatentScan)

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

## <u>Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik</u>

## Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345 (fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### **Stellvertreterin des Vorstandes:**

Oberrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (KU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (87,5 % WDZ)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Koordination PatentScheck

### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559

## Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

#### Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY-HUBER, Tel.DW 371 (80 % WDZ)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ) (Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Rätin Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (57,5 % WDZ)

Rat Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

Oberrätin Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (KU)

Kommissärin Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

## **Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau**

## <u>Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
   laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Josef HUBER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411 (80 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ansprechperson für Universitäten für Dienstleistungen im Erfindungsbereich
- Koordination PatentScan

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

#### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

## <u>Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau</u>

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### **Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

Rat Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577

Oberrat Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

## <u>Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik</u> <u>Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
  - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
  - b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
- 7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
- 8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466 (fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

 Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Mag.rer.soc.oec. Wilhelm WENNINGER, Tel.DW 325

Hofrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atilla PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

Oberrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Rätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (50 % WDZ)

Rat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370 (Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Rat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Kommissärin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

#### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied: Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, *Angestellter der serv.ip*, Tel.DW 123 (Doppelzuteilung Patent Services)

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315

### **Technisches Gebiet 4 - Chemie**

## <u>Technische Abteilung 4A – Chemie</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
  - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
- 7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

**Vorständin:** Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351 (fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (KU)

Rat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5 % WDZ)

OR Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363 (SF)

#### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 731

Kommissärin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

## **Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie**

#### Vorstand:

N.N.

• Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558
Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

 Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434

Hofrätin Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

## **Anhang Technik**

## **QM-Board Technik**

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikatsund Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

#### Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

## **Qualitäts-Projektteams**

Koordination Dr. Trattner

#### Team Richtlinien

#### Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

**Leiter:** HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

#### Vorlagen und Textbausteine

Leiter: R Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

#### Team EPOQUE

**Leiterin:** HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Kmsr Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM

#### Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

**Bereich Mechanik:** 

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

**Bereich Chemie:** 

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: OR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

R Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH HR Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

## serv.ip (Service- und Informationsleistungen gemäß § 58a PatG)

(direkt der Präsidentin unterstellt)

## **Abteilung Patent Services**

Durchführung von Patentrecherchen (Expressrecherchen Standard und Premium, Expressgutachen Standard und Premium, Technologiefeldrecherchen, Patentbeobachtungen/Monitoring, Patentbewertungen, Detailauskünfte über Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen von Personen und Unternehmen in Österreich und international)

Leiter/in: N.N.

Stellvertreterin des Leiters: Dr. Diana Kritsch

Dipl.-Ing. Palmiro Torre

(Doppelzuteilung Abteilung TA 3)

Mag. Jörg Claussen (Doppelzuteilung zur Abteilung Kommunikation und Dokumentation)

Andrea Haas

(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Andrea Pleil (SF/MKU)

Maria Zoglmeyr

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/Bereich PCT)

## **Abteilung Finanzen**

Sicherstellung der korrekten Buchführung und Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen einschließlich Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfungsstellen, Kostenrechnung und Controlling, Durchführung des Rechnungswesens für die Service- und Informationsleistungen der Abteilungen Patent Services und Marken Services einschließlich diesbezgl. Kostenrechnung, Controlling, Budgetierung und Reporting

Leiter: Wilfing Stefan, MAS

Brigitte Radakovits, Angestellte der serv.ip, Tel.DW 711

(Doppelzuteilung RÖM/Marken Services)

Denise Mayer

## Anhang I

#### I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

#### rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
R Mag. Karoline EDER-HELNWEIN (MKU)
HR Mag. Klaus FÖRSTER
OR Mag. Elisabeth LAGER-Süß
OR MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
Kmsr Mag. Ines ORNIG
OR Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
R Mag. Gudrun STRASSER
OR Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (MKU)

#### fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH
OR Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
OR Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
Kmsr Mag. Judith STOLL
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung "Kommerzialrat" bzw. "Kommerzialrätin".

#### II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

#### fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dpl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
OR Mag. Dr. Ursula HUNGER (SF)
OR Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
OR Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
HR Mag. Dr. Maria KRENN
HR Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
OR Mag. Hannes RAUMAUF

OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung "Kommerzialrat" bzw. "Kommerzialrätin".

# Anhang II Team "public awareness"

## **Koordination:**

Kommissär Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

	achgebiet
HR DiplIng. Heinrich BAUER Re	echerche, Patent, Gebrauchsmuster
Barbara KOMLODY Öl	PA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER (KU) kd	ostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA Pa	atent, Gebrauchsmuster, Muster
HR DiplIng. Katharina FASTENBAUER Pa	atent, Gebrauchsmuster, Software
	PA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
	larke
	atent, Gebrauchsmuster, Recherchen
	iotechnologie
	larke – serv.ip
	PA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Re-
, ,	herchen
FOI Silvia IZMENYI Pa	atentregister
	echerche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
	luster
FOINSP Andrea KONRAD or	rganisatorische Unterstützung
	ibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN Bi	iotechnologie, Pharmazie
	erv.ip - Patentrecherche
	U, Marke, TRIPS
	atent, Gebrauchsmuster, Muster
	PA allgemein
	larke international
	atent, Gebrauchsmuster, Recherche
	PA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Pa-
	entbewertung
HR DiplIng. Adolf MEHLMAUER ÖI	PA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schu-
lei	n, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
ORev. Katharina MOOS or	rganisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	larke
	larke national
AR Mag. Hedwig PONGRACZ	CT Basis, organisatorische Unterstützung
OR Maria RABL MSc Öl	PA allgemein, Kundencenter
OR Mag. Hannes RAUMAUF Pa	atent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER Re	echerche zum Stand der Technik
HR DiplIng. Burkhard SCHLECHTER Re	echerche, Patent, Gebrauchsmuster
Mag. Johann SCHRANZ Öl	PA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Mus-
te	er, serv.ip
HR Brigitta SEDY He	erkunftsschutz
HR Dr. Susanna SLABY	echerche, Patent
OR Dr. Hildegard ETZ	PA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Re-
	nerchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	larke, Herkunftsschutz
OR DiplIng. Claudia STEINZ-KRISMANIC Re	echerche, Patent, Gebrauchsmuster
U U	larke
	echerche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH EL	U, HABM, WIPO, TRIPS
	larkenregister
	echerche, Patent, Gebrauchsmuster
	oftware

## Team "KD - Kundencenter"

#### Gesamtkoordination:

Barbara KOMLODY (serv.ip)

#### Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER (KU)
Daniela PREYER (serv.ip)
Julia ZACH (serv.ip) (SF ab 12.1.2017)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal FOINSP Walter AMSTÖTTER FOINSP Karl MOHL

#### Kundenbetreuer Second-Level-Support

#### Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: Mag. Johann SCHRANZ (serv.ip) OR Mag.iur. Silvie FRÖCH Kmsr Mag.iur. Claudia BERGER Kmsr Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER Verwaltungspraktikantin v1 Mag.iur. Nina KÖHL

#### Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY Mitwirkung an der Organisation: R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER

OR Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER (SF)

OR Dipl.-Ing. György KOVACS

R Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL

OR Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER

OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER

OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

OR Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC

Kmsr Mag.rer.nat. Judith STOLL

R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL

OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER

R Dipl.-Ing. Peter WALTER

## Team "discover.IP"

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: OR Dipl.-Ing. Christian KÖGL

#### discover.IP Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

Andrea HAAS (serv.ip) (Sekretariatsunterstützung)

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER

OR Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

OR Mag. Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE, (serv.ip)

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

## Team "PatentScheck"

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit der FFG OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

#### PatentScheck Teammitarbeiter/innen:

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Andrea HAAS (serv.ip)

Dr. Dipl.-Ing.Diana KRITSCH (serv.ip)

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

ORev Katharina MOOS

HR Dr. Renate MÜLLER-HIEL

HR Dr. Peter SCHMELZER

OR Dr. Dipl.-Ing. Christian SEYRINGER

HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY

OR Dr. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

Kmsr Mag. Judith STOLL

Dipl.-Ing. Palmiro TORRE (serv.ip)

Dr. Irina WOLDMAN (serv.ip)

# <u>Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT</u>

#### I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Musterschutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

#### a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

#### AR Eva MÜHLBAUER

#### b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

FOINSP Karl ÖRY FOINSP Christine KNAUER FOINSP Angelika BRAMBERGER

#### II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

#### a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

#### HR Brigitta SEDY

#### b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Regierungsrat Karl BÖHM ADir Rudolf TIROCH ADir Georg KOCH ADir Gabriele GÖSSINGER ADir Regierungsrätin Brigitte SCHREY ADir Beate STIX Monika WEIDINGER, *Angestellte der serv.ip* 

# c) Angelegenheiten gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie

gemäß § 38 Abs. 2 PAV

ADir Natascha RINALDA ADir Eva DERSCH ORev Stephan HOFNER OKontr Verena SOMMER

#### III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006, PBI. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBI. 2016, Nr. 9 werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt

(ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

#### a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit.a und c PAV:

AR Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ OKontr Renate BISCHINGER

#### b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV

ADir Ing. Peter RAUSCHER

Recht und Support Rechtsabteilung Patent und Muster Der Vorstand

#### Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT ab 1. Jänner 2017

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Dr. Ciza e.h. Wien, am 6.12.2016

## Anhang III - Kommissionen

## Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

1. Vorsitzende: VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL

**2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

3. Vom Zentralausschuss beim bmvit bestelltes Mitglied: OR Mag. Alexander SVETLY

4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bestelltes Mitglied: ADir. Ing. Peter RAUSCHER

## 5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER

zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER FINSP Alexander BRACHER (KU)

zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

## Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2016 bis 30.11.2021

Vorsitzender HR Dr. Markus STANGL Stellvertretender Vorsitzender HR Dr. Thomas FELLNER

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

a) für den rechtskundigen Dienst OR Mag.iur. Susanna KERNTHALER OR Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC

b) für den fachtechnischen Dienst HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Ersatzmitglied HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

c) für alle übrigen Verwendungen OR Maria RABL MSc Ersatzmitglied FOINSP Silvia IZMENYI

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

#### FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:OR Mag.iur. Alexander SVETLYHR Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

b) Für den fachtechnischen Dienst:OR Dipl.-Ing. György KOVACSHR Dr. Christian THALHAMMER (Ersatzmitglied)

c) Für alle übrigen Verwendungen: FINSP Alexander BRACHER (KU)
OR Mag. Petra GATTINGER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

ADir Ing. Peter RAUSCHER

OR Dr. Martin AIGNER (Ersatzmitglied)

## Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2021

#### Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

**1. Senatsvorsitzende:** MR Dr. Wolfgang CATHARIN

**2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

3. Von der Personalvertretung

bestelltes Mitglied: ADir. Susanne FAZEKAS

## **Ersatzmitglieder:**

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL HR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: Mag. Stefan RUBENZ

MR Mag. Gabriele FIEDLER

## <u>Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr,</u> Innovation und Technologie

#### Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

**Stellvertreter:** GL Dr. Wilhelm KAST

MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE

b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder: zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER

AL Mag. Bettina HUBER

zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit) MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

# Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die

Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021

bestellt:

Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

#### Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

HR Mag.iur. Petra ASPERGER

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

**FOINSP Peter HRNCIR** 

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG

HR Mag.iur. Daniela MUTZ

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

#### Senat für den rechtskundigen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

#### Senat für den fachtechnischen Dienst

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

#### Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

#### Senat für den sonstigen Dienst

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)

FOINSP Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

## Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2016 bis 31.5.2019 werden bestellt:

#### aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

HR Mag.iur. Petra ASPERGER als Vorsitzende

HR Mag.iur. Daniela MUTZ als Stellvertreterin der Vorsitzenden

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

#### sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGGLER als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Werner BARGER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

## <u>Datenschutzbeauftragter</u>

OR Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

- 1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
- 2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
- 3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
- Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
- Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
- 6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
- 7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

## **Anhang IV**

## Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

#### Vorsitzende/r:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

FINSP Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

## **Weitere Mitglieder:**

OR Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575 ADir Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

## **Anhang V**

## <u>Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees</u> <u>gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)</u>

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion II/Abteilung FC II Tel. +43 1 711 62 65 7409 Fax: +43 1 711 62 65 7499 yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

## ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Februar 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 2



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Bestimmung von Kommissärin Mag.iur. Ines Ornig zur Stellvertreterin des Leiters der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse m.W. vom 1. Jänner 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes; Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder und ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 23. Jänner 2017
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 23. Jänner 2017

#### Entscheidungen

#### - Markenrecht:

 Die Wortbildmarke "özitimat" (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29 und 30) einerseits ist der Wortbildmarke "itikat" (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29) sowie der Wortmarke "ITIKAT" (registriert für diverse Waren der Kl 30) andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.
 [...]

#### - Patentrecht:

- Feststellungsantrag betreffend eine "Spann- und Verriegelungsvorrichtung, insbesondere für Schneeketten".

Geltendmachung des "Formstein-Einwands".

(Auch) Im Verfahren über einen Feststellungsantrag nach § 163 Abs 1 PatG wird der Schutzbereich eines Patents durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt, weil ein Patentanspruch regelmäßig nicht umfassen kann, was vor dem Anmeldetag bereits zum Stand der Technik gehörte. § 163 Abs 5 PatG stellt nicht anders als §§ 1 Abs 1 und 3 Abs 1 PatG auf "[...] alles [ab], was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist." [...]

#### • Berichte und Mitteilungen

- Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Löschung einer geschützten geografischen Angabe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Zugang
- Abgänge

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Bestimmung von Kommissärin Mag.iur. Ines ORNIG zur Stellvertreterin des Leiters der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse m.W. vom 1. Jänner 2017

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin Mag.iur. In es Ornig wird zur Stellvertreterin des Leiters der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 23. Jänner 2017 (FOINSP Maria STEPANEK-MÜLLNER – Beibehaltung ST-PCT - Abzug KD-BIBL und Dienstzuteilung RPM 50%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 23. Jänner 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Maria Stepanek-Müllner wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung ST-PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit und unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur KD-BIBL – der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 6 Monaten dienstzugeteilt.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder und ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 23. Jänner 2017

#### **Rechtskundige Mitglieder:**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 23. Jänner 2017 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45 und 49

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 10, 14, 20, 26, 32, 36, 44 und 50

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 8, 16, 24, 28, 40 und 46

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit dem Anfangsbuchstaben

F, L, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag. iur. Karoline Eder-Helnwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 30, 38, 42 und 52

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

## 2, 22, 34, 48 und (allf.) 53

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### D, M, P, S und W

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

HR Mag.iur. Robert Ullrich.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 23. Jänner 2017

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 23. Jänner 2017:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller		A, Ä
В	Kim		В
С	Rieger-Bayer	Dersch	С
D	Ullrich		D
E	Kernthaler		Е
F	Eder-Helnwein		F
G	Ledermüller		G
Н	Rieger-Bayer	Rinalda	Н
1	Kernthaler		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Ullrich		M
N	Kernthaler		N
O, Ö	Ledermüller		O, Ö

Р	Ullrich		Р
Q	Kim		Q
R	Ledermüller	Hofner	R
S	Ullrich		S
Т	Kernthaler		Т
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Ledermüller		V
W	Ullrich	Sommer	W
Χ	Eder-Helnwein		Χ
Υ	Eder-Helnwein		Υ
Z	Rieger-Bayer	Dersch	Z

## Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. März 2016, 34R10/16i

Die Wortbildmarke "özitimat" (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29 und 30) einerseits ist der Wortbildmarke "itikat" (mit Grafik; registriert für diverse Waren der Kl 29) sowie der Wortmarke "ITIKAT" (registriert für diverse Waren der Kl 30) andererseits nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Im Rekursverfahren vorgelegte Urkunden können nur soweit als zulässig verwertet werden, als sie zur Stützung oder zur Widerlegung der in erster Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise dienen.

Beim Vergleich der Begrifflichkeit fremdsprachiger Zeichen ist maßgeblich, ob die angesprochenen Verkehrskreise die Bedeutung der Wörter verstehen. Dabei muss sowohl von einer sprachregelgemäßen als auch von einer der Schreibweise entsprechenden deutschen Aussprache ausgegangen werden. Auch das Verständnis der (am Handel) beteiligten Fachkreise allein kann von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

#### **ITIKAT**

Zum dazu eingelegten Revisionsrekurs vgl. die Entscheidung im folgenden Patentblatt.

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. März 2016, 34R146/15p

Feststellungsantrag betreffend eine "Spann- und Verriegelungsvorrichtung, insbesondere für Schneeketten".

Geltendmachung des "Formstein-Einwands".

(Auch) Im Verfahren über einen Feststellungsantrag nach § 163 Abs 1 PatG wird der Schutzbereich eines Patents durch den Stand der Technik im Anmeldezeitpunkt begrenzt, weil ein Patentanspruch regelmäßig nicht umfassen kann, was vor dem Anmeldetag bereits zum Stand der Technik gehörte. § 163 Abs 5 PatG stellt nicht anders als §§ 1 Abs 1 und 3 Abs 1 PatG auf "[...] alles [ab], was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Be-

nützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist." Anders gewendet kann die Erhebung des Formstein-Einwands in diesem, vor dem Patentamt als Erteilungsbehörde selbst (und damit [zumindest in erster Instanz] nicht vor den ordentlichen Gerichten) geführten Feststellungsverfahren *inter part*es dazu führen, dass das StP als de facto nichtig anzusehen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

**Spannvorrichtung** 

## **Berichte und Mitteilungen**

Veröffentlichung der Kenndaten eines nationalen Antrages auf Löschung einer geschützten geografischen Angabe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68c Abs. 3 iVm § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 und I 2016/71 gelangte folgender Antrag auf Löschung der eingetragenen Bezeichnung "Mostviertler Birnmost – g.g.A." zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:

HA 1/2003

Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse:

Regionalverband noewest-mostviertel., Mostviertelplatz 1, A-3362 Öhling

Tel.: +43 (0) 7475 533 40 300 Fax: +43 (0) 7475 533 40 350 E-Mail: office@regionalverband.at

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen antragstellenden Vereinigung der geografischen Angabe "Mostviertler Birnmost" und besitzt daher bezüglich des vorliegenden Löschungsantrags ein berechtigtes Interesse.

Name des Erzeugnisses: Mostviertler Birnmost – g.g.A.

Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.8 Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

Gemäß § 68c Abs. 3 iVm § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb von **3 Monaten** ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 12.1.2017) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<a href="http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/">http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/</a>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at">Herkunftsangaben@patentamt.at</a>).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro, die unter Angabe des nationalen Aktenzeichens sowie des Vermerks "Einspruchsgebühr" auf das Konto des Österreichischen

Patentamtes bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000, BIC: BUNDATWW, einzuzahlen ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- "Stupavské zelé", GU (SK, Sauerkraut), 07.01.2017, C 5/6/2017
- "Malatya Kayısısı", GU (TR, Aprikosen), 13.01.2017, C 10/11/2017
- "Traditional Welsh Cider", GGA (GB, Apfelmost), 28.01.2017, C 29/27/2017 "Traditional Welsh Perry", GGA (GB, Birnenmost), 28.01.2017, C 29/32/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.01.2017, C 9/42/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Huile d'olive de Corse"/"Huile d'olive de Corse — Oliu di Corsica" (GU, FR, Olivenöl, ABI. C 233/9/2005, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 20.01.2017, C 19/6/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Cornish Sardines" (GU, GB, Fisch, ABI. C 108/11/2009, L 317/32/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges) im Amtsblatt vom 25.01.2017, C 25/5/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Picodon" (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 312/14/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

#### Mitteilung der Patentanwaltskammer

Streichung in der Liste der Patentanwälte - Herr Patentanwalt DI Mag. iur. Peter Kliment - m.W. 31. Dezember 2016

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt DI Mag. iur. Peter Kliment über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2016 aus der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde Herr Patentanwalt DI Bernhard Henhapel beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 30. April 2017.

## Eintragung in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften - Firma Weiser & Voith Patentanwälte Partnerschaft

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Firma Weiser & Voith Patentanwälte Partnerschaft mit dem Sitz 1130 Wien, Kopfgasse 7, mit Wirkung vom 29. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen worden ist.

Änderung des Kanzleinamens einer Patentanwalts-Gesellschaft - von Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner m.W. 04. November 2016 in Puchberger & Partner Patentanwälte

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Patentanwalts-Gesellschaft Patentanwälte Puchberger, Berger & Partner mit Wirkung vom 4. November 2016 ihren Kanzleinamen geändert hat in

Puchberger & Partner Patentanwälte.

Der Kanzleisitz bleibt unverändert.

#### Patentanwalt DI Bernhard Voith - Kanzleisitz

Im PBI. I Nr. 1/2017 (S. 4) wurde irrtümlich ein anderer als der von Hrn. Patentanwalt DI Bernhard Voithangegebene Standort veröffentlicht. Als Postleitzahl wurde 1030 statt 1130 Wien genannt.

#### Richtigstellung:

Die Patentanwaltskammer hat gemäß § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mitgeteilt, dass Herr DI B e r n h a r d V o i t h mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort wurde angeben:

**1130 Wien**, Kopfgasse 7.

#### **Zugang**

Im Februar wurde Frau Isabelle Blaimauer in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (KD-ÖA, KD-KC).

#### Abgänge

Im Jänner sind Hofrat Dipl.-Ing. Mag.rer.soc.oec. Wilhelm Wenninger und ADIR Rudolf Tiroch durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Im Februar ist Hofrat Dipl.-Ing. Josef Huber durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

## ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. März 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 3



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Organisationsänderung Aufhebung der Abt. Patent Services;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüferinnen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Musterangelegenheiten; Bestellungen m.W. vom 1. März 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Mag.iur. Nina KÖHL RÖM 70 % und ZD 30 % m.W. 1. März 2017

#### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

 Zur Zurückweisung eines außerordentlichen Revisionsrekurses mangels erheblicher Rechtsfrage: Eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung liegt dann nicht vor, wenn das Rekursgericht im Widerspruchsverfahren inhaltlich von einer Entscheidung des Rekursgerichts in einem parallelen zivilrechtlichen Verletzungsverfahren abweicht, sich aber im Rahmen des ihm zugebilligten Beurteilungsspielraums bewegt.

L- - -.

- Zur Frage der Zulässigkeit der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens (gemäß § 30 Markenschutzgesetz):

Der Nichtigkeitsabteilung fehlt die Kompetenz, selbst über den Verfall einer Unionsmarke wegen Nichtbenutzung zu entscheiden. [...]

#### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- PVÜ: Beitritt von Afghanistan
- Online Services für PCT/AT Anmeldungen über das ePCT-Portal oder den eOLF Client
- Öffnungszeiten des Patentamts

#### Anhang:

 Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Brunei Darussalam am 6. Oktober 2016 seine Beitrittsurkunde zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBI. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 25/2016) hinterlegt und anlässlich dessen eine Erklärung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und c des Protokolls abgegeben.

Einer weiteren Mitteilung des Generaldirektors zufolge hat Antigua und Barbuda am 9. Jänner 2017 eine Erklärung1 gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b und c sowie gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a des gegenständlichen Protokolls abgegeben.

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBIG), BGBI. I Nr. 100/2003 idgF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 11. Oktober 2016, mit dem die Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBI. Nr. 348/1979 idF BGBI. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 49/2016) geändert wird, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes (1200 Wien, Dresdner Straße 87) zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 (BGBI. Nr. 399/1973 idF BGBI. Nr. 384/1984, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 57/2012) hinterlegt:

Staaten: Datum der Hinterlegung der

Kuwait Beitrittsurkunde:

2. September 2014

Samoa 21. Juni 2013

Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Der Volltext der Änderung findet sich im Anhang des Patentblatts.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Organisationsänderung - Aufhebung der Abt. Patent Services; Zuweisung der Abwicklung von Patent Services zur Gruppe Technik; Zuteilung von Bediensteten zur Gruppe Technik

Gemäß § 60 Abs.2 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. März 2017 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

- 1. Auflösung der Abteilung Patent Services des serv.ip
- 2. Vorübergehende Zuständigkeit in der Gruppe Technik: Abwicklung Patent Services direkt dem Vizepräsidenten Dr. Trattner unterstellt
- 3. Zuteilung von serv.ip Bediensteten von der Abteilung Patent Services zur Gruppe Technik
- 4. der Punkt 15 der Aufgaben der Stabsstelle Technik wird in die Gruppe Technik (Sekretariat des fachtechnischen Vizepräsidenten Frau Moos) transferiert

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüferinnen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Musterangelegenheiten; Bestellungen m.W. vom 1. März 2017

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, § 27 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990 und § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung (PAV) 2006, PBI. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBI. 2016 Nr. 9, Anhang 4, werden mit Wirkung vom 1. März 2017 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete/Formalprüferinnen):

## a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2, 5 bis 7 und 10) und Z 5 und 10 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6 und 10) und Z 3 lit. a, 4 lit. a bis c, 5 lit. a, 6 lit. b und 10 lit. a PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV Rev. Bettina Vollmann

## b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV, gemäß § 36 Z 4 lit. a PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV FOINSP Angelika Bramberger FOINSP Maria Stepanek-Müllner

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Mag.iur. Nina KÖHL – RÖM 70 % und ZD 30 % m.W. 1. März 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.iur. Nina Köhl, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. März 2017 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken im Ausmaß von 70 % ihrer Normalarbeitszeit zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied sowie der Abteilung Zentrale Dienste im Ausmaß von 30 % ihrer Normalarbeitszeit für die Verwendung im Juristischen Auskunftsdienst sowie als Schriftführerin in der Nichtigkeitsabteilung zugeteilt.

## Entscheidungen

## Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 24. Mai 2016, 40b116/16m

Zur Zurückweisung eines außerordentlichen Revisionsrekurses mangels erheblicher Rechtsfrage:

Eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung liegt dann nicht vor, wenn das Rekursgericht im Widerspruchsverfahren inhaltlich von einer Entscheidung des Rekursgerichts in einem parallelen zivilrechtlichen Verletzungsverfahren abweicht, sich aber im Rahmen des ihm zugebilligten Beurteilungsspielraums bewegt.

Nach gesicherter Rechtsprechung bildet die Frage, ob Verwechslungsgefahr besteht – vom Fall grober Fehlbeurteilung abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 ZPO.

In einer begründungslosen Zurückweisung eines Rechtsmittels mangels erheblicher Rechtsfrage durch den OGH liegt nicht unter allen Umständen eine (inhaltliche) "Billigung" der angefochtenen Entscheidung. Eine solche – wie auch jede begründete – Zurückweisung bringt vielmehr lediglich zum Ausdruck, dass der zweiten Instanz keine aufgrund eines außerordentlichen Rechtsmittels aufzugreifende Fehlbeurteilung unterlief bzw. eine solche im Rechtsmittel nicht aufgezeigt wurde.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:
---

itikat (OGH)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 10. März 2016, 34R157/15f

Zur Frage der Zulässigkeit der Unterbrechung eines Nichtigkeitsverfahrens (gemäß § 30 Markenschutzgesetz):

Der Nichtigkeitsabteilung fehlt die Kompetenz, selbst über den Verfall einer Unionsmarke wegen Nichtbenutzung zu entscheiden. Ist beim EUIPO ein Verfahren über den Verfall jener Unionsmarke, auf die sich der Antragsteller im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung stützt, anhängig, so ist die Unterbrechung des Nichtigkeitsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des EUIPO über den Verfallsantrag zulässig.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

## **Berichte und Mitteilungen**

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

"Charolais de Bourgogne", GGA (FR, Rindfleisch), 02.02.2017, C 33/8/2017 "Ail violet de Cadours", GU (FR, Knoblauch), 08.02.2017, C 41/22/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.02.2017, C 35/6/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Connemara Hill Lamb"/"Uain Sléibhe Chonamara" (GGA, IE, Fleisch, ABI. C 122/9/2006, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 23.02.2017, C 58/30/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Tomme de Savoie" (GGA, FR, Käse, ABI. L 148/5/96, L 8/17/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 28.02.2017, C 64/8/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Emmental de Savoie" (GGA, FR, Käse, ABI. L 148/5/96, L 8/17/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

## Mitteilung der Patentanwaltskammer

## Änderung des Kanzleinamens einer Patentanwalts-Gesellschaft

Die Patentanwalts-Gesellschaft "Schwarz & Partner Patentanwälte" hat mit Wirkung vom 21. Jänner 2017 ihren Kanzleinamen auf Schwarz & Partner Patentanwälte OG geändert. Der Kanzleisitz bleibt unverändert.

## PVÜ: Beitritt von Afghanistan

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Afghanistan der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Afghanistan am 14. Mai 2017 in Kraft treten wird.

## Online Services für PCT/AT-Anmeldungen über das ePCT-Portal oder den eOLF Client

Für PCT/AT Anmeldungen stellt das ÖPA in Zusammenarbeit mit der WIPO und dem EPA die Online Services ePCT und eOLF zur Verfügung.

Das von der WIPO gehostete **ePCT** Portal verbindet Sie mit allen für Ihre PCT Anmeldung zuständigen Ämtern. Über ePCT können Sie online neue PCT/AT Anmeldungen ebenso wie Nachtragseingaben an das Österreichische Patentamt übermitteln. ePCT bietet Ihnen auch die sofortige Online-Akteneinsicht in Ihre PCT/AT Anmeldung. So können Sie fehlende Unterlagen noch am Anmeldetag ergänzen und vermeiden aufwändige Einbeziehungen durch Verweis. Bitte wählen Sie als Anmeldamt "AT - Österreichisches Patentamt (von WIPO gehostet)" aus.

Über den **eOLF** Client des EPA können Sie online PCT/AT Anmeldungen (Verfahren PCT/RO/101) und Nachtragseingaben (Verfahren IBRSFD) an das Österreichische Patentamt übermitteln. Bitte tragen Sie als Anmeldamt "AT" ein oder wählen Sie in der Liste ganz unten das Österreichische Patentamt aus.

eOLF (seit 1.6.2011)	ePCT (seit 1.3.2014)
Dasselbe Programm wie bei nationalen Anmeldungen	Dasselbe Portal für alle PCT Ämter  https://pct.wipo.int/ePCT/de/index.xhtml  WIPO Benutzerkennung pro Person (gratis)  Sofortige Online Akteneinsicht in den PCT/AT Akt
EPA Smart Card	EPA Smart Card oder WIPO Software-Zertifikat
Client Programm am PC	Browser + Zertifikat im Browser installieren
⇒ Neue Gebühren etc. : selber verantwortlich	⇒ Neue Gebühren etc.: Update zentral durch WIPO
	<ul> <li>⇒ Sofortige Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen!</li> <li>⇒ Nachtragseingaben am selben Tag vermeiden Einbeziehung durch Verweis</li> <li>⇒ Man sieht beim Hochladen wie die Veröffentlichung aussehen wird (Farbe!)</li> <li>⇒ Zurückziehungen wirken "sofort"</li> </ul>
	<ul> <li>⇒ Online Akteneinsicht; Zeitachse mit Fristen</li> <li>⇒ Erinnerung an Fristen</li> </ul>
	$\Rightarrow$ Ein Weg für RO, WIPO/IB, ISA/IPEA

## Öffnungszeiten des Patentamts

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, dem 14. April 2017, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet. Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBI. Nr. 37/1961 idF BGBI. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 13. Februar 2017

Teil III

21. Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

# 21. Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

Auf Grund des  $\S$  5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBlG), BGBl. I Nr. 100/2003 idgF, wird kundgemacht:

Beschlüsse Versammlung Durch der der Madrider Union Rahmen im Verwaltungskörperkonferenzen (Governing Bodies) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Oktober 2016 wurden die Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. III Nr. 109/1997, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 202/2016) mit Wirkung vom 1. Juli 2017, vom 1. November 2017 und vom 1. Februar 2019 sowie das als Annex der Ausführungsordnung angeschlossene Gebührenverzeichnis (zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 32/2015) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 und vom 1. Februar 2019 wie folgt geändert:

## Common Regulations under the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks and the Protocol Relating to that Agreement

(as in force on July 1, 2017)

[...]

## Chapter 2

## **International Applications**

[...]

## Rule 12

## Irregularities With Respect to the Classification of Goods and Services

[...]

(8bis) [Examination of Limitations] The International Bureau shall examine limitations contained in an international application, applying paragraphs (1)(a) and (2) to (6) mutatis mutandis. Where the International Bureau cannot group the goods and services listed in the limitation under the classes of the International Classification of Goods and Services listed in the international application concerned, as amended pursuant to paragraphs (1) to (6), as the case may be, it shall issue an irregularity. Where the irregularity is not remedied within three months from the date of the notification of the irregularity, the limitation shall be deemed not to contain the goods and services concerned.

## Chapter 5

## **Subsequent Designations; Changes**

[...]

#### Rule 25

#### **Request for Recording**

(1) [Presentation of the Request] (a) A request for recording shall be presented to the International Bureau on the relevant official form, in one copy, where the request relates to any of the following:

[....]

(iv) a change in the name or address of the holder or, where the holder is a legal entity, an introduction of or a change in the indications concerning the legal nature of the holder and the State and, where applicable, the territorial unit within that State under the law of which the said legal entity has been organized;

[...]

- (2) [Contents of the Request] (a) A request under paragraph (1)(a) shall, in addition to the requested recording, contain or indicate
  - [....]
  - (d) The request for the recording of a limitation shall group the limited goods and services only under the corresponding numbers of the classes of the International Classification of Goods and Services appearing in the international registration or, where the limitation affects all the goods and services in one or more of those classes, indicate the classes to be deleted.

[...]

#### Rule 26

## Irregularities in Requests for Recording under Rule 25

- (1) [Irregular Request] If a request under Rule 25(1)(a) does not comply with the applicable requirements, and subject to paragraph (3), the International Bureau shall notify that fact to the holder and, if the request was made by an Office, to that Office. For the purposes of this Rule, where the request is for the recording of a limitation, the International Bureau shall only examine whether the numbers of the classes indicated in the limitation appear in the international registration concerned.
- (2) [Time Allowed to Remedy Irregularity] The irregularity may be remedied within three months from the date of the notification of the irregularity by the International Bureau. If the irregularity is not remedied within three months from the date of the notification of the irregularity by the International Bureau, the request shall be considered abandoned, and the International Bureau shall notify accordingly and at the same time the holder and, if the request under Rule 25(1)(a) was presented by an Office, that Office, and refund any fees paid, after deduction of an amount corresponding to one-half of the relevant fees referred to in item 7 of the Schedule of Fees, to the party having paid those fees.

[...]

## Rule 27

## Recording and Notification with respect to Rule 25; Merger of International Registrations; Declaration That a Change in Ownership or a Limitation Has No Effect

- (1) [Recording and Notification]
  - (a) The International Bureau shall, provided that the request referred to in Rule 25(1)(a) is in order, promptly record the indications, the change or the cancellation in the International Register, shall notify accordingly the Offices of the designated Contracting Parties in which the recording has effect or, in the case of a cancellation, the Offices of all the designated Contracting Parties, and shall inform at the same time the holder and, if the request was presented by an Office, that Office. Where the recording relates to a change in ownership, the International Bureau shall also inform the former holder in the case of a total change in ownership and the holder of the part of the international registration which has been assigned or otherwise transferred in the case of a partial change in ownership. Where the request for the recording of a cancellation was presented by the holder or by an Office other than the Office

- of origin during the five-year period referred to in Article 6(3) of the Agreement and Article 6(3) of the Protocol, the International Bureau shall also inform the Office of origin.
- (b) The indications, the change or the cancellation shall be recorded as of the date of receipt by the International Bureau of a request complying with the applicable requirements, except that, where a request has been made in accordance with Rule 25(2)(c), it may be recorded as of a later date.

[...]

## Chapter 7

## **Gazette and Data Base**

#### Rule 32

#### Gazette

(1) [Information Concerning International Registrations] (a) The International Bureau shall publish in the Gazette relevant data concerning

[...]

(vii) recordings under Rule 27;

[...]

[...]

## Règlement d'exécution commun à l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques et au Protocole relatif à cet Arrangement

(texte en vigueur le1<sup>er</sup> juillet 2017)

[...]

## Chapitre 2

## **Demande internationale**

[...]

## Règle 12

## Irrégularités concernant le classement des produits et des services

[...]

8bis) [Examen des limitations] Le Bureau international examine les limitations contenues dans une demande internationale, en appliquant les alinéas 1)a) et 2) à 6) mutatis mutandis. Lorsqu'il n'est pas en mesure de grouper les produits et services énumérés dans la limitation selon les classes de la classification internationale des produits et des services énumérées dans la demande internationale concernée, modifiée le cas échéant en vertu des alinéas 1) à 6), le Bureau international soulève une irrégularité. Lorsque l'irrégularité n'est pas corrigée dans un délai de trois mois à compter de la date de la notification de l'irrégularité, la limitation est réputée ne pas contenir les produits et services concernés.

[...]

## Chapitre 5

## Désignations postérieures; modifications

[...]

## Règle 25

## Demande d'inscription

1) [Présentation de la demande] a) Une demande d'inscription doit être présentée au Bureau international, en un seul exemplaire, sur le formulaire officiel correspondant lorsque cette demande se rapporte à

iv) une modification du nom ou de l'adresse du titulaire ou, lorsque le titulaire est une personne morale, l'introduction ou une modification des indications relatives à la forme juridique du titulaire ainsi qu'à l'État et, le cas échéant, à l'entité territoriale à l'intérieur de cet État selon la législation duquel ou desquels ladite personne morale a été constituée;

[...]

2) [Contenu de la demande] a) Une demande en vertu de l'alinéa 1)a) doit contenir ou indiquer, en sus de l'inscription demandée,

[...]

d) La demande d'inscription d'une limitation doit grouper uniquement les produits et services limités selon les numéros correspondants des classes de la classification internationale des produits et des services figurant dans l'enregistrement international ou, lorsque la limitation vise tous les produits et services dans une ou plusieurs de ces classes, indiquer les classes à supprimer.

[...]

## Règle 26

## Irrégularités dans les demandes d'inscription en vertu de la règle 25

- 1) [Demande irrégulière] Lorsqu'une demande en vertu de la règle 25.1)a) ne remplit pas les conditions requises, et sous réserve de l'alinéa 3), le Bureau international notifie ce fait au titulaire et, si la demande a été présentée par un Office, à cet Office. Aux fins de la présente règle, lorsque la demande porte sur l'inscription d'une limitation, le Bureau international examine uniquement si les numéros des classes indiqués dans la limitation figurent dans l'enregistrement international concerné.
- 2) [Délai pour corriger l'irrégularité] L'irrégularité peut être corrigée dans un délai de trois mois à compter de la date de la notification de l'irrégularité par le Bureau international. Si l'irrégularité par le Bureau international, la demande est réputée abandonnée, et le Bureau international notifie ce fait en même temps au titulaire ainsi que, si la demande en vertu de la règle 25.1)a) a été présentée par un Office, à cet Office, et il rembourse toutes les taxes payées à l'auteur du paiement de ces taxes, après déduction d'un montant correspondant à la moitié des taxes pertinentes visées au point 7 du barème des émoluments et taxes.

[...]

## Règle 27

## Inscription et notification relatives à la règle 25; fusion d'enregistrements internationaux; déclaration selon laquelle un changement de titulaire ou une limitation est sans effet

- 1) [Inscription et notification]
  - a) Pour autant que la demande visée à la règle 25.1)a) soit régulière, le Bureau international inscrit à bref délai les indications, la modification ou la radiation au registre international et notifie ce fait aux Offices des parties contractantes désignées dans lesquelles l'inscription a effet ou, dans le cas d'une radiation, aux Offices de toutes les parties contractantes désignées, et il en informe en même temps le titulaire et, si la demande a été présentée par un Office, cet Office. Lorsque l'inscription a trait à un changement de titulaire, le Bureau international doit aussi informer l'ancien titulaire, s'il s'agit d'un changement global de titulaire, et le titulaire de la partie de l'enregistrement international qui a été cédée ou transmise, s'il s'agit d'un changement partiel de titulaire. Lorsque la demande d'inscription d'une radiation a été présentée par le titulaire ou par un Office autre que l'Office d'origine au cours de la période de cinq ans visée à l'article 6.3) de l'Arrangement et à l'article 6.3) du Protocole, le Bureau international informe aussi l'Office d'origine.
  - b) Les indications, la modification ou la radiation sont inscrites à la date de réception par le Bureau international de la demande d'inscription remplissant les conditions requises; toutefois, lorsqu'une requête a été présentée conformément à la règle 25.2)c), elle peut être inscrite à une date ultérieure.

## Chapitre 7

## Gazette et base de données

#### Règle 32

## Gazette

1) [Informations concernant les enregistrements internationaux] a) Le Bureau international publie dans la gazette les données pertinentes relatives

[...]

vii) aux inscriptions effectuées en vertu de la règle 27;

[...]

[...]

(Übersetzung)

## Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

(in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung)

[...]

#### Kapitel 2

## **Internationale Gesuche**

[...]

## Regel 12

## Mängel in Bezug auf die Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

[...]

(8bis) [Prüfung von Einschränkungen] Das Internationale Büro prüft die in einer internationalen Anmeldung enthaltenen Einschränkungen, wobei die Absätze 1 Buchstabe a und 2 bis 6 sinngemäß Anwendung finden. Kann das Internationale Büro die in der Einschränkung angegebenen Waren und Dienstleistungen nicht in die Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen gruppieren, die in der betreffenden, gegebenenfalls nach den Absätzen 1 bis 6 geänderten, internationalen Anmeldung aufgeführt sind, teilt es einen Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung über den Mangel behoben, so gelten die betreffenden Waren und Dienstleistungen als in der Einschränkung nicht enthalten.

[...]

## Kapitel 5

## Nachträgliche Benennungen; Änderungen

[...]

## Regel 25

## **Antrag auf Eintragung**

(1) [Einreichung des Antrags] a) Ein Antrag auf Eintragung ist beim Internationalen Büro auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt in einem Exemplar einzureichen, falls sich der Antrag auf Folgendes bezieht:

[...]

iv) eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers oder, falls der Inhaber eine juristische Person ist, die Aufnahme oder eine Änderung der Angaben über die Rechtsnatur des Inhabers sowie den Staat und gegebenenfalls die Gebietseinheit innerhalb des Staates, nach dessen oder deren Recht die juristische Person gegründet ist;

(2) [Inhalt des Antrags] a) Ein Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a hat neben der beantragten Eintragung Folgendes zu enthalten oder anzugeben:

 $[\dots]$ 

d) Im Antrag auf Eintragung einer Einschränkung sind die eingeschränkten Waren und Dienstleistungen nur unter den entsprechenden Nummern der in der internationalen Registrierung vorkommenden Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen zu gruppieren oder, falls die Einschränkung alle Waren und Dienstleistungen einer oder mehrerer dieser Klassen betrifft, die zu streichenden Klassen anzugeben.

[...]

#### Regel 26

## Mängel in den Anträgen auf Eintragung nach Regel 25

- (1) [Nicht vorschriftsmäßiger Antrag] Erfüllt ein Antrag nach Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a nicht die maßgeblichen Erfordernisse, so teilt vorbehaltlich des Absatzes 3 das Internationale Büro dies dem Inhaber und, falls der Antrag von einer Behörde gestellt wurde, dieser Behörde mit. Für die Zwecke dieser Regel prüft das Internationale Büro beim Antrag auf Eintragung einer Einschränkung nur, ob die in der Einschränkung angegebenen Nummern der Klassen in der betreffenden internationalen Registrierung vorkommen.
- (2) [Frist zur Behebung des Mangels] Der Mangel kann innerhalb von drei Monaten nach dem Datum behoben werden, an dem das Internationale Büro den Mangel mitgeteilt hat. Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung des Internationalen Büros behoben, so gilt der Antrag als zurückgenommen; das Internationale Büro teilt dies gleichzeitig dem Inhaber und, falls der nach Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a von einer Behörde eingereicht wurde, dieser Behörde mit und erstattet dem Einzahler die entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrags in Höhe der Hälfte der entsprechenden unter Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses genannten Gebühren zurück.

[...]

#### Regel 27

## Eintragung und Mitteilung in Bezug auf Regel 25; Zusammenführung internationaler Registrierungen; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers oder einer Einschränkung

- (1) [Eintragung und Mitteilung]
  - a) Entspricht der in Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannte Antrag den Vorschriften, so trägt das Internationale Büro die Angaben, die Änderung oder die Löschung umgehend im internationalen Register ein, teilt dies den Behörden der benannten Vertragsparteien, in denen die Eintragung wirksam wird, oder, im Fall einer Löschung, den Behörden aller benannten Vertragsparteien mit und benachrichtigt gleichzeitig den Inhaber und, falls der Antrag von einer Behörde eingereicht wurde, die betreffende Behörde. Bezieht sich die Eintragung auf eine Änderung des Inhabers, so benachrichtigt das Internationale Büro bei einer vollständigen Änderung des Inhabers auch den früheren Inhaber und bei einer teilweisen Änderung des Inhabers den Inhaber des Teils der internationalen Registrierung, der abgetreten oder auf andere Weise übertragen worden ist. Wurde der Antrag auf Eintragung einer Löschung vom Inhaber oder einer anderen als der Ursprungsbehörde innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 6 Absatz 3 des Protokolls genannten Fünfjahresfrist eingereicht, so unterrichtet das Internationale Büro auch die Ursprungsbehörde.
  - b) Die Angaben, die Änderung oder die Löschung werden mit dem Datum des Tages eingetragen, an dem ein den geltenden Erfordernissen entsprechender Antrag beim Internationalen Büro eingeht; bei Antragstellung nach Regel 25 Absatz 2 Buchstabe c können sie jedoch mit einem späteren Datum eingetragen werden.

## Kapitel 7

## **Blatt und Datenbank**

## Regel 32

## Blatt

(1) [Informationen über internationale Registrierungen] a) Das Internationale Büro veröffentlicht im Blatt die maßgeblichen Daten über

[...]

vii) die Eintragungen nach Regel 27;

[...]

## SCHEDULE OF FEES

(in force on July 1, 2017)

Swiss francs

[...]

7. Miscellaneous recordings

[...]

7.4 Change in the name and/or address of the holder and/or, where the holder is a legal entity, introduction of or change in the indications concerning the legal nature of the holder and the State and, where applicable, the territorial unit within that State under the law of which the said legal entity has been organized for one or more international registrations for which the same recording or change is requested in the same form

150

[...]

## BARÈME DES ÉMOLUMENTS ET TAXES

(en vigueur le1<sup>er</sup> juillet 2017)

Francs suisses

[...]

7. Inscriptions diverses

[...]

7.4 Modification du nom ou de l'adresse du titulaire ou, lorsque le titulaire est une personne morale, introduction ou modification des indications relatives à la forme juridique du titulaire ainsi qu'à l'État et, le cas échéant, à l'entité territoriale à l'intérieur de cet État selon la législation duquel ou desquels ladite personne morale a été constituée, concernant un ou plusieurs enregistrements internationaux pour lesquels la même inscription ou modification est demandée dans le même formulaire

150

[...]

(Übersetzung)

## Gebührenverzeichnis

(in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung)

Schweizer Franken

[...]

7. Verschiedene Eintragungen

[...]

7.4 Änderung des Namens und/oder der Anschrift des Inhabers und/oder, falls der Inhaber eine juristische Person ist, Aufnahme oder Änderung der Angaben über die Rechtsnatur des Inhabers sowie den Staat und gegebenenfalls die Gebietseinheit innerhalb des Staates, nach dessen oder deren Recht die juristische Person gegründet ist, für eine oder mehrerer internationale Registrierungen, für welche dieselbe Eintragung oder Änderung in demselben Formblatt beantragt wird.

150

## Common Regulations under the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks and the Protocol Relating to that Agreement

(as in force on November 1, 2017)

[...]

## Chapter 1

## **General Provisions**

[...]

#### Rule 3

#### **Representation Before the International Bureau**

- (4) [Recording and Notification of Appointment of a Representative; Effective Date of Appointment]
  - (a) Where the International Bureau finds that the appointment of a representative complies with the applicable requirements, it shall record the fact that the applicant or holder has a representative, as well as the name and address of the representative, in the International Register. In such a case, the effective date of the appointment shall be the date on which the International Bureau received the international application, subsequent designation, request or separate communication in which the representative is appointed.
  - (b) The International Bureau shall notify the recording referred to in subparagraph (a) to both the applicant or holder and, in the latter case, the Offices of the designated Contracting Parties, as well as the representative. Where the appointment was made in a separate communication presented through an Office, the International Bureau shall also notify the recording to that Office.
- (5) [Effect of Appointment of a Representative]
  - (a) Except where these Regulations expressly provide otherwise, the signature of a representative recorded under paragraph (4)(a) shall replace the signature of the applicant or holder.
  - (b) Except where these Regulations expressly require that an invitation, notification or other communication be addressed to both the applicant or holder and the representative, the International Bureau shall address to the representative recorded under paragraph (4)(a) any invitation, notification or other communication which, in the absence of a representative, would have to be sent to the applicant or holder; any invitation, notification or other communication so addressed to the said representative shall have the same effect as if it had been addressed to the applicant or holder.
  - (c) Any communication addressed to the International Bureau by the representative recorded under paragraph (4)(a) shall have the same effect as if it had been addressed to the said Bureau by the applicant or holder.
- (6) [Cancellation of Recording; Effective Date of Cancellation]
  - (a) Any recording under paragraph (4)(a) shall be cancelled where cancellation is requested in a communication signed by the applicant, holder or representative. The recording shall be cancelled ex officio by the International Bureau where a new representative is appointed or, in case a change in ownership has been recorded, where no representative is appointed by the new holder of the international registration.
  - (b) Subject to subparagraph (c), the cancellation shall be effective from the date on which the International Bureau receives the corresponding communication.
  - (c) Where the cancellation is requested by the representative, it shall be effective from the earlier of the following:
    - (i) the date on which the International Bureau receives a communication appointing a new representative;
    - (ii) the date of the expiry of a period of two months counted from the receipt of the request of the representative that the recording be cancelled.

- Until the effective date of the cancellation, all communications referred to in paragraph (5)(b) shall be addressed by the International Bureau to both the applicant or holder and the representative.
- (d) The International Bureau shall, upon receipt of a request for cancellation made by the representative, notify accordingly the applicant or holder, and add to the notification copies of all communications sent to the representative, or received by the International Bureau from the representative, during the six months preceding the date of the notification.
- (e) The International Bureau shall, once the effective date of the cancellation is known, notify the cancellation and its effective date to the representative whose recording has been cancelled, to the applicant or holder and, where the appointment of the representative had been presented through an Office, to that Office.
- (f) Cancellations at the request of the holder or the holder's representative shall also be notified to the Offices of the designated Contracting Parties.

## Chapter 4

## **Facts in Contracting Parties**

## **Affecting International Registrations**

[...]

#### Rule 18ter

#### Final Disposition on Status of a Mark in a Designated Contracting Party

[...]

(4) [Further Decision] Where a notification of provisional refusal has not been sent within the applicable time limit under Article 5(2) of the Agreement or of the Protocol, or, where following the sending of a statement under paragraph (1), (2) or (3), a further decision, taken by the Office or other authority, affects the protection of the mark, the Office shall, to the extent that it is aware of that decision, without prejudice to Rule 19, send to the International Bureau a further statement indicating the status of the mark and, where applicable, the goods and services for which the mark is protected in the Contracting Party concerned<sup>1</sup>

[...]

#### Rule 22

## Ceasing of Effect of the Basic Application, of the Registration Resulting Therefrom, or of the Basic Registration

- (1) [Notification Relating to Ceasing of Effect of the Basic Application, of the Registration Resulting Therefrom, or of the Basic Registration]
  - [...
  - (c) Once the judicial action or proceeding referred to in subparagraph (b) has resulted in the final decision referred to in Article 6(4) of the Agreement, in the final decision referred to in the second sentence of Article 6(3) of the Protocol or in the withdrawal or renunciation referred to in the third sentence of Article 6(3) of the Protocol, the Office of origin shall, where it is aware thereof, promptly notify the International Bureau accordingly and shall give the indications referred to in subparagraph (a)(i) to (iv). Where the judicial action or proceedings referred to in subparagraph (b) has been completed and has not resulted in any of the aforesaid final decisions, withdrawal or renunciation, the Office of origin shall, where it is aware thereof or at the request of the holder, promptly notify the International Bureau accordingly.
  - (2) [Recording and Transmittal of the Notification; Cancellation of the International Registration]

<sup>1</sup> Interpretative statement endorsed by the Assembly of the Madrid Union: "The reference in Rule 18ter(4) to a further decision that affects the protection of the mark includes also the case where that further decision is taken by the Office, for example in the case of restitutio in integrum, notwithstanding the fact that the Office has already stated that the procedures before the Office have been completed."

[...]

(b) Where any notification referred to in paragraph (1)(a) or (c) requests cancellation of the international registration and complies with the requirements of that paragraph, the International Bureau shall cancel, to the extent applicable, the international registration in the International Register. The International Bureau shall also cancel, to the extent applicable, international registrations resulting from partial change in ownership recorded under the international registration that has been cancelled, following the above-mentioned notification, and those resulting from their merger.

[...]

## Chapter 5

## **Subsequent Designations; Changes**

#### Rule 23bis

## Communications from the Offices of the Designated Contracting Parties sent through the International Bureau

- (1) [Communications from the Offices of the designated Contracting Parties not covered by these Regulations] Where the law of a designated Contracting Party does not allow the Office to transmit a communication concerning an international registration directly to the holder, that Office may request the International Bureau to transmit that communication to the holder on its behalf.
- (2) [Format of the Communication] The International Bureau shall establish the format in which the communication referred to in paragraph (1) shall be sent by the Office concerned.
- (3) [Transmission to the holder] The International Bureau shall transmit the communication referred to in paragraph (1) to the holder, in the format established by the International Bureau, without examining its contents or recording it in the International Register.

## Rule 25

## Request for Recording of a Change; Request for Recording of a Cancellation

- (1) [Presentation of the Request]
  - (a) A request for recording shall be presented to the International Bureau on the relevant official form, in one copy, where the request relates to any of the following:

L · · · .

- (v) cancellation of the international registration in respect of all the designated Contracting Parties for all or some of the goods and services;
- (vi) a change in the name or address of the representative.

[...]

- (2) [Contents of the Request]
  - (a) The request for the recording of a change or the request for the recording of a cancellation shall, in addition to the requested change or cancellation, contain or indicate

[...]

(ii) the name of the holder or the name of the representative where the change relates to the name or address of the representative,

[...]

#### Rule 27

Recording and Notification of a Change or of a Cancellation; Merger of International Registrations; Declaration That a Change in Ownership or a Limitation Has No Effect

[...]

(2) [Recording of Partial Change in Ownership]

- (a) A change in ownership of the international registration in respect of only some of the goods and services or only some of the designated Contracting Parties shall be recorded in the International Register under the number of the international registration concerned by the partial change in ownership.
- (b) The part of the international registration for which a change in ownership has been recorded shall be deleted from the international registration concerned and recorded as a separate international registration.

[...]

## Chapter 7

## **Gazette and Data Base**

#### Rule 32

#### Gazette

- (1) [Information Concerning International Registrations]
  - (a) The International Bureau shall publish in the Gazette relevant data concerning

[...]

- (xii) international registrations which have not been renewed;
- (xiii) recordings of the appointment of the holder's representative communicated under Rule 3(2)(b) and cancellations at the request of the holder or the holder's representative under Rule 3(6)(a).

[...]

(3) The International Bureau shall effect the publications under paragraphs (1) and (2) on the website of the World Intellectual Property Organization.

## Règlement d'exécution commun à l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques et au Protocole relatif à cet Arrangement

(texte en vigueur le 1<sup>er</sup> novembre 2017)

[...]

## Chapitre premier

## Dispositions générales

[...]

## Règle 3

#### Représentation devant le Bureau international

- 4) [Inscription et notification de la constitution d'un mandataire; date de prise d'effet de la constitution d'un mandataire]
  - a) Lorsque le Bureau international constate que la constitution d'un mandataire remplit les conditions fixées, il inscrit au registre international le fait que le déposant ou titulaire a un mandataire, ainsi que le nom et l'adresse du mandataire. Dans ce cas, la date de prise d'effet de la constitution du mandataire est la date à laquelle le Bureau international a reçu la demande internationale, la désignation postérieure, la demande ou la communication distincte dans laquelle le mandataire est constitué.
  - b) Le Bureau international notifie l'inscription visée au sous-alinéa a) à la fois au déposant ou titulaire et, dans ce dernier cas, aux Offices des parties contractantes désignées, ainsi qu'au mandataire. Lorsque la constitution de mandataire a été faite dans une communication

distincte présentée par l'intermédiaire d'un Office, le Bureau international notifie aussi l'inscription à cet Office.

- 5) [Effets de la constitution d'un mandataire]
  - a) Sauf disposition expresse contraire du présent règlement d'exécution, la signature d'un mandataire inscrit selon l'alinéa 4)a) remplace la signature du déposant ou titulaire.
  - b) Sauf lorsque le présent règlement d'exécution requiert expressément qu'une invitation, notification ou autre communication soit adressée à la fois au déposant ou titulaire et au mandataire, le Bureau international adresse au mandataire inscrit selon l'alinéa 4)a) toute invitation, notification ou autre communication qui, en l'absence de mandataire, aurait dû être adressée au déposant ou titulaire; toute invitation, notification ou autre communication ainsi adressée audit mandataire a les mêmes effets que si elle avait été adressée au déposant ou titulaire.
  - c) Toute communication adressée au Bureau international par le mandataire inscrit selon l'alinéa 4)a) a les mêmes effets que si elle lui avait été adressée par le déposant ou titulaire.
- 6) [Radiation de l'inscription; date de prise d'effet de la radiation]
  - a) Toute inscription faite selon l'alinéa 4)a) est radiée lorsque la radiation est demandée au moyen d'une communication signée par le déposant, le titulaire ou le mandataire. L'inscription est radiée d'office par le Bureau international lorsqu'un nouveau mandataire est constitué ou, au cas où un changement de titulaire a été inscrit, lorsque le nouveau titulaire de l'enregistrement international ne constitue pas de mandataire.
  - b) Sous réserve du sous-alinéa c), la radiation prend effet à la date à laquelle le Bureau international reçoit la communication correspondante.
  - c) Lorsque la radiation est demandée par le mandataire, elle prend effet à celle des dates suivantes qui intervient en premier:
    - i) la date à laquelle le Bureau international reçoit une communication portant constitution d'un nouveau mandataire;
    - ii) la date d'expiration d'une période de deux mois à compter de la réception de la communication par laquelle le mandataire demande la radiation de l'inscription.

Jusqu'à la date à laquelle la radiation prend effet, le Bureau international adresse toutes les communications visées à l'alinéa 5)b) à la fois au déposant ou titulaire et au mandataire.

- d) Lorsqu'il reçoit une demande de radiation faite par le mandataire, le Bureau international notifie ce fait au déposant ou titulaire, et joint à la notification une copie de toutes les communications qui ont été envoyées au mandataire, ou qui ont été reçues du mandataire par le Bureau international, durant les six mois qui précèdent la date de la notification.
- e) Dès l'instant où la date de prise d'effet de la radiation est connue, le Bureau international notifie la radiation et la date à laquelle elle prend effet au mandataire dont l'inscription a été radiée, au déposant ou titulaire et, si la constitution du mandataire a été présentée par l'intermédiaire d'un Office, à cet Office.
- f) Les radiations à la demande du titulaire ou du mandataire du titulaire sont également notifiées aux Offices des parties contractantes désignées.

## Chapitre 4

## Faits survenant dans les parties contractantes et ayant une incidence sur les enregistrements internationaux

[...]

## Règle 18ter

## Décision finale concernant la situation de la marque dans une partie contractante désignée

[...]

4) [Nouvelle décision] Lorsqu'une notification de refus provisoire n'a pas été envoyée dans le délai applicable en vertu de l'article 5.2) de l'Arrangement ou du Protocole, ou lorsque, après l'envoi d'une déclaration en vertu de l'alinéa 1), 2), ou 3), une nouvelle décision, prise par l'Office ou une autre

autorité, a une incidence sur la protection de la marque, l'Office, dans la mesure où il a connaissance de cette décision, sans préjudice de la règle 19, envoie au Bureau international une nouvelle déclaration indiquant le statut de la marque et, s'il y a lieu, les produits et services pour lesquels la marque est protégée dans la partie contractante considérée<sup>1</sup>.

[...]

## Règle 22

## Cessation des effets de la demande de base, de l'enregistrement qui en est issu ou de l'enregistrement de base

- 1) [Notification relative à la cessation des effets de la demande de base, de l'enregistrement qui en est issu ou de l'enregistrement de base]
  - [...]
    - c) À bref délai après que l'action judiciaire ou la procédure visée au sous-alinéa b) a abouti au jugement définitif visé à l'article 6.4) de l'Arrangement, à la décision finale visée à la deuxième phrase de l'article 6.3) du Protocole ou au retrait ou à la renonciation visés à la troisième phrase de l'article 6.3) du Protocole, l'Office d'origine, lorsqu'il en a connaissance, notifie ce fait au Bureau international et donne les indications visées au sous-alinéa a)i) à iv). Lorsque l'action judiciaire ou la procédure visée au sous-alinéa b) est achevée et n'a pas abouti à la décision finale, au retrait ou à la renonciation susmentionné, l'Office d'origine, lorsqu'il en a connaissance, ou à la demande du titulaire, notifie ce fait au Bureau international.
  - 2) [Inscription et transmission de la notification; radiation de l'enregistrement international]
    - b) Lorsqu'une notification visée à l'alinéa 1)a) ou c) requiert la radiation de l'enregistrement international et remplit les conditions de cet alinéa, le Bureau international radie, dans la mesure applicable, l'enregistrement international du registre international. Le Bureau international radie également, dans la mesure applicable, les enregistrements internationaux issus d'un changement partiel de titulaire inscrits sous l'enregistrement international qui a été radié, à la suite de la notification susmentionnée, et ceux issus de leur fusion.

[...]

## Chapitre 5

## Désignations postérieures; modifications

## Règle 23bis

## Communications des Offices des parties contractantes désignées envoyées par l'intermédiaire du Bureau international

- 1) [Communications des Offices des parties contractantes désignées qui ne sont pas couvertes par le présent règlement d'exécution] Lorsque la législation d'une partie contractante désignée n'autorise pas l'Office à transmettre une communication concernant un enregistrement international directement au titulaire, cet Office peut demander au Bureau international de transmettre cette communication en son nom au titulaire.
- 2) [Format de la communication] Le Bureau international établit le format dans lequel la communication visée à l'alinéa 1) est envoyée par l'Office concerné.
- 3) [Transmission au titulaire] Le Bureau international transmet au titulaire la communication visée à l'alinéa 1), au format établi par le Bureau international, sans examiner son contenu ni l'inscrire au registre international.

<sup>1</sup> Déclaration interprétative approuvée par l'Assemblée de l'Union de Madrid: "Dans la règle 18ter.4), la référence à une nouvelle décision ayant une incidence sur la protection de la marque couvre également le cas d'une nouvelle décision prise par l'Office, par exemple en cas de *restitutio in integrum*, même si cet Office a déjà déclaré que les procédures devant l'Office sont achevées."

#### Règle 25

## Demande d'inscription d'une modification; demande d'inscription d'une radiation

- 1) [Présentation de la demande]
  - a) Une demande d'inscription doit être présentée au Bureau international, en un seul exemplaire, sur le formulaire officiel correspondant lorsque cette demande se rapporte à

[...]

- v) la radiation de l'enregistrement international à l'égard de toutes les parties contractantes désignées pour tout ou partie des produits et services.
- vi) un changement de nom ou d'adresse du mandataire.

[...]

- 2) [Contenu de la demande]
  - a) La demande d'inscription d'une modification ou la demande d'inscription d'une radiation doit contenir ou indiquer, en sus de la modification ou de la radiation demandée,

[...]

 ii) le nom du titulaire ou le nom du mandataire lorsque la modification se rapporte au nom ou à l'adresse du mandataire,

[...]

#### Règle 27

Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation; fusion d'enregistrements internationaux; déclaration selon laquelle un changement de titulaire ou une limitation est sans effet

[...]

- 2) [Inscription d'un changement partiel de titulaire]
  - a) Un changement de titulaire de l'enregistrement international à l'égard d'une partie seulement des produits et services ou pour certaines seulement des parties contractantes désignées est inscrit au registre international sous le numéro de l'enregistrement international concerné par le changement partiel de titulaire.
  - b) La partie de l'enregistrement international pour laquelle le changement de titulaire a été inscrit est supprimée de l'enregistrement international concerné et fait l'objet d'un enregistrement international distinct.

[...]

## Chapitre 7

## Gazette et base de données

## Règle 32

#### Gazette

- 1) [Informations concernant les enregistrements internationaux]
  - a) Le Bureau international publie dans la gazette les données pertinentes relatives

 $[\dots]$ 

- xii) aux enregistrements internationaux qui n'ont pas été renouvelés;
- xiii) aux inscriptions de la constitution du mandataire du titulaire communiquée en vertu de la règle 3.2)b) et aux radiations à la demande du titulaire ou du mandataire du titulaire en vertu de la règle 3.6)a).

[...]

3) Le Bureau international effectue les publications visées aux alinéas 1) et 2) sur le site Internet de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle.

## (Übersetzung)

## Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

(in der ab 1. November 2017 geltenden Fassung)

[...]

## Kapitel 1

## Allgemeine Bestimmungen

[...]

## Regel 3

## Vertretung vor dem Internationalen Büro

- (4) [Eintragung der Bestellung eines Vertreters und Mitteilung darüber; Datum des Wirksamwerdens der Bestellung]
  - a) Stellt das Internationale Büro fest, dass die Bestellung eines Vertreters den geltenden Erfordernissen entspricht, so trägt es die Tatsache, dass der Hinterleger oder Inhaber einen Vertreter hat, sowie Namen und Anschrift des Vertreters im internationalen Register ein. In diesem Fall ist das Datum des Wirksamwerdens der Bestellung das Datum, an dem das Internationale Büro das internationale Gesuch, die nachträgliche Benennung, den Antrag oder eine getrennte Mitteilung, in welcher der Vertreter bestellt worden ist, erhalten hat.
  - b) Das Internationale Büro unterrichtet sowohl den Hinterleger oder den Inhaber und im letzteren Fall die Ämter der benannten Vertragsparteien als auch den Vertreter von der Eintragung nach Buchstabe a. Erfolgte die Bestellung in einer getrennten Mitteilung über eine Behörde, so unterrichtet das Internationale Büro auch diese Behörde von der Eintragung.
  - (5) [Wirkung der Bestellung eines Vertreters]
    - a) Sofern diese Ausführungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ersetzt die Unterschrift eines nach Absatz 4 Buchstabe a eingetragenen Vertreters die Unterschrift des Hinterlegers oder des Inhabers.
    - b) Sofern in dieser Ausführungsordnung nicht ausdrücklich eine Aufforderung, Unterrichtung oder sonstige Mitteilung sowohl an den Hinterleger oder Inhaber als auch an den Vertreter verlangt wird, richtet das Internationale Büro alle Aufforderungen, Unterrichtungen oder sonstigen Mitteilungen, die in Ermangelung eines Vertreters an den Hinterleger oder Inhaber gesandt werden müssten, an den nach Absatz 4 Buchstabe a eingetragenen Vertreter; jede Aufforderung, Unterrichtung oder sonstige Mitteilung, die auf diese Weise an den genannten Vertreter gerichtet wird, hat dieselbe Wirkung, als sei sie an den Hinterleger oder den Inhaber gerichtet worden.
    - c) Jede von dem nach Absatz 4 Buchstabe a eingetragenen Vertreter an das Internationale Büro gerichtete Mitteilung hat dieselbe Wirkung, als sie sei vom Hinterleger oder vom Inhaber an das Büro gerichtet worden.
  - (6) [Löschung der Eintragung; Datum des Wirksamwerdens der Löschung]
    - a) Jede Eintragung nach Absatz 4 Buchstabe a wird gelöscht, wenn die Löschung in einer vom Hinterleger, vom Inhaber oder vom Vertreter unterzeichneten Mitteilung beantragt wird. Die Eintragung wird vom Internationalen Büro von Amts wegen gelöscht, wenn ein neuer Vertreter bestellt wird oder wenn eine Änderung des Inhabers eingetragen und vom neuen Inhaber der internationalen Registrierung kein Vertreter bestellt worden ist.
    - b) Vorbehaltlich des Buchstabens c ist die Löschung ab dem Datum des Eingangs der entsprechenden Mitteilung beim Internationalen Büro wirksam.

- c) Wird die Löschung vom Vertreter beantragt, so wird sie ab dem früheren der folgenden Daten wirksam:
  - i) dem Datum des Eingangs einer Mitteilung beim Internationalen Büro über die Bestellung eines neuen Vertreters;
  - ii) dem Datum, an dem eine Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags des Vertretersauf Löschung der Eintragung abläuft.

Bis zum Datum des Wirksamwerdens der Löschung richtet das Internationale Büro alle in Absatz 5 Buchstabe b genannten Mitteilungen sowohl an den Hinterleger oder den Inhaber als auch an den Vertreter.

- d) Das Internationale Büro unterrichtet nach Eingang eines vom Vertreter gestellten Antrags auf Löschung den Hinterleger oder den Inhaber entsprechend und fügt der Unterrichtung Kopien aller Mitteilungen bei, die in den sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Unterrichtung an den Vertreter übersandt worden sind oder die das Internationale Büro in diesem Zeitraum vom Vertreter erhalten hat.
- e) Sobald der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Löschung bekannt ist, unterrichtet das Internationale Büro den Vertreter, dessen Eintragung gelöscht worden ist, den Hinterleger oder den Inhaber, und, wenn die Bestellung des Vertreters über eine Behörde eingereicht worden ist, diese Behörde über die Löschung und das Datum des Wirksamwerdens.
- f) Die Ämter der benannten Vertragsparteien sind auch von Löschungen auf Antrag des Inhabers oder des Vertreters des Inhabers zu unterrichten.

## Kapitel 4

## Sachverhalte bei den Vertragsparteien,

## die internationale Registrierungen berühren

[...]

#### Regel 18ter

## Endgültige Entscheidung über den Status einer Marke in einer benannten Vertragspartei

[...]

(4) [Weitere Entscheidung] Sofern eine Mitteilung über eine vorläufige Schutzverweigerung nicht innerhalb der nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens oder des Protokolls vorgesehenen Frist übermittelt worden ist oder sofern nach der Übersendung einer Erklärung nach Absatz 1, 2 oder 3 eine weitere vom Amt oder einer anderen Behörde getroffene Entscheidung den Schutz der Marke berührt, muss die Behörde, soweit sie von dieser Entscheidung Kenntnis hat, unbeschadet der Regel 19 dem Internationalen Büro eine weitere Erklärung übersenden, in der der Status der Marke und gegebenenfalls die Waren und Dienstleistungen angegeben werden, für welche die Marke in der betroffenen Vertragspartei geschützt wird<sup>1</sup>.

[...]

#### Regel 22

## Erlöschen der Wirkung des Basisgesuchs, der sich aus ihm ergebenden Eintragung oder der Basiseintragung

(1) [Mitteilung über das Erlöschen der Wirkung des Basisgesuchs, der sich aus ihm ergebenden Eintragung oder der Basiseintragung]

<sup>1</sup> Von der Versammlung des Madrider Verbands gebilligte Auslegungserklärung: "Die Bezugnahme in Regel 18ter Absatz 4 auf eine weitere Entscheidung, die den Schutz der Marke berührt, gilt auch für den Fall, dass das Amt diese weitere Entscheidung trifft, zum Beispiel für den Fall einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, selbst wenn das Amt bereits erklärt hat, dass die Verfahren vor dem Amt abgeschlossen sind."

- (c) Sobald das unter Buchstabe b genannte gerichtliche Verfahren oder das unter Buchstabe b genannte andere Verfahren zu dem in Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens genannten rechtskräftigen Urteil, zu der in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 des Protokolls genannten rechtskräftigen Entscheidung oder zu der Rücknahme oder dem Verzicht nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 des Protokolls geführt hat, teilt die Ursprungsbehörde, wenn sie davon Kenntnis hat, dies umgehend dem Internationalen Büro mit und macht die unter Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Angaben. Sofern das unter Buchstabe b genannte gerichtliche Verfahren oder das unter Buchstabe b genannte andere Verfahren abgeschlossen worden ist, aber weder zu einem oben genannten rechtskräftigen Urteil, einer rechtskräftigen Entscheidung, der Rücknahme noch dem Verzicht geführt hat, teilt die Ursprungsbehörde, wenn sie davon Kenntnis hat, oder auf Antrag des Inhabers dies umgehend dem Internationalen Büro mit.
- (2) [Eintragung und Übermittlung der Mitteilung; Löschung der internationalen Registrierung]

[...]

(b) Wird in einer in Absatz 1 Buchstabe a oder c genannten Mitteilung die Löschung der internationalen Registrierung beantragt und entspricht die Mitteilung den Erfordernissen jenes Absatzes, so löscht das Internationale Büro im entsprechenden Umfang die internationale Registrierung im internationalen Register. Im Anschluss an die oben genannte Mitteilung löscht das Internationale Büro im entsprechenden Umfang auch internationale Registrierungen, die sich aus einer teilweisen Änderung des Inhabers ergeben, die unter der gelöschten internationalen Registrierung eingetragen ist, und jene, die sich aus deren Zusammenführung ergeben.

[...]

## Kapitel 5

## Nachträgliche Benennungen; Änderungen

## Regel 23bis

## Durch das Internationale Büro übersandte Mitteilungen der Behörden der benannten Vertragsparteien

- (1) [Nicht von dieser Ausführungsordnung erfasste Mitteilungen der Behörden der benannten Vertragsparteien] Ist es nach dem Recht einer benannten Vertragspartei nicht zulässig, dass die Behörde eine Mitteilung, die eine internationale Registrierung betrifft, direkt dem Inhaber übermittelt, so kann diese Behörde das Internationale Büro ersuchen, diese Mitteilung in ihrem Namen an den Inhaber zu übermitteln.
- (2) [Format der Mitteilung] Das Internationale Büro legt das Format fest, in dem die in Absatz 1 genannte Mitteilung von der betroffenen Behörde zu übersenden ist.
- (3) [Übermittlung an den Inhaber] Das Internationale Büro übermittelt die in Absatz 1 genannte Mitteilung in dem vom Internationalen Büro festgelegten Format an den Inhaber, ohne den Inhalt zu prüfen oder sie in das internationale Register einzutragen.

## Regel 25

## Antrag auf Eintragung einer Änderung; Antrag auf Eintragung einer Löschung

- (1) [Einreichung des Antrags]
  - a) Ein Antrag auf Eintragung ist beim Internationalen Büro auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt in einem Exemplar einzureichen, falls sich der Antrag auf Folgendes bezieht:

[...]

- v) die Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle benannten Vertragsparteien bezüglich aller oder einiger Waren und Dienstleistungen.
- vi) eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Vertreters.

[...]

(2) [Inhalt des Antrags]

a) Der Antrag auf Eintragung einer Änderung oder der Antrag auf Eintragung einer Löschung hat neben der beantragten Änderung oder Löschung Folgendes zu enthalten oder anzugeben:

[...]

ii) den Namen des Inhabers oder den Namen des Vertreters, wenn die Änderung den Namen oder die Anschrift des Vertreters betrifft,

[...]

## Regel 27

Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung; Zusammenführung internationaler Registrierungen; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers oder einer Einschränkung

[...]

- (2) [Eintragung einer teilweisen Änderung des Inhabers]
  - a) Eine Änderung des Inhabers der internationalen Registrierung in Bezug auf nur einige der Waren und Dienstleistungen oder nur einige der benannten Vertragsparteien wird unter der Nummer der von der teilweisen Änderung des Inhabers betroffenen internationalen Registrierung in das internationale Register eingetragen.
  - b) Der Teil der internationalen Registrierung, für den eine Änderung des Inhabers eingetragen worden ist, wird in der betreffenden internationalen Registrierung gestrichen und als eigenständige internationale Registrierung eingetragen.

[...]

## Kapitel 7

#### **Blatt und Datenbank**

#### Regel 32

#### Blatt

- (1) [Informationen über internationale Registrierungen]
  - a) Das Internationale Büro veröffentlicht im Blatt die maßgeblichen Daten über

ſ...1

- xii) die nicht erneuerten internationalen Registrierungen;
- xiii) Eintragungen der nach Regel 3 Absatz 2 Buchstabe b mitgeteilten Bestellung des Vertreters des Inhabers und Löschungen auf Antrag des Inhabers oder des Vertreters des Inhabers nach Regel 3 Absatz 6 Buchstabe a.

[...]

(3) [Veröffentlichung] Das Internationale Büro nimmt die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 auf der Internetseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum vor.

## Common Regulations under the Madrid Agreement Concerning the International Registration of Marks and the Protocol Relating to that Agreement

(as in force on February 1, 2019)

[...]

## Chapter 4

## **Facts in Contracting Parties**

## **Affecting International Registrations**

[...]

#### Rule 22

## Ceasing of Effect of the Basic Application, of the Registration Resulting Therefrom, or of the Basic Registration

[...]

- (2) [Recording and Transmittal of the Notification; Cancellation of the International Registration]
  - (b) Where any notification referred to in paragraph (1)(a) or (c) requests cancellation of the international registration and complies with the requirements of that paragraph, the International Bureau shall cancel, to the extent applicable, the international registration in the International Register. The International Bureau shall also cancel, to the extent applicable, international registrations resulting from partial change in ownership or division recorded under the international registration that has been cancelled, following the above-mentioned notification, and those resulting from their merger.

[...]

## Chapter 5

## **Subsequent Designations; Changes**

[...]

## Rule 27

Recording and Notification of a Change or of a Cancellation; Declaration That a Change in Ownership or a Limitation Has No Effect

- [...]
- (3) [Deleted]

[...]

## Rule 27bis

## **Division of an International Registration**

- (1) [Request for the Division of an International Registration]
  - (a) A request by the holder for the division of an international registration for some only of the goods and services in respect of a designated Contracting Party shall be presented to the International Bureau on the relevant official form by the Office of that designated Contracting

Party, once the latter is satisfied that the division whose recording is requested meets the requirements of its applicable law, including the requirements concerning fees.

- (b) The request shall indicate
  - (i) the Contracting Party of the Office presenting the request,
  - (ii) the name of the Office presenting the request,
  - (iii) the number of the international registration,
  - (iv) the name of the holder,
  - (v) the names of the goods and services to be set apart, grouped in the appropriate classes of the International Classification of Goods and Services,
  - (vi) the amount of the fee being paid and the method of payment, or instructions to debit the required amount to an account opened with the International Bureau, and the identification of the party effecting the payment or giving the instructions.
- (c) The request shall be signed by the Office presenting the request and, where the Office so requires, also by the holder.
- (d) Any request presented under this paragraph may include or be accompanied by a statement sent in accordance with either Rule 18bis or 18ter for the goods and services listed in the request.
- (2) [Fee] The division of an international registration shall be subject to the payment of the fee specified in item 7.7 of the Schedule of Fees.
  - (3) [Irregular Request]
    - (a) If the request does not comply with the applicable requirements, the International Bureau shall invite the Office that presented the request to remedy the irregularity and at the same time inform the holder.
    - (b) If the irregularity is not remedied by the Office within three months from the date of the invitation under subparagraph (a), the request shall be considered abandoned and the International Bureau shall notify accordingly the Office that presented the request, it shall inform at the same time the holder and refund any fee paid under paragraph (2), after the deduction of an amount corresponding to one-half of that fee.
  - (4) [Recording and Notification]
    - (a) Where the request complies with the applicable requirements, the International Bureau shall record the division, create a divisional international registration in the International Register, notify accordingly the Office that presented the request and shall inform at the same time the holder.
    - (b) The division of an international registration shall be recorded with the date of receipt by the International Bureau of the request or, where applicable, the date where the irregularity referred to in paragraph (3) was remedied.
- (5) [Request Not Considered as Such] A request for the division of an international registration in respect of a designated Contracting Party that is not or is no longer designated for the classes of the International Classification of Goods and Services mentioned in the request will not be considered as such.
- (6) [Declaration That a Contracting Party Will Not Present Requests for Division] A Contracting Party, the law of which does not provide for division of applications for the registration of a mark or registrations of a mark, may notify the Director General, before the date this Rule comes into force or the date on which the said Contracting Party becomes bound by the Agreement or the Protocol, that it will not present to the International Bureau the request referred to in paragraph (1). This declaration may be withdrawn at any time.

## Rule 27ter

## **Merger of International Registrations**

(1) [Merger of International Registrations Resulting from the Recording of a Partial Change in Ownership] Where the same natural person or legal entity has been recorded as the holder of two or more international registrations resulting from a partial change in ownership, the registrations shall be merged at the request of the said person or entity, made either direct or through the Office of the Contracting Party of the holder. The request shall be presented to the International Bureau on the relevant official form. The International Bureau shall record the merger, notify accordingly the Offices of the designated

Contracting Party or Parties affected by the change and shall inform at the same time the holder and, if the request was presented by an Office, that Office.

- (2) [Merger of International Registrations Resulting from the Recording of the Division of an International Registration]
  - (a) An international registration resulting from division shall be merged into the international registration it was divided from at the request of the holder, presented through the Office that presented the request referred to in paragraph (1) of Rule 27bis, provided that the same natural person or legal entity is the recorded holder in both aforementioned international registrations and the Office concerned is satisfied that the request meets the requirements of its applicable law, including the requirements concerning fees. The request shall be presented to the International Bureau on the relevant official form. The International Bureau shall record the merger, notify accordingly the Office that presented the request and shall inform at the same time the holder.
  - (b) The Office of a Contracting Party, the law of which does not provide for the merger of registrations of a mark, may notify the Director General, before the date this Rule comes into force or the date on which the said Contracting Party becomes bound by the Agreement or the Protocol, that it will not present to the International Bureau the request referred to in subparagraph (a). This declaration may be withdrawn at any time.

## Chapter 7

## **Gazette and Data Base**

#### Rule 32

## Gazette

- (1) [Information Concerning International Registrations]
  - (a) The International Bureau shall publish in the Gazette relevant data concerning

[...]

(viiibis) division recorded under Rule 27bis(4) and merger recorded under Rule 27ter;

[...]

(xi) information recorded under Rules 20, 20bis, 21, 21bis, 22(2)(a), 23, 27(4) and 40(3);

[...]

- (2) [Information Concerning Particular Requirements and Certain Declarations of Contracting Parties] The International Bureau shall publish in the Gazette
  - (i) any notification made under Rules 7, 20bis(6), 27bis(6), 27ter(2)(b) or 40(6) and any declaration made under Rule 17(5)(d) or (e);

[...]

#### Chapter 9

## Miscellaneous

[...]

#### Rule 40

#### **Entry into Force; Transitional Provisions**

[...]

(6) [Incompatibility with National Laws] If, on the date this Rule comes into force or the date on which a Contracting Party becomes bound by the Agreement or the Protocol, paragraph (1) of Rule 27bis or paragraph (2)(a) of Rule 27ter are not compatible with the national law of that Contracting Party, the paragraph or paragraphs concerned, as the case may be, shall not apply in respect of this Contracting Party, for as long as it or they continue not to be compatible with that law, provided that the said Contracting Party notifies the International Bureau accordingly before the date this Rule comes into force

or the date on which the said Contracting Party becomes bound by the Agreement or the Protocol. This notification may be withdrawn at any time.

## Règlement d'exécution commun à l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des marques et au Protocole relatif à cet Arrangement

(texte en vigueur le 1<sup>er</sup> février 2019)

[...]

## Chapitre 4

# Faits survenant dans les parties contractantes et ayant une incidence sur les enregistrements internationaux

[...]

## Règle 22

## Cessation des effets de la demande de base, de l'enregistrement qui en est issu ou de l'enregistrement de base

ſ...<sup>\*</sup>

2) [Inscription et transmission de la notification; radiation de l'enregistrement international]

 $[\ldots]$ 

b) Lorsqu'une notification visée à l'alinéa 1)a) ou c) requiert la radiation de l'enregistrement international et remplit les conditions de cet alinéa, le Bureau international radie, dans la mesure applicable, l'enregistrement international du registre international. Le Bureau international radie également, dans la mesure applicable, les enregistrements internationaux issus d'un changement partiel de titulaire ou d'une division inscrits sous l'enregistrement international qui a été radié, à la suite de la notification susmentionnée, et ceux issus de leur fusion.

[...]

## Chapitre 5

## Désignations postérieures; modifications

[...]

## Règle 27

Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation; déclaration selon laquelle un changement de titulaire ou une limitation est sans effet

[...]

3) [Supprimé]

[...]

## Règle 27bis

## Division d'un enregistrement international

- 1) [Demande de division d'un enregistrement international]
  - a) La demande de division d'un enregistrement international, par un titulaire, pour une partie seulement des produits et services à l'égard d'une partie contractante désignée, doit être

présentée au Bureau international sur le formulaire officiel prévu à cet effet par l'Office de cette partie contractante désignée, dès que ce dernier s'est assuré que la division dont l'inscription est demandée répond aux exigences de sa législation applicable, y compris celles qui ont trait aux taxes.

- b) La demande doit indiquer
  - i) la partie contractante de l'Office qui présente la demande,
  - i) le nom de l'Office qui présente la demande,
  - iii) le numéro de l'enregistrement international,
  - iv) le nom du titulaire,
  - v) le nom des produits et services qui doivent être séparés, groupés selon les classes appropriées de la classification internationale des produits et des services,
  - vi) le montant de la taxe payée et le mode de paiement, ou des instructions à l'effet de prélever le montant requis sur un compte ouvert auprès du Bureau international, et l'identité de l'auteur du paiement ou des instructions.
- c) La demande doit être signée par l'Office qui présente la demande et, lorsque l'Office l'exige, également par le titulaire.
- d) Toute demande présentée en vertu du présent alinéa peut inclure ou être accompagnée d'une déclaration envoyée conformément à la règle 18bis ou 18ter pour les produits et services énumérés dans la demande.
- 2) [Taxe] La division d'un enregistrement international donne lieu au paiement de la taxe précisée au point 7.7 du barème des émoluments et taxes.
  - 3) [Demande irrégulière]
    - a) Si la demande ne remplit pas les conditions requises, le Bureau international invite l'Office qui a présenté la demande à corriger l'irrégularité et en informe en même temps le titulaire.
    - b) Si l'irrégularité n'est pas corrigée par l'Office dans un délai de trois mois à compter de la date de l'invitation visée au sous-alinéa a), la demande est réputée abandonnée et le Bureau international notifie ce fait à l'Office qui a présenté la demande, il en informe en même temps le titulaire et il rembourse la taxe payée visée à l'alinéa 2), après déduction d'un montant correspondant à la moitié de cette taxe.
  - 4) [Inscription et notification]
    - a) Lorsque la demande remplit les conditions requises, le Bureau international inscrit la division, crée un enregistrement international divisionnaire dans le registre international, notifie ce fait à l'Office qui a présenté la demande et en informe en même temps le titulaire.
    - b) La division d'un enregistrement international est inscrite avec la date de réception de la demande par le Bureau international ou, le cas échéant, la date à laquelle l'irrégularité visée à l'alinéa 3) a été corrigée.
- 5) [Demande non considérée comme telle] Une demande de division d'un enregistrement international à l'égard d'une partie contractante désignée qui n'est pas ou n'est plus désignée pour les classes de la classification internationale des produits et des services mentionnées dans la demande ne sera pas considérée comme telle.
- 6) [Déclaration selon laquelle une partie contractante ne présentera pas de demande de division] Une partie contractante dont la législation ne prévoit pas la division des demandes d'enregistrement de marques ou des enregistrements de marques peut notifier au Directeur général, avant la date à laquelle la présente règle entre en vigueur ou la date à laquelle ladite partie contractante devient liée par l'Arrangement ou par le Protocole, le fait qu'elle ne présentera pas au Bureau international la demande visée à l'alinéa 1). Cette déclaration peut être retirée en tout temps.

## Règle 27ter

## Fusion d'enregistrements internationaux

1) [Fusion d'enregistrements internationaux issus de l'inscription d'un changement partiel de titulaire] Lorsque la même personne physique ou morale a été inscrite comme titulaire de deux ou plus de deux enregistrements internationaux issus d'un changement partiel de titulaire, ces enregistrements sont fusionnés à la demande de ladite personne, présentée directement ou par l'intermédiaire de l'Office de la partie contractante du titulaire.La demande doit être présentée au Bureau international sur le formulaire officiel prévu à cet effet. Le Bureau international inscrit la fusion, notifie ce fait aux Offices de

la ou des parties contractantes désignées qui sont concernées par la modification et en informe en même temps le titulaire et, si la demande a été présentée par un Office, cet Office.

- 2) [Fusion d'enregistrements internationaux issus de l'inscription de la division d'un enregistrement international]
  - a) Un enregistrement international issu d'une division est fusionné dans l'enregistrement international dont il a été divisé à la demande du titulaire, présentée par l'intermédiaire de l'Office qui a présenté la demande visée à l'alinéa 1) de la règle 27bis, pour autant que la même personne physique ou morale ait été inscrite comme titulaire des deux enregistrements internationaux susmentionnés et que l'Office concerné se soit assuré que la demande répond aux exigences de sa législation applicable, y compris celles qui ont trait aux taxes. La demande doit être présentée au Bureau international sur le formulaire officiel prévu à cet effet. Le Bureau international inscrit la fusion, notifie ce fait à l'Office qui a présenté la demande et en informe en même temps le titulaire.
  - b) L'Office d'une partie contractante dont la législation ne prévoit pas la fusion d'enregistrements d'une marque peut notifier au Directeur général, avant la date à laquelle la présente règle entre en vigueur ou la date à laquelle ladite partie contractante devient liée par l'Arrangement ou par le Protocole, le fait qu'il ne présentera pas au Bureau international la demande visée au sous-alinéa a). Cette déclaration peut être retirée en tout temps.

## Chapitre 7

## Gazette et base de données

## Règle 32

#### Gazette

- 1) [Informations concernant les enregistrements internationaux]
  - a) Le Bureau international publie dans la gazette les données pertinentes relatives

[...]

viii*bis*) aux divisions inscrites en vertu de la règle 27*bis*.4) et aux fusions inscrites en vertu de la règle 27*ter*;

[...]

xi) aux informations inscrites en vertu des règles 20, 20bis, 21, 21bis, 22.2)a), 23, 27.4) et 40.3);

[...]

- 2) [Informations concernant des exigences particulières et certaines déclarations de parties contractantes, ainsi que d'autres informations générales] Le Bureau international publie dans la gazette
  - i) toute notification faite en vertu des règles 7, 20*bis*.6), 27*bis*.6), 27*ter*.2)b) ou 40.6) et toute déclaration faite en vertu de la règle 17.5)d) ou e);

[...]

[...]

## Chapitre 9

#### **Dispositions diverses**

[...]

## Règle 40

## Entrée en vigueur; dispositions transitoires

[...]

6) [Incompatibilité avec la législation nationale] Si, à la date à laquelle cette règle entre en vigueur ou à la date à laquelle une partie contractante devient liée par l'Arrangement ou par le Protocole, l'alinéa 1) de la règle 27bis ou l'alinéa 2)a) de la règle 27ter ne sont pas compatibles avec la législation

nationale de cette partie contractante, le ou les alinéas concernés, selon le cas, ne s'appliquent pas à l'égard de cette partie contractante, aussi longtemps qu'ils continuent à ne pas être compatibles avec cette législation, pour autant que ladite partie contractante notifie ce fait au Bureau international, avant la date à laquelle la présente règle entre en vigueur ou la date à laquelle ladite partie contractante devient liée par l'Arrangement ou par le Protocole. Cette notification peut être retirée en tout temps.

## (Übersetzung)

## Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen

(in der ab 1. Februar 2019 geltenden Fassung)

[...]

## Kapitel 4

## Sachverhalte bei den Vertragsparteien, die internationale Registrierungen berühren

[...]

#### Regel 22

## Erlöschen der Wirkung des Basisgesuchs, der sich aus ihm ergebenden Eintragung oder der Basiseintragung

ſ...

- (2) [Eintragung und Übermittlung der Mitteilung; Löschung der internationalen Registrierung]
  - (b) Wird in einer in Absatz 1 Buchstabe a oder c genannten Mitteilung die Löschung der internationalen Registrierung beantragt und entspricht die Mitteilung den Erfordernissen jenes Absatzes, so löscht das Internationale Büro im entsprechenden Umfang die internationale Registrierung im internationalen Register. Im Anschluss an die oben genannte Mitteilung löscht das Internationale Büro im entsprechenden Umfang auch internationale Registrierungen, die sich aus einer teilweisen Änderung des Inhabers oder Teilung ergeben, die unter der gelöschten internationalen Registrierung eingetragen ist, und jene, die sich aus deren Zusammenführung ergeben.

[...]

## Kapitel 5

## Nachträgliche Benennungen; Änderungen

[...]

## Regel 27

Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers oder einer Einschränkung

[...]

(3) [gestrichen]

[...]

## Regel 27bis

## Teilung einer internationalen Registrierung

- (1) [Antrag auf Teilung einer internationalen Registrierung]
  - a) Ein Antrag des Inhabers auf die Teilung einer internationalen Registrierung für nur einige der Waren und Dienstleistungen in Bezug auf eine benannte Vertragspartei muss beim Internationalen Büro auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt von der Behörde dieser

benannten Vertragspartei eingereicht werden, sobald letztere überzeugt ist, dass die Teilung, deren Eintragung beantragt wird, die Erfordernisse ihres geltenden Rechts einschließlich der Erfordernisse bezüglich Gebühren erfüllt.

- b) Der Antrag hat Folgendes anzugeben:
  - i) die Vertragspartei der Behörde, die den Antrag einreicht,
  - ii) den Namen der Behörde, die den Antrag einreicht,
  - iii) die Nummer der internationalen Registrierung,
  - iv) den Namen des Inhabers,
  - v) die Namen der abzutrennenden Waren und Dienstleistungen, gruppiert in die entsprechenden Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen,
  - vi) den Betrag der gezahlten Gebühr und die gewählte Zahlungsweise oder den Auftrag zur Abbuchung des erforderlichen Betrags von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto sowie den Namen des Einzahlers oder Auftraggebers.
- c) Der Antrag ist von der Behörde zu unterschreiben, die den Antrag einreicht, und, falls die Behörde dies verlangt, auch vom Inhaber.
- d) Ein nach diesem Absatz eingereichter Antrag kann eine gemäß Regel 18bis oder Regel 18ter übersandte Erklärung für die im Antrag angegebenen Waren und Dienstleistungen enthalten oder dem Antrag kann eine solche Erklärung beigefügt werden.
- (2) [Gebühr] Die Teilung einer internationalen Registrierung unterliegt der Zahlung der unter Nummer 7.7 des Gebührenverzeichnisses angegebenen Gebühr.
  - (3) [Nicht vorschriftsmäßiger Antrag]
    - a) Entspricht der Antrag nicht den maßgeblichen Erfordernissen, so fordert das Internationale Büro die Behörde auf, die den Antrag eingereicht hat, den Mangel zu beheben und unterrichtet gleichzeitig den Inhaber.
    - b) Wird der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Aufforderung nach Buchstabe a von der Behörde behoben, so gilt der Antrag als zurückgenommen und das Internationale Büro teilt dies der Behörde mit, die den Antrag eingereicht hat; gleichzeitig unterrichtet es den Inhaber und erstattet eine nach Absatz 2 entrichtete Gebühr nach Abzug eines Betrags in Höhe der Hälfte dieser Gebühr zurück.
  - (4) [Eintragung und Mitteilung]
    - a) Entspricht der Antrag den geltenden Erfordernissen, so trägt das Internationale Büro die Teilung ein, erzeugt eine internationale Teilregistrierung im internationalen Register, teilt dies der Behörde mit, die den Antrag eingereicht hat, und unterrichtet gleichzeitig den Inhaber.
    - b) Die Teilung einer internationalen Registrierung wird mit dem Datum eingetragen, an dem der Antrag beim Internationalen Büro eingegangen ist, oder gegebenenfalls dem Datum, an dem der in Absatz 3 genannte Mangel behoben wurde.
- (5) [Antrag, der nicht als solcher betrachtet wird] Ein Antrag auf Teilung einer internationalen Registrierung in Bezug auf eine benannte Vertragspartei, die nicht oder nicht mehr für die im Antrag genannten Klassen der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen benannt ist, wird nicht als solcher betrachtet.
- (6) [Erklärung, dass eine Vertragspartei keine Teilungsanträge einreichen wird] Eine Vertragspartei, deren Recht die Teilung von Gesuchen um Eintragung einer Marke oder von Eintragungen einer Marke nicht vorsieht, kann vor dem Datum, an dem diese Regel in Kraft tritt, oder dem Datum, von dem an diese Vertragspartei durch das Abkommen oder das Protokoll gebunden ist, dem Generaldirektor mitteilen, dass sie den in Absatz 1 genannten Antrag nicht beim Internationalen Büro einreichen wird. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

## Regel 27ter

#### Zusammenführung internationaler Registrierungen

(1) [Zusammenführung von sich aus der Eintragung einer teilweisen Änderung des Inhabers ergebenden internationalen Registrierungen] Ist dieselbe natürliche oder juristische Person aufgrund einer teilweisen Änderung des Inhabers als Inhaber von zwei oder mehr internationalen Registrierungen eingetragen worden, so werden die Registrierungen auf Antrag dieser natürlichen oder juristischen Person, der entweder unmittelbar oder über die Behörde der Vertragspartei des Inhabers zu stellen ist, zusammengeführt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt beim Internationalen

Büro einzureichen. Das Internationale Büro trägt die Zusammenführung ein und teilt dies den von der Änderung betroffenen Behörden der benannten Vertragspartei oder Vertragsparteien mit; gleichzeitig unterrichtet es den Inhaber und, sofern der Antrag von einer Behörde eingereicht wurde, diese Behörde.

- (2) [Zusammenführung von sich aus der Eintragung der Teilung einer internationalen Registrierung ergebenden internationalen Registrierungen]
  - a) Auf Antrag des Inhabers, eingereicht über die Behörde, die den in Regel 27bis Absatz 1 genannten Antrag eingereicht hat, wird eine sich aus einer Teilung ergebende internationale Registrierung mit der internationalen Registrierung zusammengeführt, von der sie abgetrennt wurde, sofern dieselbe natürliche oder juristische Person der eingetragene Inhaber beider oben genannter internationaler Registrierungen ist und die betroffene Behörde überzeugt ist, dass der Antrag die Erfordernisse des für sie geltenden Rechts einschließlich der Erfordernisse bezüglich Gebühren erfüllt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt beim Internationalen Büro einzureichen. Das Internationale Büro trägt die Zusammenführung ein, teilt dies der Behörde mit, die den Antrag eingereicht hat, und unterrichtet gleichzeitig den Inhaber.
  - b) Die Behörde einer Vertragspartei, deren Recht die Eintragung der Zusammenführung von Registrierungen einer Marke nicht vorsieht, kann vor dem Datum, an dem diese Regel in Kraft tritt, oder dem Datum, von dem an diese Vertragspartei durch das Abkommen oder das Protokoll gebunden ist, dem Generaldirektor mitteilen, dass sie den in Buchstabe a genannten Antrag nicht beim Internationalen Büro einreichen wird. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

## Kapitel 7

## **Blatt und Datenbank**

## Regel 32

#### Blatt

(1) [Informationen über internationale Registrierungen]

a) Das Internationale Büro veröffentlicht im Blatt die maßgeblichen Daten über

Γ...

viiibis) die nach Regel 27bis Absatz 4 eingetragene Teilung und die nach Regel 27ter eingetragene Zusammenführung;

[...]

xi) die nach den Regeln 20, 20*bis*, 21, 21*bis*, 22 Absatz 2 Buchstabe a, 23, 27 Absatz 4 und 40 Absatz 3 eingetragenen Informationen;

[...]

[...]

- (2) [Informationen über besondere Erfordernisse und bestimmte Erklärungen von Vertragsparteien sowie andere allgemeine Informationen] Das Internationale Büro veröffentlicht im Blatt
  - i) jede Notifikation nach Regel 7, jede Mitteilung nach den Regeln 20bis Absatz 6, 27bis Absatz 6, 27ter Absatz 2 Buchstabe b oder 40 Absatz 6 und jede Erklärung nach Regel 17 Absatz 5 Buchstabe d oder e;

[...]

[...]

## Kapitel 9

## Verschiedenes

[...]

## Regel 40

## Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(6) [Unvereinbarkeit mit nationalem Recht] Wenn, an dem Datum, an dem diese Regel in Kraft tritt, oder dem Datum, von dem an eine Vertragspartei durch das Abkommen oder das Protokoll gebunden ist, Regel 27bis Absatz 1 oder Regel 27ter Absatz 2 Buchstabe a nicht mit dem nationalen Recht dieser Vertragspartei vereinbar ist, so ist der betreffende Absatz beziehungsweise sind die betreffenden Absätze in Bezug auf diese Vertragspartei nicht anwendbar, solange er oder sie weiterhin nicht mit diesem Recht vereinbar ist oder sind, vorausgesetzt, diese Vertragspartei teilt dies vor dem Datum, an dem diese Regel in Kraft tritt, oder dem Datum, von dem an diese Vertragspartei durch das Abkommen oder das Protokoll gebunden ist, dem Internationalen Büro mit. Diese Mitteilung kann jederzeit zurückgenommen werden.

## **SCHEDULE OF FEES**

(in force on February 1, 2019)

Swiss francs

[...]

7. Miscellaneous recordings

[...]

7.7 Division of an international registration

177

Г

## BARÈME DES ÉMOLUMENTS ET TAXES

(en vigueur le1<sup>er</sup> février 2019)

Francs suisses

[...]

7. Inscriptions diverses

[...]

7.7 Division d'un enregistrement international

177

[...]

(Übersetzung)

## Gebührenverzeichnis

(in der ab 1. Februar 2019 geltenden Fassung)

Schweizer Franken

[...]

7. Verschiedene Eintragungen

 $[\dots$ 

7.7 Teilung einer internationalen Registrierung

177

[...]

Drozda

### ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. April 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 4



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderungen und Bestellung
- Geschäftsverteilung der Stabsstelle SD sowie Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017;

#### Entscheidungen

- Markenrecht:
- Die Wortmarke IMPULS360 ist der Wortbildmarke ImPuls im Bereich diverser Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 verwechselbar ähnlich.

Das Unterbleiben von Feststellungen zum tatsächlichen Geschäftsmodell der beiden Parteien begründet keinen sekundären Feststellungsmangel. Im Widerspruchsverfahren ist nämlich abstrakt auf den Registerstand abzustellen, und daher sind die gegenüberstehenden Marken laut Registrierung zu vergleichen.

Die Inanspruchnahme von nicht alltäglichen Dienstleistungen bedeutet nicht automatisch, dass dabei der Grad der Aufmerksamkeit der Verkehrskreise hoch wäre.

#### Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine "Schließeinrichtung mit Verbindungsmittel, welche elektrische Kontakte und Gegenkontakte aufweisen".

Zum "Grundsatz der rechtzeitigen Substantiierung" im Einspruchsverfahren und zum § 102 Abs 2 PatG:

Grundsätzlich besteht nach der ZPO das Recht der Partei, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung Vorbringen zu erstatten. Die Ausnahmen zu diesem Recht heißt "Eventualmaxime": Sie verpflichtet die Parteien, ihr gesamtes Vorbringen innerhalb eines bestimmten Verfahrensabschnitts zu erstatten. In Abweichung von der bisherigen überwiegenden Spruchpraxis (der Beschwerdeabteilung) ist das Rekursgericht der Ansicht, dass der § 102 PatG keine echte Präklusionsvorschrift im Sinne einer Eventualmaxime enthält, die einer Berücksichtigung eines späteren, das heißt nicht schon im Einspruch erstatteten Vorbringens zwingend entgegenstünde.

Im Rekursverfahren gilt (hingegen) der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels.

#### • Berichte und Mitteilungen

- Disziplinaranwältinnen für Patentanwälte
- PCT: Beitritt von Jordanien
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

### • Anhang:

- Statistische Übersichten 2016 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, bei Recherchen und Gutachten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten

### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. März 2017 (VB. Christa WARMUTH – dauerhafte Zuteilung zur KD/KC)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. März 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Christa Warmuth wird dauerhaft der Abteilung KD-KC zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderungen m.W. 20. März 2017

VB. Isabella BERTALAN – Beibehaltung Zuteilung VSD/DATAKO - Dienstzuteilung Abteilung ZD auf die Dauer von 3 Monaten;

Denise MAYER, Ang. der serv.ip – Beibehaltung Zuteilung Abt. Finanzen – Dienstzuteilung VSD/DATAKO auf die Dauer von 3 Monaten

VB(v3) Isabella Bertalan wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur VSD/DATAKO zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit – der Abteilung Zentrale Dienste, Bereiche Personal- und Organisationsmanagement sowie Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten zur Einschulung in die Agenden als Personalreferentin dienstzugeteilt.

Denise Mayer, Angestellte der serv.ip, wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Finanzen zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit – dem Bereich der VSD/DATAKO zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten zur Einschulung dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017:

Bestellung von VB(v1) Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER zur Vorständin der Technischen Abteilung 4B

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 27. März 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Ursula Hunger wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Technischen Abteilung 4A - zur Vorständin der Technischen Abteilung 4B bestellt.

Geschäftsverteilung der Stabsstelle SD sowie Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Änderungen m.W. 16. März 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden m.W. vom 16. März 2017 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse sowie der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

1. Kommissärin Mag.iur. In es Ornig wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung

Internationale Beziehungen – nunmehr ausschließlich der Stabsstelle SD zugeteilt. Ihre Bestimmung zur Stellvertreterin des Leiters der Stabsstelle SD bleibt unverändert.

- 2. Kommissärin Mag.iur. Katrin Aichinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle SD mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:
- Koordinierung und Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation
- EPO einschließlich der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents

### Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Mai 2016, 34R32/16z

Die Wortmarke IMPULS360 ist der Wortbildmarke ImPuls im Bereich diverser Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 verwechselbar ähnlich.

Das Unterbleiben von Feststellungen zum tatsächlichen Geschäftsmodell der beiden Parteien begründet keinen sekundären Feststellungsmangel. Im Widerspruchsverfahren ist nämlich abstrakt auf den Registerstand abzustellen, und daher sind die gegenüberstehenden Marken laut Registrierung zu vergleichen.

Die Inanspruchnahme von nicht alltäglichen Dienstleistungen bedeutet nicht automatisch, dass dabei der Grad der Aufmerksamkeit der Verkehrskreise hoch wäre.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

**ImPuls** 

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. April 2016, 34 R 163/15p

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine "Schließeinrichtung mit Verbindungsmittel, welche elektrische Kontakte und Gegenkontakte aufweisen".

Zum "Grundsatz der rechtzeitigen Substantiierung" im Einspruchsverfahren und zum § 102 Abs 2 PatG:

Grundsätzlich besteht nach der ZPO das Recht der Partei, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung Vorbringen zu erstatten. Die Ausnahmen zu diesem Recht heißt "Eventualmaxime": Sie verpflichtet die Parteien, ihr gesamtes Vorbringen innerhalb eines bestimmten Verfahrensabschnitts zu erstatten. In Abweichung von der bisherigen überwiegenden Spruchpraxis (der Beschwerdeabteilung) ist das Rekursgericht der Ansicht, dass der § 102 PatG keine echte Präklusionsvorschrift im Sinne einer Eventualmaxime enthält, die einer Berücksichtigung eines späteren, das heißt nicht schon im Einspruch erstatteten Vorbringens zwingend entgegenstünde.

Im Rekursverfahren gilt (hingegen) der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels.

<u>Schließeinrichtung</u>

### **Berichte und Mitteilungen**

### Disziplinaranwältinnen für Patentanwälte

Mit Entschließung vom 2. Dezember 2017 wurden durch das gemäß Art. 64. Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Präsidium des Nationalrates

1) Frau Dipl.-Ing. Dr. Gerda Cunow

(anstelle von Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Gibler)

als Disziplinaranwältin und

2) Frau Dipl.-Ing. Dagmar Harrer-Redl

(anstelle von Dipl.-Ing. Peter Itze)

als Stellvertreterin der Disziplinaranwältin

bis zum Ende der Funktionsperiode am 23. Dezember 2020 ernannt.

#### **PCT**: Beitritt von Jordanien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Jordanien dem Vertrag betreffend die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Jordanien am 9. Juni 2017 in Kraft treten wird.

### Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

"Kiełbasa biała parzona wielkopolska", GGA (PL, Wurst), 09.03.2017, C 73/25/2017

"Kintoa", GU (FR, Schweinefleisch), 23.03.2017, C 90/9/2017

"Thym de Provence", GGA (FR, Thymian), 24.03.2017, C 92/14/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

### Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 28.03.2017, C 96/7/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Limone Interdonato Messina" (GGA, IT, Zitrone, ABI. C 74/70/2009, L 295/3/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen

mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at">Herkunftsangaben@patentamt.at</a>).

### **Abgang**

Im März ist Fr. Silvia Pucher aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

### 2016

# Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in

Patentangelegenheiten

Gebrauchsmusterangelegenheiten

Markenangelegenheiten

Musterangelegenheiten

### Inhalt

#### Übersicht

- I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2012 bis 2016
- II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2012 bis 2016

### A. Patentangelegenheiten

- Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2015 und 2016)
- II. Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2014)
- III. Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- V. Patenterteilungen (national, 2015 und 2016)
- VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2016)
- VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- VIII. Patenterteilungen (europäisch Österreich benannt, 2015 und 2016)
- IX. Patenterteilungen (europäisch Österreich benannt), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2016)
- X. Aufrechte Patente (national und europäisch Österreich benannt, 2015 und 2016)
- XI. Aufrechte Patente (national und europäisch Österreich benannt), geordnet nach der Dauer (2016)

#### B. Gebrauchsmusterangelegenheiten

- Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht (2015 und 2016)
- II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach der IPC (Internationale Patentklassifikation) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2016)
- VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2015 und 2016)

#### C. Markenangelegenheiten

 Markenanmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2015 und 2016)

- II. Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- III. Markenanmeldungen (national), von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- IV. Markenanmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- V. Markenanmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2015 und 2016)
- VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- VIII. Internationale Marken (2015 und 2016)
- IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2015 und 2016)

### D. Musterangelegenheiten

- I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht (2015 und 2016)
- II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)
- III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2016)
- V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)
- VI. Aufrechte Muster in Österreich (2016)

#### Ländercode

### Übersicht

# I. Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2012 bis 2016

Gegenstand	2012	2013	2014	2015	2016
1) Patentanmeldungen	2.552	2.395	2.363	2.441	2.315
2) Schutzzertifikatsanmeldungen	58	72	75	79	69
3) Gebrauchsmusteranmeldungen	711	763	748	754	679
4) Markenanmeldungen	6.506	6.207	6.105	5.742	5.659
5) Musteranmeldungen	1.051	841	881	765	593

# II. Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) für den Zeitraum 2012 bis 2016

Gegenstand	2012	2013	2014	2015	2016
1) Patente	1.439	1.256	962	1.356	1.135
2) Schutzzertifikate	21	46	13	34	72
3) Gebrauchsmuster	686	582	488	604	575
4) Marken	4.870	5.936	5.115	4.871	4.702
5) Muster	769	943	754	958	661

# A. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I. Patentanmeldungen (national), PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Einsprüche, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht und EP-Anmeldungen (Österreich benannt) (2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Anmeldungen (national)	2.441	2.315
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	506
Einsprüche	8	6
Rekurse	8	9
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	22	16
Berufungen an das OLG	2	2
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	160.002	159.353

### II. Patentanmeldungen [national\*)], geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2.078	Norwegen	1
Australien	1	Russische Föderation	1
Bulgarien	1	Schweden	4
China	2	Schweiz	48
Deutschland	101	Slowakei	1
Finnland	5	Taiwan	2
Frankreich	2	Tschechische Republik	2
Indien	5	Türkei	1
Italien	26	Vereinigte Staaten /USA	7
Japan	18	Vereinigtes Königreich/UK	1
Kanada	1		
Liechtenstein	3		
Niederlande	4	Summe	2.315

<sup>\*)</sup> Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

### III. Patentanmeldungen [national\*)], eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	27
Kärnten	66
Niederösterreich	305
Oberösterreich	548
Salzburg	90
Steiermark	355
Tirol	113
Vorarlberg	126
Wien	448
Summe	2.078

<sup>\*)</sup> Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	AU	BG	CA	СН	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IN	IT	JP	LI	NL	NO	RU	SE	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 1 Elektrotechnik																								
1 Elektrische Maschinen und Anlagen	158				4			4															1	167
2 Audiovisuelle Technik	34							2																36
3 Telekommunikations- technologien	3																							3
4 Digitale Kommunikationstechnologien	18																							18
5 Grundlegende Kommunikationstechnologien	3																							3
6 Computertechnologie	42							1					1									1		45
7 Datenverarbeitung	9																						1	10
8 Halbleiter	12							10		1				1										24
Summe	279	-	-	•	4	-	•	17	•	1	-	-	1	1	•	•	-	-	•	-	•	1	2	306
Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, C	ptik																							
9 Optik	23							3					1											27
10 Messtechnik	133				1			6			1												1	142
11 Analyse von biologischen Materialien																								-
12 Steuer- und Regeltechnik	40							2						1										43
13 Medizintechnik	98							1					3											102
Summe	294	-	-	-	1	-	-	12	-	-	1	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	314

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	AU	BG	CA	СН	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IN	IT	JP	LI	NL	NO	RU	SE	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)																								
14 Organische Feinchemie	23				1									1				1						26
15 Biotechnologie	10												1											11
16 Pharmazie																								
17 Kunststoffe, makromolekulare Chemie	8																							8
18 Nahrungsmittelchemie	15																							15
19 Grundstoffchemie	30							1					1	1										33
20 Materialien, Metallurgie	47				1		1	1					1						1				1	53
21 Oberflächen, Beschichtungen	35							3						1										39
22 Mikrostrukturen und Nanotechnologie																								
23 Chemische Verfahrenstechnik	49				1									1	2				1	1			1	56 36
24 Umwelttechniken	34				2																			36
Summe	251	1	-	-	5	-	1	5	-	-	-	-	3	4	2	-	-	1	2	1	-	-	2	277
Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport																								
25 Fördertechnik	89				1			6	1			1				4								102
26 Werkzeugmaschinen	117							7					8	2					2					136
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	118					1		5							1								1	126
28 Textil- und Papiermaschinen	41				1			1	3			4												50
29 Andere Spezialmaschinen	171			1				9					6	2										189
30 Thermische Prozesse und Apparate	59		1	•	2		1	2																65
31 Maschinenelemente	93				10			4	1					7									1	116
32 Transport	158				2	1		3						1								1		166
Summe	846		4	- 1	16	2	- 4	37	5			5	14	12	-	4			2	1			2	950

IV. Patentanmeldungen (national, einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen), geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	AU	BG	CA	СН	CN	CZ D	E FI	FR	GB	IN	IT	JP	LI	NL	NO	RU	SE	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder																							
33 Möbel, Spielzeug	122				4			6				1				1							134
34 Andere Konsumgüter	61	1			6			3	1														72
35 Bauwesen	211				12		2	1				3								1			248
Summe	394	1	-	-	22	-	- 3	0	- 1	-	-	4	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	454
Insgesamt	2.064	1	1	1	48	2	2 10	1 5	5 2	2 1	5	26	18	3	4	1	1	4	1	1	2	7	2.301

### V. Patenterteilungen (national, 2015 und 2016)

Jahr	2015	2016
Anzahl der Erteilungen	1.356	1.135

## VI. Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	984	Liechtenstein	1
Belgien	1	Malta	3
Bulgarien	1	Mazedonien	1
China	1	Niederlande	1
Deutschland	80	Polen	1
Finnland	5	Schweiz	19
Frankreich	2	Tschechische Republik	1
Indien	3	Vereinigtes Königreich/UK	3
Italien	15	Vereinigte Staaten/USA	5
Japan	6	_	4.405
Kanada	2	Summe	1.135

# VII. Patenterteilungen (national) von Patentinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	10
Kärnten	28
Niederösterreich	173
Oberösterreich	272
Salzburg	34
Steiermark	168
Tirol	66
Vorarlberg	68
Wien	165
Summe	984

### VIII. Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, 2015 und 2016)

Jahr	2015	2016
Anzahl der Erteilungen	62.975	95.940

# IX. Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.354	Japan	12.993	Russische	
Ägypten	3	Jungfern Inseln	42	Föderation	104
Argentinien	11	Kaimaninseln	45	Samoa	1
Armenien	1	Kanada	957	San Marino	9
Australien	441	Kasachstan	4	Sankt Vincent und	
Bahamas	19	Katar	5	die Grenaden	2
Bahrain	1	Kolumbien	7	Saudi-Arabien	86
Barbados	55	Korea	2.831	Schweden	2.631
Belarus	2	Kroatien	5	Schweiz	3.786
Belgien	1.092	Kuba	12	Serbien	1
Bermuda	67	Kuwait	7	Seychellen	9
Bosnien und	1	Lettland	16	Singapur	172
Herzegowina		Libanon	1	Slowakei	17
Brasilien	121	Liechtenstein	134	Slowenien	80
Brunei	3	Litauen	16	Spanien	757
Bulgarien	11	Luxemburg	266		72
Chile	16	Malaysien	24	Syrien	1
China	2.490	Malta	180	Taiwan	618
Costa Rica	1	Marshall Inseln	1	Thailand	7
Curacao	10	Mauritius	20	Tschechien	95
Dänemark	1029	Mazedonien	1	Türkei	561
Deutschland	18.139	Mexiko	32	Ukraine	9
Estland	11	Monaco	14	- 3	62
Färöer Inseln	1	Macao	1	Uruguay	2
Finnland	1.061	Montenegro	1	Vereinigte Arabi-	13
Frankreich	6.807	Neuseeland	68		
Gibraltar	3	Niederlande	2.509	9	20.450
Griechenland	38	Niederländische		Staaten/USA	
Hongkong	31	Antillen	5	Vereinigtes	2.719
Indien	242	Norwegen	325	Königreich/UK	
Indonesien	2	Panama	1	Vietnam	4
Irland	353	Philippinen	5	Zypern	31
Island	26	Polen	178		
Israel	593	Portugal	59		
Italien	3.153	Puerto Rico	24	Summe	32.587
Jamaika	2	Rumänien	21		

# B. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

# I. Gebrauchsmusteranmeldungen, PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase), Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung, Berufungen an das Oberlandesgericht (2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Anmeldungen	754	679
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8
Registrierungen	604	575
Rekurse	-	3
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	2	3
Berufungen an das OLG	ı	-

### II. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	496	Schweiz	21
Belgien	1	Singapur	1
China	17	Slowenien	3
Dänemark	2	Spanien	4
Deutschland	75	Taiwan	4
Estland	1	Tschechische Republik	12
Finnland	14	Türkei	2
Israel	1	Ungarn	1
Italien	6	Vereinigte Staaten/USA	6
Luxemburg	3		
Niederlande	6	Summa	670
Russische Föderation	3	Summe	679

### III. Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	12
BurgenlandKärnten	27
Niederösterreich	
Oberösterreich	68
Salzburg	23
Steiermark	102
Tirol	34
Vorarlberg	113
Wien	56
Summe	496

# IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	BE	СН	CN	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	HU	IL	IT	LU	NL	RU	SG	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 1 Elektrotechnik																						
1 Elektrische Maschinen und Anlagen	96		1	5		4				2										2		110
2 Audiovisuelle Technik	9				1	1		1	1													13
3 Telekommunikations- technologien			1																			1
4 Digitale Kommunikationstechnologien																						
	4				1				1													6
5 Grundlegende																						
Kommunikationstechnologien	2																					2
6 Computertechnologie	7														1						1	9
7 Datenverarbeitung	5		1													1						7
8 Halbleiter																						-
Summe	123	-	3	5	2	5	-	1	2	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-	2	1	148
Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik	, Optik																					
9 Optik	9																					9
10 Messtechnik	19	1																			2	22
11 Analyse von biologischen Materialien																						-
12 Steuer- und Regeltechnik	6					1			2													9
13 Medizintechnik	15		1			3															2	21
Summe	49	1	1	-	-	4	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	61

# IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO–IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	BE	СН	CN	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	HU	IL	IT	LU	NL	RU	SG	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)				1						1									1			
14 Organische Feinchemie	1		1		1	1						1										5
15 Biotechnologie																						
16 Pharmazie																						
17 Kunststoffe, makromolekulare Chemie																						-
18 Nahrungsmittelchemie	4																					4
19 Grundstoffchemie	4					2																6
20 Materialien, Metallurgie	13			5		3												1				22
21 Oberflächen, Beschichtungen	10					1	2															13
22 Mikrostrukturen und Nanotechnologie																						-
23 Chemische Verfahrenstechnik	18					2				1			1									22
24 Umwelttechniken	9		1																			10
Summe	59	-	2	5	1	9	2	•	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	82
Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transpo																						
25 Fördertechnik	36		2	1	2	7							2		4							54
26 Werkzeugmaschinen	11		1			2								2								16
27 Motoren, Pumpen, Turbinen	10					8				1												19
28 Textil- und Papiermaschinen	4					2				6												12
29 Andere Spezialmaschinen				_		_																
	32		1	5		5									1							45
30 Thermische Prozesse und Apparate	11				1	5																17
31 Maschinenelemente	14					3							1									18
32 Transport	32		2		2	3				1			1			1	1	1		2		46
Summe	150	_	6	6	6	35	_	-	-	8	-	-	4	2	5	1	1	1	_	2	-	227

# IV. Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle\*) und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

	AT	BE	СН	CN	CZ	DE	DK	EE	ES	FI	HU	IL	IT	LU	NL	RU	SG	SK	TR	TW	US	Insges.
Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder																						
33 Möbel, Spielzeug	3	7	1		1	9				1				Ī								49
34 Andere Konsumgüter	2	7				1												1	1		1	31
35 Bauwesen	5	1	8	1	2	12				2	. 1		1	1		1			1			81
Summe	11:	5	- 9	1	3	22	-	-	-	3	1		- 1	1		. 1		. 1	2	-	1	161
Insgesamt	49	6 1	21	17	12	75	2	1	4	14	1	•	1 6	3	6	3	3 1	3	2	4	6	679

# V. Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	419	Schweiz	11
Belgien	2	Slowakei	2
China	6	Slowenien	1
Deutschland	86	Spanien	2
Finnland	10	Taiwan	1
Frankreich	1	Tschechische Republik	4
Griechenland	1	Ungarn	3
Italien	6	Vereinigtes Königreich/UK	1
Liechtenstein	3	Vereinigte Staaten/USA	6
Luxemburg	4	Zypern	1
Russische Föderation	4		
Schweden	1	Summe	575

# VI. Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	4
Kärnten	25
Niederösterreich	42
Oberösterreich	71
Salzburg	17
Steiermark	75
Tirol	42
Vorarlberg	100
Wien	43
Summe	419

### VII. Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (2015 und 2016)

Jahr	2015	2016
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.225	3.178

### X. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt, 2015 und 2016)

Aufrechte Patente		2015	2016
national europäisch		10.355 111.012	10.200 132.676
	Summe	121.367	142.876

### XI. Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

Art der Patente	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	älter	Summe
Stammpatente (national)	3	375	816	962	1.057	1.048	949	779	681	561	522	443	379	324	273	252	241	189	176	168	10.200
Zusatzpatente (national)								1						1							2
Europäische Patente (Österreich benannt)	3	1.410	5.094	11.619	15.253	17.032	12.051	10.491	9.448	8.013	7.143	6.184	5.463	4.823	4.409	3.927	3.358	2.859	2.251	1845	132.676
Summe	6	1.785	5.910	12.581	16.310	18.080	13.000	11.271	10.129	8.574	7.665	6.627	5.842	5.148	4.682	4.179	3.599	3.048	2.427	2.013	142.878

# C. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

# I. Markenanmeldungen, Anträge auf internationale Registrierung, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht, Markenwiderspruchsverfahren (national und international) (2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Anmeldungen	5.742	5.659
Anträge auf internationale Registrierung	739	720
Rekurse	46	39
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51
Berufungen an das OLG	14	5
Markenwiderspruchsverfahren	236	186

### II. Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5.119	Kroatien	4	Südafrika	1
Belgien	1	Lichtenstein	5	Thailand	2
Bulgarien	1	Luxemburg	2	Tschechische	
China	10	Malaysien	4	Republik	1
Dänemark	1	Malta	2	Türkei	5
Deutschland	194	Niederlande	13	Ukraine	1
Finnland	2	Portugal	1	Ungarn	7
Frankreich	15	Russische		Vereinigte Arabi-	
Griechenland	2	Föderation	1	sche Emirate	1
Hongkong	5	Schweiz	77	Vereinigtes	
Indien	1	Serbien	3	Königreich/UK	15
Indonesien	2	Singapur	1	Vereinigte	
Irland	1	Slowenien	4	Staaten/USA	71
Italien	9	Slowenien	3		
Japan	3	Spanien	2	Cummo	F 650
Korea	66	Sri Lanka	1	Summe	5.659

### III. Markenanmeldungen (national) von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	128
Kärnten	210
Niederösterreich	831
Oberösterreich	688
Salzburg	427
Steiermark	654
Tirol	277
Vorarlberg	165
Wien	1.739
Summe	5.119

### IV. Markenanmeldungen (national), geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Klasse	ΑE	AT	BE	BG	CH (	CN	CZ DE	E DK	( E	SFI	FR	GB	GR	HK	HR	HU	ID	ΙE	IN I	Г Ј	PKR	R LI	LK	LU	MT	MY	NL	PT	RS	RU	SG	SI	SK	TH	TR	UA	US	ZA n.	A. Insg	es.
Warenkla	asse	n		-			-																						-				-			-		-	•	
01		120	1		4	2	1	0			1						2		1																		3			144
02		63			12			0 6																																81
03 04 05		231			8		1	6			3	3	3							1							3		3	1							12	1	2	282
04		78 346						9	_												_											1					2			90
05		346	1		33			1	1	4	1	3	3			1			1	1	1						3		3			2					11		4	449
06 07		151 152			4	- 1		7 4	-	1							<b>-</b>				-	2															4			167
07		63			4			8	+											-		_										-					<u> </u>			72
00		710			14	3	3	n -	+		) 1	5	:	1						4	1	4	1				1					-					14		-	791
08 09 10		710 88			- ' -	<u> </u>	1	0	+			_	1	<u>'</u>						_	+	1				4								1		+	5		-	109
11		182 103			1			8						1								2										1					8			203
12		103			2	2	1	0			1										1	3																		122
13 14 15		15																																						144 81 282 90 449 164 167 72 791 109 203 125 17 778 70 176 186 227 220 57 14 105 57 462 683 245 48 961
14		119						6																																125
15		17						_			<b>!</b>	<u> </u>									_	┵.																		17
16 17		728			14		2	7	_	_1	1 2	2		1			<b>.</b>					1															4			<u>778</u>
17		63			1			5	-	_	+	+ -				1	-			-	-	_												+			1			<u>/U</u>
18 19 20 21 22		168 175			1			4 9	-	_	+ ,		-				<b>-</b>																							1/0
20		206					1	8	+				+				<del>                                     </del>	-														-					3			227
21		197			3		+ 1	3	+	1		1	1								1						1					-					5		-	220
22		53			1			3	+				+																								Ŭ			57
23		10			1			3																																14
24		94			1		1	0																															•	105
23 24 25 26 27		533			3		2	4				4								1		2					1										7		Į.	575
26		39 27 256						1																																40
27		27			1			8																																<u>36</u>
28		256			1		1	2	_			1 1						_									_										1			<u>271</u>
28 29 30 31		404 539 229			5 11		5	6	1		-	4			1		-			-	4	0 1					8							2	1 5		6		4	462 602
30	-	229		-	3			9	+			1 2					<del>├</del>	-		-	4	9 1					0		-				-	2	3	+	9			245
32		456			5		1 3	5	+		+ -	5	,				<del>                                     </del>	1									2					-		2			3		1	508
32 33		456 402			2		1 1	5	+			2 2	;					-+		2		+		1													3			429
34	1	43			1			<del>Ŭ</del>	+		† *	1 1	1	2							1													1		+	Ŭ			48
Summe	1	7.060		0	132	8	1 45	0	3	3 2	2 15	33	3 4	5	2	2	2	1	2	9	3 6	2 2	1	1	0	4	21	0	6	1	0	4	0	6	6	0	106	1	0 7.9	961
Dienstlei	istun					1							†	Ť								<b>ऻ</b> ॕ						-	-				-		-					
35	2.3.1	1.711		1	9	4	6	0		1		2	,	1	1			- f		3	+	2 4		1			1						1		1		14		3 12	822
35 36		537		- 1	3	1	1	8	-	+	É	<del>-</del>	1		<del>                                     </del>	3		一十		4		┪		1	<b>-</b>		1					+		<del> </del>			6		3 1.0	582
37		537 511				2		8		1	1	1	1	t			$\vdash$	寸		†		2										1		<u> </u>			3		<del>Ĭ</del>	528
37 38 39 40		382			4	一	1	8		2	2	2 3	3	1				T				3			2							一十	2				5		1 4	424
39		382 395 223			3	2		9		1	1										1	3															1			416
40		223			2			7		1																													1	233
41 42		1.613			7		4	8		1	2	2 1		1	2	1					1	1			2		1	1					2			1	11		2 1.6	698
42		905 687		1	3	1	1	5			1		1			<u> </u>	igspace			3	1				2			1					2				6		1 9	<u>954</u>
43		687			5			9			1 2	2 4		ļ		2	$\vdash$			1		_							-		1	_	-	1			4			<u>/26</u>
44		422			3		1	4		1	1 1	1	1		_	1	$\vdash$	_		1								1									2		2 4	44/
45		220			10	1		6	_			1	<del>  _</del>	_	1	<u> </u>		_	0 1			4 4 4		_								_							3 2	822 582 528 424 416 233 698 954 726 447 232 062
Summe	0	7.606	0	2	40	11	0 23	2	U	8 (	) 16	13	i 0	2	4	/	U	U	0 1	2	<u>ح</u>	4 11	0	2	6	0	3	3	0	0	1	1	1	1	1	1	52	0	13 8.0	062

# V. Markenanmeldungen, Registrierungen, Anträge auf Umschreibung, Löschungen und Anträge auf Wiedereinsetzung (national, 2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Anmeldungen	5.742	5.119
Registrierungen	4.871	4.702
Umschreibungen	1.457	1.206
Löschungen	7.075	6.736
Wiedereinsetzungen	6	7

# VI. Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.297	Korea	17	Sri Lanka	1
Belgien	2	Kroatien	1	Südafrika	1
Bermuda	1	Liechtenstein	2	Thailand	2
Bulgarien	1	Luxemburg	3	Tschechische	
China	5	Malta	2	Republik	4
Dänemark	1	Mauritius	1	Türkei	4
Deutschland	157	Niederlande	12	Ukraine	1
Dominikanische		Portugal	1	Ungarn	4
Republik	1	Russische		Vereinigte Arabi-	
Finnland	1	Föderation	1	sche Emirate	2
Frankreich	7	Schweden	1	Vereinigte	
Griechenland	1	Schweiz	61	Staaten/USA	62
Hongkong	3	Serbien	1	Vereinigtes	
Indien	1	Singapur	2	Königreich/UK	18
Irland	1	Slowakei	2	Zypern	1
Italien	6	Slowenien	4	C	4.700
Japan	5	Spanien	1	Summe	4.702

# VII. Markenregistrierungen (national) für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	100
Kärnten	170
Niederösterreich	730
Oberösterreich	583
Salzburg	320
Steiermark	548
Tirol	239
Vorarlberg	140
Wien	1.467
Summe	4.297

### VIII. Internationale Marken (2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	12.659	10.848
Erneuerungen	9.927	8.689
Österreich Ursprungsland	739	720
Erneuerungen – Österreich Ursprungsland	943	888

# IX. Aufrechte Marken in Österreich (national und international) zum Stichtag 31. Dezember (2015 und 2016)

	2015	2016
Nationale Marken	104.505	103.090
Internationale Marken	ca. 155.000	163.318

# D. Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in den Jahren 2015 und 2016 in Musterangelegenheiten

### I. Musteranmeldungen, Registrierungen, Rekurse, Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung und Berufungen an das Oberlandesgericht (2015 und 2016)

Gegenstand	2015	2016
Anmeldungen	765	593
Registrierungen	958	661
Rekurse	-	-
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	-
Berufungen an das OLG	-	2

### II. Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	299	Schweiz	4
Deutschland	133	Tschechische Republik	34
Frankreich	8	<u> </u>	
Schweden	115	Summe	593

### III. Musteranmeldungen von Anmeldern mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	8
Kärnten	26
Niederösterreich	34
Oberösterreich	41
Salzburg	22
Steiermark	39
Tirol	19
Vorarlberg	5
Wien	105
Summe	299

## IV. Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers (2016)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	354	Schweiz	4
Deutschland	164	Tschechische Republik	25
Frankreich	7		
Schweden	107	Gesamtsumme	661

# V. Musterregistrierungen für Anmelder mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2016)

Burgenland	7
Kärnten	22
Niederösterreich	27
Oberösterreich	33
Salzburg	22
Steiermark	22
Tirol	9
Vorarlberg	5
Wien	205
Summe	354

### VI. Aufrechte Muster in Österreich (2015 und 2016)

Jahr	2015	2016
Anzahl der aufrechten Muster	10.226	9.680

### ÖSTERREICHISCHES .

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Mai 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 5



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Dr. Veronika Doblhoff-Löffler - TA 1A m.W. 1. Mai 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Nicolas Robisch TA 3 m.W. 1. Mai 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt von Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Rapf, MBA und Bestimmung zum Leiter der Abteilung IT
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 2. Mai 2017

### • Entscheidungen

#### Markenrecht:

Die Wortbildmarke "Monalisa" (mit Grafik) und die Wortmarke "MONALISA" sind der Marke "Mona" (im Bereich der Klassen 25, 35 und 40) verwechslungsfähig ähnlich.

Einander ergänzende Waren/Dienstleistungen sind solche, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware/Dienstleistung für die Verwendung der anderen Ware/Dienstleistung unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren/Dienstleistungen liege in der Verantwortung desselben Unternehmens (funktionelle Komplementarität). Ausgehend davon ist die Komplementarität zwischen der "Änderung von Bekleidungsstücken, insbesondere Hochzeits- und festlicher Bekleidung" zu den darauf bezogenen Waren der Klasse 25 zweifelsfrei gegeben.

### - Patentrecht:

Zur Frage der Erfinderhöhe eines Eindringhärteprüfers mit einem schwenkbar an einem translatorisch bewegbaren Tragkörper gelagerten Revolver für Eindringkörper und Mikroskopobjektiv:

Die Beurteilung, ob der Gegenstand eines Patents durch eine Vorveröffentlichung vorweggenommen oder naheliegend ist, erfordert die Ermittlung des Gesamtinhalts der Vorveröffentlichung. Maßgeblich ist, welche technischen Informationen dem Fachmann klar und eindeutig offenbart werden.

Einer Neuentwicklung fehlt nicht schon dann die erfinderische Tätigkeit, wenn der Fachmann aufgrund des Standes der Technik zu ihr gelangen hätte können, sondern erst, wenn er sie aufgrund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte: "could-would-approach".
[...]

#### • Berichte und Mitteilungen

- Veröffentlichung von Entgelten für Service- und Informationsleistungen gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Max-Planck-Institut: Umfrage zu Schutzzertifikaten

### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER - TA 1A m.W. 1. Mai 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Veronika Doblhoff-Löffler, bisher Verwaltungspraktikantin vi, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Mai 2017 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 1A zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH - TA 3 m.W. 1. Mai 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Nicolas Robisch, bisher Verwaltungspraktikant vi, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1.Mai 2017 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 3 zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt von Dipl.-Ing. (FH) Bernhard RAPF, MBA und Bestimmung zum Leiter der Abteilung IT

Gemäß § 61 Abs. 2 und 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 8. Mai 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Rapf, MBA, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 8. Mai 2017 angetreten hat, wird der Abteilung IT zugeteilt und zum Leiter der Abteilung IT bestimmt.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Montenegro am 4. Dezember 2006 erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 3. Juni 2006 auch weiterhin an das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBI. Nr. 400/1973 idF BGBI. Nr. 123/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 64/2005) gebunden zu erachten. Ferner hat Serbien am 19. September 2006 durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Weitergeltung des Abkommens bestätigt.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben nachstehende Staaten ihre Kündigungsurkunden zum Abkommen hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der Kündigungsurkunde:

Syrien, Arabische Republik Usbekistan 29. Juni 2012 3. Jänner 2007

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmusterund Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 2. Mai 2017

Gemäß § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 werden mit Wirkung vom 2. Mai 2017 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallen, die nachstehenden ermächtigten Bediensteten betraut:

Für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen sowie von Anträgen auf Übertragung hinsichtlich jener Schutzrechte, die den Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A und 3 zugeordnet sind:

Revidentin Bettina Vollmann.

### Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Juni 2016, 34R41/16y

Die Wortbildmarke "Monalisa" (mit Grafik) und die Wortmarke "MONALISA" sind der Marke "Mona" (im Bereich der Klassen 25, 35 und 40) verwechslungsfähig ähnlich. Einander ergänzende Waren/Dienstleistungen sind solche, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware/Dienstleistung für die Verwendung der anderen Ware/Dienstleistung unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren/Dienstleistungen liege in der Verantwortung desselben Unternehmens (funktionelle Komplementarität). Ausgehend davon ist die Komplementarität zwischen der "Änderung von Bekleidungsstücken, insbesondere Hochzeits- und festlicher Bekleidung" zu den darauf bezogenen Waren der Klasse 25 zweifelsfrei gegeben.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Monalisa

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Oktober 2016, 34R68/16v

Zur Frage der Erfinderhöhe eines Eindringhärteprüfers mit einem schwenkbar an einem translatorisch bewegbaren Tragkörper gelagerten Revolver für Eindringkörper und Mikroskopobjektiv:

Die Beurteilung, ob der Gegenstand eines Patents durch eine Vorveröffentlichung vorweggenommen oder naheliegend ist, erfordert die Ermittlung des Gesamtinhalts der Vorveröffentlichung. Maßgeblich ist, welche technischen Informationen dem Fachmann klar und eindeutig offenbart werden.

Einer Neuentwicklung fehlt nicht schon dann die erfinderische Tätigkeit, wenn der Fachmann aufgrund des Standes der Technik zu ihr gelangen hätte können, sondern erst, wenn er sie aufgrund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte: "could-wouldapproach".

Die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit kann insbesondere nach dem vom EPA herangezogenen Aufgabe-Lösungs-Ansatz erfolgen. Dazu ist zuerst der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln, dann die zu lösende objektive technische Aufgabe zu bestimmen und schließlich zu prüfen, ob die beanspruchte Erfindung angesichts des nächstliegenden Stands der Technik und der objektiven Aufgabenstellung für den Durchschnittsfachmann naheliegend gewesen wäre.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Eindringhärteprüfer

### **Berichte und Mitteilungen**

Veröffentlichung von Entgelten für Service- und Informationsleistungen gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz

Mit Wirkung vom 1. Juni 2017 gelten für die genannten Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes folgende Entgelte:

#### Markenähnlichkeitsrecherche

24h-Recherche Grundentgelt 105 € (inkl. 5 Klassen) Klassenzuschlag (ab der 6.Klasse) von 25 € für jeweils weitere 10 Klassen

#### **PreCheck**

Innerhalb von 5 Werktagen Grundentgelt 210 € (inkl. 5 Klassen) Klassenzuschlag (ab der 6.Klasse) von 25 € für jeweils weitere 10 Klassen

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

"Pefkothymaromelo Kritis", GU (GR, Honig), 06.04.2017, C 108/20/2017

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.04.2017, C 120/29/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Ternera de Extremadura" (GGA, ES, Fleisch, ABI. C 246/10/2003, L 265/3/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.04.2017, C 137/4/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Limone Costa d'Amalfi" (GGA, IT, Zitronan, ABI. C 282/5/2000, L 182/25/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.04.2017, C 137/09/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Coco de Paimpol" (GU, FR, Bohnen, ABI. C 343/7/98, L 195/7/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="https://www.herviell.com/hervielle.com/herviell

#### Mitteilung der Patentanwaltskammer

### Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Patentanwaltskammer teilt gem. § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mit, dass Herr DI Dr. techn. Fabian Stanke mit Wirkung vom 24. April 2017 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort hat der Genannte angegeben: 1010 Wien, Riemergasse 14.

### Max-Planck-Institut: Umfrage zu Schutzzertifikaten

Das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb (München) wurde von der Europäischen Kommission mit einer Studie über die Situation auf dem Gebiet der ergänzenden Schutzzertifikate beauftragt. Erhoben werden die Erfahrungen mit den gegenwärtigen rechtlichen Regelungen aber auch Vorschläge für eventuelle Änderungen und zukünftige Bestimmungen. Das MPI führt dazu gemeinsam mit dem Allensbach Institut eine Fragebogenaktion durch, an der sich alle an dem Thema Interessierten (Industrie, Experten, Anwälte, Vereinigungen u. dgl.) beteiligen können. Die Fragebogen werden auf anonymer Basis gesammelt.

Wenn Sie Ihre Meinung zu dem Thema zu Gehör bringen wollen, kontaktieren Sie bitte das Max-Planck-Institut mittels e-mail unter victoria.rivas@ip.mpg.de

### ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Juni 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 6



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

- Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Entscheidungen
- Markenrecht:
- Die Wortmarke "HydroPurSilan" ist der Wortbildmarke "Silan" und der gleichlautenden Wortmarke (im Bereich der Klasse 1) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Beim Ähnlichkeitsvergleich sind einander ergänzende Waren solche, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen Ware unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmens (funktionelle Komplementarität). Vom Fehlen der Verwechslungsgefahr kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn trotz der Identität der Marken die Annahme einer Verwechslungsgefahr wegen des Abstands der Waren von Vornherein ausgeschlossen ist. Im Vergleich sind das Zielpublikum, die Art der Verwendung und damit auch der Verwendungszweck sowie die Vertriebskanäle der Waren der Klassen 1 und 3 vollkommen unterschiedlich. Da keine Warenähnlichkeit gegeben ist, muss die Zeichenähnlichkeit nicht geprüft werden.

#### Patentrecht

- Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Emtricitabin/Tenofovir Disoproxil):

Durch die Erteilung eines ESZ soll berücksichtigt werden, dass der tatsächliche Patentschutz für ein neues Arzneimittel durch den Zeitablauf zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Genehmigung für das Inverkehrbringen so verringert wird, dass er für die Amortisierung der in der Forschung vorgenommenen Investition zureichend ist (Erwägungsgrund 4 der ESZ-VO).

Die Anforderung für die Erteilung eines ESZ, "dass das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist" (Art 3 ESZ-VO iVm § 1 SchZG), erfordert zwingend die Betrachtung des Schutzbereichs und damit seine Festlegung unter Beachtung der durch das PatG vorgegebenen Regelungen.

Ein ESZ wird gemäß Art 2 ESZ-VO nur für "Erzeugnisse", also Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen eines Arzneimittels erteilt. Auch der durch das Zertifikat gewährte Schutz erstreckt sich gemäß Art 4 leg cit allein auf das Erzeugnis, das von der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels erfasst wird.

#### Berichte und Mitteilungen

 Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

#### • Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes

### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. vom 1. Juni 2017

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

### Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. Juli 2016, 34R69/16s

Die Wortmarke "HydroPurSilan" ist der Wortbildmarke "Silan" und der gleichlautenden Wortmarke (im Bereich der Klasse 1) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Beim Ähnlichkeitsvergleich sind einander ergänzende Waren solche, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen Ware unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmens (funktionelle Komplementarität). Vom Fehlen der Verwechslungsgefahr kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn trotz der Identität der Marken die Annahme einer Verwechslungsgefahr wegen des Abstands der Waren von Vornherein ausgeschlossen ist. Im Vergleich sind das Zielpublikum, die Art der Verwendung und damit auch der Verwendungszweck sowie die Vertriebskanäle der Waren der Klassen 1 und 3 vollkommen unterschiedlich.

Da keine Warenähnlichkeit gegeben ist, muss die Zeichenähnlichkeit nicht geprüft werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Silan

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. Mai 2016, 34R25/16w

Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Emtricitabin/Tenofovir Disoproxil): Durch die Erteilung eines ESZ soll berücksichtigt werden, dass der tatsächliche Patentschutz für ein neues Arzneimittel durch den Zeitablauf zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Genehmigung für das Inverkehrbringen so verringert wird, dass er für die Amortisierung der in der Forschung vorgenommenen Investition zureichend ist (Erwägungsgrund 4 der ESZ-VO).

Die Anforderung für die Erteilung eines ESZ, "dass das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist" (Art 3 ESZ-VO iVm § 1 SchZG), erfordert zwingend die Betrachtung des Schutzbereichs und damit seine Festlegung unter Beachtung der durch das PatG vorgegebenen Regelungen.

Ein ESZ wird gemäß Art 2 ESZ-VO nur für "Erzeugnisse", also Wirkstoffe oder Wirkstoffkombinationen eines Arzneimittels erteilt. Auch der durch das Zertifikat gewährte Schutz erstreckt sich gemäß Art 4 leg cit allein auf das Erzeugnis, das von der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels erfasst wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

#### **Schutzzertifikat**

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs wurde mit Beschluss des OGH vom 26. September 2016, 4Ob169/16f, zurückgewiesen, weil keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung aufgeworfen wurde.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Revisionsrekurs

### **Berichte und Mitteilungen**

## Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

"Jambon noir de Bigorre", GU (FR, Schinken), 12.05.2017, C 148/6/2017 "Porc noir de Bigorre", GU (FR, Schweinefleisch), 13.05.2017, C 150/8/2017

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 06.05.2017, C 143/8/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Chasselas de Moissac" (GU, FR, Obst, Gemüse, ABI. L 148/8/96, L 278/7/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 11.05.2017, C 146/10/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Acciughe sotto sale del mar Ligure" (GGA, IT, Sardellen, ABI. C 279/7/2007, L 207/7/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="https://www.hervib.nih.gov.net/">https://www.hervib.nih.gov.net/</a>



### Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

**Stand 1.6.2017** 

Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87

Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)

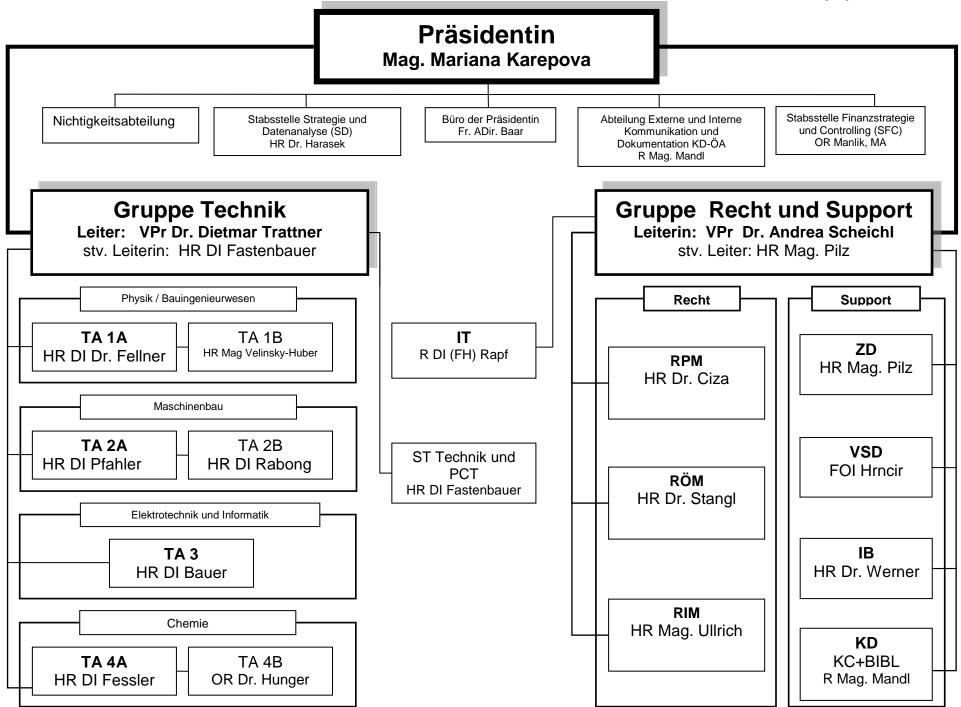
Telefax: 534 24-520

Internet: www.patentamt.at

## <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Organigramm	4
Präsidentin	5
Büro der Präsidentin - BP	5
Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD	5
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	6
Öffentlichkeitsarbeit - ÖA	6
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC	8
Nichtigkeitsabteilung - NA	9
Gruppe Recht & Support - R&S	10
Support	11
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	
Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM	
Bereich Personalentwicklung - PE	12
Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin	12
Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR	13
Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA	13
Verwaltungsstellendirektion - VSD	14
Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA	14
Einlauf - und Abgangsstelle - EAST	14
Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO	15
Schreib-Pool	
Scan-Pool	
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	16
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	17
Bereich Kundencenter - KC	17
Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL	18
Abteilung IT	19
Recht	20
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM	20
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	22
Marken Services - MS	23
Markenregister - MARKR	23
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM	24
Kanzlei für internationale Marken - KIMA	25
Gruppe Technik	26
Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT	27
Bereich Stabsstelle Technik - ST	27
Bereich PCT - PCT	28

Patentregister - PATR	29
Technische Abteilungen - TA	30
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik	31
Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik	
Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik	
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau	
Technische Abteilung 2A - Maschinenbau	
Technische Abteilung 2B - Maschinenbau	
Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik	
Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik	
Technisches Gebiet 4 - Chemie	
Technische Abteilung 4A - Chemie	
Technische Abteilung 4B - Chemie	
Anhang TechnikQM-Board Technik	
Qualitäts-Projektteams	
Team EPOQUE	
fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien und OGH	43
Team "public awareness"	
Team "KD-Kundencenter"	
Team "discover.IP"	
Team "PatentScheck"	
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzwprüferinnen	
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik  Anhang III - Kommissionen	
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG	
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	
Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT	
Disziplinarkommission beim BMVIT	
. Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA	53
Prüfungskommission für Patentanwälte	54
Datenschutzbeauftragter	54
Anhang IV	55
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	55
Anhang V	56
Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt	56



## Präsidentin

## Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

### Büro der Präsidentin - BP

Amtsdirektorin Tina BAAR, Tel.DW 101

Kommissär Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung SD)

## Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP)
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI
- Vernetzung mit "stakeholdern" im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht

#### Leiter:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

#### Stellvertreterin des Leiters:

Kommissärin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (SF)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370 (Doppelzuteilung TA 3)

Kommissärin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Koordinierung und Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation – EPO einschließlich der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents

Kommissär Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102 (Doppelzuteilung BP)

Oberrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721 Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

• Leitung des Projekts zum Aufbau der IP-Academy

- Londing doo'r rojonto Zam Adibad dor'n Alod

## Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD

## Öffentlichkeitsarbeit - ÖA

- Corporate Identity: Gestaltung und Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts, sowie die Gestaltung des einheitlichen Markenerlebnisses entlang der gesamten Dienstleistungskette
- 2. Strategische Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationskampagnen für die Zielgruppen des Österreichischen Patentamts
- 3. Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Medien
- 4. Koordination der "intellectual property awareness activites" (Team "public awareness")
- 5. Event Management und Sponsoring: Planung und Koordination von eigenen internationalen und nationalen Fachveranstaltungen, sowie Kooperationen mit Veranstaltern insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensgründer, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen
- 6. Gestaltung und Redaktion Internet inkl. Social Media
- 7. Gestaltung und Redaktion Intranet
- 8. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters
- 9. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten
- 10. Gestaltung und Redaktion des Jahresberichts
- 11. Erhebungen zur Außenwirkung des Österreichischen Patentamts im Rahmen von qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Webanalyse und Kundenbefragungen
- 12. Customer Relationship Management: Systematische, datengestützte Pflege von Beziehungen mit im Innovationsgeschehen tätigen Personen (VIP) sowie die Analyse der Daten und Ableitung von Handlungsempfehlungen

#### Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

#### Mitarbeiter/innen:

Oberrätin Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Eventmanagement und Sponsoring:

- Auswahl und Planung von eigenen Veranstaltungen und Kooperations-Veranstaltungen
- Entscheidung der Veranstaltungsform
- Inhaltliche Planung ausgerichtet an der Zielgruppe der Veranstaltung
- Entwicklung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Events
- Projektmanagement
- Definition der Einladungsform und des Einladungsverfahrens
- Personalplanung (Agenturführung, Aufgabenverteilung, zu engagierendes Personal)
- Kalkulation des Budgets und spätere Abrechnung
- Betreuung der Gäste (z.B. Hotelbuchung bei besonderen Gästen)
- Organisation des Caterings
- Partner- und Sponsorensuche, sowie das Verhandeln von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen
- Veranstaltungstechnik
- Unterstützung der Vortragenden

### Oberrätin Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Oberrat Mag.phil. Jörg Claußen, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

• Redaktion der englischen Seite des Internetauftritts des Österreichischen Patentamts

Oberrevidentin Barbara KOMLODY, Tel.DW 748 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung KD-KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion Internet, Social Media und Intranet
- Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters, von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten

Amtsdirektorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Kommissärin Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., Tel.DW 741

Amtsrätin Silvia MITSCHKE, Tel.DW 593 (75 % WDZ)

- Mitwirkung an der Erfassung und Auswertung von statistischen Daten
- Durchführung und Auswertung von Kundenbefragungen

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (Doppelzuteilung KD-KC)

## Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planrevision sowie Aufbau und Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt
- Interne Revision

Leiter: Oberrat Georg MANLIK, BA MA, Tel.DW 111

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115 (Doppelzuteilung GEBKONTR)

### Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Amtsdirektorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

## Nichtigkeitsabteilung - NA

#### Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226 Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

#### fachtechnische Vorsitzende:

Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut
 Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
 Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
 Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

- 1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten
- 2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten
- 3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern
- 4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigerklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten
- 5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG
- 6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigerklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechts; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern
- 7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigerklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001
- 8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG

### Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen: Alle Mitglieder des Patentamtes.

### rechtskundiges Mitglied:

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ) (Doppelzuteilung ZD)

## **Gruppe Recht & Support - R&S**

#### Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) 1)

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

#### Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss sowie im Pensionsreservefonds der EPO

## **Sekretariat Gruppe Recht & Support:**

Assistenz insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin sowie des Stellvertreters der Gruppenleiterin bei der von dieser wahrzunehmenden Aufgaben

Amtsdirektorin Silvia BINDER, Tel.DW 116 (Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

• Mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut

Oberrevident Markus MATHES, Tel. DW 311 (Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Mitwirkung Redaktion des Intranet
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

## **Support**

## Abteilung Zentrale Dienste - ZD

#### Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

#### **Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

## Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

- 1. Personalmanagement
- 2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertrags rechts
- 3. Organisationsentwicklung
- 4. Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin einschließlich Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie nähere Regelung des Dienstbetriebes
- 5. Koordination legistischer Vorhaben sowie Fremdlegistik im Zuständigkeitsbereich der Abteilung
- 6. Personalplan inkl. Personalcontrolling
- 7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich
- 8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung
- 9. Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen sowie Angelegenheiten der Volksanwaltschaft
- 10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten einschließlich Vergabe- und Vertragsrecht sowie E-Recht
- 11. Datenschutzangelegenheiten
- 12. Verbindungsdienst zum Rechnungshof
- 13. Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten)
- 14. Finanzmanagement; haushaltsrechtliche Angelegenheiten betr. das Detailbudget ÖPA einschließlich Risiko- und Budgetcontrolling
- 15. Bedienstetenschutz
- 16. Koordination des juristischen Auskunftsdienstes
- 17. Ausbildungsleitung für Lehrlinge des ÖPA

## Amtsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

#### Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied

Oberrevidentin Julia CSANDL, Tel.DW 179

#### Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 717

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

• Vorbereitung der Schlußbilanz der serv.ip

#### Amtsdirektorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- 1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite
- 2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug

Amtsrätin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161 (Doppelzuteilung GEBKONTR)

#### Amtsdirektorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes
- Angelegenheiten der Grundausbildung

#### Rat Mag.iur. Johann SCHRANZ, Tel.DW 747

- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes
- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied

# Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ) (Doppelzuteilung NA)

• juristischer Auskunftsdienst

Kommissärin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410 (Doppelzuteilung RÖM)

• juristischer Auskunftsdienst sowie Schriftführung NA

#### dienstzugeteilt:

Kontrollorin Isabella BERTALAN, Tel.DW 268

#### zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Katharina PETELIN, Tel.DW 195

### Bereich Personalentwicklung - PE

- 1. Grundausbildung
- 2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes
- 3. Betriebliches Vorschlagswesen

#### Bereichsverantwortliche:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

 gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311 (Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

## Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

- Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- 2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
- 3. Angelegenheiten der Besoldung
- 4. Funktions- und Planstellenausschreibungen
- 5. Angelegenheiten freier Dienstverträge und Werkverträge
- 6. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz)
- 7. Kanzleibetrieb

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

### Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirektorin Regierungsrätin Irmgard LEBERL, Tel.DW 159

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

Oberrevidentin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

• Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut

#### Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten sowie Entgelte für Service- und Informationsdienstleistungen

#### Bereichsverantwortliche:

Amtsrätin Pia SCHWEDA, Tel.DW 168 (50% WDZ)

#### Stellvertreterin:

Oberrevidentin Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (25% WDZ)

Amtsrätin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161 (Doppelzuteilung ZD)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung SFC)

Kontrollor Mario STIFT, Tel.DW 169

### Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

- 1. Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- 2. Gebarungsvollzug AUSGABEN
  - Rechnungsadministration, SAP-Erfassung, SAP-Freigabe, Kreditorenanlage
- 3. Verwaltung des Aufwandbudgets
- 4. Inventar- und Materialverwaltung
- 5. Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur
- 6. Planung, Umsetzung von Bauvorhaben
- 7. Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten
- 8. Bundesbedienstetenschutz Sicherheitsfachtechnik
- 9. Abfallwirtschaft

#### Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

#### Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsrätin Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431 (Doppelzuteilung Abteilung IT)

• Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut

Kontrollorin Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Obrrevident Andreas ZLOCH, Tel.DW 112

## **Verwaltungsstellendirektion – VSD**

#### Leiter

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

#### Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen
- Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung

Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO) und der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung sowie der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST);

Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;

Planung, Weiterentwicklung, Betrieb sowie Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax);

Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool;

Leitung, Steuerung sowie Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung;

Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

Kontrollorin Anneliese GANZWOHL, Tel.DW 451

Kontrollorin Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

Kontrollor Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

#### zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

### Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung sowie betr. Rechtsmittel an das OLG Wien

kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten und Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen sowie Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien;

Erstellen von Statistiken;

Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen;

Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen;

Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

### **Eingangs- und Abgangsstelle**

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten; formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke; Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren

Fachoberinspektorin Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Oberkontrollor Manuel ERBER, Tel.DW 430

## **Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO**

- 1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens;
- 2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken;
- 3. kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist;
- 4. Überwachung des Aktenlaufes sowie von Fristen;
- 5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt;
- 6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

#### Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

#### Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

Fachoberinspektorin Doris GIEFING, Tel.DW 592

Fachoberinspektor Josef BISCHOF, Tel.DW 279

Fachoberinspektorin Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

Kontrollorin Marina BLAZEVIC, Tel.DW 282

Kontrollorin Denise MAYER, Tel.DW 268

## **Schreib-Pool**

#### Leiterin:

Fachoberinspektorin Christine KAMMERZELT, Tel.DW 743

Amtsassistentin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742

Oberkontrollorin Karin DEIM, Tel.DW 584 (50 % HWD)

### Scan-Pool

Oberkontrollor Gerald HOFER, Tel.DW 461

Fachinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (50 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751

Fachinspektorin Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

## Abteilung Internationale Beziehungen - IB

- Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens
- 2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO)
- 3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO
- 4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchennetzwerks (EU/EPÜ)
- 5. Angelegenheiten des Patentzusammenarbeitsvertrages (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist
- 6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens
- 7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens sowie der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des "Patent Prosecution Highway" (PPH)
- 8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen
- 9. Protokollangelegenheiten
- 10. Trainingskurse für Entwicklungsländer
- 11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes

#### Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

• eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden

#### Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (40 % WDZ)

Mag.Dr.iur. Richard Flammer (KU)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Doppelzuteilung TA 4A)

Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut

Oberrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440 (Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- 1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA
- 2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213 (Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

## Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD

## Kundencenter - Bibliothek und Dokumentation - KC+BIBL

#### Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

## Bereich Kundencenter - KC

- 1. Bürgerservice
- 2. Beschwerdemanagement
- 3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften Im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst)
- 4. Kundenempfang und -betreuung
- 5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen; Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

#### Bereichsverantwortliche:

Oberrevidentin Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (80 % WDZ) (Doppelzuteilung KD-ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kund/innen
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen des BHV
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Wissensmanagement
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

Amtsrätin Daniela PREYER, Tel.DW 730

Revidentin Julia ZACH, Tel.DW 191 (SF/MKU)

Oberrevidentin Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (Doppelzuteilung KD-ÖA)

Verwaltungspraktikantin v2 Olivia SALEM, Tel.DW 248

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

## Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL

- 1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien
- 2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich
- 3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation
- 4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz

#### Bereichsverantwortlicher:

Amtsdirektor Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB)
- Katalogisierung des Bibliothekbestandes (Zeitschriften und Monographien)

Fachoberinspektor Walter AMSTÖTTER, Tel.DW 155 (Leiter des Lesesaals)

Fachoberinspektor Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

## Abteilung IT

- 1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt
- 2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen;
- 3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten intern, extern als auch international;
- 4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten;
- 5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft;
- 6. Softwarearchitektur, -planung und -entwicklung sowie Schnittstellenerstellung;
- 7. Applikationsbetreuung Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechteregister (ELVIS);
- 8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk;
- 9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken;
- 10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten;
- 11. Unterstützung den Unternehmensauftritt wie Internetseiten, Formular-Download etc.;
- 12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-)Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch;
- 13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov)

#### Leiter:

Rat Dipl.-Ing. (FH) Bernhard RAPF, MBA, Tel.DW 373

#### Stellvertreter:

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

#### Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431 (Doppelzuteilung WIMA)

Revident Harun ULUDAG, Tel.DW 564

#### Software-Entwicklung

Oberrevidentin Ing. Sandra DOMINKOVITS, Tel.DW 718

Oberrevident Ing. Michael KALINA, Tel.DW 573

Revident Ing. Gerald SCHWARZ, Tel.DW 314 (75% teilbeschäftigt)

Kontrollor Richard SEVELA, Tel.DW 720 (50 % teilbeschäftigt)

### **Systemadministration**

Oberrevident Erich STANEK, Tel.DW 719

Oberrevident Christian KLEMENT, Tel.DW 431

Revident Robert GATTERWE, Tel.DW 563

### IT-Applikationsbetreuung

Amtsdirektor Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS

### IT-Projektmanagement

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

• Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich E-Government

Amtsdirektor Thomas MEIBÖCK, Tel.DW 452

## zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 383

## **Recht**

## Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

- Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist
- 2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
- 3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) sowie Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses "Patentrecht" der Europäischen Patentorganisation.
- 4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
  - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens sowie legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens
  - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
  - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
  - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen
  - Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter
  - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist
  - g. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO sowie der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren
- 5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten

#### Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

 Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM

## Rechtskundige Mitglieder: Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.jur. Susanne LANG. Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

 Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 5 Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

## zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Kommissärin Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416

Kommissärin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 739 (Doppelzuteilung RÖM)

## zugeteilt:

Amtsrätin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Revidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 186

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachinspektor Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

#### dienstzugeteilt:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

## Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

- 1. Vollziehung
  - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken
  - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke
  - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza.
  - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
  - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen) sowie der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
- 2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge sowie sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
  - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich, sowie der Produktpiraterie
  - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens
  - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
  - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
- Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter
- 4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
  - a. des EuGH,
  - b. des EUIPO sowie
  - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte
- 5. Mitwirkung an der Erarbeitung sowie Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- 6. Angelegenheiten des Markenregisters

#### Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

## Rechtskundige Mitglieder:

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

 Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (SF/MKU)

Rätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (37,5 % WDZ)

Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299 (Doppelzuteilung RIM)

## zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Kommissärin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410 (Doppelzuteilung ZD)

Kommissärin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 739 (Doppelzuteilung RPM)

### zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirektor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirektor Georg KOCH, Tel.DW 296

Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

Amtsdirektorin Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272 (80 % WDZ)

Amtsdirektorin Beate STIX, Tel.DW 456

Oberrevidentin Monika WEIDINGER, Tel.DW 274

### Marken Services - MS

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen, PreChecks)

#### Leiterin:

N.N.

Amtsrätin Brigitte RADAKOVITS, Tel.DW 711

Amtsrat Medhat EL GOHARY, Tel.DW 729

Revidentin Andrea LIPP, Tel.DW 728 (75% teilbeschäftigt)

## Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenanmeldungen und Markenregistrierungen sowie betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit Herkunftsangaben

#### Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

#### Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

Fachoberinspektorin Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

Fachoberinspektor Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 265

Kontrollorin Nadja PEROVIC, Tel.DW 264

## Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

- Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben sowie multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS)
- 3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), näml. des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses
- 4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen sowie der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO sowie von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
- internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD, sowie diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden;
- 6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO sowie allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen
- 7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) sowie der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbes.
  - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschl. Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen
  - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der "Ursprungsbehörde"
  - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG)
  - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

#### Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

## Rechtskundige Mitglieder:

#### Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (75 % teilbeschäftigt) Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

• Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7

Oberrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (40 % WDZ)

Kommissär Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299 (Doppelzuteilung RÖM)

## zugeteilt:

Amtsdirektorin Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)

Amtsdirektorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Oberrevident Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Oberkontrollorin Verena SOMMER, Tel.DW 580 (50 % WDZ)

## Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Fachoberinspektorin Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Kontrollor Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 271

## **Gruppe Technik**

## Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

## **Sekretariat Gruppe Technik:**

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut:

 Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeiordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz

## Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT

## Vorständin: 2

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

### Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

#### Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

## Bereich Stabsstelle Technik - ST

- 1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben
  - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich
  - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG)
  - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards)
  - Technischer Auskunftsdienst
- 2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik
- 3. flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich
- 4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung
- 5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich
- 6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich
- 7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich;
  - Angelegenheiten der Formalprüfung sowie fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen
  - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich
- 8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten
- 9. Angelegenheiten des Patentregisters
- 10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes
- Koordination des Qualitätsprojektteams "Richtlinien"
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich

## **Bereich PCT - PCT**

- 1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung
- 2. Angelegenheiten des "Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)" in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB
- 3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde
- 4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT

Geschäftsverteilung ÖPA

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

- 5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der "Harmonisation Files" im Rahmen des PCHSA
- 6. Administration und Koordination (soweit nicht anderweitig geregelt) der Service- und Informationsdienstleistungen gemäß § 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. Patentmonitoring, Recherche nach Maß)

#### Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen

## **Mitarbeiter/innen ST/PCT:**

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ) (Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569 (Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Amtsrätin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Fachoberinspektorin Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (87,5 % WDZ)

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429 (Doppelzuteilung Patentregister)

Oberkontrollorin Andrea KNITTEL, Tel.DW 249 (62,5 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Maria ZOGLMEYR, Tel.DW 716

Oberrat Mag.phil. Jörg Claußen, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung KD-ÖA)

Kontrollorin Andrea HAAS, Tel.DW 736

Fachinspektorin Andrea PLEIL (MKU)

### **Sekretariat:**

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156 (Doppelzuteilung Abteilung RPM)

#### **Rechtskundiges Mitglied:**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

### Patentregister - PATR

- 1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung;
- 2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG;
- 3. kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten;
- 4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten sowie damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten
- 5. Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG; Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß 25 Abs. 1 GMG; Erstellung der Druckschriften für die Übersetzung von europäischen Patenten gemäß § 5 PatVEG; Publikation dieser Druckschriften; Erstellung des Patentblattes Teil II und des Gebrauchsmusterblattes
- 6. Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen

Leiterin: Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

#### Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

Fachoberinspektor Johann HANGELMANN, Tel.DW 596

Fachoberinspektorin Monika KAINTZ, Tel.DW 237 (75% WDZ)

Fachoberinspektorin Anita WUNDERER, Tel.DW 284

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

 Koordination der Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG und der Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Publikation dieser Druckschriften

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

• Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen

## **Technische Abteilungen - TA**

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

- 1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
  - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen
  - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hiefür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist:
- 2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist;
- 3. Erstellung von schriftlichen Gutachten
  - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
  - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt;
- 4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG
- 5. Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. PatentScheck, PatentScan)

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

## <u>Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik</u>

## Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345 (fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

## **Stellvertreterin des Vorstandes:**

Oberrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387 (87,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (87,5 % WDZ)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Koordination PatentScheck

## zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissärin Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559

## Technische Abteilung 1B - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

### Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY-HUBER, Tel.DW 371 (80 % WDZ)

## **Fachtechnische Mitglieder:**

### Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % WDZ) (Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrätin Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (57,5 % WDZ)

Rat Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

Oberrätin Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (87,5 % WDZ)

Kommissärin Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

## **Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau**

## <u>Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung.
   laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

## **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt) (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ansprechperson für Universitäten für Dienstleistungen im Erfindungsbereich
- Koordination PatentScan

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

#### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

## <u>Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau</u>

#### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

## **Fachtechnische Mitglieder:**

## **Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

Oberrat Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

## <u>Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik</u> <u>Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
  - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie.
  - b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC)
- 7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
- 8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig

### Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466 (fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

## Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

 Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atilla PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

Oberrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (50 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569 (Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370 (Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Rat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Rätin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

## zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Oberrat Dott.mag. Palmiro TORRE, MBA, Tel.DW 123

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315

## **Technisches Gebiet 4 - Chemie**

## <u>Technische Abteilung 4A – Chemie</u>

- 1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie);
  - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board
  - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
  - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
  - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
- 2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet sowie Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
- 3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
- 4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
  - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms).
  - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
- 5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen sowie der Eigenart der Fachgebiete.
- 6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie;
  - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz
- 7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen

**Vorständin:** Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351 (fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

#### **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135 (Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (KU)

Rat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5 % WDZ)

#### zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Tel.DW 731 (87,5 % WDZ)

Kommissärin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

## <u>Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie</u>

#### Vorständin:

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363 (SF/MKU)

• Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

## **Fachtechnische Mitglieder:**

#### Stellvertreter der Vorständin:

Oberrat Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558 Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

 Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434

Hofrätin Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

## zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Diana ORSKI-RITCHIE (SF/MKU)

## **Anhang Technik**

## **QM-Board Technik**

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen sowie betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

### Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

## **Qualitäts-Projektteams**

Koordination VPräs. Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

## Team Richtlinien

## Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

**Leiter:** HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

### Vorlagen und Textbausteine

**Leiter:** R Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

#### Team EPOQUE

Leiterin: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER
Kmsr Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM

## Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

**Bereich Mechanik:** 

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

**Bereich Chemie:** 

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: OR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

R Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH HR Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

## **Anhang I**

## I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden.

### rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
R Mag. Karoline EDER-HELNWEIN
HR Mag. Klaus FÖRSTER
OR Mag. Elisabeth LAGER-Süß
OR MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
Kmsr Mag. Ines ORNIG (SF)
OR Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
R Mag. Gudrun STRASSER
OR Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (SF/MKU)

#### fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH
OR Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Dipl.-Ing. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
OR Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
R Mag. Judith STOLL
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung "Kommerzialrat" bzw. "Kommerzialrätin".

## II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

#### fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dpl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
OR Mag. Dr. Ursula HUNGER (SF/MKU)
OR Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
OR Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
HR Mag. Dr. Maria KRENN

HR Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL

OR Mag. Hannes RAUMAUF

OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung "Kommerzialrat" bzw. "Kommerzialrätin".

# Anhang II Team "public awareness"

## **Koordination:**

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR DiplIng. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
ORev Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER (KU)	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR DiplIng. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR DiplIng. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
OR Dr. Michael GREITER (KU)	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
OR Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
OR Mag.Dr. Ursula HUNGER (SF/MKU)	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Re-
errinagian erasia rierrea i (eri, iii te)	cherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
OR DiplIng. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
FOINSP Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
OR Mag. Elisabeth LAGER-SUESS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
OR Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
HR DiplIng. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR DiplIng. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Pa-
= .p.:g. = = =	tentbewertung
HR DiplIng. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schu-
· · · · = · · · · · · · · · · · · · ·	len, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
ORev. Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
AR Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
OR Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR DiplIng. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
R Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Mus-
	ter
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
HR Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
OR Dr. Hildegard ETZ	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Re-
	cherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
OR DiplIng. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
R Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
OR DiplIng. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software
z donamico ir Entitelit	

## Team "KD - Kundencenter"

#### Gesamtkoordination:

**ORev Barbara KOMLODY** 

## Kundenbetreuer First-Level-Support

FINSP Alexander BRACHER (KU) AR Daniela PREYER Rev Julia ZACH (SF/MKU)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Walter AMSTÖTTER FOINSP Karl MOHL

### **Kundenbetreuer Second-Level-Support**

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: R Mag. Johann SCHRANZ

OR Mag.iur. Silvie FRÖCH Kmsr Mag.iur. Nina KÖHL

#### Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation: R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

R Mag.rer.nat. Judith STOLL

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER

OR Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER (SF/MKU)

OR Dipl.-Ing. György KOVACS

OR Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER

HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL

OR Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER

OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER

OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

OR Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC

R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL

OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER

OR Dipl.-Ing. Peter WALTER

## Team "discover.IP"

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: OR Dipl.-Ing. Christian KÖGL

#### discover.IP Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER

Kontr Andrea HAAS (Sekretariatsunterstützung)

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER

OR Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

OR Mag. Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

OR Dtto.mag. Palmiro TORRE

HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

## Team "PatentScheck"

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit der FFG OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

#### PatentScheck Teammitarbeiter/innen:

R Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Kontr Andrea HAAS

R Dipl.-Ing. Dr. Diana ORSKI-RITCHIE (SF/MKU)

HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

**ORev Katharina MOOS** 

HR Dr. Renate MÜLLER-HIEL

HR Dr. Peter SCHMELZER

OR Dr. Dipl.-Ing. Christian SEYRINGER

HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY

OR Dr. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

R Mag. Judith STOLL

OR Dtto.mag. Palmiro TORRE

OR Dr. Irina WOLDMAN

Kmsr Mag.Dr. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM

HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

# <u>Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT</u>

## I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Musterschutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

## a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2, 5 bis 7 und 10) und Z 5 und 10 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6 und 10) und Z 3 lit. a, 4 lit. a bis c, 5 lit. a, 6 lit. b und 10 lit. a PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

#### Rev Bettina VOLLMANN

### b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

#### AR Eva MÜHLBAUER

## c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV, gemäß § 36 Z 4 lit. a PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Angelika BRAMBERGER FOINSP Maria STEPANEK-MÜLLNER

## d) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

FOINSP Karl ÖRY
FOINSP Christine KNAUER

#### II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

### a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

HR Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV, gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Regierungsrat Karl BÖHM ADir Georg KOCH ADir Gabriele GÖSSINGER ADir Regierungsrätin Brigitte SCHREY ADir Beate STIX ORev Monika WEIDINGER

c) Angelegenheiten gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Natascha RINALDA ADir Eva DERSCH ORev Stephan HOFNER OKontr Verena SOMMER

## III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006, PBI. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBI. 2016, Nr. 9 werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit.a und c PAV:

AR Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ FOI Renate BISCHINGER

b) Angelegenheiten gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

ADir Ing. Peter RAUSCHER

Recht und Support Rechtsabteilung Patent und Muster Der Vorstand

## Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik ab 15. Juni 2016

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT: Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 1 A: Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B: Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 2 A: Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B: Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3: Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A: Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B: Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Dr. Ciza e.h.

Wien, am 3. Juni 2016

Recht und Support Rechtsabteilung Patent und Muster Der Vorstand

## Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT ab 1. Jänner 2017

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Dr. Ciza e.h. Wien, am 6.12.2016

# **Anhang III - Kommissionen**

# Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

1. Vorsitzende: VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL

2. Mitglied: HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

3. Vom Zentralausschuss beim bmvit bestelltes Mitglied: OR Mag. Alexander SVETLY

4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bestelltes Mitglied: ADir. Ing. Peter RAUSCHER

## 5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER

zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER FINSP Alexander BRACHER (KU)

zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

# Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2016 bis 30.11.2021

Vorsitzender HR Dr. Markus STANGL Stellvertretender Vorsitzender HR Dr. Thomas FELLNER

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

a) für den rechtskundigen Dienst OR Mag.iur. Susanna KERNTHALER OR Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC

b) für den fachtechnischen Dienst HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Ersatzmitglied HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

c) für alle übrigen Verwendungen OR Maria RABL MSc Ersatzmitglied FOINSP Silvia IZMENYI

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

#### FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:OR Mag.iur. Alexander SVETLYHR Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

b) Für den fachtechnischen Dienst:OR Dipl.-Ing. György KOVACSHR Dr. Christian THALHAMMER (Ersatzmitglied)

c) Für alle übrigen Verwendungen: FINSP Alexander BRACHER (KU) HR Mag. Petra GATTINGER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

ADir Ing. Peter RAUSCHER

OR Dr. Martin AIGNER (Ersatzmitglied)

## Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2021

#### Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes

**1. Senatsvorsitzende:** MR Dr. Wolfgang CATHARIN

**2. Mitglied:** HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

3. Von der Personalvertretung

bestelltes Mitglied: ADir. Susanne FAZEKAS

## Ersatzmitglieder:

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL HR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: Mag. Stefan RUBENZ

MR Mag. Gabriele FIEDLER

## <u>Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr,</u> Innovation und Technologie

#### Senat I

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Stellvertreter: GL Dr. Wilhelm KAST

MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE

b) MR Dr. Andreas LINHART (Zentralausschuss beim bmvit)

Ersatzmitglieder: zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER

AL Mag. Bettina HUBER

zu b) ADir. Susanne FAZEKAS (Zentralausschuss beim bmvit) MR Mag. Kurt NEMEC (Zentralausschuss beim bmvit)

# Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die

Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021

bestellt:

Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

## Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

HR Mag.iur. Petra ASPERGER

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

**FOINSP Peter HRNCIR** 

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG

HR Mag.iur. Daniela MUTZ

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

## Senat für den rechtskundigen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

## Senat für den fachtechnischen Dienst

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

## Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

### Senat für den sonstigen Dienst

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)

FOINSP Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

## Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2016 bis 31.5.2019 werden bestellt:

### aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

HR Mag.iur. Petra ASPERGER als Vorsitzende

HR Mag.iur. Daniela MUTZ als Stellvertreterin der Vorsitzenden

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

#### sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGGLER als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Werner BARGER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

# **Datenschutzbeauftragter**

OR Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

- 1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen
- 2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes
- 3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen
- 4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes
- 5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000
- 6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000
- 7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes

# **Anhang IV**

# Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

## Vorsitzende/r:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

## 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

FINSP Alexander BRACHER, Tel.DW 138 (KU)

## 2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

HR Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

## **Weitere Mitglieder:**

OR Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575 ADir Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

## **Anhang V**

# <u>Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees</u> <u>gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)</u>

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion II/Abteilung FC II Tel. +43 1 711 62 65 7409 Fax: +43 1 711 62 65 7499 yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

# ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Juli 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 7



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

- Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Juli 2017
- Entscheidungen
- Markenrecht:
- Zur Frage der Unterbrechung eines Widerspruchsverfahrens, weil auch gegen die deutsche Basismarke der in Österreich angefochtenen internationalen Marke ein Widerspruchsverfahren anhängig ist:

Der § 29b Abs 4 MschG, welcher die Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens regelt, ist eine Kann-Bestimmung. § 190 ZPO enthält keine Bestimmung für jene Fälle, in denen die Unterbrechung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt - eine Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens ist sohin nur zulässig, wenn sie nicht zu Verzögerungen und Weitläufigkeiten führt.

Das Patentamt hat das pflichtgemäße Ermessen konkret korrekt ausgeübt, weil die Frage der Rechtsbeständigkeit der deutschen Basismarke eine wesentliche Vorfrage für die dann zu beurteilende Frage der Verwechslungsgefahr ist.

- Patentrecht:
- Zur Frage der Technizität sowie der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines "Verfahrens zum Lesen und Schreiben von Daten":

Das Erfordernis der Technizität ist von der Frage der Neuheit bzw des erfinderischen Schritts strikt zu trennen. Eine Maßnahme ist technisch, wenn sie einem technischen Zweck dient. Zur Bejahung der Technizität reicht es allein nicht aus, dass ein Verfahren bestimmungsgemäß den Einsatz eines Computers erfordert. Die Abgrenzungslinie zwischen nicht-schützbaren und schützbaren Computerprogrammen wird anhand ihrer Technizität gezogen, indem ein technischer Beitrag auf einem nicht vom Patentschutz ausgeschlossenen Bereich gefordert wird.

- Die Klarheit und unterscheidende Formulierung von Ansprüchen stellt im Allgemeinen keinen der in § 48 PatG taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründe dar. Im Fall einer Selbstbeschränkung durch den Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren ist eine Prüfung der Klarheit des beschränkten Patentanspruches jedenfalls insoweit nicht statthaft, als die mutmaßliche Unklarheit bereits in den erteilten Ansprüchen enthalten war. Daher sind jedenfalls die Ansprüche gemäß Erteilung, die gemäß § 91 Abs. 1 PatG im Verlauf des Erteilungsverfahrens darauf zu überprüfen waren, im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung nicht mehr auf Klarheit zu überprüfen.

## • Berichte und Mitteilungen

- Markenoffensive 2017
- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

# Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

# Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Juli 2017

## I. Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

 a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. Juli 2017 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K, P	HR Dr. Gabriele Jagetsberger
Ä, D, I	HR Dr. Martin Newerkla
B, G, Q	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
C, R, T, V	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
E, W	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
F, Ö, U, Ü, Y	Kmsr. Mag. Daniela Sibitz
H, X, Z	R Mag. Gudrun Strasser
J, M, O	OR Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
L, N, S	HR Mag. Klaus Förster

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt. In diesem Sinne bleibt die schon bisher bestehende Betrauung von Mag. Gudrun Strassermit der Weiterführung der zuvor Dr. Birgit Thoma-Fried zugewiesenen, noch anhängigen Widerspruchsverfahren aufrecht.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

- 1. Kmsr. Mag. Daniela Trenner
- 2. OR Mag. Dr. Ljiljana Pantovic
- 3. HR Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

## II. Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

 a) Für die Ermächtigten Bediensteten gilt hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenanmeldungen ab 1. Juli 2017 folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, P, Z
Monika Weidinger	ä, D, H, O, S, ü, X
AD Gabriele Gössinger	B, E, I
AD Georg Koch	C, J, N, ö, T, Y
VB Beate Stix	F, K, Q, R, U, V, W
RR Brigitte Schrey	G, L, M

b) Für die Ermächtigten Bediensteten die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken beauftragt sind, bleibt die bisherige Buchstabenaufteilung wie folgt bestehen (keine Änderung):

AD Georg Koch	A, ä, E, F, G, N, O, ö, Q
RR Karl Böhm	B, C, D, I, J, M, R, Z
AD Gabriele Gössinger	H, K, L, P, S, V
RR Brigitte Schrey	T, U, ü, W, X, Y

# Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. Juli 2016, 34R73/16d

Zur Frage der Unterbrechung eines Widerspruchsverfahrens, weil auch gegen die deutsche Basismarke der in Österreich angefochtenen internationalen Marke ein Widerspruchsverfahren anhängig ist:

Der § 29b Abs 4 MschG, welcher die Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens regelt, ist eine Kann-Bestimmung. § 190 ZPO enthält keine Bestimmung für jene Fälle, in denen die Unterbrechung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts obliegt - eine Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens ist sohin nur zulässig, wenn sie nicht zu Verzögerungen und Weitläufigkeiten führt.

Das Patentamt hat das pflichtgemäße Ermessen konkret korrekt ausgeübt, weil die Frage der Rechtsbeständigkeit der deutschen Basismarke eine wesentliche Vorfrage für die dann zu beurteilende Frage der Verwechslungsgefahr ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

**Unterbrechung** 

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25. August 2016, 40b94/16a

Zur Frage der Technizität sowie der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines "Verfahrens zum Lesen und Schreiben von Daten":

Das Erfordernis der Technizität ist von der Frage der Neuheit bzw des erfinderischen Schritts strikt zu trennen. Eine Maßnahme ist technisch, wenn sie einem technischen Zweck dient. Zur Bejahung der Technizität reicht es allein nicht aus, dass ein Verfahren bestimmungsgemäß den Einsatz eines Computers erfordert. Die Abgrenzungslinie zwischen nicht-schützbaren und schützbaren Computerprogrammen wird anhand ihrer Technizität gezogen, indem ein technischer Beitrag auf einem nicht vom Patentschutz ausgeschlossenen Bereich gefordert wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

Computerprogramm

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 6. Oktober 2016, N 9/2015

Die Klarheit und unterscheidende Formulierung von Ansprüchen stellt im Allgemeinen keinen der in § 48 PatG taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründe dar. Im Fall einer Selbstbeschränkung durch den Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren ist eine Prüfung der Klarheit des beschränkten Patentanspruches jedenfalls insoweit nicht statthaft, als die mutmaßliche Unklarheit bereits in den erteilten Ansprüchen enthalten war. Daher sind jedenfalls die Ansprüche gemäß Erteilung, die gemäß § 91 Abs. 1 PatG im Verlauf des Erteilungsverfahrens darauf zu überprüfen waren, im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung nicht mehr auf Klarheit zu überprüfen.

Dem Nichtigkeitsantrag wird teilweise stattgegeben und das Patent im Umfang der folgenden Ansprüche aufrechterhalten:

1. Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (1), welche auf einem Schienenfahrzeug (4) montiert ist, und von diesem entlang von verlegten Eisenbahn- oder U-Bahnschienen (2) zur Schienenbearbeitung, insbesondere einer mechanischen Nacharbeit des Schienenprofils, verwendet wird, wobei die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens 4 Achsen verstellbar und in mindestens einer Linearachse zustellbar ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in zwei Drehachsen sowie zwei Linearachsen nachgeregelt wird, wobei eine in der Ebene der verlegten Schienen und normal zu diesen verlaufende Y-Achse und eine normal in die Höhe verlaufende Z-Achse die Linearachsen und eine in Fahrrichtung verlaufende X-Achse sowie die Z-Achse die Drehachsen bilden, dass eine erste Befestigungsplatte um die Z-Achse drehbar in einer im Fahrzeugrahmen montierten Halterung angeordnet ist, dass eine zweite Befestigungsplatte um die X-Achse drehbar an der ersten Befestigungsplatte angeordnet ist, dass die Bearbeitungseinheit über einen Kreuzschlitten für die Linearbewegung in Y- und Z-Achse verfügt, der an der zweiten Befestigungsplatte angeordnet ist, dass sich Messsyste-

- me (20, 22) in Richtung der X-Achse versetzt aber jeweils symmetrisch zum eigentlichen Bearbeitungspunkt befinden, dass über die Messsysteme (20, 22) eine Querschnittsanalyse des Schienenkopfes bezüglich Ist- und Sollgeometrie durchführbar ist, dass die Auslenkung der einzelnen Freiheitsgrade über die Messsysteme (20, 22) so nachgeregelt wird, bis die Messergebnisse der Mess-systeme in einem vordefinierten Toleranzbereich gleich sind.
- 2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass eine zusätzliche Achse um Y-Richtung als Drehachse (31) ausgeführt ist.
- 3. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 2 dadurch gekennzeichnet, dass eine zusätzliche Verfahrachse zur Bewegung der Fräseinheit in X-Achse ausgeführt ist.
- 4. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 3 dadurch gekennzeichnet, dass zumindest in einem Freiheitsgrad die Bewegung des linken und rechten Bearbeitungswerkzeugs (1) gekoppelt ist.
- 5. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 4 dadurch gekennzeichnet, dass eine Bearbeitungseinheit um die Y-Achse drehbar (31) am Kreuzschlitten (16) angeordnet ist
- 6. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass das Messsystem (20, 22) abtastend, vorzugsweise mittels Gleitelement ausgeführt ist.
- 7. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass das Messsystem (20, 22) optisch, vorzugsweise mittels Laser oder Kamera die Schienenposition erfasst.
- 8. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass das Messsystem (20, 22) akustisch, vorzugsweise mittels Ultraschall die Schienenposition erfasst.
- 9. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, dass das Messsystem (20, 22) elektrisch, vorzugsweise kapazitiv die Schienenposition erfasst.
- 10. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 9 dadurch gekennzeichnet, dass mindestens eine weitere Messeinheit (20, 22) der Bearbeitungseinheit (1) vorgeschaltet wird, um einen größeren Schienenfehler frühzeitig erkennen zu können.
- 11. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 9 dadurch gekennzeichnet, dass durch die Informationen eines weiteren Messsystems (20, 22) Sicherheitsmaßnahmen wie kontrollierter Rückzug oder programmtechnisches Glätten der Fehlerkontur eingeleitet werden.
- 12. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 11 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) zusätzlich durch eine externe Steuerung, vorzugsweise einem Bediener gesteuert werden kann.
- 13. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 12 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) mindestens eine Fräseinheit, bevorzugt eine Frässchlichteinheit mit wenigen zehntel-mm Zustellung darstellt.
- 14. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 13 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1a) als Stirnfräseinheit ausgeführt ist.
- 15. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 14 dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Fräser hintereinander angeordnet werden können, wobei jeweils unterschiedliche Schienenkopfbereiche (2) übergreifend bearbeitet werden können.
- 16. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 15 dadurch gekennzeichnet, dass entsprechend der Schruppkontur eines Radialfräsers (1b) ein Stirnschlichtfräser (1a) so angeordnet wird, dass die Fräserachse dahingehend schräg angeordnet wird, dass über die Schienenprofilmitte (2) übergreifend stirnseitig gefräst werden kann.
- 17. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 16 dadurch gekennzeichnet, dass paarweise angeordnete Stirnfräser (1a) auf der jeweils rechten und linken Seite der zu bearbeitenden Schiene (2) angeordnet sind.
- 18. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 13 bis 17 dadurch gekennzeichnet, dass Fräserachsen der paarweise angeordneten Stirnfräser analog zur Schienenneigung fixierbar eingestellt werden können.
- 19. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 13 bis 18 dadurch gekennzeichnet, dass Fräser (1) mit dem Schienenkopf entsprechenden Profilwendeschneidplatten ausgestattet sind.

- 20. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 12 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) als Schleifeinheit ausgeführt ist.
- 21. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass die Verstellung der Bearbeitungseinheit (1) zumindest für bestimmte Bewegungen mittels Hydraulikzylinder (11) erfolgt.
- 22. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass die Verstellung der Bearbeitungseinheit (1) zumindest für bestimmte Bewegungen mittels Pneumatikzylinder erfolgt.
- 23. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 20 dadurch gekennzeichnet, dass die Verstellung der Bearbeitungseinheit (1) zumindest für bestimmte Bewegungen mittels Elektromotor erfolgt.
- 24. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 23 dadurch gekennzeichnet, dass die Verstellung der Bearbeitungseinheit (1) zumindest für bestimmte Bewegungen mittels Spindeltrieb übersetzt wird.
- 25. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 23 dadurch gekennzeichnet, dass die Verstellung der Bearbeitungseinheit (1) zumindest für bestimmte Bewegungen mittels Zahnstangen übersetzt wird.
- 26. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 25 dadurch gekennzeichnet, dass die Zustellbewegung über eine zusätzliche, einstellbare Linearachse in Z-Richtung (24) zwischen der eigentlichen Bearbeitungseinheit (1a, 1b) und dem Messsystem (20, 22) erfolgt.
- 27. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 26 dadurch gekennzeichnet, dass die Nachführung des Bearbeitungswerkzeugs (1) an die Schiene (1) mittels eines Knickarmroboters der am Schienenfahrzeug (4) befestigt ist erfolgt.
- 28. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 27 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1a, 1b) zwischen einer Rückzugshöhe bis zur maximalen Zustelltiefe in Z-Richtung (24) bewegt wird ohne die Positionierung bzw. Orientierung zur Schienenlage (2) zu verlieren.
- 29. Vorrichtung nach Anspruch 28 dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1a, 1b) und die Messsysteme (20, 22) über den Kreuzschlitten (16) in eine absicherbare Überstellposition verfahren werden können.
- 30. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 29 dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Bearbeitungswerkzeuge (1) sich abwechselnd in Ruhe-, bzw. Bearbeitungsposition befinden.
- 31. Vorrichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 30 dadurch gekennzeichnet, dass ein großes und ein kleines Bearbeitungswerkzeug (1) abwechselnd zum Einsatz kommt.

Die antragsgegnerische Partei ist schuldig, der antragstellenden Partei die Kosten des Verfahrens und der Vertretung im Betrage von 4.820,38 € (darin enthalten 686,76 € Umsatzsteuer und 700 € Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

### Sachverhalt:

Am 25. April 2014 wurde die Erteilung des österreichischen Patentes Nr. 512270 für die M. GesmbH mit folgendem Anspruch 1 beschlossen:

"Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (1), welche auf einem Schienenfahrzeug (4) montiert ist, und von diesem entlang von verlegten Eisenbahn- oder U-Bahnschienen (2) zur Schienenbearbeitung, insbesondere einer mechanischen Nacharbeit des Schienenprofils, verwendet wird, dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens vier Achsen nachgeregelt wird und in mindestens einer Achse zugestellt wird."

Das Schutzbegehren umfasst weiterhin die abhängige Ansprüche 2 bis 41.

Die L. Gesellschaft m.b.H. stellt am 01.06.2015 gemäß § 112 PatG Antrag auf Nichtigerklärung des Patentes Nr. 512270 betreffend eine "Vorrichtung zur Schienenbearbeitung mittels gesteuerter Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge" und beantragt das österreichische Patent AT 512270 in vollem Umfang für nichtig zu erklären und die Kosten des Verfahrens und der Vertretung der Patentinhaberin aufzuerlegen.

Zur Stützung ihres Antrages reicht die Antragstellerin folgende Beilagen ein:

./A AT 512270 B1 (Streitpatent)

./B EP 0952255 A1

./C AT 508756 A4

./D US 4583893 A

./E DE 3222208 A1

./F WO 00/58559 A1

./G Anmeldungsunterlagen vom 12.12.2011

./H Internationaler Vorläufiger Bericht zur Patentierbarkeit

./I DE 19617276 A1

./J EP 0606787 B1

./K DE 69310703 T2

./L EP 0789108 A1

./M englische Zusammenfassung der EP 0789108 A1

./N deutsche Übersetzung der EP 0789108 A1

./O AT 410951 B

./P AT 410952 B

/Q AT 411912 B

Im Antragsschriftsatz erörtert die Antragstellerin den in der Beschreibungseinleitung des Streitpatentes genannten Stand der Technik betreffend die Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge:

EP 0952255 A1 (Beilage ./B), AT 508756 A4 (Beilage ./C), US 4583893 A (Beilage ./D) und DE 3222208 A1 (Beilage ./E). Gemäß Streitpatent seien beim Stand der Technik meist zwei bis maximal drei Freiheitsgrade in der räumlichen Positionierung bzw. Orientierung zur Schiene abgedeckt. Auch die WO 00/58559 A1 (Beilage ./F) sehe angeblich für die Nachführung der Schleifwerkzeuge an der Schiene lediglich drei Freiheitsgrade vor (Streitpatent, Absätze [0007, 0008]).

Gegenüber dem zuvor geschilderten Stand der Technik solle die vermeintliche Aufgabe der Erfindung darin bestehen, "diese dargelegten Nachteile der bestehenden Systeme und die damit verbundenen Probleme bei der Schienenbearbeitung zu lösen und eine Vorrichtung zu schaffen, die mit mindestens vier Freiheitsgraden eine optimale Schienenbearbeitung durch eine geregelte Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge gewährleisten kann." (Beilage ./A, Abs. [0010]).

Die Lösung solle – de facto gleichlautend mit der Aufgabenstellung – darin bestehen, "dass die Bearbeitungseinheit 1 bezogen zum Schienenprofil in mindestens vier Achsen nachgeregelt und in mindestens einer Achse zugestellt wird." (Beilage ./A, Anspruch 1).

Das Streitpatent enthalte zudem eine Vielzahl abhängiger Ansprüche 2 bis 41, in welchen unterschiedlichste Merkmale von Maschinen für die Schienenbearbeitung angegeben seien.

Im Zuge des Erteilungsverfahrens sei es zu einer Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung gekommen, was einen Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 (1) Z 3 PatG darstelle.

Im 1. Vorbescheid des Österreichischen Patentamtes vom 12. Oktober 2012 sei den ursprünglichen Patentansprüchen – zutreffend – die WO 00/58559 A1 entgegengehalten worden. Die Antragsgegnerin (damalige Anmelderin) habe darauf mit diversen "Verbesserungen" gegenüber den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen reagiert, welche als Beilage ./G vorgelegt werden. Dabei sei in der Beschreibung hinzugefügt worden:

"Unter Nachregeln ist die Nachführung des Werkzeugs an die optimale Schienenposition während der Bearbeitung zu verstehen. Neben dieser Nachregelung ist auch eine Zustellung des Werkzeugs notwendig, das bedeutet, das Werkzeug von einer Rückzugs- oder Transportstellung in die Bearbeitungsposition überzuführen." (Streitpatent, Abs. [0011]).

und

"Ebenso ist die eigentliche Rotation des Werkzeugs, wie auch die Bewegung des Schienenfahrzeugs kein Freiheitsgrad in der Nachführung." (Streitpatent, Abs. [0012]).

Demnach sei nachträglich ein Unterschied zwischen einer "Grob-Einstellung" (Zustellbewegung) und einer "Fein-Einstellung" (Nachführung) konstruiert worden, um eine Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik der WO 00/58559 A1 herzustellen. Offenkundig mit derselben Absicht sei die einschränkende Angabe in die Beschreibung "geschmuggelt" worden, dass die Bewegung des Schienenfahrzeugs (in "X-Richtung") keinen Freiheitsgrad der Nachführung darstelle.

Diese Definitionen wären aber in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht unmittelbar und eindeutig offenbart, so dass die Offenbarung überschritten worden sei. Das Hinzufügen von Definitionen im Zuge des Erteilungsverfahrens mit dem Zweck, ein Anspruchsmerkmal in einer für die Anmelderin vorteilhaften Weise festzulegen und damit eine Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik zu schaffen, sei nach ständiger Rechtsprechung unzulässig.

"Auch wenn ein Patentanspruch im Wesentlichen unverändert bleibt, kann eine Änderung der Definition eines Merkmals dieses Patentanspruches in der Beschreibung eine unter Art. 123(2) EPÜ unzulässige Erweiterung darstellen" (Singer/Stauder: Europäisches Patent-übereinkommen, 6. Auflage, Seite 1146 mit Verweis auf T 500/01).

Hinsichtlich der Nachregelung der Bearbeitungseinheit durch das Verfahren des Schienenfahrzeugs stehe die Hinzufügung in Abs. [0012] des Streitpatents sogar im Widerspruch zu den übrigen Anmeldungsunterlagen:

"Der erste Freiheitsgrad wird häufig durch die Fahrzeugbewegung entlang der X-Richtung abgedeckt." (Streitpatent, Abs. [0037]).

Sollte die Antragsgegnerin eine beschränkte Verteidigung des Streitpatents versuchen wollen, sei vorsorglich festgehalten, dass ursprünglich nicht offenbarte Einschränkungen auch nicht gestrichen werden könnten. In analoger Anwendung der Rechtsprechung zum Teilverzicht (§ 46 (2) PatG) sei es erforderlich, dass der Schutzbereich des Streitpatents durch jede Beschränkung verringert werde (34R84/14p vom 25.09.2014; Op 1/13 vom 09.10.2013). Die Streichung der unzulässigen Hinzufügungen würde den Schutzgegenstand jedoch nicht einschränken, sondern eine Erweiterung des Schutzumfanges bedeuten, da nun (wieder) Ausführungen unter Anspruch 1 fielen, bei denen ein Freiheitsgrad der Nachregelung durch die Bewegung des Schienenfahrzeugs verwirklicht werde.

Durch die österreichische Rechtsprechung zum Teilverzicht (bzw. zur beschränkten Verteidigung im Nichtigkeitsverfahren) werde auch der Harmonisierung im Europäischen Patentrecht Rechnung getragen, welches in Art. 123 (3) EPÜ das Verbot der Erweiterung des Schutzbereichs des Europäischen Patents festschreibe und einen entsprechenden Nichtigkeitsgrund für die nationalen Teile des Europäischen Patents vorsehe (Art. 138 EPÜ in Verbindung mit § 10 (1) PatV-EG). Nichts anderes könne für das vorliegende nationale Patent gelten.

Der Gegenstand von Anspruch 24 – soweit dieser überhaupt einer technisch sinnvollen Interpretation zugänglich sei – wäre in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht unmittelbar und eindeutig offenbart gewesen.

Anspruch 35 habe sich ursprünglich darauf bezogen, dass "bei der Verstellung die Antriebe zumindest teilweise gegeneinander arbeiten, damit Spielfreiheit gegeben ist". Dieser An-

spruch sei im Erteilungsverfahren – ohne Angabe einer Stützung in der Offenbarung – dahingehend geändert worden, dass "bei der Verstellung die Antriebe zumindest teilweise in die entgegengesetzte Richtung verstellt werden, damit Spielfreiheit gegeben ist". Demnach sei auch bei dieser Änderung die ursprüngliche Offenbarung überschritten worden.

Das Streitpatent sei daher gemäß § 48 (1) Z 3 PatG nichtig.

Ebenso liege eine mangelnde Ausführbarkeit des Streitgegenstandes vor, womit ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 (1) Z 2 PatG gegeben sei.

Anspruch 1 des Streitpatents sehe vor, dass die Bearbeitungseinheit in mindestens vier Achsen nachgeregelt werde. Als Achse werde im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso wie in der Technik eine Gerade oder eine Linie oder ein lineares Maschinenelement verstanden. Der Gegenstand von Anspruch 1 beziehe sich im Sinne dieser Definition darauf, dass die Bearbeitungseinheit in mindestens vier Achsen, d.h. in Richtung von vier Geraden bzw. Achsen, nachgeregelt bzw. verschoben werden solle.

Die gesamte Offenbarung des Streitpatents enthalte jedoch kein einziges Ausführungsbeispiel, bei welchem eine Nachführbarkeit der Bearbeitungswerkzeuge entlang von vier Achsen verwirklicht wäre. Die Bearbeitungseinheit sei höchstens in drei Achsrichtungen, nämlich in x-, y- und z-Richtung, verschieblich. Eine vierte Achse sei nirgends ersichtlich. Da bei einem kartesischen Koordinatensystem lediglich drei Koordinatenachsen vorgesehen seien, müssten vier schräg zueinander stehende Achsen für die Verschiebung der Bearbeitungseinheiten vorgesehen sein – eine solche Ausführung werde im Streitpatent jedoch nicht beschrieben.

Sollte sich die Antragsgegnerin auf den Standpunkt zurückziehen wollen, die abhängigen Ansprüche würden "klarstellen", dass das Kennzeichen von Anspruch 1 im Sinne einer Nachführung in vier Freiheitsgraden zu verstehen sei, so wäre damit für die Antragsgegnerin nichts zu gewinnen. Es sei zwar zutreffend, dass die abhängigen Ansprüche und die Beschreibung zur Auslegung von Anspruch 1 herangezogen werden könnten. Dies käme jedoch nur in Betracht, wenn Anspruch 1 von einer Unklarheit oder einer Mehrdeutigkeit betroffen wäre. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Anspruch 1 lege – insofern eindeutig – fest, dass die Bearbeitungseinheit in vier Achsen – nicht "in oder um" vier Achsen nachgeregelt werden solle.

Durch den Wortlaut von Anspruch 1 würden die in den abhängigen Ansprüchen und der Beschreibung enthaltenen Ausführungsbeispiele dezidiert ausgeschlossen. Die Verwendung von (zumindest) zwei Drehachsen und (zumindest) zwei Längsachsen zum Nachführen der Bearbeitungseinheit (An-spruch 2 des Streitpatents) stünden in klarem Widerspruch zum Gegenstand von Anspruch 1 – dieser finde jedoch keine Stützung in der detaillierten Offenbarung des Streitpatents.

Eine Auslegung des Patentanspruchs, die zur Folge habe, dass keines der in der Patentschrift geschilderten Ausführungsbeispiele vom Gegenstand des Patents erfasst werde, komme dann in Betracht, wenn andere Auslegungsmöglichkeiten zwingend ausschieden (vgl. BGH "Zugriffsrechte", BGH X, Z R35/11). Der eindeutig und klar formulierte Anspruch 1 des Streitpatents lasse keine ab-weichende Auslegung zu, auch wenn sich daraus die mangelnde Ausführbarkeit des Streitpatents ergäbe.

Demnach sei das Streitpatent auch aufgrund des § 48 (1) Z2 PatG nichtig.

Zuletzt macht die Antragstellerin auch die mangelnde Schutzfähigkeit von Anspruch 1 geltend.

Selbst wenn Anspruch 1 so ausgelegt werden sollte, dass jegliche Nachführungen mit vier Freiheitsgraden das Kennzeichen von Anspruch 1 erfüllten, sei der Gegenstand des Streitpatents gegenüber dem Stand der Technik jedenfalls nicht neu bzw. nicht erfinderisch.

Die WO 00/58559 A1 offenbare eine Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (Reprofilierungseinheiten 19 bis 22), welche auf einem Schienenfahrzeug (Schleifwagen 10) montiert sei und von diesem entlang von verlegten Eisenbahn- oder U-Bahnschienen zur Schienenbearbeitung verwendet werde ("Zwischen den Radachsen 11, 12 sind am Schleifwagen 10 innere Profilierungseinheiten 19, 20, 21, 22 befestigt, mit deren Hilfe die Köpfe der Schienen 15, 16 bearbeitet werden", S. 4, 1 Abs. der WO-Schrift).

Der Stand der Technik stelle sich entsprechend dem Streitpatent die Aufgabe, eine solche Anordnung der Schleifmodule in der Schienenschleifmaschine zu schaffen, die den radialen Vorsatz bei engen Schienenkrümmungsradien ohne das Auftreten von Zwangskräften ermögliche (Seite 1, Z. 29ff der WO 00/58559 A1).

Zu diesem Zweck sehe die WO 00/58559 A1 gemäß Anspruch 1 für jedes der Schleifwerkzeuge fünf Freiheitsgrade der Bewegung vor, nämlich

- zwei Linearbewegungen quer zur zu schleifenden Schiene 15, 16;
- zwei Linearbewegungen vertikal zur zu schleifenden Schiene 15, 16;
- eine Drehbewegung um eine Achse parallel zur Schiene 15, 16.

Dazu komme als weiterer Freiheitsgrad der Nachführung der Schleifwerkzeuge

• die Bewegung des Schienenfahrzeugs in Schienenrichtung (vgl. Streitpatent, Abs. [0037]).

Beim Ausführungsbeispiel gem. Fig. 2 bis 5 der WO 00/58559 A1 seien einerseits vertikale Führungen 27, 28 für einen Rahmen 23 mit Schleifmodulen 24 bis 26 vorgesehen. Mit Hilfe von Antriebsmitteln 29 könne der Rahmen 23 in Richtung eines Doppelpfeils 56 vertikal verstellt werden. Darüber hinaus seien die Schleifköpfe 31, 32, 33 der Schleifmodule 24 bis 26 entlang von Führungen 57, 58, 59 im Wesentlichen rechtwinklig zur zugehörigen Schiene 15 verstellbar. Die Drehbewegung der Schleifwerkzeuge werde dadurch verwirklicht, dass ein Gehäuse 34, 35, 36 in einem Gestell 38, 39, 40 schwenkbar gelagert sei. Zur Verstellung des Gehäuses 34 bis 36 dienten an den Gestellen 38, 39, 40 befestigte Elektromotoren 63, 64, 65. Das Gestell 38, 39, 40 sei zudem am Rahmen 23 entlang von horizontalen, quer zum Schienenkopf 37 liegenden Führungen 41, 42, 43 in Querrichtung verschieblich angeordnet. Zur Querverschiebung der Gestelle 38 bis 40 seien Antriebsmittel 44 bis 46 vorgesehen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens sei seitens der Anmelderin argumentiert worden, dass bei der WO 00/58559 A1 nicht fünf Freiheitsgrade verwirklicht seien, sondern lediglich drei, wobei zwei dieser Freiheitsgrade (nämlich die beiden Linearnachführungen) doppelt angesteuert würden. Diese Auslegung sei jedoch unrichtig, da Anspruch 1 keine Lagebeziehung zwischen den vier Nachführachsen enthalte. Demnach könnten einzelne der anspruchsgemäßen Achsen auch parallel zueinander verlaufen, ohne den Schutzumfang von Anspruch 1 zu verlassen. Dem Patentanspruch sei jedenfalls die breitest mögliche Bedeutung zuzumessen, welche noch technisch sinnvoll sei und vom Anspruchswortlaut gedeckt werde.

Dass zwei eigenständige Nachführungen in dieselbe Achsrichtung als Freiheitsgrade im Sinne des Streitpatents aufzufassen seien, werde gerade durch die Offenbarung der WO 00/58559 A1 verdeutlicht, welche in Anspruch 1 von fünf Freiheitsgraden der Bewegung spreche. Selbst wenn die Linearbewegungen beim Stand der Technik nicht doppelt gezählt würden, seien vier Freiheitsgrade der Nachführung, nämlich die Verschiebungen in Y- und Z-Richtung, die Bewegung des Schienenfahrzeugs in X-Richtung und die Drehbewegung um die Achse 91, sowie eine weitere Nachführ- bzw. Zustellbewegung in Z-Richtung, vorgesehen.

Dies sei offenbar auch der Antragsgegnerin im Erteilungsverfahren bewusst geworden, welche sich angesichts dessen in unzulässiger Weise des Standes der Technik entledigen habe

wollen, indem ein Unterschied zwischen einer Nachführ- und einer Zustellbewegung konstruiert und die Bewegung des Schienenfahrzeugs als Freiheitsgrad ausgeschlossen worden sei. Somit sei der Gegenstand von Anspruch 1 gegenüber der WO 00/58559 A1 nicht neu. Zur weiteren Stützung ihrer Argumentation betreffend die WO 00/58559 A1 geht die Antragstellerin auch auf die vom Europäischen Patent erstellte Internationale Vorläufige Prüfung (Beilage ./H) ein.

Die DE 19617276 A1 (Beilage ./I) offenbare eine Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (Schleifkörper 2), welche auf einem Schienenfahrzeug (Waggon 6) montiert sei, und von diesem entlang von verlegten Eisenbahnschienen 1 zu Schienenbearbeitung verwendet werde. Die Schleifkörper 2 seien an einem Drehgestell 4 angeordnet, das gegenüber dem Waggon 6 alle Freiheitsgrade habe, also der Schiene 1 genau folgen könne (Spalte 5, Z. 19ff). Demnach sei in der DE 19617276 A1 bereits eine Nachregelung in allen Freiheitsgraden, also auch in "mindestens vier Achsen", beschrieben.

Dieser Stand der Technik enthalte zwar keine detaillierte Offenbarung dahingehend, wie die Nachregelung in allen Freiheitsgraden konkret verwirklicht werden solle. Anspruch 1 des Streitpatents erschöpfe sich jedoch ebenfalls in der Wiedergabe der Aufgabenstellung, die Nachregelbarkeit in vier Achsen zu ermöglichen. Demnach mangle es dem Gegenstand von Anspruch 1 auch an Neuheit gegenüber der DE 19617276 A1.

Der Gegenstand von Anspruch 1 sei auch nicht neu gegenüber der EP 0606787 B1 (Beilage ./J), deren deutsche Übersetzung DE 69310703 T2 als Beilage ./K vorgelegt werde.

Die DE 69310703 T2 beschreibe eine Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (Schleifkörper 26), welche auf einem Schienenfahrzeug montiert sei und von diesem entlang von verlegten Eisenbahnschienen zur Schienenbearbeitung verwendet werde (Schienenfahrzeug mit Achsen 2 und Rädern 3, Fig. 1 der DE 69310703 T2). Jeder Schleifkörper 26 sei fest auf einem an einem Träger 12 angelenkten Arm 19 befestigt, sodass er frei um eine zur Längsrichtung des Schienenwegs senkrechte Achse 21 (1. Freiheitsgrad) verschwenken könne. Der Träger 12 selbst sei in einem Unterrahmen 7 verschwenkbar um eine zur Längsrichtung des Schienenwegs parallele Achse 13 montiert (2. Freiheitsgrad). Diese Einheit sei im Hauptrahmen 1 so montiert, dass die Einheit bezüglich des Schienenwegs gehoben und gesenkt werden könne (3. Freiheitsgrad). Die Schleifkörper 26 seien mit dem Schienenfahrzeug in Schienenrichtung beweglich (4. Freiheitsgrad). Die Zustellung an die Schiene werde durch ein Gestänge 8 bis 10 bewerkstelligt, welches mit einem Zylinder-Kolben-Antrieb 11 betätigt werde (Fig. 4 der DE 69310703 T2).

Demnach werde bei diesem Stand der Technik eine Nachführung bezüglich zweier Drehachsen (13, 21) eine Querverschiebung senkrecht zum Schienenstrang (vgl. auch Anspruch 10 der DE 69310703 T2), eine Nachstellung in vertikaler Richtung (Gestänge 8 bis 10, Zylinder 11) sowie eine Bewegung in Schienenrichtung (durch die Fahrt des Schienenfahrzeugs) verwendet. Der Gegenstand von Anspruch 1 sei daher auch durch die DE 69310703 T2 neuheitsschädlich getroffen.

Der Gegenstand von Anspruch 1 beruhe auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber bekannten Vorrichtung mit zwei oder drei Freiheitsgraden (z.B. DE 3222208 A1, EP 0952255 A1), da die Erhöhung der Freiheitsgrade eine für den Fachmann naheliegende Maßnahme sei, um die Genauigkeit bei der Bearbeitung der Schienen zu erhöhen.

Aus Sicht der Antragstellerin seien auch die abhängigen Ansprüche 2 bis 41 nur mangelnd schutzfähig.

Aus der DE 69310703 T2 sei es bereits bekannt, zwei Drehachsen (13, 21) und zwei Linearachsen (in Schienenrichtung durch die Bewegung des Schienenfahrzeugs und in Querrichtung der Achse 21, Fig. 2) und eine Linearachse zur Zustellung (Mittel 8 bis 11 zum Heben und Absenken der Schleifwerkzeuge relativ zum Gleis, Anspruch 1 der DE-Schrift)

vorzusehen. Demzufolge sei der Gegenstand von Anspruch 2 gegenüber der DE 69310703 T2 (bzw. der EP 0606787 B1) nicht neu. Weiters sei in der DE 19617276 A1 beschrieben, dass das Drehgestell 4 mit den Schleifkörpern 2 gegenüber dem Waggon 6 alle Freiheitsgrade habe, sodass auch diesem Stand der Technik bereits der Gegenstand von Anspruch 2 entnommen werden könnte. In der WO 00/58559 A1 werde eine Nachführung bzw. Zustellung in X-, Y- und Z-Richtung beschrieben (s. oben), wobei zudem eine Drehbewegung der Bearbeitungseinheit um die Achse 91 ermöglicht werde. Ausgehend von diesem Stand der Technik sei das Unterscheidungsmerkmal – die Hinzufügung einer weiteren Drehachse – für den Fachmann mehr als naheliegend, um die Bearbeitung der Schienen genauer zu gestalten. Somit beruhe Anspruch 2 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

Da in der DE 19617276 A1 die Bearbeitungseinheit (Drehgestell 4 mit Schleifkörpern 2) gegenüber dem Waggon alle Freiheitsgrade hätte, werde der Gegenstand der Ansprüche 3 bis 5 durch diesen Stand der Technik neuheitsschädlich vorweggenommen. Darüber hinaus stellten die genannten Kombinationen von Achsen eine beliebige Auswahl aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Freiheitsgraden dar, womit keine erfinderische Tätigkeit gegenüber der DE 69310703 T2, WO 00/58559 A1 oder DE 69310703 T2 [gemeint: DE 19617276 A1?] begründet werden könnte.

Die Kopplung des linken und des rechten Bearbeitungswerkzeugs 1 in zumindest einem Freiheitsgrad im Anspruch 6 sei eine für den Fachmann naheliegende Maßnahme. Darüber hinaus werde dieses Merkmal des Anspruches 6 zumindest durch die EP 0789108 A1 (Beilage ./L) nahegelegt (s. zu diesem Dokument auch englische Zusammenfassung, Beilage ./M und die deutsche Übersetzung, Beilage ./N). Bei diesem Stand der Technik seien die linke und die rechte Bearbeitungseinheit miteinander gekoppelt (z.B. über Zylinder 15, 16, Fig. 3; Fig. 7).

Die Verwendung eines Kreuzschlittens für die Nachführung im Anspruch 7 sei beispielsweise aus der EP 0952255 A1 bekannt, wie in dem Streitpatent selbst ausgeführt werde (Streitpatent, Abs. [0006]). Darüber hinaus werde in der EP 0606787 B1 bereits eine Drehung um die Y-Achse beschrieben. Der Fachmann würde den an sich bekannten Kreuzschlitten ohne weiteres mit der ebenfalls bekannten Nachführbewegung um die Y-Achse kombinieren. Demnach füge auch dieser Anspruch dem Streitpatent nichts Erfinderisches hinzu.

Messsysteme zur Erfassung der Schienenistposition gemäß Anspruch 8 seien im Stand der Technik seit langem bekannt. So würden in der WO 00/58559 A1 Messrollen 50 bis 52 beschrieben (Seite 5, Zeile 12ff), sodass auch Anspruch 8 nicht schutzwürdig sei.

Aus der WO 00/58559 A1 sei bereits ein abtastendes Messsystem (Anspruch 9) bekannt (Messrollen 50 bis 52). In den Ansprüchen 10 bis 12 seien lediglich für den Fachmann selbstverständliche, nicht erfinderische Alternativen angeführt.

In den Ansprüchen 13 bis 15 [gemeint: 16?] seien geringfügige Abwandlungen des Messsystems beschrieben, welche der Fachmann im Rahmen routinemäßiger Verbesserungen verwirklichen würde. Diese Maßnahmen stünden zudem nicht in synergistischem Zusammenhang mit der Nachführung "in zumindest vier Achsen" gemäß Hauptanspruch, sodass es sich lediglich um nicht erfinderische Aneinanderreihungen handele. Demnach könnten die Ansprüche 13 bis 16 keine erfinderische Tätigkeit begründen.

In den Ansprüchen 17 bis 24 würden lediglich konventionelle Ausführungen von Fräseinheiten beschrieben, welche im Stand der Technik seit langem in Verwendung seien und zudem mit der in Anspruch 1 vorgesehenen Nachführung nichts zu tun hätten. Die Bearbeitung des Schienenstrangs mit Fräseinheiten sei im Stand der Technik jedenfalls gang und gäbe. Die Stirnfrästechnologie sei beispielsweise aus der AT 508756 A4 bekannt (Streitpatent, Abs. [0004]). Weiters würden in der AT 410951 B (Beilage ./O) und AT 410952 B (Beilage ./P) spanabhebende Werkzeuge in Form von Fräswerkzeugen 13 und Schleifwerkzeuge 14 ver-

wendet, welche im Wesentlichen der Ausführung des Streitpatents entsprächen. Die Gegenstände der Ansprüche 17 bis 24 seien daher nicht erfinderisch.

Über den Gegenstand des Anspruches 25 seien im Stand der Technik auch verschiedenste Ausführungen von Bearbeitungseinheiten mit Schleifwerkzeugen bekannt (Schleifkörper 26 der DE 69310703 T2; Schleifkörper 2 der DE 19617276 A1; Schleifscheiben 31 bis 33 der WO 00/58559 A1). In der AT 411912 B (Beilage ./Q) sei eine Schleifscheibe 12 offenbart, welche im Wesentlichen der beim Streitpatent verwendeten Schleifvorrichtung gemäß Abb. 13a entspreche (vgl. Fig. 5 der AT 411912 B).

Anspruch 26 füge lediglich hinzu, dass die Nachregelung um die (vertikale) Z-Achse durch eine erste Befestigungsplatte 10 erfolgen solle, welche in einer im Fahrzeug 13 montierten Halterung 14 angeordnet sei. Dieses Merkmal werde in Anspruch 27 dahingehend fortgebildet, dass eine zweite Befestigungsplatte 15 um die X-Achse drehbar an der ersten Befestigungsplatte 10 angeordnet sei. Dabei handele es sich um geringfügige bauliche Abwandlungen, welche zumindest durch die DE 69310703 T2 nahegelegt würden. Bei diesem Stand der Technik sei bereits eine erste Befestigungsplatte (Unterrahmen 7) für die Verschwenkung um die erste Drehachse und eine zweite Befestigungsplatte (Arm 19) für die Verschwenkung um die zweite Drehachse vorgesehen. Auf diese Weise könne die Verschwenkung um zwei Drehachsen miteinander gekoppelt werden (vgl. Fig. 3, 4 der DE-Schrift). Es wäre für den Fachmann naheliegend, eine entsprechende Aufhängung der Schleifkörper auch für andere Achskombinationen, wie die in Anspruch 26, 27 angeführten vorzusehen. Demnach sei der Gegenstand der Ansprüche 26, 27 nicht erfinderisch.

Es sei dem Fachmann aus dem Stand der Technik bekannt, die Nachführung – wie Anspruch 28 des Streitpatents verlangt – in Y- und Z-Richtung über einen Kreuzschlitten zu bewerkstelligen, s. die EP 0952255 A1 bzw. die WO 00/58559 A1 (Fig. 4). Somit könne auch Anspruch 28 keine erfinderische Tätigkeit begründen.

Es sei das Grundprinzip jeder Regeleinheit, die gemessenen Ist-Werte den vorgegebenen Soll-Werten nachzuführen, so dass Anspruch 29 lediglich eine selbstverständliche Maßnahme beschreibe, welche der Fachmann bei allen im Stand der Technik offenbarten Messsystemen mitlese.

In den Ansprüchen 30 bis 34 seien lediglich dem Fachmann bestens bekannte Linearantriebe angeführt. Je nach Anwendung werde der Fachmann den einen oder den anderen Linearantrieb ohne erfinderisches Zutun auswählen. Die Verstellung der Bearbeitungseinheit mittels Zylinder-Kolben-Antrieb sei beispielsweise aus der WO 00/58559 A1 (Pneumatik-Doppelzylinder für die Antriebsmittel 44, 45, 46; Seite 5, 1. Abs.) oder der DE 69310703 T2 (elektrischer Zylinder 11, Fig. 4, S. 6, Z. 5ff) oder der EP 0789108 A1 (Zylinder 15, 16) bekannt. Die Merkmale der Ansprüche 30 bis 34 seien daher nicht schutzwürdig.

Anspruch 35 enthalte lediglich eine triviale Ausführung.

Die Zustellung in Z-Richtung gemäß Anspruch 36 sei bei allen gegen Anspruch 1 geltend gemachten Ausführungen verwirklicht. Die Anordnung der Linearachse zwischen der Bearbeitungseinheit und dem Messsystem sei eine von mehreren für den Fachmann naheliegenden Möglichkeiten zum Einbau der Linearachse, wobei keine besonderen Vorteile für die beanspruchte Variante angegeben worden seien.

Die Übertragung des im Stand der Technik bekannten Knickarmroboters auf die Nachführung des Bearbeitungswerkzeugs sei für den Fachmann naheliegend, so dass auch der Gegenstand von Anspruch 37 keine patentfähige Erfindung begründen könne.

Bei den bekannten Bearbeitungseinheiten der DE 69310703 T2 bzw. WO 00/58559 A1 könne jeweils eine Verstellung in Z-Richtung erfolgen, wobei die Führung der Bearbeitungseinheit während der Auf- und Ab-Bewegung dafür sorge, dass die Positionierung zur Schienenlage eingehalten werde. Die Nachführungen des Standes der Technik könnten zudem in eine

"absicherbare" Überstellposition verfahren werden. Somit beruhten die Gegenstände der Ansprüche 38, 39 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Je nach Anwendungsfall werde die Steuerung der Bearbeitungswerkzeuge dafür einzurichten sein, dass sich gemäß Anspruch 40 die Bearbeitungswerkzeuge abwechselnd in Ruhebzw. Bearbeitungsposition befänden. Dies sei daher ein triviales Merkmal.

Die Begriffe "groß" und "klein" im Anspruch 41 seien relativ und zur Abgrenzung vom Stand der Technik gänzlich ungeeignet. Der Fachmann werde jedenfalls die Bearbeitungseinheiten fallbezogen dimensionieren, um das gewünschte Bearbeitungsergebnis zu erreichen. Der Gegenstand von Anspruch 41 sei nicht erfinderisch.

Die M. Ges.m.b.H. in Liezen (AT) bringt innerhalb der gesetzten Frist eine Gegenschrift ein und beantragt, das angefochtene Österreichische Patent Nr. 512270 in beschränktem Umfang aufrecht zu erhalten und die Kosten des Verfahrens und der Vertretung der Antragstellerin aufzuerlegen.

Sie begründet ihren Antrag, wie folgt:

Anspruch 1 des Streitpatentes AT 512270 B1, der im Übrigen wortgleich mit dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 gemäß der AT 512270 A4 [gemeint: AT 512270 A1] sei, laute:

M1 Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (1), welche auf einem Schienenfahrzeug (4) montiert ist, und von diesem entlang von verlegten Eisen-bahn- oder U-Bahnschienen (2) zur Schienenbearbeitung, insbesondere einer mechanischen Nacharbeit des Schienenprofils verwendet wird,

dadurch gekennzeichnet, dass

M2 die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens 4 Achsen nachgeregelt und

M2 in mindestens einer Achse zugestellt wird.

In der ursprünglich eingereichten Beschreibung werde auf Seite 4, 2. Absatz klargestellt, dass die Bearbeitungsaggregate zunächst "orientierungsgemäß nach der Schiene eingestellt" würden, in der sich die "Bearbeitungseinheit zur Schiene der Höhe nach in einer jeweils bezogen auf den Durchmesser des Bearbeitungswerkzeuges abgestimmten Rückzugshöhenlage befindet", bevor eine "Zustellbewegung und somit Abtragstiefeneinstellung" der Bearbeitungswerkzeuge erfolge. Der Fachmann entnehme aus dieser Angabe unmittelbar und eindeutig, dass es sich bei einer "Nachregelung" im Sinne des Anspruchs 1 nur um eine Einstellung der Bearbeitungswerkzeuge orientierungsmäßig nach der Schiene und bei einer "Zustellung" im Sinne des Anspruchs 1 nur um die beschriebene "Abtragstiefeneinstellung" handeln könne.

Der Auffassung, dass die diesbezügliche Klarstellung des Anmelders im Prüfungsverfahren dazu führe, dass der Gegenstand des Patentes über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgehe, könne daher nicht gefolgt werden. Nach ständiger Rechtsprechung (so zuletzt beispielsweise Op 2/10) müsse für den Fachmann Selbstverständliches in den Anmeldeunterlagen nicht explizit offenbart sein. Darunter fielen konsequenter Weise auch Maßnahmen, die wesentlich bzw. für die Ausführung einer Erfindung zwingend notwendig seien und die erfindungsgemäße technische Lösung diesbezüglich funktionell ergänzten.

Im vorliegenden Fall ergäben sich die von der Anmelderin eingeführten Textpassagen für den Fachmann unmittelbar aus den oben zitierten Stellen der Beschreibung. Der Hinweis, dass "die eigentliche Rotation des Werkzeuges, wie auch die Bewegung des Schienenfahrzeuges kein Freiheitsgrad der Nachführung" sei, sei für den Fachmann wohl schon allein deshalb offensichtlich, weil Bearbeitungswerkzeuge im Sinne der Erfindung zur Bearbeitung rotierten und es sich gemäß Anspruchswortlaut um eine Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit handle, die auf einem Schienenfahrzeug montiert sei. Das Nachführen

der Bearbeitungseinheit könne somit nicht die durch die Bewegung des Schienenfahrzeuges aufgezwungene Längsbewegung sein.

Im Hinblick auf die zitierte Stelle in Singer/Stauder "Europäisches Patentübereinkommen", 6. Auflage sei anzumerken, dass es sich dabei um Rechtsprechung der technischen Beschwerdekammern des Europäischen Patentamtes handle, der keinerlei präjudizielle Wirkung zukomme, schon gar nicht für nationale Österreichische Patente.

Die Antragstellerin vertrete die Auffassung, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht ausführbar sei, weil die gesamte Offenbarung des Streitpatentes kein einziges Ausführungsbeispiel enthalte, bei welchem eine Nachführbarkeit der Bearbeitungswerkzeuge entlang von vier Achsen verwirklicht wäre.

Dazu sei festzustellen, dass im Anspruch 1 die Nachregelung in mindestens 4 Achsen gefordert werde, und nicht eine Nachführung entlang von vier Achsen.

Gemäß § 22a (1) PatG seien zwingend die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen und nicht nur bei Unklarheiten des Anspruchs. Zudem sei auch nach dem Auslegungsprotokoll zu Art. 69 EPÜ der Art. 69 nicht in der Weise auszulegen, dass unter dem Schutzbereich des europäischen Patents jener Schutzbereich zu verstehen sei, der sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergebe, und dass die Beschreibung sowie die Zeichnungen nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Patentansprüchen anzuwenden seien (34R94/14i unter Verweis auf 4Ob178/03k mwN der Rsp des OPM).

Im Sinne der Beschreibung und der Zeichnung sei unter der Nachregelung in mindestens 4 Achsen eine Nachführung sowohl entlang von Achsen als auch um Achsen zu verstehen. Eine einschränkende Auslegung der Formulierung "in mindestens 4 Achsen" als ausschließliche Bewegung entlang von 4 Achsen widerspreche dem Offenbarungsgehalt des Streitpatentes und sei durch nichts gerechtfertigt, zumal in der ursprünglichen Beschreibung (vorletzter und letzter Absatz) ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass es somit mit der vorliegenden Erfindung möglich sei, mit mindestens 4 Freiheitsgraden eine optimale Schienennachführung des Bearbeitungswerkzeuges zu gewährleisten, wie dies im Anspruch 1 und den folgenden Ansprüchen beschrieben werde. Die Nachregelung in mindestens 4 Achsen entspreche somit einer Nachführung in 4 Freiheitsgraden, sodass die Formulierung "in mindestens 4 Achsen" zwingend Linear- und Drehachsen umfasse.

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin sei nämlich nicht eine zergliedernde Betrachtungsweise anzustellen, sondern eine umfassende Gesamtbetrachtung der einzelnen Elemente vorzunehmen. Es seien daher die Anmeldungsunterlagen in ihrer Gesamtheit einschließlich der Zeichnungen (und nicht nur der ursprünglichen Ansprüche) zu betrachten (34R94/14i unter Verweis zu § 15 Abs. 1 Z 3 dGebrMG Schmid in Bühring/Braitmayer/Schmid, GebrMG 8 § 15 RZ 22; zu § 21 Abs. 1 Z 4 dPatG Keukenschrijver in Busse, PatG 7 § 21 Rz 82 mwN der Rechtsprechung des BGH; Moufang in Schulte, PatG 9 § 21 Rz 54 f).

Schließlich greife es zu kurz, sich lediglich auf die (Sprach-)Fassung der Offenbarung, also auf die Beschreibung zu beziehen, daraus Textpassagen zu isolieren und die Zeichnungen außer Betracht zu lassen. Denn dass die Zeichnungen eindeutig dazu dienten, die einzelnen Ansprüche graphisch darzustellen und näher zu umschreiben, sei ungeachtet der selektiven, rein auf sprachliche Determinanten zurückgreifenden Argumentation der Antragstellerin offensichtlich (so auch 34R94/14i).

Zur besseren Abgrenzung gegenüber dem nachgewiesenen Stand der Technik werde ein neuer Anspruchssatz mit einem Korrigendum als Beilage ./1 vorgelegt. Der Anspruch 1 dieses Anspruchssatzes sei durch die Hinzunahme von Merkmalen beschränkt worden:

M1 Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (1), welche auf einem Schienenfahrzeug (4) montiert ist, und von diesem entlang von verlegten Eisenbahn- oder

U-Bahnschienen (2) zur Schienenbearbeitung, insbesondere einer mechanischen Nacharbeit des Schienenprofils verwendet wird, wobei

M2 die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens 4 Achsen verstellbar und

M3 in mindestens einer Achse zugestellbar ist dadurch gekennzeichnet, dass

M2.1 die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in zwei Drehachsen sowie zwei Linearachsen nachgeregelt wird,

M2.2 wobei eine in der Ebene der verlegten Schienen und normal zu diesen verlaufende Y-Achse und eine normal in die Höhe verlaufende Z-Achse die Linearachsen und eine in Fahrrichtung verlaufende X-Achse sowie die Z-Achse die Drehachsen bilden,

M2.3 dass eine erste Befestigungsplatte um die Z-Achse drehbar in einer im Fahrzeugrahmen montierten Halterung angeordnet ist,

M2.4 dass eine zweite Befestigungsplatte um die X-Achse drehbar an der ersten Befestigungsplatte angeordnet ist,

M2.5 dass die Bearbeitungseinheit über einen Kreuzschlitten für die Linearbewegung in Y- und Z-Achse verfügt, der an der zweiten Befestigungsplatte angeordnet ist,

dass sich Messsysteme (20, 22) in Richtung der X-Achse versetzt aber jeweils symmetrisch zum eigentlichen Bearbeitungspunkt befinden,

M2.7 dass über die Messsysteme (20, 22) eine Querschnittsanalyse des Schienenkopfes bezüglich Ist- und Sollgeometrie durchführbar ist,

M2.8 dass die Auslenkung der einzelnen Freiheitsgrade über die Messsysteme (20, 22) so nachgeregelt wird, bis die Messergebnisse der Messsysteme in einem vordefinierten Toleranzbereich gleich sind.

Merkmal M2.1 sei dabei aus Anspruch 2 und 3, Merkmal M2.2 aus Seite 8, Absätze 2 ff., Merkmal M2.3 aus Anspruch 26, Merkmal M2.4 aus Anspruch 27, Merkmal M2.5 aus Anspruch 28, Merkmal M2.6 mit der Definition der Längsrichtung als X-Achse aus Seite 10 und beispielsweise Fig. 7a, Merkmal M2.7 aus Anspruch 16 und Merkmal M2.8 aus Anspruch 29 der ursprünglich eingereichten Unterlagen in den neuen Anspruch 1 aufgenommen worden. Die Ansprüche 2, 3, 8, 16 und 26 bis 29 hätten daher gestrichen werden können. Den Beanstandungen der Antragstellerin hinsichtlich der Ansprüche 24 und 35 sei dahingehend Rechnung getragen worden, als dass die dies-bezüglichen Ansprüche ebenfalls gestrichen worden seien.

Der Schutzbereich werde durch die Aufnahme in den neuen Anspruch 1 jedenfalls enger. Denn durch die Beschränkung auf eine Vorrichtung mit einer um mindestens 4 vorgegebene Achsen (Merkmale M2.1 – M2.2) nachführbaren Bearbeitungseinheit mit einer konkreten konstruktiven Aus-gestaltung (Merkmale M2.3 – M2.5) und einem Messsystem zum Abgleich von Soll- und Istposition (Merkmale M2.6 – M2.8) erfasse Anspruch 1 deutlich weniger Ausführungsformen als bei der ursprünglichen Formulierung.

Auch die Offenbarung werde nicht überschritten. Denn inhaltlicher Kern des Patents sei eine Vorrichtung, die die Bearbeitungseinheit bezogen zum Schienenprofil in mindestens 4 Achsen nachregle und in mindestens einer Achse zustelle. Mit der Einschränkung der 4 Achsen auf zwei Linearachsen und zwei Drehachsen falle in Verbindung mit einer bestimmten konstruktiven Ausführungsform und mit einem Messsystem zur Durchführung der Nachregelung nicht etwa ein für den Patentanspruch maßgebendes Merkmal weg, sondern es werde vielmehr der eigentliche wissenschaftliche Fortschritt im Sinn der ursprünglichen Offenbarung deutlicher herausgearbeitet.

Die Einschränkung erfülle damit die zuletzt in der Entscheidung 170b13/09z bestätigten Kriterien zur Zulässigkeit eines Teilverzichts. Für die Zulässigkeit der Änderung spreche zudem, dass der Anspruch durch Teilverzicht auch in einem allfälligen Verfahren zur Nichtigerklärung des ursprünglichen Patents geändert werden könne (Weiser, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 335; s. auch BGH I ZR 43/55 = BGHZ 21, 8), bestätigt in 170b26/08k.

In einem solchen Fall seien der Entscheidung über die Nichtigkeit nicht die ursprünglich erteilten Ansprüche, sondern jene Patentansprüche zugrundzulegen, die sich aufgrund des Teilverzichts ergäben (OPM Op 7, 11-13/89 = PBI 1991, 191 – Schalungselemente), ebenfalls bestätigt in 17Ob26/08k.

Der neu vorgelegte Anspruch 1 unterscheide sich vom nachgewiesenen Stand der Technik insbesondere durch die Merkmale M2.1 – M2.8. So zeige die entgegengehaltene WO 00/58559 A1 (Beilage ./F) eine Anordnung von Schleifmodulen, die fünf Freiheitsgrade der Bewegung aufwiesen, nämlich zwei Linearbewegungen quer zur schleifenden Schiene, zwei Linearbewegungen zumindest angenähert vertikal zur schleifenden Schiene und eine Drehbewegung um eine Achse, die an der jeweiligen Schleifstelle parallel zur Schiene gerichtet seien. Erfindungsgemäß werde aber eine weitere Drehbewegung um die Z-Achse (Merkmal M2.1 und M2.2) gefordert. Zudem unterschieden sich der Patentgegenstand neben der konkreten konstruktiven Ausgestaltung (Merkmale M2.3 – M2.5) auch durch die Merkmale M2.6 bis M2.8 von der WO 00/58559 A1 (Beilage ./F), weil dort lediglich "Messrollen", nicht aber ein erfindungsgemäßes Messsystem geoffenbart würden.

Der neu vorgelegte Anspruch 1 sei auch gegenüber der DE 19617276 A1 (Beilage ./I) neu, weil dort weder eine Nachregelung der Bearbeitungseinheit(en) um die beschriebenen 4 Achsen (Merkmal M2.1 und M2.2), noch ein erfindungsgemäßes Messsystem (M2.6 bis M2.8) für diese Nachregelung vorgesehen sei. In der DE 19617276 A1 werde lediglich eine Bearbeitungseinheit geoffenbart, die gegenüber dem Waggon frei beweglich sei, um der Schiene genau folgen zu können. Die spezielle erfindungsgemäße Bearbeitung, die erst durch eine Nachregelung in den beschriebenen Achsen ermöglicht werde, könne aber durch dieses allgemeine Merkmal nicht vorweggenommen werden. Darüber unterscheide sich die dort geoffenbarte Vorrichtung in ihren konstruktiven Merkmalen (Merkmale M2.3 – M2.5).

Erfindungsgemäß werde auch gegenüber der EP 0606787 B1 bzw. der DE 69310703 T2 eine weitere Drehbewegung um die Z-Achse (M2.1 und M2.2) gefordert. Zudem unterscheide sich der Patentgegenstand ebenfalls in seiner konkreten konstruktiven Ausgestaltung (M2.3 – M2.5). Schließlich werde in der Entgegenhaltung auch kein erfindungsgemäßes Messsystem nach den Merkmalen M2.6 bis M2.8 geoffenbart.

Die Ausführungen zur Neuheit des Gegenstandes des neuen Anspruches 1 zeigten auch, dass keine der Entgegenhaltungen ausgehend von der WO 00/58559 A1, die weiterhin als nächstliegender Stand der Technik angesehen werde, die Merkmale M2.1 – M2.8 in ihrer Gesamtheit und synergetischen Wirkung für den Fachmann nahelegen könne.

Zusammenfassend betrachtet erfülle der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 sowohl das Neuheitskriterium als auch sei er durch den nachgewiesenen Stand der Technik nicht nahegelegt.

Die L. Gesellschaft m.b.H. gab auf die Gegenschrift vom 27.08.2015 der M. GmbH am 21.12.2015 die folgende Replik ab.

Dass die Patentinhaberin das Streitpatent nur noch in beschränktem Umfang verteidigen möchte und somit selbst vom fehlenden Rechtsbestand der erteilten Ansprüche ausgehe, werde zur Kenntnis genommen.

Die geänderten Ansprüche seien jedoch unzulässig, da nicht durch die ursprüngliche Offenbarung gestützt. Im Übrigen sei der Gegenstand der vorliegenden Ansprüche nicht ausführbar, jedenfalls nicht erfinderisch.

Die vorliegenden Ansprüche gingen weiterhin über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung im Sinne des § 48 (1) Z 3 PatG), und enthielten nun sogar zahlreiche zusätzliche unzulässige Änderungen.

Die Argumente der Antragsgegnerin könnten die Einfügung der als Abs. 11 und 12 in das Streitpatent eingegangenen Textstellen, welche zur Auslegung der Ansprüche heranzuziehen seien, nicht rechtfertigen. Der von der Antragsgegnerin angeführte Abschnitt der ursprünglich eingereichten Beschreibung, Seite 4, 2. Absatz, offenbare ein Nachregeln der Orientierung der Bearbeitungsaggregate bezüglich der Höhenlage der Schienen zueinander, um eine Höhenkopierung auszugleichen. Dieses Nachregeln der Orientierung bzw. diese orientierungsmäßige Einstellung finde in zwei Drehbewegungen statt. Ein weiterer Drehpunkt sei zur Ausrichtung in Längsrichtung der Schiene vorgesehen. Die Bearbeitungstiefe könne schließlich über eine Zustellbewegung entlang einer zusätzlichen vertikalen Linearachse eingestellt werden.

Dem sei die nachträglich in der Beschreibung eingeführte allgemeine Definition des Nachregelns als "Nachführung des Werkzeugs an die optimale Schienenposition während der Bearbeitung" ebenso wenig zu entnehmen wie die weitere Definition, dass "die Bewegung des Schienenfahrzeugs kein Freiheitsgrad in der Nachführung" sein solle. Insbesondere könne der in den neuen Abs. 11 und 12 verwendete Begriff der "Nachführung" den zitierten Textstellen (und auch den übrigen Anmeldungsunterlagen) nicht entnommen werden.

Die Entscheidung Op 2/10 könne nicht so ausgelegt werden, dass für die erfindungsgemäße Lösung wesentliche Maßnahmen grundsätzlich als implizit offenbart angesehen werden könnten. Damit wäre der gesetzlichen Forderung nach einer vollständigen, für den Fachmann ausführbaren Offenbarung in den Anmeldungsunterlagen die Grundlage entzogen. Entscheidend sei vielmehr die zwingende, d.h. alternativlose, Notwendigkeit einer Maßnahme, welche zudem für den Fachmann zum Zeitpunkt der Priorität notorisch bekannt gewesen sein müsse.

Den Nachweis darüber, dass diese beiden Bedingungen erfüllt wären, bleibe die Antragsgegnerin schuldig. Ein solcher Nachweis wäre auch nicht zu führen. Denn Abs. 37 besage, dass "eine genaue Nachregelung zur Schiene nur über 6 Freiheitsgrade möglich [ist]" und, bezogen auf diese Freiheitsgrade, der "erste Freiheitsgrad [...] häufig durch die Fahrzeugbewegung entlang der X-Richtung abgedeckt [wird]". Dass diese Offenbarungsstelle mit dem eingefügten Abs. 12 in Widerspruch stehe, werde von der Antragsgegnerin nicht bestritten und sei auch nicht bestreitbar.

Nach den Ausführungen der Antragsgegnerin sei Merkmal M2.1 (gemäß Nummerierung in der Gegenschrift) aus Anspruch 2 und 3 aufgenommen. Allerdings seien nicht alle Merkmale aus den genannten Ansprüchen in Anspruch 1 aufgenommen worden. Das Merkmal, dass "eine Linearachse zur Zustellung verwendet wird" finde keinen Eingang in den neuen Anspruch 1. Es treffe jedoch nicht zu, dass die in Anspruch 2 definierten Merkmale funktionell unabhängig seien. Deshalb bewirke die künstliche Auftrennung dieser Merkmale eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung.

Die Grundlage für das neu formulierte Merkmal M2.6 sei nicht nachvollziehbar. Offenbart seien "zwei in Längsrichtung versetzte Messpunkte" (S. 4, Z. 3) und dass die "Messpunkte [...] zur Bearbeitungseinheit symmetrisch angeordnet" seien (S. 4, Z. 8ff). Das Bezugszeichen 22 werde in Fig. 7a nicht verwendet. Der im Anspruch als Bezugspunkt erwähnte "Bearbeitungspunkt" sei in den Anmeldungsunterlagen nicht identifizierbar bzw. eindeutig erkennbar. Die beanspruchte symmetrische Anordnung bezüglich eines solchen Bearbeitungspunktes sei daher in der ursprünglich eingereichten Fassung nicht unmittelbar und eindeutig offenbart.

Weiters seien die geänderten Ansprüche mit zahllosen formalen Mängeln behaftet und auch aus diesem Grund nicht gewährbar:

• Gemäß Anspruch 1 solle die Bearbeitungseinheit "zugestellbar" sein. Diese Formulierung sei unklar.

- Weiters solle die Bearbeitungseinheit gemäß Anspruch 1 "nachgeregelt werden". Dabei handle es sich um ein Verfahrensmerkmal, welches in dem Vorrichtungsanspruch unzulässig sei.
- In Anspruch 1 sei enthalten, dass eine erste Befestigungsplatte in einer "im Fahrzeugrahmen montierten Halterung" angeordnet sei, wobei der Fahrzeugrahmen zuvor weder definiert worden noch klar sei, ob der Fahrzeugrahmen Teil des Anspruchsgegenstandes sein solle.
- Der Ausdruck "eigentlicher Bearbeitungspunkt" sei unklar worin unterscheide sich ein eigentlicher Bearbeitungspunkt von einem uneigentlichen Bearbeitungspunkt.

Auch bestehe weiterhin eine mangelnde Ausführbarkeit im Sinne des § 48 (1) Z 2 PatG.

Das beanstandete Anspruchsmerkmal, die Bearbeitungseinheit könne "in mindestens 4 Achsen nachgeregelt werden", sei dahingehend abgeändert worden, dass die Bearbeitungseinheit nunmehr "in mindestens 4 Achsen verstellbar" sei. Der Gegenstand der geänderten Ansprüche sei jedoch noch immer nicht ausführbar, da die Bewegung "in 4 Achsen" weiterhin im Anspruch definiert sei.

Abgesehen von der Wiedergabe einiger allgemeiner Auslegungsgrundsätze führe die Antragsgegnerin nur ein Argument an, weshalb das Verständnis der Formulierung "in mindestens 4 Achsen nachgeregelt" bzw. nunmehr "in mindestens 4 Achsen verstellbar" als Bewegung dieser Achsen vermeintlich unzutreffend oder unklar wäre: dahingehend verweise sie auf die ursprüngliche Beschreibung, derzufolge es "mit der vorliegenden Erfindung möglich [sein soll], mit mindestens vier Freiheitsgraden eine optimale Schienennachführung zu gewährleisten" (letzter Absatz der Beschreibung). Damit werde jedoch keinesfalls ausgeschlossen, dass eine Bewegung entlang von 4 Achsen gemeint wäre. Demnach hätte der Fachmann keinen Grund, den Anspruch anders als dem üblichen Sprachgebrauch folgend auszulegen.

Zusätzlich werde der Anspruchsgegenstand im kennzeichnenden Teil nunmehr dahingehend eingeschränkt, dass die Bearbeitungseinheit in "zwei Drehachsen sowie zwei Linearachsen nachgeregelt" werde. Dadurch werde jedoch lediglich der im Nichtigkeitsantrag aufgezeigte Widerspruch in den Anspruch selbst übernommen, was die Antragsgegnerin nicht weiterbringen könne, sondern nur die mangelnde Ausführbarkeit bereits aus dem Anspruch heraus augenscheinlich mache.

Hinsichtlich der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumente zur erfinderischen Tätigkeit der vorliegenden Ansprüche werde festgestellt, dass eine synergistische Wirkung der neu aufgenommenen Merkmale lediglich behauptet, aber nicht nachgewiesen werde. Die Begründung der erfinderischen Tätigkeit sei somit unvollständig und könne nicht erfolgreich sein.

Dass durch eine Hinzufügung einer weiteren Drehachse eine Bewegung um diese Drehachse ermöglicht werde, sei naheliegend. Zudem werde dieser Effekt unabhängig von den übrigen Merkmalen erzielt. Dass die – an sich bekannte – Nachregelung auch auf die zusätzliche Drehachse angewendet werde, sei ebenfalls naheliegend und erziele keinen über die – jedenfalls zu erwartende – alleinstehende Wirkung einer genaueren Ausrichtung bezüglich einer Verdrehung um die Z-Achse hinausgehenden Effekt.

Auch dem Gegenstand des umfangreich geänderten Anspruchs 1 liege daher keine erfinderische Tätigkeit zugrunde.

In der mündlichen Verhandlung wiederholten die Antragstellerin und die Antragsgegnerin die in den jeweiligen Schriftsätzen vorgebrachten Argumente und halten ihre Anträge aufrecht.

Zur Zulässigkeit der geänderten Ansprüche gegenüber dem Streitpatent betont die Antragstellerin, dass man sich grundsätzlich nicht gegen die Möglichkeit der beschränkten Verteidigung im Nichtigkeitsverfahren wende. Der Wechsel in der Judikatur und die Möglichkeit des Schöpfens aus der Beschreibung würden zur Kenntnis genommen. Jedoch hätten geänderte Ansprüche klar zu sein und es dürfe keine Erweiterung des Schutzbereiches erfolgen. Im vorliegenden Streitfall sei eine Reihe von Merkmalen zusammengezogen worden, die diesen Anforderungen nicht genügten.

Als Mangel des neuen Anspruches 1 führt die Antragstellerin die im Fahrzeugrahmen montierte Halterung an, welche an sich weder klar sei, noch sei klar worauf sich diese Änderung begründe.

Darauf hingewiesen, dass die Halterung aus dem Anspruch 26 stamme, argumentiert die Antragstellerin, dass Unklarheit zwar kein Nichtigkeitsgrund sei, aber Änderungen in den Ansprüchen trotzdem klar sein müssten. Auf die Frage, worin unzulässige Änderungen bestünden, führte die Antragstellerin als Beispiel an, dass der "eigentliche Bearbeitungspunkt" im neuen Anspruch 1 sich auf "Bearbeitungseinheit" aus der Beschreibung stütze.

Auf die Frage, ob die Antragstellerin die Änderungen zwischen der B1-Schrift und den neu vorgelegten Ansprüchen im Nichtigkeitsverfahren akzeptiere oder ob sie dagegen Argumente vorlege wolle bzw. ob sie Bedenken gegen beispielsweise das Merkmal 2.6 habe, entgegnete die Antragstellerin, dass sie bis auf die genannten Überschreitungen der Offenbarung und Unklarheiten keine Bedenken habe. Das Merkmal 2.6 sei aus der Beschreibung geschöpft und werde akzeptiert. Die Antragstellerin habe keine Einwände dagegen, die neu vorgelegte Anspruchsfassung dem Nichtigkeitsverfahren zugrunde zu legen.

Die Antragsgegnerin wird gebeten, bezüglich des Merkmales 2.6 des neuen Anspruches 1 die symmetrische Lage der Messsysteme zum Bearbeitungspunkt im Falle von drei Messsystemen, wie in Abb. 7b gezeigt, zu erläutern. Die Antragsgegnerin bestätigt, dass in diesem Falle der Bearbeitungspunkt symmetrisch zwischen zwei Messsystemen liege und zwischen dem zweiten und dem dritten Messsystem kein Bearbeitungspunkt liege.

#### Gründe:

Zu untersuchen ist, ob zumindest einer der Nichtigkeitsgründe gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 bis 3 PatG vorliegt, insbesondere ob der durch das Streitpatent geschützte Gegenstand neu und nicht durch den Stand der Technik nahegelegt ist, ob er so geoffenbart ist, dass ihn ein Fachmann ausführen kann, und ob er über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung wird das Streitpatent in beschränktem Umfang verteidigt und dazu ein neues Schutzbegehren vorgelegt. Es ist daher vorab zu klären, ob dieses Schutzbegehren der Entscheidung zugrunde gelegt werden kann. Die Antragstellerin erhebt keine Einwände gegen die Änderungen von der Fassung gemäß erteiltem Patent zu der Fassung, in der das Patent im Nichtigkeitsverfahren verteidigt wird, die zweifelsfrei einen beschränkten Schutzumfang darstellt.

Der nunmehr vorgelegte Anspruch 1 lautet:

Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit (1), welche auf einem Schienenfahrzeug (4) montiert ist, und von diesem entlang von verlegten Eisenbahn- oder U-Bahnschienen (2) zur Schienenbearbeitung, insbesondere einer mechanischen Nacharbeit des Schienenprofils, verwendet wird, wobei die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens 4 Achsen verstellbar und in mindestens einer Achse zugestellbar ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in zwei Drehachsen sowie zwei Linearachsen nachgeregelt wird, wobei eine in der Ebene der verlegten Schienen und normal zu diesen verlaufende Y-Achse und eine normal in die Höhe verlaufende Z-Achse die Linearachsen und eine in Fahrrichtung verlaufende X-Achse sowie die Z-Achse die Drehachsen bilden, dass eine erste Befestigungsplatte um die Z-Achse

drehbar in einer im Fahrzeugrahmen montierten Halterung angeordnet ist, dass eine zweite Befestigungsplatte um die X-Achse drehbar an der ersten Befestigungsplatte angeordnet ist, dass die Bearbeitungseinheit über einen Kreuzschlitten für die Linearbewegung in Y- und Z-Achse verfügt, der an der zweiten Befestigungsplatte angeordnet ist, dass sich Messsysteme (20, 22) in Richtung der X-Achse versetzt aber jeweils symmetrisch zum eigentlichen Bearbeitungspunkt befinden, dass über die Messsysteme (20, 22) eine Querschnittsanalyse des Schienenkopfes bezüglich Ist- und Sollgeometrie durchführbar ist, dass die Auslenkung der einzelnen Freiheitsgrade über die Messsysteme (20, 22) so nachgeregelt wird, bis die Messergebnisse der Messsysteme in einem vordefinierten Toleranzbereich gleich sind.

Dieser neu vorgelegte Anspruch 1 setzt sich zusammen aus den Merkmalen der Ansprüche 1, 2, 3, 26, 27, 28, 16 sowie 29 des erteilten Patentes und weist folgende zusätzliche Änderungen auf:

Der kennzeichnende Teil des erteilten (und auch angemeldeten) Patentes "die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in mindestens vier Achsen nachgeregelt wird und in mindestens einer Achse zugestellt wird." wurde in den Oberbegriff aufgenommen. Das Zeitwort "nachgeregelt (wird)" wurde in "verstellbar" einerseits richtiggestellt, da nunmehr vorrichtungsbezogen formuliert, und andererseits verallgemeinert. Das Zeitwort "zugestellt wird" wurde in "zustellbar" korrigiert, weist allerdings einen offensichtlichen Schreibfehler auf. Das Wort "zugestellbar" muss zweifelsfrei "zustellbar" meinen. Dieser Schreibfehler ist im Zuge der Entscheidung richtigzustellen.

Die Verallgemeinerung durch den Ausdruck "verstellbar" im neuen Oberbegriff wird durch den kennzeichnenden Teil aufgehoben, in dem das ursprüngliche Wort "nachgeregelt" im richtigen Kontext wieder eingefügt ist und zwar in der Passage "dass die Bearbeitungseinheit (1) bezogen zum Schienenprofil in zwei Drehachsen sowie zwei Linearachsen nachgeregelt wird, wobei eine in der Ebene der verlegten Schienen und normal zu diesen verlaufende Y-Achse und eine normal in die Höhe verlaufende Z-Achse die Linearachsen und eine in Fahrrichtung verlaufende X-Achse sowie die Z-Achse die Drehachsen bilden".

Diese Merkmale (in der Gegenschrift als M2.1 und M2.2 bezeichnet) stammen aus den dem Erteilungsbeschluss zugrunde liegenden Ansprüchen 2 und 3, wobei die Definitionen für die Achsenbezeichnungen, wie sie in der Anmeldung konsequent und durchgehend verwendet werden (z.B. A-Veröffentlichung, Seite 8, 1. Absatz; B-Veröffentlichung, Absatz 31), aufgenommen wurden, was eine zwingend erforderliche Klarstellung darstellt. Weiters wurde das im erteilten Anspruch 2 aufscheinende "vorzugsweise", das auf die Merkmalsgesamtheit eines abhängigen Unteranspruchs bezogen ohnedies unverständlich ist, konsequenterweise weggelassen.

Jedoch wurde das Merkmal "eine Linearachse zur Zustellung verwendet wird." aus dem erteilten Anspruch 2 weggelassen. Zur Klarstellung und in Übereinstimmung mit dem ursprünglich Geoffenbarten ist dieses Merkmal wieder in das Schutzbegehren aufzunehmen.

Die Merkmale der erteilten Ansprüche 26, 27, 16 und 29, die alle unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 1 bis 3 sowie aufeinander rückbezogen waren, wurden wortgetreu in den neu vorgelegten Anspruch 1 aufgenommen. Der Gegenstand des Anspruchs 28 wurde mit der im konkreten Kontext zutreffenderen Bezeichnung "angeordnet ist" anstelle von "befestigt ist" aufgenommen.

Zusätzlich aufgenommen in den im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung verteidigten neuen Hauptanspruch wurde das Merkmal "dass sich Messsysteme (20, 22) in Richtung der X-Achse versetzt aber jeweils symmetrisch zum eigentlichen Bearbeitungspunkt befinden" (in der Gegenschrift als M2.6 bezeichnet), wobei das Vorhandensein mindestens eines Messsystems aus dem erteilten Anspruch 8 hervorgeht. Es wurde jedoch anstelle der erwünschten Funktion die konkrete Lokalisierung aufgenommen. Die zusätzliche Aufnahme dieses Merkmals stellt zweifelsfrei eine Einschränkung des Schutzbereichs dar. Der Kreis

der denkbaren Eingriffshandlungen wird dadurch keinesfalls vergrößert. Es entsteht ein Minus an Schutz und kein Aliud. Eine Verschiebung des Erfindungsgedankens findet dadurch nicht statt, zumal auch das Ergebnis der weiter unten diskutierten Fragen der Neuheit und Erfindungseigenschaft auch ohne diese Einschränkung dasselbe ist. Es handelt sich daher ebenfalls um eine Klarstellung, die im Hinblick auf die Aufnahme der Merkmale der erteilten Ansprüche 16 und 29 in den neuen Hauptanspruch zwingend erforderlich ist. Was der Bearbeitungspunkt ist, ist für die Fachperson eindeutig. Das an sich unnötige Beiwort "eigentlich" vermag daran nichts zu ändern. Die Deckung in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen findet sich in der ursprünglichen Anmeldung (etwa A1-Veröffentlichung, Seite 10, Zeilen 16 bis 18). Die gemäß der Linie der derzeit gängigen Rechtsprechung (z.B. 34 R 96/15k, 34 R 16/15w, 34 R 34/14s, 17 Ob 24/09t oder 17 Ob 26/08k) verlangten Voraussetzungen (Offenbarung und Einschränkung) sind damit jedenfalls gegeben.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung besonders betonten Argument der Antragstellerin, dass im Falle von Umformulierungen des Schutzbegehrens gegenüber der Fassung gemäß Erteilung, die Klarheit der neuen Formulierungen zu untersuchen sein soll, ist zu sagen, dass im Allgemeinen die Klarheit und unterscheidende Formulierung von Ansprüchen keinen der in § 48 PatG taxativ aufgezählten Nichtigkeitsgründe darstellt.

Im Fall einer Selbstbeschränkung durch den Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren ist eine Prüfung der Klarheit des beschränkten Patentanspruches jedenfalls insoweit nicht statthaft, als die mutmaßliche Unklarheit bereits in den erteilten Ansprüchen enthalten war (so auch BGH, 27.10.2015, X ZR 11/13, BIPMZ 2016, 272). Daher sind jedenfalls die Ansprüche gemäß Erteilung, die gemäß § 91 Abs. 1 PatG im Verlauf des Erteilungsverfahrens darauf zu überprüfen waren, im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung nicht mehr auf Klarheit zu überprüfen. Die allenfalls einer solchen Überprüfung zugänglichen neu in das Schutzbegehren (im gegenständlichen Fall ausschließlich in den neuen Anspruch 1) aufgenommenen Textteile stellen jedoch keine zusätzliche Unklarheit dar, sondern führen vielmehr zu einer Präzisierung.

Die Gegenstände der erteilten Unteransprüche 4 bis 7, 9 bis 15, 17 bis 23, 25, 30 bis 34 sowie 36 bis 41 finden sich abgesehen von einer neuen Nummerierung und angepassten Rückbeziehungen unverändert wortident im neu vorgelegten Schutzbegehren, das nunmehr 31 Ansprüche umfasst, wieder. Ersatzlos gestrichen wurden die vollständigen Ansprüche 24 und 35, was eindeutig eine zulässige Einschränkung des Schutzgegenstandes darstellt. Gestrichen wurde ebenfalls der erteilte Anspruch 8, dessen konstruktiver Informationsgehalt sich nunmehr präzisiert im neuen Anspruch 1 wiederfindet.

Inhaltlich verändert wurden im neu vorgelegten Schutzbegehren jedoch die Rückbeziehungen der Ansprüche 7 bis 9 (im erteilten Patent 10 bis 12), 18 (22), 19 (23), 20 (25), 22 bis 25 (erteilt 31 bis 34) und 29 (39). Diese wurden sinngemäß mit der erteilten Fassung in Übereinstimmung gebracht, da durch vorher nicht existierende Rückbeziehungen und damit zusätzlichen Merkmalskombinationen der Schutzumfang erweitert würde, was nicht zulässig ist.

Es konnte daher das Schutzbegehren in der im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung verteidigten Fassung mit den angeführten Modifizierungen der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

#### Neuheit und Erfindungseigenschaft

Von der Antragstellerin geltend gemacht wird der Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 PatG, nämlich dass der Gegenstand des Patentes den §§ 1 bis 3 PatG nicht entspreche, insbesondere dass er nicht neu wäre bzw. durch den Stand der Technik nahegelegt wäre.

Gemäß § 3 Abs. 1 PatG gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der

Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich worden ist. Gemäß § 1 Abs. 1 PatG ist eine Erfindung patentfähig, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Als nächstliegender Stand der Technik ist das Dokument WO 00/58559 A1 (./F) anzusehen. Das Dokument WO 00/58559 A1 zeigt eine Vorrichtung zum Nachführen einer Bearbeitungseinheit zur Schienenbearbeitung mit der nachgeregelten Verstellung der Bearbeitungseinheit in der Y-Achse (erste Linearachse), in der Z-Achse (zweite Linearachse) und um die X-Achse (erste Drehachse). Ebenso beinhaltet das Dokument WO 00/58559 A1, dass die Bearbeitungseinheit um die Z-Achse schwenkbar ist (siehe die vertikalen Achsen V-V und W-W in Fig. 6 sowie Seite 9, Zeile 10 ff., der Beschreibung im Dokument WO 00/58559 A1). Dem Dokument WO 00/58559 A1 ist aber nicht entnehmbar, ob und wie diese Schwenkbarkeit nachgeregelt wird. Weiters weist die Vorrichtung zum Nachführen im Dokument WO 00/58559 A1 keine um die Z-Achse drehbare erste Befestigungsplatte, keine um die X-Achse drehbare, an der ersten Befestigungsplatte angeordnete zweite Befestigungsplatte und auch keinen an der zweiten Befestigungsplatte angeordneten Kreuzschlitten für die Linearbewegung in Y- und Z-Achse auf. Somit unterscheidet sich der konstruktive Aufbau des ein-geschränkten Hauptanspruch wesentlich von der Konstruktion des Dokumentes WO 00/58559 A1. Dokument ./F gibt der Fachperson (als solche ist ein Dipl.-Ing. auf dem Gebiet des Maschinenbaus anzusehen) auch keinen Hinweis auf diese Merkmale gemäß Streitpatent und legt diese daher auch nicht nahe.

Die vorgenannten konstruktiven Merkmale (insbesondere die nachgeregelte Verstellung um die Z-Achse als Drehachse) sind auch in den im Nichtigkeitsverfahren genannten Druckschriften DE 19617276 A1 (./I) und EP 0606787 B1 (./J) bzw. DE 69310703 T2 (./K) nicht offenbart. Somit kann auch die Zusammenschau der Dokumente WO 00/58559 A1, DE 19617276 A1 und EP 0606787 B1 die genannten konstruktiven Merkmale des eingeschränkten Hauptanspruches nicht nahelegen, weswegen er bereits im Hinblick auf diese Merkmalskombination bestandsfähig ist.

Schließlich zeigt das Dokument WO 00/58559 A1 Messrollen als Messsysteme, die in Richtung der X-Achse versetzt sind. Das Dokument WO 00/58559 A1 offenbart aber weder eine symmetrische Anordnung der Messrollen zum Bearbeitungspunkt, noch eine Durchführung einer Querschnittsanalyse des Schienenkopfes über die Messsysteme und auch keine Nachregelung der Auslenkung der einzelnen Freiheitsgrade über die Messsysteme.

Die Druckschriften DE 19617276 A1 und EP 0606787 B1 bzw. DE 69310703 T2 beinhalten gar keine Messsysteme. Somit kann auch die Zusammenschau dieser Druckschriften mit dem Dokument WO 00/58559 A1 diese Merkmale nicht nahelegen.

Die weiters gegen den Anspruch 1 in der erteilten Fassung ins Treffen geführten Dokumente ./B und ./E liegen weiter ab vom Gegenstand des Streitpatentes als die oben abgehandelten Veröffentlichungen und nehmen daher weder die Neuheit vorweg noch legen sie den Schutzgegenstand nahe.

Insgesamt ist der Gegenstand des im Nichtigkeitsverfahren eingeschränkten Hauptanspruches neu und erfinderisch im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PatG.

Die mit der Gegenschrift vorgelegten, auf den eingeschränkten Hauptanspruch rückbezogenen Ansprüche 2 bis 31 sind als abhängige Ansprüche in Verbindung mit dem nunmehr gültigen eingeschränkten Hauptanspruch als bestandsfähig zu betrachten.

Der Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 PatG liegt daher nicht vor. Mangelnde Ausführbarkeit

Gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 PatG ist ein Patent nichtig zu erklären, wenn es die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Betreffend die mangelnde Ausführbarkeit des Streitpatents argumentiert die Antragstellerin in ihrem Nichtigkeitsantrag im Wesentlichen damit, dass die Bearbeitungseinheit nicht in vier Achsen nachgeregelt werden könne, da im Streitpatent nur ein kartesisches Koordinatensystem mit drei Achsrichtungen offenbart sei. Eine vierte Achse sei nirgends ersichtlich. Der Anspruch 1 sei auch nicht unklar oder mehrdeutig formuliert, sondern lege fest, dass die Bearbeitungseinheit in vier Achsen – nicht "in oder um" vier Achsen – nachgeregelt werden solle. Die Verwendung von Drehachsen und Linearachsen sei durch den Wortlaut von Anspruch 1 ausgeschlossen.

Offensichtlich hatte die Antragstellerin aber kein Problem damit, einen Stand der Technik als neuheitsschädlich zu identifizieren, bei dem die Bearbeitungseinheit über Dreh- und Linearachsen und nicht ausschließlich in vier (Linear-)Achsen nachgeregelt wird.

Die Antragsgegnerin verweist zu Recht auf 34R94/14i, wonach gemäß § 22a Abs. 1 PatG die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen sind. Das Protokoll über die Auslegung von Art 69 EPÜ ist in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Es sind daher die Anmeldungsunterlagen in ihrer Gesamtheit einschließlich der Zeichnungen und nicht nur die ursprünglichen Ansprüche zu betrachten.

Weiter heißt es in 34R94/14i, dass es zu kurz greift, sich lediglich auf die (Sprach-) Fassung der Offenbarung, also auf die Beschreibung zu beziehen, daraus Textpassagen zu isolieren und die Zeichnungen außer Betracht zu lassen.

Bereits in der ursprünglich eingereichten Anmeldung ist angeführt, dass die Nachführung in vier, oder fünf und in Sonderfällen allen sechs Freiheitsgraden erfolgt, was für die Fachperson ohne Zusatzinformation bedeuten würde, dass damit eine Verschiebung entlang der 3 Koordinatenachsen sowie eine Verschwenkung um die nämlichen Achsen gemeint ist. Dass die Nachführung eine geregelte Nachführung ist, geht aus der Aufgabenstellung hervor, gemäß der mit mindestens vier Freiheitsgraden eine optimale Schienenbearbeitung durch eine geregelte Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge gewährleistet werden kann. Dass die Antragsgegnerin unter Freiheitsgraden zunächst Achsen und präziser Dreh- und Linearachsen versteht, geht aus den gesamten ursprünglichen Anmeldeunterlagen (etwa aus Seite 8, dritter Absatz, der ursprünglich eingereichten Beschreibung) zweifelsfrei hervor. Die Achsen des Anspruches 1 sind daher für die Durchschnittsfachperson, die die ursprünglichen Anmeldeunterlagen unbefangen liest, begrifflich eindeutig und zwingend den Verschieb- und Verschwenkmöglichkeiten entlang von und um Achsen und nicht den Koordinatenachsen gleichgesetzt. Dies zu realisieren liegt angesichts der geoffenbarten Information durchaus ohne unzumutbaren Aufwand im Kenntnisbereich der Fachperson.

Der Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 PatG liegt daher ebenfalls nicht vor.

Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung

Gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 PatG ist ein Patent nichtig zu erklären, wenn sein Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht.

Ein fragliches Merkmal muss dabei entweder explizit (unzweideutig im Wortlaut oder in einer Figur) oder implizit in den Anmeldungsunterlagen geoffenbart sein. Offenbart kann auch dasjenige sein, das in der ursprünglichen Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt ist, für den Fachmann jedoch bei der Ausführung der geoffenbarten Erfindung selbstverständlich ist und deshalb als zwingend dazugehörend mitgelesen wird. Es ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass dies jedoch nicht eine Ergänzung des Geoffenbarten durch das Fachwissen bedeutet. Eine implizite Offenbarung umfasst somit nicht das dem Fachmann als günstige/günstigste oder wahrscheinliche/wahrscheinlichste Lösung Erscheinende, wenn noch

weitere – ev. sogar schlechtere - Möglichkeiten existieren, sondern lediglich das dem Fachmann als zwingend erforderlich Bekannte.

Die Antragstellerin behauptet, dass nachträglich ein Unterschied zwischen einer Grob-Einstellung (Zustellbewegung) und einer Fein-Einstellung (Nachführung) konstruiert worden wäre. Dem muss jedoch widersprochen werden. Aus der ursprünglichen Anmeldung geht eindeutig hervor, dass zwischen geregelter Nachführung und Zustellung (Bearbeitungstiefe einstellen) unterschieden wird. Bereits im ursprünglich beantragten Anspruch 1 wird unterschieden zwischen "in mindestens 4 Achsen nachgeregelt" und "in mindestens einer Achse zugestellt". Auch in der Beschreibung werden diese beiden, unterschiedlichen Funktionen dienenden Bewegungsarten unterschieden. Während auf Seite 3, Zeile 22 (der A-Publikation) expressis verbis von einer "geregelten Nachführung" zu lesen ist, wobei dann etwa auf Seite 4 näher ausgeführt wird, wie nachgeregelt wird (auch unter Verwendung des Begriffs angestellt) wird für die Fachperson eindeutig erkennbar im Gegensatz dazu ab der 7. Zeile von unten auf Seite 4 ausgeführt "Die Zustelltiefe und somit Abtragstiefeneinstellung erfolgt über eine zusätzliche vertikale Linearachse ...". Hierbei handelt es sich also um eine Einstellung der gewünschten Abtragtiefe und nicht um die laufende Nachregelung entsprechend der punktuell vorhandenen Schienengeometrie, zwei Dinge zwischen denen bereits in der Anmeldung genau unterschieden wird.

Auch die von der Antragstellerin gemachte Aussage in der Replik auf die Gegenschrift, wonach der im Abs. 11 des Streitpatents verwendete Begriff der Nachführung den Anmeldungsunterlagen nicht entnommen werden könne, ist somit nicht zutreffend (Seite 3, Zeile 22 der A-Publikation).

Bereits in der ursprünglich eingereichten Zusammenfassung wird von einer exakten Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge an das verlegte Schienenprofil gesprochen. Weiters wurde bereits oben erwähnt, dass gemäß Aufgabenstellung der ursprünglichen Beschreibung eine optimale Schienenbearbeitung durch eine geregelte Nachführung der Bearbeitungswerkzeuge gewährleistet werden kann. Da die Antragsgegnerin von einer geregelten Nachführung spricht, sind die Begriffe "Nachführung" und "Nachregelung" für die Durchschnittsfachperson als eindeutig erkennbare Synonyme zu erachten.

Gemäß § 91 Abs. 3 PatG dürfen bis zum Erteilungsbeschluss die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung abgeändert werden. Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuscheiden etc. Die im Abs. 11 des Streitpatents gegebene Definition berührt das Wesen der Erfindung nicht. Somit wurde die ursprüngliche Offenbarung auch nicht überschritten.

Allerdings hat die Antragstellerin Recht, wenn sie argumentiert, dass es widersprüchlich ist, wenn im Laufe des Vorprüfungsverfahrens die Bewegung des Schienenfahrzeugs plötzlich keinen Freiheitsgrad der Nachführung mehr darstellen soll (Abs. 12 des Streitpatents), obwohl im Abs. 37 des Streitpatents weiterhin die bereits ursprünglich offenbarte Aussage aufrecht erhalten wird, wonach der erste Freiheitsgrad häufig durch die Fahrzeugbewegung entlang der X-Richtung abgedeckt wird. Es ist der Antragstellerin prinzipiell auch darin zuzustimmen, dass angesichts der Bestimmung des Schutzbereichs eines Patentes gemäß § 22a PatG, auch eine Änderung in der Beschreibung den Gegenstand eines Patentes ändern könnte.

Die Antragsgegnerin argumentiert, dass diese Angabe im gegenständlichen Fall keinen Einfluss auf den Schutzumfang habe. Tatsächlich waren und sind die Achsen, um die und in denen verstellt wird, nicht durch die Anzahl an Freiheitsgraden gekennzeichnet, sondern durch die Anführung der Achsen. Deswegen stellt diese Einfügung in der Beschreibung, die aussagt, was ein Freiheitsgrad sein soll, und die nun zusätzlich zu der genau das Gegenteil aussagenden Passage in der Beschreibung des erteilten Patentes aufscheint, keine Offenbarungsüberschreitung (unter Heranziehung des § 22a PatG) dar, sondern einen Widerspruch.

Zudem beinhaltet der Anspruch 1 keine lineare Nachregelung entlang der hier relevanten X-Achse. Das Wort "Freiheitsgrade" findet sich im betrachteten Anspruch 1 lediglich im Zusammenhang mit den Messsystemen (20, 22). Dafür ist es allerdings unerheblich, wie der Freiheitsgrad zustande kommt. Es wurde somit nicht der Gegenstand des Patentes geändert bzw. die Definition einer für den Schutzumfang relevanten Definition, sondern eine für die Auslegung des Schutzumfangs nicht maßgebliche neue Angabe aufgenommen, die noch dazu genau das Gegenteil von dem ursprünglich Gesagten behauptet. Die Frage, was als "Freiheitsgrad" gemäß Anmeldung gemeint ist, ist erforderlichenfalls zu Ungunsten der den Widerspruch verursachenden Partei, nämlich der Anmelderin, und im Sinne der ursprünglichen Anmeldung (Vorwärtsbewegung ist ein Freiheitsgrad) auszulegen, wobei dies allerdings keinen Einfluss auf den Schutzumfang des Hauptanspruchs hat.

Die weiters von der Antragstellerin angegriffenen erteilten Ansprüche 24 und 35 wurden ersatzlos gestrichen, weswegen auf sie nicht weiter eingegangen wird.

Insgesamt ist in dem nunmehr dem Verfahren zugrunde liegenden Schutzbegehren bzw. seiner Interpretation entsprechend § 22a PatG kein Gegenstand umfasst, der über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Der Nichtigkeitsgrund gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 PatG ist daher ebenfalls nicht gegeben.

#### Zu den Kosten

Die Kostenentscheidung stützte sich auf § 122 Abs. 1 PatG iVm § 43 Abs. 2 ZPO und ist im überwiegenden Obsiegen der Antragstellerin begründet. Von dem zum Zeitpunkt des Nichtigkeitsantrags bestehenden breiten Schutzumfang ist infolge der Aufnahme einer großen Anzahl einschränkender Merkmale in den einzigen unabhängigen Anspruch ein vergleichsweise verschwindend kleiner Teil des ursprünglichen Schutzumfangs erfolgreich verteidigt worden. Dies stellt einen überwiegenden Erfolg der Antragstellerin dar, da durch Aufnahme der Merkmale aus 8 Unteransprüchen und zusätzlich einiger Präzisierungen jedenfalls mehr als 90% des Schutzumfangs gemäß erteiltem Patent weggefallen sind. Dem steht nur ein verhältnismäßig geringfügiger Erfolg der Antragsgegnerin durch die Aufrechterhaltung des beträchtlich eingeschränkten Hauptanspruchs, der den breitesten Schutzumfang festlegt, gegenüber, womit dieser Anteil jedenfalls weniger als 10 % ausmacht.

Die Höhe des Kostenzuspruchs basiert auf dem am Schluss der mündlichen Verhandlung übergebenen Kostenverzeichnis der Antragstellerin, gegen das innerhalb der in § 54 Abs. 1a ZPO gesetzten Frist keine Einwendungen eingelangt sind.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

### **Berichte und Mitteilungen**

#### Markenoffensive 2017

Im Rahmen der Markenoffensive 2017 wurde in den letzten Tagen ua. das Markenschutzgesetz sowie das Patentamtsgebührengesetz vom Parlament novelliert. Bei anzunehmender Kundmachung im Bundesgesetzblatt noch im Juli 2017 werden einige wichtige Änderungen bereits ab dem 1. August 2017 in Kraft treten bzw. Auswirkungen entfalten. Eine spätere Kundmachung würde das Inkrafttreten auf den dem Tag der Kundmachung jeweils folgenden Monatsersten verschieben.

Besonders hingewiesen sei auf Folgendes:

# Neuberechnung der Schutzdauer einer österreichischen Marke sowie Änderungen im Bereich der Erneuerungsgebühr

Die für eine Verlängerung einer Marke zu entrichtende Erneuerungsgebühr kann bereits 1 Jahr vor ihrer Fälligkeit (=10 Jahre - oder ein Vielfaches davon - nach dem Ende der Monats in dem die Marke registriert wurde) bezahlt werden.

Mit 1. August <u>2018</u> wird eine geänderte Berechnung der Schutzdauer nationaler Marken samt einer Gebührenumstellung im Bereich der Erneuerungsgebühren in Kraft treten, die <u>für Fälligkeiten ab diesem Datum</u> aufgrund der bestehenden Vorauszahlungsmöglichkeit bereits 1 Jahr davor zu beachten ist. Die Erneuerungsgebühr ist dabei - ungeachtet des konkreten Zahlungsdatums - in der zum Fälligkeitszeitpunkt geltenden Höhe zu entrichten.

Die Schutzdauer einer Marke wird künftig ab ihrem Anmeldetag und nicht mehr ab dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert wurde, berechnet. Allerdings bleiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Schutzdauerperioden und damit <u>der Zeitpunkt der Fälligkeit</u> der nächsten Erneuerungsgebühr davon unberührt.

#### Beispiel.

Eine Marke wurde am 4. August 2008 registriert. Die nächste Erneuerungsgebühr ist zum Datum des Endes der laufenden Schutzdauerperiode, d.i. am 31. August 2018, fällig. Sie kann bereits ab dem 1. September 2017 bezahlt werden.

Die Erneuerungsgebühr wird im Voraus für eine kommende Schutzdauerperiode bezahlt. Diese wird dann allerdings bereits nach dem neuen System berechnet. Ihr Ende bestimmt sich somit nach dem Anmeldetag der Marke.

#### Beispiel:

Wurde die in Beispiel 1 genannte Marke am 15. Dezember 2007 angemeldet, so endet die an das vorhergehende Schutzdauerende (31. August 2018) anschließende Schutzdauer (nach neuer Berechnungsweise) bereits am 15. August 2027.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Regelung bereits registrierte Marken ist die nächste Schutzdauerperiode daher einmalig etwas kürzer als zehn Jahre. Dies ist Konsequenz der Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Stichtagsregelung und für eine – nach einer Übergangsphase - künftig einheitliche Behandlung sämtlicher österreichischer Marken hinsichtlich Beginn und Ende ihrer Schutzdauer.

Verkürzt sich die Schutzdauer um mehr als 1 Jahr, so ist vorgesehen, dass auch die Erneuerungsgebühr nicht in voller Höhe zu entrichten ist – vgl. § 77d Abs.2 MSchG (neu):

- "(2) Die Höhe der … zu entrichtenden Erneuerungsgebühr reduziert sich um den im Folgenden angegebenen Prozentsatz, wenn die darauf folgende Zeitdauer bis zur nächsten Fälligkeit (Anm.: nach neuer Berechnung) weniger als folgendes Ausmaß beträgt:
  - 1. bei weniger als 9 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 10 vH,
  - 2. bei weniger als 8 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 20 vH,
  - 3. bei weniger als 7 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 30 vH,

. . . .

9. bei weniger als 1 Jahr reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 90 vH."

Die Höhe der Erneuerungsgebühr wurde für Fälligkeiten nach dem Inkrafttreten der Änderung mit €700,00 neu festgelegt; die bisherige Staffelung mit ansteigenden Gebührensätzen für die zweite und dritte (und jede weitere) Erneuerung entfällt.

Bitte informieren Sie sich daher bei Zahlungen am bzw. nach dem 1. September 2017 (für Fälligkeiten nach dem 1. August 2018) unter <a href="http://seeip.patentamt.at/">http://seeip.patentamt.at/</a> über die genaue Höhe der Erneuerungsgebühr.

#### Abschaffung der Möglichkeit der Warenerweiterung

Ab dem 1. August 2017 können keine neuen Anträge auf nachträgliche Erweiterung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses einer angemeldeten oder registrieren Marke beim

Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Anhängige Verfahren werden nach den bisher zu beachtenden Bestimmungen weiter durchgeführt und abgeschlossen.

#### • Einführung von Gewährleistungsmarken

Im Hinblick auf das aktuelle Urteil des EuGH in der Rechtssache Gözze Frottierweberei und Wolfgang Gözze gegen Verein Bremer Baumwollweberei, C-689/15 (<u>Urteil des EuGH vom 8.6.2017 - Baumwollblüte</u>), wonach die Verwendung einer Individualmarke als Gütezeichen dem Erfordernis einer ernsthaften Markenbenutzung nicht gerecht wird, wird darauf hingewiesen, dass mit 1. August 2017 in Österreich die Gewährleistungsmarke eingeführt wird: Diese Markenart begegnet dem Bedürfnis des Geschäftsverkehrs nach qualitätsgarantierenden Kennzeichnungsmöglichkeiten. In den vorzulegenden Satzungen für die Gewährleistungsmarke ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die Gewährleistungsmarke vergeben und für welche Eigenschaften Gewähr übernommen wird; auch ist die Überwachung dieser Bedingungen zu regeln. Das Benutzungserfordernis wird bei Gewährleistungsmarken durch die ernsthafte Benutzung durch die gemäß Markensatzung benutzungsberechtigten Personen erfüllt.

#### Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Bedienstete

Mag.iur. Daniela Sibitz

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- "Fenalår fra Norge", GGA (NO, Lamm- bzw. Schafskeule), 03.06.2017, C 177/14/2017
- "Ossolano", GU (IT, Käse), 10.06.2017, C 186/16/2017
- "Capón de Vilalba", GGA (ES, Kapaun), 14.06.2017, C 188/26/2017
- "Kiełbasa piaszczańska", GGA (PL, Wurst), 29.06.2017, C 205/70/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 16.06.2017, C 191/34/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Pera dell'Emilia Romagna" (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABI. L 15/7/98, L 155/5/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.06.2017, C 194/52/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Bleu d'Auvergne" (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, à L 338/5/2008, Produktbeschreibung, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.06.2017, C 205/62/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Quartirolo Lombardo" (GU, IT, Käse, ABI.

L 148/6/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

#### Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (2. Halbjahr 2017) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 07. September 2017 Donnerstag, 05. Oktober 2017 Donnerstag, 09. November 2017 Donnerstag, 14. Dezember 2017

Die Sprechtage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei. Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1 6850 Dornbirn, 3.Stock

## ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. August 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 8



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderung des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Änderungen
- Ernennung eines fachkundigen und eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

#### Entscheidungen

- Markenrecht:
- Nichtigkeitsverfahren wegen (u.a.) Bösgläubigkeit einer Marken-Anmeldung:
   Das Wissen um die Vorbenutzung eines Zeichens (der Mitbewerberin) in Verbindung mit dem der

Anmeldung zugrunde liegenden Zweck (Erlangung des Rechtsschutzes) objektivieren das besondere subjektive Element, das die Sittenwidrigkeit des Motivs und damit die Bösgläubigkeit erzeugt. Entscheidend ist das Motiv zum Zeitpunkt der Markenanmeldung.

[...]

- bösgläubige Markenanmeldung Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses:
   Bösgläubigkeit kann dann bejaht werden, wenn sittenwidriger Behinderungswettbewerb vorliegt.
   Schon die Vorbenützung als solche genügt. Grundlage für das Unwerturteil ist hier die Absicht des Anmelders, eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.
- Patentrecht:
- Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Nepafenac):

Gegenstand des Schutzzertifikats ist nicht die im Grundpatent geschützte Erfindung, sondern ein Erzeugnis. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Zertifikat nicht für Wirkstoffe erteilt werden, die in den Ansprüchen des Grundpatents nicht genannt sind. Dabei ist es nicht erforderlich, diesen Wirkstoff in den Ansprüchen des Grundpatents mit einer Strukturformel auszuführen. Auch eine in den Ansprüchen des Grundpatents enthaltene Funktionsformel kann zur Definition eines Erzeugnisses ausreichend sein. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Anspruch sich stillschweigend aber notwendigerweise auf das in Rede stehende Erzeugnis bezieht und zwar in spezifischer Art und Weise.

#### Berichte und Mitteilungen

- Markenoffensive 2017 Berichtigung
- Abgänge
- Totentafel

#### Anhang:

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes

### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentgesetzes 1970, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im Anhang zur vorliegenden Nr. 8/2017 des Österreichischen Patentblatts.

# Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Änderungen

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird David Brandhuber, der am 10. Juli 2017 den Dienst im Österreichischen Patentamt als teilbeschäftigter VB/v4 angetreten hat, mit gleicher Wirkung der VSD / Bereich Schreib-Pool zugeteilt.

Es wird mitgeteilt, dass Fr. Katharina Petelin, die den Dienst im Österreichischen Patentamt – Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft angetreten hat, mit Wirkung vom 10. Juli 2017 der Abteilung Zentrale Dienste zugeteilt wird.

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 24. August 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FINSP Alexander Bracher wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur KD-KC – der Rechtsabteilung Patent und Muster auf die Dauer von 6 Monaten dienstzugeteilt.

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. August 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin VB(v1) Mag. Claudia Berger wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Patent und Muster – der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zugeteilt.

## Ernennung eines fachkundigen und eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juli 2017 den Bediensteten

Dott.mag. Palmiro Torre, MBA

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Es wird weiters zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. August 2017 die Bedienstete

Mag.iur. Claudia Berger

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

### Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. September 2016, 34R83/16z

Nichtigkeitsverfahren wegen (u.a.) Bösgläubigkeit einer Marken-Anmeldung:

Das Wissen um die Vorbenutzung eines Zeichens (der Mitbewerberin) in Verbindung mit dem der Anmeldung zugrunde liegenden Zweck (Erlangung des Rechtsschutzes) objektivieren das besondere subjektive Element, das die Sittenwidrigkeit des Motivs und damit die Bösgläubigkeit erzeugt. Entscheidend ist das Motiv zum Zeitpunkt der Markenanmeldung.

Die Frage des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist nur dann eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Nach § 480 Abs 1 ZPO ist eine mündliche Verhandlung über eine Berufung nur dann anzuberaumen, wenn der Berufungssenat dies im einzelnen Fall nach eigenem Ermessen, so etwa wegen der Komplexität der zu entscheidenden Rechtssache, für erforderlich hält.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: WBZ1

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 24. Jänner 2017, 40b261/16k

bösgläubige Markenanmeldung – Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsre-

Bösgläubigkeit kann dann bejaht werden, wenn sittenwidriger Behinderungswettbewerb vorliegt. Schon die Vorbenützung als solche genügt. Grundlage für das Unwerturteil ist hier die Absicht des Anmelders, eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: WBZ2

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 30. August 2016, 40b104/16x

Zur Frage der Gewährung eines Schutzzertifikates (Nepafenac):

Gegenstand des Schutzzertifikats ist nicht die im Grundpatent geschützte Erfindung, sondern ein Erzeugnis. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Zertifikat nicht für Wirkstoffe erteilt werden, die in den Ansprüchen des Grundpatents nicht genannt sind. Dabei ist es nicht erforderlich, diesen Wirkstoff in den Ansprüchen des Grundpatents mit einer Strukturformel auszuführen. Auch eine in den Ansprüchen des Grundpatents enthaltene Funktionsformel kann zur Definition eines Erzeugnisses ausreichend sein. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Anspruch sich stillschweigend aber notwendigerweise auf das in Rede stehende Erzeugnis bezieht und zwar in spezifischer Art und Weise.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: Schutzzertifikat

### **Berichte und Mitteilungen**

#### Markenoffensive 2017 - Berichtigung

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde im Juli-Patentblatt ein Beispiel für die Frist zur Berechnung der Schutzdauer falsch wiedergegeben.

Im Folgenden wird zunächst das Beispiel in der Fassung vom Juli-Patentblatt angegeben und sodann die korrekte Fassung:

Neuberechnung der Schutzdauer einer österreichischen Marke sowie Änderungen im Bereich der Erneuerungsgebühr

[...]

Die Erneuerungsgebühr wird im Voraus für eine kommende Schutzdauerperiode bezahlt. Diese wird dann allerdings bereits nach dem neuen System berechnet. Ihr Ende bestimmt sich somit nach dem Anmeldetag der Marke.

#### Beispiel (falsche Variante):

Wurde die in Beispiel 1 genannte Marke am 15. Dezember 2007 angemeldet, so endet die an das vorhergehende Schutzdauerende (31. August 2018) anschließende Schutzdauer (nach neuer Berechnungsweise) bereits am 15. <u>August</u> 2027.

#### Beispiel (korrekte Variante):

Wurde die in Beispiel 1 genannte Marke am 15. Dezember 2007 angemeldet, so endet die an das vorhergehende Schutzdauerende (31. August 2018) anschließende Schutzdauer (nach neuer Berechnungsweise) bereits am 15. Dezember 2027.

#### **Abgänge**

Es wird mitgeteilt, dass das mit der Verwaltungspraktikantin Fr. Olivia Salem eingegangene befristete Ausbildungsverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 30. Juli 2017 geendet hat.

Im Juli ist VB(v3) Johann Hangelmann aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Im August ist Fr. ADir. Reg.Rätin Irmgard Leberl durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

#### **Totentafel**

Es wird mitgeteilt, dass VB/ADV-SV 5 Harun Uludag am 12. Juli 2017 verstorben ist.

# BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 1. August 2017		
124. Bundesgesetz:	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentgesetzes 196 Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes (NR: GP XXV RV 1656 AB 1678 S. 190. BR: AB 9851 S. 870.) [CELEX-Nr.: 32015L2436]	70, des des	

124. Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
Artikel 2	Änderung des Patentgesetzes 1970
Artikel 3	Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
Artikel 4	Änderung des Halbleiterschutzgesetzes
Artikel 5	Änderung des Musterschutzgesetzes 1990
Artikel 6	Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

#### Artikel 1

#### Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Erfolgt die Registrierung auf Grund der Teilung einer Anmeldung oder Registrierung, so ist ein Hinweis auf die Teilung und das Aktenzeichen der Anmeldung, von der die Teilung ursprünglich ausgegangen ist, ins Register aufzunehmen. Als Tag der Anmeldung im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt der Tag der Anmeldung, von der die Teilung ausgegangen ist; ebenso gelten eine für diese Anmeldung beanspruchte Priorität oder ein zustehender Zeitrang gemäß Abs. 2 auch für die Teilung, sofern die Waren oder Dienstleistungen der Teilung von der Priorität oder dem Zeitrang erfasst sind."

#### 2. § 17 Abs. 4 lautet:

"(4) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2a erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung."

#### 3. § 19 lautet:

- "§ 19. (1) Das Markenrecht entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister (Registrierung). Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre ab dem Tag der Anmeldung. Sie kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr immer wieder um zehn Jahre verlängert werden. Die neue Schutzdauer ist ohne Rücksicht auf den Tag der Erneuerung vom Ende der unmittelbar vorangegangenen Schutzdauer an zu berechnen.
  - (2) Über die Verlängerung ist ein Hinweis in das Register einzutragen."

- 4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- "§ 19a. (1) Das Patentamt informiert den Markeninhaber spätestens sechs Monate im Voraus über das Ende der Schutzdauer. Dieses Informationsschreiben bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.
- (2) Die Information gemäß Abs. 1 oder ihr Unterbleiben ist für die Schutzdauer oder Erneuerung ohne Belang und begründet keine Ansprüche."

#### 5. § 21 lautet:

- "§ 21. (1) Wenn mit der Markenanmeldung eine Ähnlichkeitsrecherche beantragt wird, hat das Patentamt schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob das angemeldete Zeichen prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Sofern die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, umfasst diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Unionsmarken und angemeldete Unionsmarken. Gleiche oder möglicherweise ähnliche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, dass das angemeldete Zeichen im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs. 2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.
- (2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde."
- 6. § 21a entfällt.

#### 7. § 23 lautet:

"§ 23. Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Marke erlangt der Anmelder das Recht der Priorität."

#### 8. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

- "§ 23a. (1) Durch eine Teilungserklärung kann der Anmelder einer Marke die Anmeldung oder der Inhaber einer registrierten Marke die Registrierung hinsichtlich bestimmter Waren oder Dienstleistungen teilen, die sich weder mit den verbleibenden Waren oder Dienstleistungen noch mit jenen anderer Teilungen überschneiden dürfen. § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wird die Entrichtung der Teilungsgebühr nicht binnen zwei Monaten ab Einreichung der Teilungserklärung veranlasst, so gilt die Teilungserklärung als nicht eingebracht. Eine Verlängerung der Frist, eine Weiterbehandlung oder eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Entrichtung der Teilungsgebühr findet nicht statt.
- (3) Im Übrigen gelten bei einer Teilung einer angemeldeten Marke die Vorschriften über die Anmeldung von Marken sinngemäß.
- (4) Betrifft die Teilungserklärung eine Registrierung, so wird die Teilung mit der Eintragung in das Register wirksam. Eintragungen im Register zur Marke, von der die Teilung erfolgt, werden zu der durch die Teilung entstehenden Eintragung ins Register übernommen, sofern sie einen Bezug zu deren Waren oder Dienstleistungen aufweisen.
- (5) Für registrierte Marken ist vor Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 29a Abs. 1) eine Teilungserklärung nicht zulässig. Betrifft eine Teilungserklärung Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand eines Widerspruchs oder eines Antrages gemäß §§ 30 bis 34, §§ 66 oder 66a sind, wird eine Teilung erst in das Register eingetragen, wenn das betreffende Verfahren gemäß § 29b Abs. 6 erledigt oder rechtskräftig entschieden ist."

#### 9. § 28 lautet:

- "§ 28. (1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten erfolgt auch auf gerichtliches Ersuchen.
- (2) Mit dem Antrag ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Kopie vorzulegen. Wenn das Original der Urkunde keine öffentliche Urkunde ist, muss sie mit der beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Im Fall der Umschreibung der Marke kann an Stelle der Urkunde auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter zur Umschreibung vorgelegt werden.

- (3) Der Antrag, die Urkunde und die Erklärungen unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamts. Das Patentamt kann, wenn sich begründete Zweifel ergeben, Originale oder beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen verlangen.
- (4) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 34 und §§ 66 bis 66a), auf Übertragung (§ 30a) sowie auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).
- (5) Im Übrigen gelten § 43 Abs. 3 und 4 sowie § 45 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß.
- (6) Die im Abs. 1 erwähnten Eintragungen sind auf Antrag in der amtlichen Bestätigung über die Registereintragung (§ 17 Abs. 4) zu vermerken.
  - (7) Die Umschreibung der Marke ist zu veröffentlichen."
- 10. Die Überschrift des VI. Abschnitts lautet:

#### "Verbandsmarken und Gewährleistungsmarken"

- 11. Die §§ 63 bis 67 lauten:
- "§ 63. (1) Der Anmeldung der Verbandsmarke muss eine Satzung beigefügt sein, die zumindest folgende Angaben enthalten muss:
  - 1. Name und Sitz des Verbandes,
  - 2. Zweck und Vertretung des Verbandes,
  - 3. den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten
  - 4. die Bedingungen der Benutzung, einschließlich Sanktionen bei Missbrauch der Verbandsmarke wie insbesondere die Entziehung des Benutzungsrechts,
  - 5. die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke.
- (2) Bei Verbandsmarken nach § 62 Abs. 4 muss die Satzung darüber hinaus vorsehen, dass jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann, sofern diese Person auch alle anderen Bedingungen der Satzung erfüllt.
- (3) Jede Änderung der Satzung ist dem Patentamt vorzulegen. Sie wird für die Zwecke des Verbandsmarkenschutzes erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Hinweis auf die Änderung ins Markenregister eingetragen worden ist.
  - (4) Die Einsicht in eine beim Patentamt eingebrachte Satzung steht jedermann frei.
- (5) Unbeschadet § 62 und § 63 Abs. 1 und 2 ist die Anmeldung einer Verbandsmarke oder der Antrag auf Eintragung einer Satzungsänderung in das Markenregister abzuweisen, wenn
  - 1. die Satzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder
  - 2. die Gefahr besteht, dass das Publikum über den Charakter oder die Bedeutung der Marke irregeführt wird, insbesondere wenn diese Marke den Eindruck erwecken kann, als wäre sie etwas anderes als eine Verbandsmarke.
- § 63a. (1) Eine Gewährleistungsmarke ist eine Marke, die bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen, für die der Inhaber der Marke das Material, die Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften, ausgenommen die geografische Herkunft, gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht.
- (2) Eine Gewährleistungsmarke kann nur anmelden, wer keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.
- (3) Der Anmeldung der Gewährleistungsmarke muss eine Markensatzung beigefügt sein, die zumindest folgende Angaben enthalten muss:
  - 1. Name und Sitz des Rechtsträgers,
  - 2. eine Erklärung des Rechtsträgers, die Anforderungen des Abs. 2 zu erfüllen,
  - 3. eine Wiedergabe der Gewährleistungsmarke,
  - 4. den Waren- oder Dienstleistungsbereich, für den die Gewährleistungsmarke bestimmt ist,
  - 5. die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
  - 6. die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen,

- 7. die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigten Personen,
- 8. die Art und Weise, wie die von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen ist.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem Patentamt vorzulegen. Sie wird für die Zwecke des Gewährleistungsmarkenschutzes erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Hinweis auf die Änderung ins Markenregister eingetragen worden ist.
  - (5) Die Einsicht in eine beim Patentamt eingebrachte Markensatzung steht jedermann frei.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes auf Gewährleistungsmarkenanmeldungen und Gewährleistungsmarken entsprechende Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere gilt eine ernsthafte Benutzung der Gewährleistungsmarke durch eine gemäß der Markensatzung hierzu berechtigte Person als Benutzung im Sinne des § 33a.
- (7) Unbeschadet Abs. 2 bis 3 und Abs. 6 1.Satz ist die Anmeldung einer Gewährleistungsmarke oder der Antrag auf Eintragung einer Satzungsänderung in das Markenregister abzuweisen, wenn
  - 1. die Satzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder
  - die Gefahr besteht, dass das Publikum über den Charakter oder die Bedeutung der Marke irregeführt wird, insbesondere wenn diese Marke den Eindruck erwecken kann, als wäre sie etwas anderes als eine Gewährleistungsmarke.
- § 64. (1) Bei der Registrierung von Verbandsmarken hat das Patentamt in das Markenregister und in die der Partei auszufolgende Bestätigung die im § 17 Abs. 1 und Abs. 2a vorgeschriebenen Angaben mit folgender Ergänzung und Änderung aufzunehmen:
  - 1. unter der Registernummer das Wort "Verbandsmarke",
  - 2. einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.
  - (2) Auf Gewährleistungsmarken ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- § 65. (1) Verbandsmarken können nur auf Verbände im Sinne des § 62 Abs. 1 oder 2 übertragen werden. Dem Umschreibungsantrag muss eine Satzung gemäß § 63 beigefügt sein.
- (2) Gewährleistungsmarken können nur auf Rechtsträger im Sinne des § 63a Abs. 2 übertragen werden. Dem Umschreibungsantrag muss eine Satzung gemäß § 63a Abs. 3 beigefügt sein und § 63a Abs. 7 gilt für den Umschreibungsantrag sinngemäß.
- § 66. (1) Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 62 Abs. 3) ist eine Verbandsmarke zu löschen,
  - 1. wenn ein Verband im Sinne des § 62 Abs. 1 oder 2 als Inhaber der Verbandsmarke nicht mehr besteht.
  - 2. wenn der Verband keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um eine den Benutzungsbedingungen gemäß der Satzung widersprechende Benutzung der Marke zu verhindern.
  - 3. wenn die Verbandsmarke von berechtigten Personen in einer Art benutzt worden ist, dass die Gefahr besteht, dass das Publikum im Sinne des § 63 Abs. 5 Z 2 irregeführt wird.
- (2) Im Übrigen gilt § 33 auch für jede im Register angemerkte Satzung sinngemäß. Jedoch wird die Verbandsmarke nicht gelöscht, wenn der Löschungsantrag auf die Satzung gestützt ist und der Verband die Satzung so ändert, dass der Löschungsgrund nicht mehr besteht. In diesen Verfahren ist § 117 Patentgesetz 1970 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Eine ernsthafte Benutzung der Verbandsmarke durch eine gemäß der Satzung hierzu berechtigte Person gilt als Benutzung im Sinne des § 33a.
- § 66a. (1) Unbeschadet der sonst für die Löschung von Marken geltenden Vorschriften (§ 63a Abs. 6) ist eine Gewährleistungsmarke über Antrag zu löschen,
  - 1. wenn der Inhaber der Gewährleistungsmarke die Anforderung des § 63a Abs. 2 nicht mehr erfüllt,
  - wenn der Inhaber der Gewährleistungsmarke keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um eine den Benutzungsbedingungen laut Satzung nicht entsprechende Benutzung der Marke zu verhindern.
  - 3. wenn die Gewährleistungsmarke von berechtigten Personen in einer Art benutzt worden ist, dass die Gefahr besteht, dass das Publikum im Sinne des § 63a Abs. 7 Z 2 irregeführt wird.

- (2) Im Übrigen gilt § 33 auch für jede im Register angemerkte Satzung sinngemäß. Jedoch wird die Gewährleistungsmarke nicht gelöscht, wenn der Löschungsantrag auf die Markensatzung gestützt ist und der Inhaber der Gewährleistungsmarke die Markensatzung so ändert, dass der Löschungsgrund nicht mehr besteht. In diesen verfahren ist § 117 Patentgesetz 1970 sinngemäß anzuwenden.
- § 67. (1) Soweit in der Satzung nach § 63 nichts anderes bestimmt ist, kann ein zur Benutzung der Verbandsmarke berechtigtes Mitglied Klage wegen Verletzung der Verbandsmarke nur mit Zustimmung des Verbandes erheben.
- (2) Der Verband kann im Namen der zur Benutzung der Marke berechtigten Mitglieder Entschädigung wegen unbefugter Benutzung der Verbandsmarke für einen den Mitgliedern entstandenen Schaden verlangen.
  - (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Gewährleistungsmarken sinngemäß."
- 12. § 69 entfällt.
- 13. Die Überschrift des IX. Abschnitts lautet:

## "Marken nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zu diesem Abkommen"

- 14. Nach § 70 wird der folgende § 70a eingefügt:
- "§ 70a. (1) Ein Antrag nach Regel 27bis der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, BGBl. III Nr. 21/2017 auf Weiterleitung eines Gesuchs auf Teilung einer internationalen Registrierung mit Schutz in Österreich ist als solcher zu bezeichnen und hat die Nummer der internationalen Registrierung sowie eine nach den Klassen der betreffenden internationalen Registrierung geordnete Zusammenstellung der abzutrennenden Waren oder Dienstleistungen zu enthalten. Im Übrigen ist, vorbehaltlich des Abs. 2, § 23a sinngemäß anzuwenden.
- (2) Vor Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 29a Abs. 2) ist ein Antrag auf Weiterleitung eines Gesuchs auf Teilung einer internationalen Registrierung nicht zulässig. Entspricht der Antrag nicht den genannten Voraussetzungen, ist er mit Beschluss zurückzuweisen."
- 15. Nach § 77c werden folgende §§ 77d und 77e eingefügt:
- "§ 77d. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 registrierte Marken ist § 19 in der davor geltenden Fassung für die Berechnung der nächstfolgenden Fälligkeit der Erneuerungsgebühr vorbehaltlich des Abs. 2 weiter anzuwenden.
- (2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Erneuerungsgebühr reduziert sich um den im Folgenden angegebenen Prozentsatz, wenn die darauf folgende Zeitdauer bis zur nächsten Fälligkeit gemäß § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 weniger als folgendes Ausmaß beträgt:
  - 1. bei weniger als 9 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 10 vH,
  - 2. bei weniger als 8 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 20 vH,
  - 3. bei weniger als 7 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 30 vH,
  - 4. bei weniger als 6 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 40 vH,
  - 5. bei weniger als 5 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 50 vH,
  - 6. bei weniger als 4 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 60 vH,
  - 7. bei weniger als 3 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 70 vH,
  - 8. bei weniger als 2 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 80 vH,
  - 9. bei weniger als 1 Jahr reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 90 vH.
- § 77e. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2017 eingereichte Anträge gemäß § 23 Abs. 2 ist diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2017 eingereichte Anträge auf Löschung einer Marke gemäß § 66 ist diese Bestimmung in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 124/2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Wird nach dem Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 124/2017 ein Antrag auf Löschung einer vorher registrierten Marke gemäß § 66 eingereicht, so kann dieser Antrag nicht mehr auf § 66 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung, sondern nur auf § 66 in der nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung gestützt werden."

#### 16. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

"§ 79a. Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Begriffe "Gemeinschaftsmarke" und "Gemeinschaftsmarkengericht" werden durch die Begriffe "Unionsmarke" bzw. "Unionsmarkengericht", die Bezeichnung "Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)" durch die Bezeichnung "Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt."

#### 17. § 81b lautet:

- "§ 81b. (1) § 21 Abs. 1 und § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 treten mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.
- (2) § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.
- (3) § 17 Abs. 2a und 4, §§ 21, 23, 23a, die Überschrift des VI. Abschnitts, §§ 63 bis 67, 77e, 79a und 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 21a und 69 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.
- (4) §§ 19 und 77d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des dreizehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.
- (5) § 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 tritt mit Beginn des siebten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft.
- (6) Die Überschrift des IX. Abschnitts sowie § 70a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit 1. Februar 2019 in Kraft."
- 18. Der bisherige Text des § 83 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:
- "(2) Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2017 wird das Markenschutzgesetz in § 17 Abs. 2a, §§ 19, 19a, 23a, 63 bis 67, 77d und 81b Abs. 3 bis 6 an die Richtlinie 2015/2436/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. Nr. L 336 vom 23.12.2015, Seite 1, angepasst."

### Artikel 2 Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird insofern berichtigt, als es statt "BGBl. Nr. 257/1992" richtig "BGBl. Nr. 275/1992" lautet.

#### 2. § 43 Abs. 6 und 7 lautet:

- "(6) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Kopie vorzulegen. Wenn das Original der Urkunde keine öffentliche Urkunde ist, muss sie mit der beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Im Fall der Übertragung des Patentrechts kann an Stelle der Urkunde auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter zur Übertragung vorgelegt werden.
- (7) Der Antrag auf Eintragung, die Urkunde und die Erklärungen unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamts. Das Patentamt kann, wenn sich begründete Zweifel ergeben, Originale oder beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen verlangen."

#### 3. § 62 Abs. 8 lautet:

"(8) Über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, entscheidet das Mitglied, im Fall eines Senates der Vorsitzende."

#### 4. § 80 Abs. 4 lautet:

"(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in einer Patentschrift. In der Patentschrift sind die Entgegenhaltungen anzugeben, die das Patentamt für die Beurteilung der Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht gezogen hat."

#### 5. § 91a erster Satz lautet:

"Sind Teile der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache abgefasst (§ 89 Abs. 2), so ist der Anmelder im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung unter Beifügung eines vorläufigen Recherchenergebnisses aufzufordern, innerhalb der im § 99 Abs. 2 vorgesehenen Frist eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen."

#### 6. § 92 lautet:

"§ 92. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln, sowie in welcher Form die Anmeldung und die Patentschrift veröffentlicht werden. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Veröffentlichungen Bedacht zu nehmen."

#### 7. § 101 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Ist der Recherchenbericht nicht mit der Anmeldung veröffentlicht worden, so ist er gesondert zu veröffentlichen, sofern die Anmeldung nicht vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für diese gesonderte Veröffentlichung zurückgezogen oder zurückgewiesen worden ist."

#### 8. § 111a Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Erledigung der Anträge ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (§ 61) berufen. Sofern dies der Antragsteller ausdrücklich beantragt, hat die Recherche oder das Gutachten in englischer Sprache zu ergehen. Der Erledigung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beilagen (Abs. 1 und 2) anzuheften."

#### 9. § 180b Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 3, § 43 Abs. 6 und 7, § 62 Abs. 8, § 80 Abs. 4, § 91a erster Satz, §§ 92, 101 Abs. 2 letzter Satz und § 111a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft."

#### Artikel 3

#### Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 15 lautet:

"§ 15. Durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln, sowie in welcher Form die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht wird. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Veröffentlichung der Gebrauchsmusterschrift Bedacht zu nehmen."

#### 2. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und im Rechtsmittelverfahren für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind."

#### 3. § 22 lautet:

"§ 22. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen der §§ 18 und 19, hat die Technische Abteilung die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt (§ 23) und seine Registrierung im Gebrauchsmusterregister (§ 24) zu beschließen."

#### 4. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Kopie vorzulegen. Wenn das Original der Urkunde keine öffentliche Urkunde ist, muss sie mit der beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Im Fall der Übertragung des Gebrauchsmusters kann an Stelle der Urkunde auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter zur Übertragung vorgelegt werden."

- 5. § 53a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) §§ 15, 17 Abs. 3, §§ 22 und 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft."

#### Artikel 4

#### Änderung des Halbleiterschutzgesetzes

Das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 19 lautet:

- "§ 19. Für die Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt und im Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen des § 21 des Patentgesetzes 1970 Anwendung."
- 2. § 27 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- "(9) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft."

#### Artikel 5

#### Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Musterrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und im Rechtsmittelverfahren für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind."

#### 2. § 22 lautet:

- "§ 22. (1) Dingliche Rechte an Musterrechten sowie das Musterrecht selbst im Fall seiner Übertragung (§ 10) werden mit der Eintragung in das Musterregister erworben.
- (2) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Kopie vorzulegen. Wenn das Original der Urkunde keine öffentliche Urkunde ist, muss sie mit der beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Im Fall der Übertragung des Musterrechts kann an Stelle der Urkunde auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter zur Übertragung vorgelegt werden.
- (3) Der Antrag, die Urkunde und die Erklärungen unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamts. Das Patentamt kann, wenn sich begründete Zweifel ergeben, Originale oder beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen verlangen.
- (4) Rechtsstreitigkeiten, die Musterrechte betreffen, sind auf Antrag im Musterregister einzutragen (Streitanmerkung).
- (5) Im Übrigen sind § 43 Abs. 2 bis 5 (Eintragung in das Patentregister), § 44 (Belastungen) und § 45 Abs. 2 (Streitanmerkungen) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.
- (6) Auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung eines Musters sind die Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden."
- 3 § 46 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:
- "(11) § 20 Abs. 3 und § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft."

#### Artikel 6

#### Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 10. Abschnitts des 2. Hauptstücks:

#### "Internationale Marken"

#### 2. § 4 wird folgender Satz angefügt:

"Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen."

- 3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- "§ 8a. Sequenzprotokolle, die einen gesonderten Teil der Beschreibung der Übersetzung darstellen, sind mit nicht mehr als 400 Seiten zu berechnen."

#### 4. § 13 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche und aller anderen Aufgaben, die Internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden ("Recherchengebühr"), ist durch Verordnung des Präsidenten oder der Präsidentin des Patentamts festzusetzen. Die Gebühr darf die vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation festgesetzte Gebühr für eine internationale Recherche nicht übersteigen."
- 5. Im § 20 wird am Ende von Z 4 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; Z 5 entfällt.

#### 6. § 22 lautet:

- "§ 22. (1) Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:
- 1. Anmeldegebühr

a) für eine Marke	270 Euro,
b) für eine Verbands- oder Gewährleistungsmarke	
2. Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse	
3. Recherchengebühr (§ 21 Markenschutzgesetz 1970)	40 Euro.

- (2) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Anmeldegebühr (Abs. 1 Z 1) um 20 Euro.
- (3) Wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt, ist folgender Betrag zurückzuzahlen:

- (4) Wird die Anmeldung vor Zustellung einer nicht die Einzahlung von Gebühren betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen, ist das Eineinhalbfache des unter Abs. 3 genannten Betrages zurückzuzahlen.
- (5) Wird die Klassengebühr nur unvollständig bezahlt, so hat der Anmelder über amtliche Aufforderung nach seiner Wahl entweder die fehlenden Gebühren zu entrichten oder die Anmeldung auf jene Klassen zu beschränken, für die die Klassengebühr entrichtet worden ist. Andernfalls ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.
  - (6) Die Teilungsgebühr beträgt 200 Euro."

#### 7. § 24 Abs. 1 lautet:

"§ 24. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

1. für eine Marke 70	0 Euro,
2. für eine Verbandsmarke	00 Euro,
3. für eine Gewährleistungsmarke	Euro."

8. § 24 Abs. 1a und 1b entfällt.

9. Die Überschrift des 10. Abschnitts des 2. Hauptstücks lautet:

#### "Internationale Marken"

10. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

#### "Gebühr bei Teilung der internationalen Registrierung

§ 25a. Für den Antrag auf Teilung einer internationalen Registrierung (§ 70a Markenschutzgesetz) ist neben der direkt an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Antragsgebühr von 100 Euro zu zahlen."

#### 11. § 28 Abs. 1 Z 5 lautet:

#### 12. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

- "§ 36b. (1) Für Anmeldungen und Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 eingereicht werden, ist § 22 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) Für Erneuerungsgebühren, deren Fälligkeitstag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 124/2017 liegt, ist § 24 Abs. 1 bis 1b in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Für Erneuerungsgebühren, deren Fälligkeitstag zwar nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 liegt, die jedoch vor diesem Inkrafttretensdatum rechtswirksam bewirkt werden, sind die Gebührensätze des § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 anzuwenden."

#### 13. § 40a lautet:

- "§ 40a. (1) § 22 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2016 tritt mit Beginn des zehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 34 samt Überschrift außer Kraft.
- (2) § 4 letzter Satz, §§ 8a, 13 Abs. 1, § 20 Z 4, §§ 22, 24 Abs. 1 Z 3, § 28 Abs. 1 Z 5 und § 36b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 20 Z 5 außer Kraft. § 8a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente außer Kraft. Solange keine Verordnung des Präsidenten oder der Präsidentin des Patentamts aufgrund des § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung in Kraft tritt, ist § 13 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017 tritt mit Beginn des dreizehnten auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24 Abs. 1a und 1b außer Kraft.
- (4) Die Überschrift des 10. Abschnitts des 2. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 10. Abschnitts des 2. Hauptstücks und § 25a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2017, treten mit 1. Februar 2019 in Kraft."

#### Van der Bellen

#### Kern

## ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. September 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 9



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderung der Patentamtsgebührenverordnung (PAGV)
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
  - Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 16. August 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W.
   September 2017 (VB. Isabella Bertalan dauerhafte Zuteilung zur ZD)
- Greiter Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael, VB(v1); Dienstzuteilung zum BMB/Landesschulrat für Vorarlberg m.W. vom 1. September 2017 bis 31. August 2018
- Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Jasmin Amstötter und David Kohout (Antritt des Lehrverhältnisses am 28. August 2017) in den Bereich Verwaltungsstellendirektion
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Verwaltungspraktika
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; diverse Abänderungen m.W. September 2017

#### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Wortmarke "INFINIA" ist der Wortmarke "INZIMYA" (im Bereich der Klasse 5) nicht verwechslungsfähig ähnlich.
  - Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein abweichender Begriffsinhalt trotz Ähnlichkeit im Wortbild oder Wortklang die Verwechselbarkeit ausschließen. Dies setzt voraus, dass zumindest eine der kollidierenden Marken aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hat, welche die Verkehrskreise ohne weiteres erfassen können. [...]
- Die Wortbildmarke "falky www.falky.falkensteiner.com" (mit Grafik; registriert unter anderem für Waren der Kl 25) ist der Wortmarke FALKE (ebenfalls registriert für diverse Waren der Kl 25) verwechslungsfähig ähnlich. Trotz diverser Unterschiede im Detail ist die gesamtheitliche Betrachtung dabei ausschlaggebend.

#### • Berichte und Mitteilungen

- Neue Markenformulare MA 1 (Papieranmeldung) und MA 10 (Teilungserklärung) Mitteilung gemäß § 4 PAV
- Madrider Protokoll: Beitritt des Königreichs Kambodscha und des Königreichs Thailand
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Markenrecht/Patentrecht
- Abgänge
- Totentafel

### Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Patentamtsgebührenverordnung (PAGV) geändert wird

Auf Grund der §§ 20, 22 und 29 des Patentamtsgebührengesetzes BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2017, wird verordnet:

Die Patentamtsgebührenverordnung (PAGV), BGBI. II Nr. 469/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 198/2010, wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Auf Grund des § 29 des Patentamtsgebührengesetzes BGBI. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 124/2017, wird verordnet:"

- 2. § 1 Abs. 2 entfällt.
- 3. § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Promulgationsklausel tritt mit 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 außer Kraft."

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 16. August 2017

#### **Rechtskundige Mitglieder:**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 16. August 2017 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

#### Für die Prüfung der in den Nummern

#### 1, 5, 9, 17, 21, 25, 33, 37, 45 und 49

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller .

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 10, 14, 20, 26, 32, 36, 44 und 50

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

#### Für die Prüfung der in den Nummern

#### 4, 8, 16, 24, 28, 40 und 46

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit dem Anfangsbuchstaben

#### F, L, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag. iur. Karoline Eder-Helnwein.

#### Für die Prüfung der in den Nummern

#### 6, 12, 18, 30, 38, 42 und 52

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

#### Für die Prüfung der in den Nummern

#### 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

#### Für die Prüfung der in den Nummern

#### 2, 13, 22, 29, 34, 41, 48 und 53

der "Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks" veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

#### D, M, P, S und W

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Claudia Berger.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

#### Ermächtigte Bedienstete (gemäß § 38 Abs. 1 der Patentamtsverordnung (PAV))

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Absatz 9 lit. b – f sowie § 38 Absatz 2 PAV (Funktion des ÖPA als Heimatbehörde):

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 16. August 2017:

	DLM	Free "obtiets (s) De dien state (s)	
	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Â	Ledermüller		A, Â
В	Kim		В
С	Rieger-Bayer	Dersch	С
D E	Berger		D
Е	Kernthaler		Е
F	Eder-Helnwein		F
G	Ledermüller		G
Н	Rieger-Bayer		Н
I	Kernthaler		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim	Rinalda	K
L	Eder-Helnwein		L
М	Berger		M
N	Kernthaler		N
O, Ö	Ledermüller		O, Ö
Р	Berger		Р
Q	Kim		Q
Q R	Ledermüller	Hofner	R
S	Berger		S
Т	Kernthaler		Т
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Ledermüller		V
W	Berger	Sommer	W
Χ	Eder-Helnwein		X
Υ	Eder-Helnwein		Υ
Z	Rieger-Bayer	Dersch	Z

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. September 2017 (VB. Isabella Bertalan – dauerhafte Zuteilung zur ZD)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. September 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Isabella Bertalan wird dauerhaft der Abteilung ZD zugeteilt.

Greiter Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael, VB(v1); Dienstzuteilung zum BMB/Landesschulrat für Vorarlberg m.W. vom 1. September 2017 bis 31. August 2018

Es wird mitgeteilt, dass VB(v1) Mag.rer.nat. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Michael Greiter mit Wirkung vom 1. September 2017 für die Dauer von einem Jahr dem Bundesministerium für Bildung/Landesschulrat für Vorarlberg zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Jasmin Amstötter und David Kohout (Antritt des Lehrverhältnisses am 28. August 2017) in den Bereich Verwaltungsstellendirektion

Mit Wirkung vom 28. August 2017 werden Jasmin Amstötter und David Kohout dem Bereich der Verwaltungsstellendirektion zur Ausbildung als Verwaltungsassistent/in zugeteilt.

Die Genannten haben am 28. August 2017 ihr Lehrverhältnis im Österreichischen Patentamt begonnen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Zuteilung von Mag.rer.nat. Dr. Philip Rohringer, BSc in die Technische Abteilung 2A (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. September 2017)

Mag.rer.nat. Dr. Philip Rohringer, BSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. September 2017 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 2A zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Zuteilung von Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc in die Technische Abteilung 3 (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. September 2017)

Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. September 2017 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 3 zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. September 2017 (OKontr Verena Sommer – Beibehaltung RIM 50% – Dienstzuteilung RÖM/MS 50%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OKontr Verena Sommer wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit - der Rechtsabteilung Österreichische Marken/Marken Services zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. September 2017 (FOINSP Maria Stepanek-Müllner – Abzug RPM (50%) - Zuteilung ST/PCT (100%))

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Fachoberinspektorin Maria Stepanek-Müllner wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Patent und Muster (50%) – der Stabstelle Technik und PCT zu 100% zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 11. September 2017 (FOINSP Gerhard Vollmann – Abzug RÖM-MARKR und Dienstzuteilung RPM auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. September 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Gerhard Vollmann wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken/Markenregister – der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Unterstützung der Sachbearbeiter/innen im Bereich des Fachdienstes (europäische Patente) auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

### Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. September 2016, 34R87/16p

Die Wortmarke "INFINIA" ist der Wortmarke "INZIMYA" (im Bereich der Klasse 5) nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein abweichender Begriffsinhalt trotz Ähnlichkeit im Wortbild oder Wortklang die Verwechselbarkeit ausschließen. Dies setzt voraus, dass zumindest eine der kollidierenden Marken aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise eine eindeutige und bestimmte Bedeutung hat, welche die Verkehrskreise ohne weiteres erfassen können.

Da hier begriffliche, bildliche und klangliche Unterschiede bestehen, ist trotz der gegebenen Warenidentität und/oder –ähnlichkeit der Abstand zwischen den Zeichen deutlich genug, sodass keine Verwechslungsgefahr besteht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: INFINIA

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 16. Dezember 2016, 34 R 110/16w

Die Wortbildmarke "falky www.falky.falkensteiner.com" (mit Grafik; registriert unter anderem für Waren der KI 25) ist der Wortmarke FALKE (ebenfalls registriert für diverse Waren der KI 25) verwechslungsfähig ähnlich. Trotz diverser Unterschiede im Detail ist die gesamtheitliche Betrachtung dabei ausschlaggebend.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: FALKE

### **Berichte und Mitteilungen**

Neue Markenformulare MA 1 (Papieranmeldung) und MA 10 (Teilungserklärung) – Mitteilung gemäß § 4 PAV

Im Hinblick auf die Änderung des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. I Nr. 124/2017, wurden neue Markenformulare aufgelegt:

MA 1 - nationale Markenanmeldung

Es ist für Anmeldungen ab dem 1. September 2017 zu verwenden. Andernfalls sind Anmeldungen so abzufassen, dass sie dem Formular MA 1 in der neuen Fassung entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass in der Anmeldung klar zum Ausdruck kommt, ob die Erstellung einer amtlichen Ähnlichkeitsrecherche im Verfahren (§ 21 MSchG) beantragt wird oder nicht. Ohne diesbezügliche Erklärung wird keine Ähnlichkeitsrecherche durchgeführt.

MA 10 – Teilungserklärung nationale Marke.

#### **Madrider Protokoll**

#### Beitritt des Königreichs Kambodscha

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Königreich Kambodscha dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für das Königreich Kambodscha am 31. Oktober 2017 in Kraft treten wird.

Das Königreich Kambodscha wünscht gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

#### Beitritt des Königreichs Thailand

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Königreich Thailand dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für das Königreich Thailand am 7. November 2017 in Kraft treten wird.

Das Königreich Thailand hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen. Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Letztlich wünscht das Königreich Thailand gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

"Makói petrezselyemgyökér", GGA (HU, Petersilie), 03.08.2017, C 252/14/2017 "Međimursko meso 'z tiblice", GGA (HR, Fleischerzeugnis), 03.08.2017, C 252/17/2017

"Lenticchia di Altamura", GGA (IT, Linsen), 24.08.2017, C 280/4/2017 "Melekouni", GGA (GR, Backware/Süßware), 24.08.2017, C 280/7/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 01.08.2017, C 250/24/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Ternasco de Aragón" (GGA, ES, Frischfleisch, ABI. L 148/3/96, L 169/37/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 05.08.2017, C 255/19/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Arancia del Gargano" (GGA, IT, Obst, ABI. C 258/13/2006, L 227/27/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: <a href="https://doi.org/10.1001/journal.org/10.1001

#### Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Markenrecht/Patentrecht

Markensprechtage Preis: 36,- Euro/45 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Anmeldung
10.10.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
14.11.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung
05.12.2017	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:30 – 14:00 Uhr	Anmeldung

# Patentberatung & Recherche Sprechtage Preis: 48,- Euro/60 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Uhrzeit	Anmeldung
10.10.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberöster- reich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
14.11.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberöster- reich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung
05.12.2017	Patentberatung & Recherche Sprechtage	WKO Oberöster- reich Hessenplatz 3, 4020 Linz	9:00 – 16:30 Uhr	Anmeldung

#### **Abgänge**

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis von Frau Anneliese Ganzwohl infolge Pensionsantritts mit Ablauf des 30. September 2017 einverständlich gelöst wurde.

Weiters wurde das Dienstverhältnis von Frau Silvia Mitschke (VB/v2) mit Ablauf des 30. September 2017 einverständlich gelöst.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

#### Totentafel

Das Patentamt trauert um Herrn Mag.Dr. iur. Hermann Weber, Sektionsschef i.R., der am 10. August 2017 verstorben ist.

Herr Dr. Weber war von Dezember 2003 bis Oktober 2004 mit den Agenden des Präsidenten des Österreichischen Patentamts betraut. Auch nach seiner Amtsperiode blieb Herr Dr. Weber mit uns verbunden. Wir erinnern uns gerne an seine Besuche, bei denen er, stets gut gelaunt, tiefes Interesse am Patentamt gezeigt hat.

Das Patentamt trauert um Herrn Dr. Helmut Erber, der am 21. August 2017 verstorben ist.

Helmut Erber war Vorstand der Technischen Abteilung 3B. Er war ein Kollege und Freund, der über das normale Maß hinaus stark in vielen Bereichen engagiert war und vielfältige Aufgaben übernommen hat. Er war in allen Fragen des Patentwesens und vor allem ganz speziell im Bereich der Elektrotechnik und Elektronik ein kompetenter und hilfsbereiter Mensch, der immer bereit war, Fragen zu beantworten und bei der Lösung von Problemen unterstützend zur Seite stand.

# ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Oktober 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 10



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Mark Thompson M.A., MIS als Chefökonom in die Stabstelle Strategie und Datenanalyse m.W. vom 1. September 2017
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer; Bestellung von FINSP Alexander Bracher m.W. vom 25. September 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W.
   Oktober 2017 (VB Mag. Nina Köhl Abzug RÖM Dienstzuteilung RIM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Elisabeth Molnar - Abteilung KD Bereich KC m.W. 9. Oktober 2017
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Valmire Sahiti – Abteilung KD Bereich KC m.W. 9. Oktober 2017

#### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Zum Nachweis einer ernsthaften kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke:

Diese liegt vor, wenn im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Bezug auf sie so gebraucht wird, dass ihr durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher annimmt oder annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft. Dieses Zeichen muss daher als Herkunftshinweis verstanden werden.

Dafür reicht es nicht, die Marke etwa in Katalogen, auf Versandtaschen, Einkaufstüten, Regal- und Preisaufklebern, in Schaufenstern und in Geschäftsräumen sowie in der Werbung oder dergleichen, zum Beispiel auf Rechnungen, Bestellscheinen oder Klebebändern, zu verwenden, wenn der Verkehr im Zeichen nur einen Hinweis auf das Unternehmen und nicht auch einen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung sieht.

Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Marken – Zurückweisung des Revisionsrekurses: Die Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit stellt - abgesehen von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden Fehlbeurteilung - regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar.

#### • Berichte und Mitteilungen

- Veröffentlichung von Entgelten für eine Service- und Informationsleistung gemäß
   § 33 Patentamtsgebührengesetz
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Markenrecht/Patentrecht Änderung
- WIPO: Beitritt der Republik Marshallinseln und der Demokratischen Republik Timor-Leste

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Mark Thompson M.A., MIS als Chefökonom in die Stabstelle Strategie und Datenanalyse m.W. vom 1. September 2017

Das Österreichische Patentamt geht mit der AIT Austrian Institute of Technology GmbH eine strategische Kooperation mit dem Ziel einer Analyse des IP-Verhaltens von österreichischen Firmen, auch im internationalen Vergleich, ein.

In diesem Zusammenhang wird Herr Mark Thompson M.A., MIS, seitens der AIT als Angestellter dem Österreichischen Patentamt teilweise zur Dienstleistung überlassen.

Er tritt den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. September 2017 im Ausmaß von 60 % der Normalarbeitszeit an und wird der Stabstelle Strategie und Datenanalyse als Chefökonom zugeteilt.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer; Bestellung von FINSP Alexander Bracher m.W. vom 25. September 2017

Gemäß § 27 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990 und § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), wird mit Wirkung 25. September 2017 nachstehender Bediensteter der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer):

Angelegenheiten gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV gemäß § 38 Abs. 2 PAV

FINSP Alexander Bracher

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. Oktober 2017 (VB Mag. Nina Köhl – Abzug RÖM – Dienstzuteilung RIM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin VB(v1) Mag. Nina Köhl wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste (30%) und unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken – der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zu 70% zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Elisabeth Molnar – Abteilung KD Bereich KC m.W. 9. Oktober 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Elisabeth Molnar, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 9. Oktober 2017 als vollbeschäftigte VB/v2-Ersatzkraft antritt, wird der Abteilung KD-KC zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Dienstantritt und Zuteilung von Valmire Sahiti – Abteilung KD Bereich KC m.W. 9. Oktober 2017

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Valmire Sahiti, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 9. Oktober 2017 als teilbeschäftigte VB/v2-Ersatzkraft antritt, wird der Abteilung KD-KC zugeteilt.

## Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 5. Dezember 2016, 34R109/16v

Zum Nachweis einer ernsthaften kennzeichenmäßigen Benutzung einer Marke: Diese liegt vor, wenn im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Bezug auf sie so gebraucht wird, dass ihr durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher annimmt oder annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft. Dieses Zeichen muss daher als Herkunftshinweis verstanden werden.

Dafür reicht es nicht, die Marke etwa in Katalogen, auf Versandtaschen, Einkaufstüten, Regal- und Preisaufklebern, in Schaufenstern und in Geschäftsräumen sowie in der Werbung oder dergleichen, zum Beispiel auf Rechnungen, Bestellscheinen oder Klebebändern, zu verwenden, wenn der Verkehr im Zeichen nur einen Hinweis auf das Unternehmen und nicht auch einen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung sieht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: Meissl&Schadn

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 26. September 2016, 40b164/16w

Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Marken – Zurückweisung des Revisionsrekurses:

Die Frage der verwechslungsfähigen Ähnlichkeit stellt – abgesehen von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden Fehlbeurteilung – regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG dar.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: Revisionsrekurs

## **Berichte und Mitteilungen**

Veröffentlichung von Entgelten für eine Service- und Informationsleistung gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz

Mit Wirkung vom 6. November 2017 gelten für die genannte Service- und Informationsleistung des Österreichischen Patentamtes folgende Entgelte:

### Recherchedienstleistung auf technischem Gebiet

Entgelt für große Unternehmen und berufsmäßige VertreterInnen: €2.160,-Entgelt für mittlere Unternehmen und Universitäten: €1.620,-Entgelt für kleine Unternehmen, Start-Ups und Einzelpersonen: €1.080,-

Nähere Informationen zur Service- und Informationsleistung sind rechtzeitig auf der Website des Österreichischen Patentamtes verfügbar.

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

"Slavonski med", GU (HR, Honig), 02.09.2017, C 292/7/2017 "Jajca izpod Kamniških planin", GGA (SI, Eier), 07.09.2017, C 296/20/2017 "Traditional Welsh Caerphilly"/"Traditional Welsh Caerffili", GGA (GB, Käse), 23.09.2017, C 317/10/2017

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 02.09.2017, C 292/12/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Nürnberger Bratwürste"/ "Nürnberger Rostbratwürste" (GGA, DE, Wurstware, ABI. C 63/25/2002, L 177/3/2003, L 272/5/2013, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 05.09.2017, C 294/8/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Oignon doux des Cévennes" (GU, FR, Zwiebel, ABI. C 270/15/2007, L 198/28/2008, L 196/4/2013, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 09.09.2017, C 299/7/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Saint-Nectaire" (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96,

L 8/17/99, L 161/6/2015, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 13.09.2017, C 302/3/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Bayerisches Rindfleisch"/"Rindfleisch aus Bayern" (GGA, DE, Fleisch, ABI. C 204/15/2010, L 76/36/2011, Beschreibung des Erzeugnisses)

im Amtsblatt vom 15.09.2017, C 305/20/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Pane di Matera" (GGA, IT, Brot, ABI. C 128/15/2007, L 48/28/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Sonstiges) im Amtsblatt vom 30.09.2017, C 329/16/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Cerezas de la Montaña de Alicante" (GGA, ES, Obst/Gemüse, ABI. L 148/96, L 32/3/2011, Beschreibung des Erzeugnisses und Geografisches Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

### Mitteilung der Patentanwaltskammer

Die Österreichische Patentanwaltskammer gibt im Sinne des § 25 Patentanwaltsgesetz bekannt, dass Herr Patentanwalt Dipl.-Ing. DDr. Alexander Mikšovsky mit Wirkung vom 1. September 2017 den Sitz seiner Kanzlei von 1090 Wien, Garnisonsgasse 4, nach

verlegt hat.

### Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Markenrecht/Patentrecht - Änderung

Der Patentsprechtag am Donnerstag, 9. November 2017 wird auf Mittwoch, 8. November 2017 vorverlegt. Die Zeit bleibt gleich von 17:00 bis 19:00 Uhr.

# WIPO: Beitritt der Republik Marshallinseln und der Demokratischen Republik Timor-Leste

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Republik Marshallinseln dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Republik Marshallinseln am 11. Dezember 2017 in Kraft treten wird.

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Demokratische Republik Timor-Leste (Osttimor) dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Demokratische Republik Timor-Leste am 12. Dezember 2017 in Kraft treten wird.

# ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. November 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 11



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W.
   November 2017 (Kommissärin Mag. Claudia Berger Beibehaltung RIM 50% Dienstzuteilung RÖM 50%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W.
   16.Oktober 2017 (OR Dr. Ljiljana Pantovic Abzug RÖM und Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 6 Monaten)
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. November 2017

#### Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Löschungsantrag betreffend diverse "Bud"-Wortbildmarken nach diversen Löschungstatbeständen, unter anderem nach § 33 MSchG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Z 4 MSchG [alte Fassung: Täuschungsgefahr] und den Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz der Bezeichnung "Bud" Vertrag vom 11.6.1976 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse […]
- Löschungsantrag betreffend diverse "Bud"-Wortbildmarken zulässiger Revisionsrekurs: Wie in zahlreichen Entscheidungen des Oberster Patent- und Markensenats festgestellt, ist (auch) im vorliegenden Fall für die Frage der Löschung der gegenständlichen Marken auf den Zeitpunkt der Registrierung abzustellen. Diese Rechtsansicht findet auch Deckung durch den Verfassungsgerichtshof und Zustimmung im Schrifttum. [...]

#### - Gebrauchsmusterrecht:

- Zur Frage der Voraussetzungen für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ("Effizienzoptimierte Wärmepumpenanlage") ausreichende Offenbarung:
- Eine Gebrauchsmusterschrift wendet sich an den Fachmann auf dem Gebiet des Anmeldegegenstands. Was im herkömmlichen Wissen des adressierten Durchschnittsfachmanns liegt, muss aber zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht in einer Gebrauchsmusteranmeldung im Detail erklärt werden.

#### • Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 1. November 2017 (Kommissärin Mag. Claudia Berger – Beibehaltung RIM 50% – Dienstzuteilung RÖM 50%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin Mag. Claudia Berger wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen (50%) - der Rechtsabteilung Österreichische Marken zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 16. Oktober 2017 (OR Dr. Ljiljana Pantovic – Abzug RÖM und Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 6 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 16. Oktober 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Dr. Ljiljana Pantovic wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken – der Gruppe Recht & Support auf die Dauer von 6 Monaten dienstzugeteilt und wird insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

Koordinative Abwicklung abstimmungsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;

Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenen Projekten;

Mitwirkung beim Prozess-, Change- und Qualitätsmanagement; Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;

Mitwirkung beim Prozessmanagement von Projekten; Unterstützung der Leiterin der Gruppe Recht & Support bei Reorganisationsprozessen sowie Qualitätsmanagement

# Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. November 2017

#### I. Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 1. November 2017 die nachfolgend genannten **rechtskundigen Mitglieder** des Patentamtes wie folgt betraut:

 a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. November 2017 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K, P	HR Dr. Gabriele Jagetsberger
Ä, D, I	HR Dr. Martin Newerkla
B, G, Q	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
C, R, T, Ü, V, Y	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
E, W	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
F, J, Ö, U	Kmsr. Mag. Daniela Sibitz
H, X, Z	R Mag. Gudrun Strasser
L, N, S	HR Mag. Klaus Förster
M, O	Kmsr. Mag. Claudia Berger

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt – vorbehaltlich der nachstehend geregelten Sonderfälle - von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor dem Wirksamwerden einer Änderung der Geschäftsverteilung, die durch sein Ausscheiden aus der Abteilung, aus dem Amt oder den Beginn einer längeren Dienstverhinderung bedingt ist, zugeteilten Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung seiner/m NachfolgerIn zugewiesen oder unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von **geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen** gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge
  - 1. Kmsr. Mag. Daniela Trenner
  - 2. HR Mag. Dr. Markus Stangl

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

#### II. Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

a) Ab 1. November 2017 gilt für die Ermächtigten Bediensteten hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenanmeldungen folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, P, Z
Monika Weidinger	ä, D, H, J, O, S, ü
AD Gabriele Gössinger	B, E, I, Ö

AD Georg Koch	C, N, T, Y
VB Beate Stix	F, K, Q, R, U, V, W, X
RR Brigitte Schrey	G, L, M

b) Für die Ermächtigten Bediensteten, die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken beauftragt sind, gilt - ebenfalls mit Wirkung ab 1. November 2017 - nachstehende Buchstabenaufteilung:

RR Brigitte Schrey	A, ä, I, L,T, U, ü, W, X, Y, Z
RR Karl Böhm	B, C, D, J, M, R
AD Georg Koch	E, F, G, N, O, ö, Q, V
AD Gabriele Gössinger	H, K, P, S

## Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. Juli 2016, 34R20/16k

Löschungsantrag betreffend diverse "Bud"-Wortbildmarken nach diversen Löschungstatbeständen, unter anderem nach § 33 MSchG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Z 4 MSchG [alte Fassung: Täuschungsgefahr] und den Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz der Bezeichnung "Bud" - Vertrag vom 11.6.1976 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Das Abkommen (samt Zusatzübereinkommen) ist trotz der zwischenzeitlichen Beitritte von Österreich und Tschechien zur Europäischen Union anwendbar, weil auf den Anmeldezeitpunkt der angefochtenen Marken (1996 bzw. 1997) abzustellen ist und weil die unionsrechtlichen Grundwerte (insbes. freier Warenverkehr) nicht entgegenstehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einfachen und mittelbaren geografischen Herkunftsangaben einerseits und solchen Angaben, bei denen die Güte und Eigenschaften der Waren überwiegend den geografischen Verhältnissen zu verdanken sind (Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben im Sinne der EU-Verordnungen – EWG 2081/1992 und EG 510/2006).

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerindie Kosten der Berufungsbeantwortung von EUR 3.048,60(darin EUR 508,10 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

#### Begründung

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin der nachstehenden Marken:

a) AT 168 617 (Priorität 21.10.1996)

registriert für die Waren der Klasse 32 (Bier, Ale und Porter)

**b)** AT 168 618 (Priorität 21.10.1996)

eingetragen für die Waren der Klasse 32 (Bier, Ale und Porter)

c) AT 172 977 (Priorität 30.9.1997)

#### BUD.

registriert für die Waren der Klassen 25 (Bekleidungsstücke,

Kopfbedeckungen) und 32 (Biere) und

d) AT 173 622 (Priorität vom 29.10.1997)

eingetragen für die Waren der Klassen 25 (Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen) und 32 (Bier).

Die Antragstellerin begehrt unter Berufung auf ihre älteren Marken (alle registriert für Bier bzw. Biere der Warenklasse 32)

a) IR 159 859 (Priorität 1.3.1932)

#### BUDVAR.

- **b)** IR 150 933 (Priorität 27.12.1950)
- c) IR 238 203 (Priorität vom 5.12.1960)

#### BUDWEISER,

- d) IR 297 675 (Priorität 17.5.1965)
- e) IR 342 157 (Priorität 26.1.1968)
- **f)** IR 342 158 (Priorität 26.1.1968)
- **g)** IR 614 536 (Priorität 3.11.1993)
- **h)** IR 614 537 (Priorität 15.11.1993)
- i) IR 674 530 (Priorität 19.5.1997)

die gänzliche Löschung der Marken AT 168 617 und AT 168 618 sowie die teilweise Löschung der Marken AT 172 977 und AT 173 622 jeweils in Bezug auf die Waren der Klasse 32 (Bier) aus den Gründen des

- § 30 MSchG wegen der Verwechslungsgefahr;
- § 33 MSchG in Verbindung mit § 4 Abs 1 Z 4 MSchG (aF)

und den Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz der Bezeichnung "Bud", die sich ergeben aus dem Vertrag vom 11.6.1976 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse samt Protokoll, BGBI 1981/75, (in der Folge: Abkommen 1976) und aus dem Übereinkommen vom 7.6.1979 zur Durchführung des vorgenannten Vertrags, BGBI 1981/76, (in der Folge: Übereinkommen);

- § 32 MSchG wegen der Verletzung ihres Handelsnamens und
- § 34 MSchG wegen bösgläubiger Anmeldung.

Die Antragsgegnerin greife in ihre (prioritätsälteren) Markenrechte ein. Bei gegebener Warenidentität sei der Markenbestandteil "Bud" der gemeinsame Wortstamm sämtlicher Marken der Antragstellerin. Damit bestehe Verwechslungsgefahr; die beteiligten Verkehrskreise würden das von der Antragsgegnerin vertriebene Bier dem Unternehmen der Antragstellerin zuordnen. "Bud" sei immer schon als Abkürzung für Budweiser oder Budweis betrachtet und behandelt worden. Bösgläubig sei die Antragsgegnerin, weil sie aus dem Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt zu Nm 38/90 den der Registrierung ihrer Marken entgegenstehenden Schutzumfang gekannt habe. Art 6 des Übereinkommens nenne in der Anlage B (Abschnitt B) unter den Bezeichnungen für Bier "Bud". Diese Bezeichnung sei daher gemäß Art 7 Abs 1 des Abkommens 1976 bereits unabhängig davon geschützt, ob Verwechslungsoder Irreführungsgefahr bestehe, weil das Abkommen den Schutz einer im Übereinkommen angeführten Bezeichnung – anders als den Schutz einer geänderten Bezeichnung – nicht davon abhängig mache, dass Verwechslungsgefahr bestehe.

Die Antragsgegnerin trat den Löschungsanträgen mit der wesentlichen Begründung entgegen, dass keine Verwechslungsgefahr bestehe. "Bud" sei keine Herkunftsangabe, wobei das HABM (seit 23.3.2016 EUIPO) die Rechtsansicht vertrete, dass das Wort "Bud" nicht geografisch beschreibend sei. Darüber hinaus gebe es noch andere Indizien wie das Gutachten von Prof. Augustini, die Entscheidung des portugiesischen Obersten Gerichtshofs etc. Auch habe eine repräsentative Befragung in der Tschechischen Republik in der Zeit vom

1.3. bis 15.3.2014 ergeben, dass das Wort "Bud" dort weitgehend unbekannt sei. 92,3 % der Befragten erklärten, dass sie das Wort "Bud" noch nie gehört oder gelesen haben. Eine weitere Befragung nach der Bedeutung dieses Wortes habe ergeben, dass nur 0,7 % der Befragten die Bezeichnung mit einem Ort, nämlich České Budějovice in Verbindung bringen würden. Diese Studie habe das eindeutige Ergebnis geliefert, dass die Bezeichnung "Bud" nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht auf ein Gebiet oder einen Ort in der Tschechischen Republik hinweise. Die Antragstellerin habe die Bezeichnung "Bud" auch niemals als Herkunftsangabe verwendet. Auch für keinen anderen Unternehmer in der Tschechischen Republik sei bisher der Gebrauch der Herkunftsangabe "Bud" nachgewiesen worden. Es sei daher auch nicht verwunderlich, dass die Tschechische Republik bei ihrem Beitritt zur Europäische Union einen Schutz der angeblichen Herkunftsangabe "Bud" überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen, sondern sich im Beitrittsvertrag vom 16.4.2003 nur den Schutz der Bezeichnungen "Budějovické pivo", "Českébudějovické Pivo" und "Budějovické mesťanskývar" gesichert habe.

Mit der angefochtenen Entscheidung löschte die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts die Marken AT 168 617 und AT 168 618 zur Gänze und AT 172 977 und AT 173 622 teilweise betreffend die Warenklasse 32 aus dem Grund des § 33 Abs 1 MSchG. Das Löschungserfordernis sei nach der Rechtslage zum Prioritätszeitpunkt zu beurteilen. Ein nach diesem Zeitpunkt eingetretener Bedeutungswandel des Markenworts sei im Verfahren unbeachtlich. Den angefochtenen Marken kämen die Prioritäten aus Oktober 1996 oder September/Oktober 1997 zu. Es könne daher im vorliegenden Verfahren nicht darauf ankommen, ob das Abkommen 1976 nach der gravierenden Änderung der einschlägigen Rechtssituation durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik im Jahr 2004 und nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 510/2006 weiter gelte. Ebenso wenig relevant seien der Inhalt des Tschechischen Beitrittsvertrags und darin allenfalls enthaltene Regelungen bezüglich anderer Biermarken oder anderer auf Bier bezogener Herkunftsangaben. Entscheidend sei vielmehr, ob das Abkommen 1976 nach dem EU-Beitritt Österreichs (1995) in den Jahren 1996/1997 - noch - anzuwenden gewesen sei und ob bei richtiger Umsetzung eine Registrierung der angefochtenen Marken unterbleiben hätte müssen. Das Abkommen 1976 sei im Prioritätszeitpunkt der angefochtenen Marken aufrecht gewesen und sei bei der Gesetzmäßigkeitsprüfung nach § 20 MSchG zu beachten. Die Klärung der Frage, ob "Bud" keine Herkunftsangabe sei und daher im Rahmen des Abkommens 1976 erst gar nicht hätte geschützt werden dürfen, liefe auf eine inhaltliche Prüfung dieses Staatsvertrags hinaus, die der Nichtigkeitsabteilung verwehrt sei. Ob eine Bezeichnung als unmittelbare Herkunftsangabe oder als eine sonstige mittelbar auf die Herkunft eines Erzeugnisses hinweisende Bezeichnung aufzufassen sei, entscheide zudem die Verkehrsauffassung im Herkunftsland (Art 2 des Abkommens 1976). In diesem Zusammenhang sei darauf zu verweisen, dass die Bezeichnung "Bud" bis heute von der Tschechischen Republik als Ursprungsbezeichnung (für Bier) nach dem Lissaboner Abkommen geschützt sei. Da die Biere, deren Kennzeichnung die angefochtenen Marken dienen, offenbar amerikanische Provenienz seien - die Markeninhaberin sei ein amerikanisches Unternehmen, eine tschechische Braustätte sei nicht behauptet worden -, verstoße bereits die Aufnahme der im Abkommen 1976 geschützten Bezeichnung "Bud" in unveränderter Form in sämtliche angefochtene Marken gegen Art 3 und Art 7 des Abkommens 1976 iVm Anlage B.B.2 des Übereinkommens. Die geschützte Bezeichnung "Bud" behalte auch in den grafisch ausgestalteten Marken AT 168 617, AT 168 618 und AT 173 622 ihren eigenständigen Charakter, zumal den grafischen (sonstigen) Elementen insofern nur geringe Kennzeichnungskraft zuzubilligen sei, als die Bezeichnung "Bud" als eigenständiges Wortelement beibehalten worden sei und im Vordergrund wahrnehmbar bleibe. Der Firmenzusatz "Anheuser Busch" oder das Adjektiv "American" unterfielen als Hinweise auf die tatsächliche Herkunft zudem der Bestimmung des Art 7 Abs 3 des Abkommens 1976. weil ein anderes Verständnis das angestrebte Ziel der Verhinderung einer gattungsmäßigen Verwendung der geschützten Bezeichnung unterlaufen würde. Dem Löschungsgrund des § 33 MSchG iVm den aus dem Abkommen 1976 erfließenden völkerrechtlichen Verpflichtungen komme in der gebotenen, auf den Prioritätszeitpunkt der angefochtenen Marken bezogenen Betrachtung Berechtigung zu.

Dagegen richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung abzuändern, in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Die Antragstellerin beantragt, die Berufung kostenpflichtig abzuweisen. Die Berufung ist nicht berechtigt.

- 1.1 Die Antragsgegnerin moniert, dass aufgrund des Urteils des EuGH zu C-478/07 vom 8.9.2009 (Bud II) feststehe, dass infolge des Beitritts der Tschechischen Republik zur Europäischen Union dem Abkommen 1976 und dem Übereinkommen mit der Wirkung derogiert worden sei, dass "Bud" nicht mehr geschützt sei. Das Abkommen 1976 sei jedoch die einzige Rechtsgrundlage, auf welche die angefochtene Entscheidung aufbaue. Es möge zwar zutreffen, dass ein striktes Abstellen auf den Prioritätszeitpunkt in der Rechtsprechung Deckung finde, jedoch fehle eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Umständen in diesem Fall. Dass das ausschließliche und strikte Abstellen auf den Prioritätszeitpunkt kein grundsätzliches markenrechtliches Postulat sei, ergebe sich beispielsweise aus der deutschen Rechtslage. Bei der Entscheidung über einen Löschungsantrag seien folgende Gesichtspunkte zu beachten: Der "von Amts wegen wahrzunehmende Grund" sei, wenn er überhaupt bestanden habe, zumindest mit 1.5.2004 weggefallen und habe im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung nicht mehr bestanden. Dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass der Löschungsgrund des § 33 MSchG nach der Rechtslage zum Prioritätszeitpunkt zu beurteilen sei, was nach rechtstaatlichen Grundsätzen zu beachten sei.
- 1.2 Hinzu komme, dass der von der Nichtigkeitsabteilung herangezogene Löschungsgrund weder das Wesen noch die Funktion einer Marke betreffe. Beim Abkommen 1976 gehe es um Lauterkeitsrecht, für welches stets Handlungen (im geschäftlichen Verkehr) maßgeblich seien, und nicht um Markenrechte. Aus dem Abkommen 1976 lasse sich auch kein Ausschließungsgrund für eine markenrechtliche Registrierung ableiten. Das Wort "vorbehalten" in Art 3 Abs 1 des Abkommens 1976 dürfe nämlich nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden, sondern sei im untrennbaren Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen des Abkommens zu verstehen. Ein automatisches Verbot der Eintragung von Marken, die geschützte Begriffe enthielten, sei für das Abkommen 1976 im Übrigen auch deshalb nicht erforderlich, weil eine Benützung solcher Marken im Einklang mit den Vorschriften des Vertrags denkbar sei. Die Vereinbarkeit (oder Unvereinbarkeit) mit dem Abkommen ergebe sich somit nur aus der Benutzung.
- **1.3** Das Patentamt habe die Frage, ob "Bud" keine Herkunftsangabe sei und daher im Rahmen des Abkommens 1976 erst gar nicht hätte geschützt werden dürfen, nicht geprüft und die zum Beweis dafür vorgelegten Beweismittel, insbesondere die Beilagen ./1, ./7 bis ./13, ./18 und ./20 ohne Erörterung übergangen. Dies werde als sekundärer Verfahrensmangel gerügt.
- **1.4** Auch werde der Antragsgegnerin durch die Löschung das Eigentumsrecht an den Marken entzogen. Ein Grund für einen solchen Entzug sei jedenfalls mit 1.5.2004 entfallen. Der Eigentumsentzug lasse sich durch keine Gründe nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder der EMRK rechtfertigen. In gleicher Weise greife die Entscheidung in die unternehmerische Freiheit ein. Es werde der Antragsgegnerin die Möglichkeit genommen, mit den Marken, die für die Kennzeichnung der Produkte zentrale Bedeutung haben, im geschäftlichen Verkehr unternehmerisch tätig zu sein.
- 2. Dazu hat der Senat erwogen:
- 2.1 Nach Art 2 des Abkommens 1976 werden unter Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstige auf die Herkunft hinweisende Bezeichnungen im Sinne dieses Vertrags alle Hinweise verstanden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft eines Erzeugnisses beziehen. Ein solcher Hinweis besteht im allgemeinen aus einer geografischen Bezeichnung. Er kann aber auch aus anderen Angaben bestehen, wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise des Herkunftslands darin im Zusammenhang mit dem so bezeichneten Erzeugnis ein Hinweis auf das Erzeugungsland erblickt wird. Die genannten Bezeichnungen können neben dem Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten geografischen Bereich auch Angaben über die Qualität des Erzeugnisses enthalten. Diese besonderen Eigenschaften der Erzeugnisse werden ausschließlich oder überwiegend durch geografische oder menschliche Einflüsse bedingt. Die im Übereinkommen (dessen Grundlage Art 6 des Ab-

kommens 1976 ist) genannten Bezeichnungen sind in der Republik Österreich ausschließlich tschechoslowakischen Erzeugnissen vorbehalten. Werden die nach den Art 3, 4, 6 und 8 Abs 2 geschützten Namen und Bezeichnungen entgegen diesen Bestimmungen im geschäftlichen Verkehr für Erzeugnisse, insbesondere für deren Aufmachung oder Verpackung, oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder anderen Geschäftspapieren oder in der Werbung benutzt, so finden alle gerichtlichen und behördlichen Maßnahmen Anwendung, die nach der Gesetzgebung des jeweiligen Vertragsstaats für die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen in Betracht kommen (Art 7). Nach Art 10 können vor dem 1.1.1973 registrierte und aufrecht bestehende Marken, denen Bezeichnungen entgegenstehen, die in den Art 3 und 4 oder in Listen angeführt sind, die in dem in Art 6 vorgesehenen Übereinkommen enthalten sind, längstens bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten (Stichtag) dieses Vertrags weiter verwendet werden. Vor dem 1.1.1973 registrierte und aufrecht bestehende Marken, die ausschließlich gegen Art 8 Absatz 2 verstoßen, können längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten (Stichtag) dieses Vertrags weiter verwendet werden. Auf Bezeichnungen, die erst auf Grund einer Änderung oder Ergänzung der in dem in Art 6 vorgesehenen Übereinkommen enthaltenen Listen dem Vertrag unterliegen, sind die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Stichtag der Tag des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens anzusehen ist.

**2.2** Österreich hat das Abkommen 1976 und das Übereinkommen am 19.2.1981 (Tag der Kundmachung), somit zeitlich vor seinem Beitritt zur EU ratifiziert und bisher nicht aufgekündigt. Beide Regelungswerke finden sich in der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen Österreich und der Tschechischen Republik geltenden bilateralen Verträge, BGBI III 1997/123, Z 19 und Z 26. Dort sind jene Verträge aufgelistet, die zum 1.1.1993 (Tag der Staatennachfolge der Tschechischen Republik) im Verhältnis zwischen Österreich und der Tschechischen Republik in Kraft standen und von den zuständigen Behörden im Rahmen der Rechtsordnungen beider Länder anzuwenden sind.

**2.3** In diesem Zusammenhang kann dem Patentamt beigepflichtet werden, dass keine Hinweise für die Annahme vorliegen, dass Österreich vor seinem EU-Beitritt und vor dieser Kundmachung eine gegenteilige Haltung eingenommen und die Anwendung des Abkommens 1976 zwischenzeitig ausgesetzt hätte.

Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass das Abkommen 1976 samt Übereinkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik aufrechten (Rechts-)Bestand hat. Auch der EuGH ging in C-96/09 P (betraf die Widerspruchsverfahren der Verfahrensparteien vor dem HABM) davon aus, dass das Bestehen der von der Antragstellerin geltend gemachten älteren Rechte an der Bezeichnung "Bud" von der Beschwerdekammer zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Widersprüche leicht festgestellt habe werden können, weil ihre Aufnahme in die im Übereinkommen enthaltenen Liste mit Wirkung in Österreich bescheinigt worden sei. Es genüge die Tatsache, dass die Bezeichnung zu diesem Zeitpunkt noch eingetragen und in der Liste enthalten gewesen sei, um die Gültigkeit der fraglichen älteren Rechte für die Zwecke des Verfahrens vor der Beschwerdekammer nachzuweisen (Rn 97). Offen blieb die Frage, ob die so geltend gemachten älteren Rechte Zeichen darstellen, die für einen Widerspruch gemäß Art 8 Abs 4 der VO 40/94 – in Anbetracht der Feststellung in C-478/07, dass die in der VO (EG) 510/2006 vorgesehene gemeinschaftliche Schutzregelung abschließenden Charakter habe - geltend gemacht werden können, weil zu dieser Frage nicht verhandelt wurde (Rn 98). In dieser Entscheidung führte der EuGH auch aus, dass nach Art 8 Abs 4 GMV das Bestehen eines älteren Rechts ausreicht, das nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde (Rn 94). In Bezug auf Österreich lag zum Zeitpunkt der EuGH-Entscheidung (29.3.2011) keine solche Entscheidung vor. Eine solche Entscheidung liegt - dazu auch weiter unten in Punkt 4.1 - bis dato nicht vor.

**2.4** Zu den Zeitpunkten der Registrierung/der Anmeldung zur Registrierung (vgl C-192/03, BSS) der angegriffenen Marken war Österreich bereits Mitglied der Europäischen Union.

2.5 Die Tschechische Republik ist mit Wirkung vom 1.5.2004 der Europäischen Union beigetreten und seither gegenüber Österreich kein Drittstaat mehr. In der Tschechischen Republik ist die Bezeichnung "Bud" als Ursprungsbezeichnung geschützt und beim Tschechischen Patentamt sowie bei der WIPO im Rahmen des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31.10.1958 aufrecht

registriert. Österreich hat dieses Abkommen nicht unterzeichnet. Festgestellte Grundlage dieses Schutzes ist es, dass das von der Antragstellerin vertriebene Bier seine Güte und Eigenschaften zumindest überwiegend in den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse in České Budějovice (Budweis) verdankt. Hingegen wurde die Bezeichnung "Bud" von der Tschechischen Republik weder als geschützte Ursprungsbezeichnung noch als geschützte geografische Angabe im Rahmen der Verordnungen (EWG) 2081/1992 oder (EG) 510/2006 angemeldet oder notifiziert.

- 2.6 Der OGH stellte zu 17 Ob 20/11g unter Bezugnahme auf Bud II (Rn 98) klar, dass das Abkommen 1976 nur soweit Anwendung finden kann, als es dem Gemeinschaftsrecht nicht widerspricht. Der EuGH verstehe unter einer "einfachen und mittelbaren geografischen Herkunftsangabe" eine Bezeichnung, die den Verbraucher darauf hinweisen soll, dass das bezeichnete Produkt aus einem bestimmten Ort, einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Land stammt, ohne dass jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und seines spezifischen geografischen Ursprung besteht; solche Herkunftsangaben fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) 2081/1992 oder (EG) 510/2006 (C-312/98, Warsteiner, Rn 44; C-216/01, Bud I, Rn 54; vgl auch C-3/91, Exportur, Rn 11). Verdankt hingegen ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel seine Güte und Eigenschaft zumindest überwiegend den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse in einer bestimmten Gegend, an einem bestimmten Ort oder einem bestimmten Land, oder liegt bei einer Bezeichnung ein Zusammenhang der zuvor beschriebenen Art vor, handelt es sich um eine "Ursprungsbezeichnung" bzw eine "geografische Angabe" im Sinne von Art 2 der Verordnungen (EWG) 2081/1992 oder (EG) 510/2006. Aus dieser Systematik sei abzuleiten, dass die Bezeichnung für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel nur alternativ in eine der beiden Kategorien fallen könne. Denn entweder bestehe ein Zusammenhang zwischen der Bezeichnung und dem Produkt im Sinne des Unionsrechts, dann sei die Bezeichnung eine nach Unionsrecht schützbare Ursprungsbezeichnung bzw geografische Angabe, oder ein solcher Zusammenhang fehle und die Bezeichnung sei eine nach Unionsrecht nicht schützbare einfache und mittelbare geografische Herkunftsangabe. Ein Nebeneinander beider Schutzniveaus für die selbe Bezeichnung sei ausgeschlossen (so auch der EuGH in Bud II; Schmitz in Kucsko/Schumacher, marken.schutz2 § 68 Rz
- 2.7 Weiters führte der OGH aus, dass durch die im Verfahren nicht bestrittene Einordnung des Begriffs "Bud" in die Kategorie einer qualifizierten Herkunftsangabe wegen des abschließenden Charakters der in der Verordnung (EWG) 510/2006 vorgesehenen gemeinschaftlichen Schutzregelung in der Tschechischen Republik kein Schutz der selben Bezeichnung als schlichte Herkunftsbezeichnung bestehen könne, der im Wege eines bilateralen Vertrags auf einen anderen Mitgliedsstaat erstreckt werden könnte (vgl RISJustiz RS0127109). "Bud" sei mangels fristgerechter Anmeldung nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union nicht als Ursprungsbezeichnung nach dem Unionsrecht auf Unionsebene eingetragen worden.
- 2.8 Bei den Ausführungen des OGH in 17 Ob 20/11g ist zu beachten, dass über Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren entschieden wurde, bei denen insbesondere in Bezug auf die Wiederholungsgefahr und weil ein Verbot begehrt wurde, das in die Zukunft wirkt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz maßgeblich war, da ein jetzt und künftig nicht rechtswidriges Verhalten grundsätzlich nicht untersagt werden kann. Aufgrund der gegebenen Umstände (EU-Beitritt der Tschechischen Republik, die Einordnung von "Bud" als qualifizierte Herkunftsangabe und die Nichtanmeldung von "Bud" als geschützte Ursprungsbezeichnung oder als geschützte geografische Angabe) waren das Abkommen 1976 und das Übereinkommen für das Ergebnis jenes Verfahrens nicht anzuwenden.
- **3.1** Bei der Löschung einer Marke aus dem Grund des § 33 Abs 1 MSchG wirkt das Löschungserkenntnis nach Abs 2 leg cit aber auf den Beginn der Schutzdauer zurück. Dafür, ob eine Marke zu löschen ist, ist daher der Prioritätszeitpunkt der Marke maßgebend (*Hauer* in *Kucsko/Schumacher*, marken. schutz2 § 33 Rz 6).
- 3.2 Grundsätzlich kann die Ansicht geteilt werden, dass das Löschungserfordernis jedenfalls zunächst nach der Rechtslage zum Prioritätszeitpunkt zu beurteilen ist. Ähnlich wie in § 50

Abs 1 dMarkenG kann aus der Formulierung des § 33 MSchG geschlossen werden, dass das Eintragungshindernis im Zeitpunkt der Eintragung bestanden haben muss. Damit sind insbesondere spätere Rechtsänderungen, die eine Eintragung der gleichen Marke nicht mehr zulassen würden, ebenso unerheblich wie eine Änderung der Verkehrsauffassung. Sinn der Regelung muss sein, dem Markeninhaber, der rechtmäßig Registermarkenschutz erlangt hat, nicht den Unsicherheiten zukünftiger Entwicklungen der Verkehrsauffassung oder der Rechtslage auszusetzen (vgl. Ingerl/Rohnke, Markengesetz3 § 50 Rz 11; Ströbele/Hacker, Markengesetz11 § 50 Rz 12; Fezer, Handbuch der Markenpraxis3 § 50 Rz 626; Ekey/Bender/Fuchs-Wissemann, Markenrecht3 § 50 Rz 11 f).

Das Berufungsgericht sieht keinen Anlass, von dieser Prämisse im spiegelbildlich gegenteiligen Fall abzugehen, wenn eine Marke trotz eines rechtlichen Hindernisses eingetragen wurde und dieses Hindernis später wegfiele. Dies ergibt sich aus dem Fehlen entsprechender gesetzlicher Regelungen. Anders als nach § 50 dMarkenG, wonach das Schutzhindernis auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss, ist für die österreichische Rechtslage ein zum Prioritätszeitpunkt gegebenes Eintragungshindernis zwar eine notwendige, aber auch eine hinreichende Bedingung für die Löschung. Worin die Änderung der Rechtslage liegt, und sei es auch der EU-Beitritt eines neuen Mitgliedsstaats, unterscheidet den Fall nicht von anderen Fällen einer nachträglichen Rechtsänderung und lässt für den Standpunkt der Antragsgegnerin nichts gewinnen.

- **3.3** Das Berufungsgericht hat keinen Zweifel daran, dass das Abkommen 1976 *auch das Markenrecht* regelt(e) und für den Fall ein Eintragungshindernis schuf, dass ein Zeichen dem Abkommen widersprach. Anders wäre Art 10 des Abkommens 1976 nicht zu verstehen, der Ausnahmen für bereits bestehende Marken vorsieht. Der Gegenschluss, dass widersprechende Marken nicht (neu) registriert werden dürfen, ist unbedenklich.
- **3.4** Nach Ansicht des Berufungsgerichts bleibt der zeitlich später erfolgte Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Rechtslage zur Zeit der Markenanmeldungen. Doch muss als Vorfrage geklärt werden in diesem Sinn wird die Einschätzung des Patentamts geteilt –, ob (a) das Abkommen 1976 nach dem EU-Beitritt Österreichs (1995) gegenüber dem damaligen Drittstaat Tschechische Republik anzuwenden war und deshalb die Registrierung zu versagen gewesen wäre; oder ob (b) das Gemeinschaftsrecht der Anwendung des Abkommens 1976 entgegen gestanden wäre, was möglicherweise andere Folgen nach sich zieht.
- 3.5 Unstrittig ist, dass zu den Zeitpunkten der Antragstellung der Registrierung (vgl C-192/03, BSS) das Abkommen 1976 samt Übereinkommen aufrechten Bestand hatte (siehe näher Punkt 2.2 f) und ohne Ausführungsvorbehalt ratifiziert worden war. Das Abkommen 1976 durchbricht das Territorialitätsprinzip, in dem es in seiner Grundkonzeption das Recht des Ursprungslands für anwendbar erklärt. Das dient dem umfassenden Schutz, weil gewährleistet ist, dass allein das Ursprungsland über Inhalt und Umfang des Schutzes seiner geografischen Bezeichnungen nach Maßgabe seiner Interessen und Bedürfnisse entscheiden kann. Nur bei gelisteten Gattungsbezeichnungen wäre ein Schutz unzulässig. Dem würde Art 31 Abs 1 der Wiener Vetragsrechtskonvention (BGBI 1980/40) entgegenstehen, wonach ein internationaler Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen ist. Ein Mitgliedsstaat würde unabhängig hiervon gegen den freien Warenverkehr nach Art 34 AEUV verstoßen, wenn er Gattungsbezeichnungen als geografische Herkunftsangaben schützt (vgl Lange, Marken und Kennzeichenrecht Rz 4706). Grundsätzlich kann ein Mitgliedsstaat keinen bilateralen Vertrag mit einem Drittland über den Schutz von geografischen Angaben schließen, die in den Geltungsbereich der genannten maßgeblichen EU-Verordnungen fallen. Solche zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Beitrittsland geschlossene Abkommen sind mit dem Zeitpunkt des Beitritts nichtig. Nur bilaterale Verträge, die vor dem 1.1.1958 oder vor dem Zeitpunkt des Beitritts neuer Mitgliedsstaaten geschlossen wurden - wie im konkreten Fall -, werden nicht berührt. Schmitz in Kucsko/Schumacher, marken.schutz2 § 68 Rz 63 mwN, vertritt die Ansicht, dass zweiseitige Abkommen allerdings dann unangewendet bleiben müssten, wenn sie dem AEUV (EGV), insbesondere seinen Vorschriften über den freien Warenverkehr widersprechen. Ein zweiseitiges Abkommen kann aber ein geeignetes Mittel sein, um das Anse-

hen der Ursprungsbezeichnung zu erhalten, wenn es hierfür erforderlich und angemessen ist (C-469/00, *Grana Padano*).

3.6 Das Patentamt hat zutreffend in diesem Zusammenhang die Kollisionsnormen des Art 307 EGV (Art 351 AEUV) angeführt. In Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Grundsatz "pacta sunt servanda" des Art 26 Wiener Vetragsrechtskonvention erkennt Art 307 EGV (Art 351 AEUV) den Vorrang früherer völkerrechtlicher Verpflichtungen an (sogenannte "Unberührtheitsklausel"), indem er festlegt, dass die Rechte von Drittstaaten und die Pflichten der Mitgliedsstaaten aus solchen Verträgen durch den EUV und den AEUV nicht berührt sind und damit die Mitgliedsstaaten vor einem unionsrechtlich verursachten Völkerrechtsbruch geschützt werden (Hummer in Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht Art 351 AEUV Rz 3 mwN). Bei einem Verstoß des Altvertrags gegen die Grundwerte der Union im Sinne von Art 2 EUV ist die Vorschrift insoweit teleologisch zu reduzieren, dass der Anwendungsbereich nicht eröffnet wird. Der EuGH hat zu C-402/05, Kaadi und Al Barakaat, ausgesprochen, dass Art 351 AEUV keine Abweichung von den "Grundsätzen" erlaubt, welche zu den "Grundlagen der Gemeinschaftsrechtsordnung (nunmehr Unionsrechtsordnung)" selbst gehören, worunter auch der Schutz der Grundrechte gehöre. Das bedeutet, dass sich Mitgliedsstaaten gegenüber der EU nicht auf Altverpflichtungen mit einem solchen Inhalt berufen könnten. Eine Lösung des Konflikts hat der EuGH jedoch nicht angeboten (Stöger in Mayer/Stöger, Kommentar zu EUV und AEUV, Art 351 AEUV Rz 10). Zur Frage wie sich Art 307 EGV (Art 351 AEUV) zu den Rechten Dritter aus Altverträgen verhält, hat der EuGH in C-812/79, Burgoa, zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmung die Mitgliedsstaaten nicht zur Erfüllung von Altverträgen verpflichtet und dass die Frage der aus dem Altvertrag für dritte Personen erfließende Rechte (und somit insbesondere die Frage der direkten Anwendbarkeit von Bestimmungen des Altvertrags) zwischen dem Mitgliedsstaat und dieser Person zu klären ist. Bei Feststellung der Unvereinbarkeit ist nach Art 307 Abs 2 EGV (Art 351 Abs 2 AEUV) vorzugehen (vgl auch Calliess/ Ruffert, EUV/AEUV4 Art 351 AEUV Rz 15 f; Lorenzmeier in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band III, Art 351 AEUV Rz 31 f; Lenz/Borchardt, EU- Verträge6 Art 351 Rz 5 f; Hummer in Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionsrecht Art 351 AEUV Rz 16; ua). Abs 2 leg cit zielt auf die Anpassung der Altverträge an das Unionsrecht ab, wobei zu beachten ist, dass nach dem EuGH eine – aktuelle oder potenzielle – Unvereinbarkeit erst dann allfällige Anpassungsverpflichtungen der Mitgliedsstaaten nach sich zieht, wenn sie mit Klarheit festgestellt ist (Stöger in Mayer/Stöger, Kommentar zu EUV und AEUV, Art 351 AEUV Rz 28 mN). In Bud I (C-216/01) hat der EuGH angeführt, dass das (vorlegende) Gericht zu prüfen habe, ob eine etwaige Unvereinbarkeit zwischen dem EG-Vertrag und dem Abkommen 1976 dadurch vermieden werden kann, dass das Abkommen im Rahmen des Möglichen unter Beachtung des Völkerrechts dahin ausgelegt wird, dass es im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht (Rn 169). Bis etwaige Unvereinbarkeiten zwischen einer vor dem Beitritt des betroffenen Mitgliedsstaats zur Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Übereinkunft und dem EG-Vertrag durch die in Art 307 Abs 2 EGV (Art 351 Abs 2 AEUV) genannten Mittel behoben seien, ermächtige Art 307 Abs 1 EGV (Art 351 Abs 1 AEUV) den betreffenden Mitgliedsstaat dazu, die Übereinkunft weiter anzuwenden, soweit sie Verpflichtungen begründet, die für ihn völkerrechtlich weiterhin verbindlich seien (Rn 172).

3.7 Vor diesem Hintergrund stellt sich daher ausschließlich die Frage, ob im konkreten Fall zu den Prioritätszeitpunkten das Abkommen 1976 samt Übereinkommen – auch unter Berücksichtigung der Aussagen des EuGH zu Bud I und Bud II – als Schutzhindernis im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen ist. Dazu hat der EuGH in Bud I (C-216/01) ausgesprochen, dass Art 34 AEUV (ex-Art 28 EG = Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten) der Anwendung eines bilateralen Vertrags mit einem Drittstaat entgegensteht, nach dem eine Bezeichnung, die sich in einem Drittstaat weder unmittelbar noch mittelbar auf die geografische Herkunft des damit bezeichneten Erzeugnisses bezieht, im einführenden Mitgliedsstaat ein von jeglicher Irreführung unabhängiger Schutz gewährt wird und die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist, unterbunden werden kann. Eine Einfuhrbeschränkung wäre nur gerechtfertigt, wenn mit dem Abkommen 1976 einfache und mittelbare geografische Herkunftsangaben des Drittstaats geschützt wären. Bud I kann im Hinblick auf die oben dargestellte Kollisionsnorm des Art 307 EGV (Art 351 AEUV) aber ohne Bezug auf Bud II

gelesen und interpretiert werden, damit Sinn und Zweck des Art 307 EGV (Art 351 AEUV) nicht unterlaufen werden, nämlich eine dem Gemeinschaftsrecht widersprechende völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Mitgliedsstaaten gegenüber Drittstaaten zu verhindern (*Bischoff,* Die Europäische Gemeinschaft und die Konvention des einheitlichen Privatrechts, 165). Das Berufungsgericht nimmt nicht an, dass – unter Anwendung der Unberührtheitsklausel des Art 307 Abs 1 EGV (Art 351 Abs 1 AEUV) – mit dem Abkommen 1976 samt Übereinkommen derartige Unvereinbarkeiten mit den Grundwerten der Europäischen Union verbunden würden, die einer Behebung nach Abs 2 leg cit bedürften. Eine – nach wie vor – auf Tatsachenebene noch nicht geklärte Unvereinbarkeit mit Art 34 AEUV (Art 28 EG) wäre in Bezug auf die (bestehende) völkerrechtliche Verpflichtung des Registrierungshindernisses von "Bud" aus dem Abkommen 1976 nicht von einer solchen Relevanz, die ein Abweichen nicht erlauben würde, auch wenn damit eine mengenmäßige (Einfuhr-)Beschränkung zwischen den Mitgliedstaaten bewirkt werden könnte. Die Beurteilung des Patentamts, dass die Eintragung der Marken der Antragsgegnerin unzulässig gewesen ist und dass dies die Löschung nach sich zieht, bedarf keiner Korrektur.

- **4.1** Das Berufungsgericht hält auch fest, dass im vorliegenden Verfahren andere Sachverhalte und Rechtsfolgen zu beurteilen sind als in jenem Zivilprozess, in dem der EuGH angerufen wurde (*Bud I* und *Bud II*) und der OGH (17 Ob 20/11g) entschieden hat. Dort war das Verhalten der Beklagten (ein Unternehmen mit Sitz in der EU, mit der hier auftretenden, in den USA ansässigen Antragsgegnerin nicht ident) in Bezug auf das Recht zu prüfen, mit Bier zu handeln, dessen Bezeichnung den Bestandteil "Bud" enthielt. Nicht zu beurteilen waren Fragen, die sich mit einem Markenrecht der dortigen Beklagten befasst hätten, weil sie ihren Rechtsstandpunkt nicht auf Markenrechte stützte. Deshalb ist 17 Ob 20/11g und sind die EuGH- Entscheidungen *Bud I* und *Bud II* auch nicht als Entscheidungen anzusehen, die im Sinn von C-96/09 P (Rn 94, s dazu oben Punkt 2.3) das ältere Recht der Antragstellerin beseitigt hätten, das sie zum Prioritätszeitpunkt der Marken der Antragsgegnerin aus dem Abkommen 1976 und dem Übereinkommen ableiten konnte (und weil im Nichtigkeitsverfahren nach § 33 MSchG auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist *kann*).
- **4.2** Die vorliegende Entscheidung ist jedoch markenrechtlicher Natur. Dabei sind Rechte der Antragsgegnerin angesprochen, die über das Recht des freien Warenverkehrs hinausgehen, schafft das Markenrecht doch auch Verbots- und Ausschließungsrechte. Auch die zur unionsrechtskonformen Auslegung des MSchG zu beachtende MarkenRL 2015/2436 (Art 4 Abs 3 lit a) und die MarkenRL "alt" 2008/95 (Art 3 Abs 2 lit a) enthalten Bestimmungen, wonach außerhalb des Markenrechts angesiedelte Eintragungshindernisse beachtlich bleiben dürfen. Die Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Antragstellung ist somit unionsrechtskonform. Dass sich die Antragsgegnerin nicht auf Marken berufen kann, die "Bud" enthalten, schränkt für sich genommen den Warenverkehr nicht ein.
- **4.3** Wie sich dabei rechtlich der Umstand auswirkt, dass die Antragsgegnerin keine EU-Bürgerin ist, kann unerörtert bleiben.
- **5.** Da wegen der Geltung des Abkommens 1976 "Bud" geschützt war, liegt auch kein sekundärer Verfahrensmangel vor.
- **6.1** Den Ausführungen der Antragsgegnerin in Bezug auf eine Verletzung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Eigentumsrecht) ist entgegenzuhalten, dass rechtswidrig eingetragene Marken keinen Vertrauensschutz genießen.
- **6.2** Der Hinweis der Antragsgegnerin auf Art 6quninquies PVÜ trifft zu; doch ist für sie daraus nichts gewonnen, weil die Voraussetzungen von Abs B Z 1 leg cit vorlagen: Die Marke "Bud" war nicht nur "geeignet", die Rechte der Antragstellerin zu verletzten, sondern hat ihre aus dem Abkommen 1976 ableitbaren Rechte auch tatsächlich verletzt.
- 7. Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren beruht auf §§ 35 Abs 5 und 40 MSchG iVm §§ 122 Abs 1 und 141 Abs 2 PatG sowie auf §§ 41 und 50 ZPO.
- **8.** Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes stützt sich auf § 40 MSchG iVm § 141 Abs 2 PatG und § 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO. Der Entscheidungsgegenstand ist rein vermögensrechtlicher Natur, besteht aber nicht in einem Geldbetrag. Wegen der Bedeutung des Markenschutzes im Wirtschaftsleben übersteigt er EUR 30.000,--. Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil die konkrete Fragestellung in Bezug auf das Löschungsverfahren nach § 33 MSchG nicht über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Dezember 2016, 40b195/16d

Löschungsantrag betreffend diverse "Bud"-Wortbildmarken – zulässiger Revisionsrekurs·

Wie in zahlreichen Entscheidungen des Oberster Patent- und Markensenats festgestellt, ist (auch) im vorliegenden Fall für die Frage der Löschung der gegenständlichen Marken auf den Zeitpunkt der Registrierung abzustellen. Diese Rechtsansicht findet auch Deckung durch den Verfassungsgerichtshof und Zustimmung im Schrifttum. Die Anordnung einer rückwirkenden Entscheidung soll gewährleisten, dass die damalige Nichtberücksichtigung eines Eintragungshindernisses nachträglich korrigiert werden kann. Die fehlerhafte Eintragung soll damit quasi folgenlos "aus der Welt geschafft werden", was aber dann nicht möglich wäre, wenn zwischenzeitliche Rechtsänderungen (EU-Beitritt Österreichs nach Registrierung der Marken) Relevanz hätten. Das "Ausblenden" der durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik geänderten Rechtslage begegnet auch keinen unionsrechtlichen Bedenken. Das markenrechtliche Prioritätsprinzip soll nur denjenigen Antragsteller schützen, der eintragungsfähige Marken früher angemeldet hat, es dient aber nicht dazu, dass eine zu Unrecht erfolgte Eintragung bei Wegfall des Eintragungshindernisses ex tunc saniert wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: BudOGH

#### Gebrauchsmusterrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Februar 2017, 34R108/16a

Zur Frage der Voraussetzungen für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ("Effizienzoptimierte Wärmepumpenanlage") – ausreichende Offenbarung: Eine Gebrauchsmusterschrift wendet sich an den Fachmann auf dem Gebiet des Anmeldegegenstands. Was im herkömmlichen Wissen des adressierten Durchschnittsfachmanns liegt, muss aber zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht in einer Gebrauchsmusteranmeldung im Detail erklärt werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: Wärmepumpenanlage

## Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

"Skor Thnot Kampong Speu", GGA (KH, Zucker), 03.10.2017, C 331/8/2017

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 25.10.2017, C 361/42/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Laguiole" (GU, FR, Käse, ABI. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 120/3/2003, L 258/1/2015, Geografisches Gebiet und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 28.10.2017, C 368/10/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Salchichón de Vic"/"Llonganissa de Vic" (GGA, ES, Wurst, ABI. C 96/8/2001, L 345/47/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 28.10.2017, C 368/16/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Squacquerone di Romagna" (GU, IT, Käse, ABI. C 304/19/2011, L 198/6/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

# ÖSTERREICHISCHES

# **PATENTBLATT**

Wien, 15. Dezember 2017 / CXIV. Jahrgang / Nr. 12



Erscheint am 15. jedes Monats DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag im Österreichischen Patentamt Wien XX., Dresdner Straße 87 Postanschrift: Postfach 95 1200 Wien

#### Inhalt

#### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W.
   11. Dezember 2017 (FOINSP Gerhard Vollmann Verlängerung der Dienstzuteilung zur RPM für weitere 3 Monate)
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 1. Dezember 2017;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Zuteilung von Dipl.-Ing. Julia Huber in die TA 4A (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Dezember 2017)
- Ernennungen eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

#### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

 Die Wortmarke NOVALIVE (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der KI 5 und 44) ist der Wortmarke NOVALAC (registriert für diverse Waren der Klasse 5, 29 und 30) trotz teilweiser Ähnlichkeit bzw. Identität der Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.

Der Bildwirkung kommt bei reinen Wortmarken bloß geringe Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH genügt es, wenn ein eindeutiger Sinngehalt (bloß) bei einer Marke vorliegt.

#### - Patentrecht:

- Zur Frage der Unterbrechung eines Verfahrens wegen Maßgeblichkeit einer Vorabentscheidung des EuGH für den gegenständlichen Antrag:

Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (C-492/16) befasst sich unter anderem damit, ob Art 17 Abs 2 PSM-VO dahingehend auszulegen ist, dass in einer Schutzzertifikatsanmeldung der "Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union" dann falsch angegeben ist, wenn dieser Zeitpunkt im Widerspruch mit der im Urteil C-471/14 vorgenommenen Rechtsauslegung steht und ob die zuständige Behörde verpflichtet ist das Ablaufdatum des ergänzenden Schutzzertifikats auch dann zu berichtigen ist, wenn die betreffende Entscheidung vor der Verkündung dieses Urteils ergangen ist und die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist.

#### • Berichte und Mitteilungen

- Klassifikation von Nizza 11. Auflage, Version 2018 (NCL 11-2018); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018
- Gebühren für internationale Anmeldungen
- Herkunftsschutz Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Zugang
- Abgang

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Laut Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat Afghanistan am 14. Februar 2017 seine Beitrittsurkunde zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 (BGBI. Nr. 399/1973 idF BGBI. Nr. 384/1984, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 33/2017) hinterlegt.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBI. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 15/2017) hinterlegt:

Staaten: Datum der Hinterlegung der

Indonesien 2. Oktober 2017
Thailand 7. August 2017

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum zufolge haben nachstehende Staaten eine Erklärung\* nach Art. 8 Abs. 7 lit. a des gegenständlichen Protokolls abgegeben:

Brunei Darussalam† am 3. April 2017 und Kambodscha‡ am 31. Juli 2017.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 11. Dezember 2017 (FOINSP Gerhard Vollmann – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RPM für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. Dezember 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Gerhard Vollmann wird der Rechtsabteilung Patent und Muster für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter http://www.wipo.int/treaties/ abrufbar [Madrid Protocol].

<sup>&</sup>lt;sup>†</sup> Kundgemacht in BGBI. III Nr. 15/2017.

<sup>&</sup>lt;sup>‡</sup> Kundgemacht in BGBI. III Nr. 45/2015.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 1. Dezember 2017

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), wird mit Wirkung 1. Dezember 2017 nachstehender Bediensteter der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer):

Angelegenheiten: gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV

FOINSP Gerhard Vollmann

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Zuteilung von Dipl.-Ing. Julia Huber in die TA 4A (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. Dezember 2017)

Dipl.Ing. Julia Huber, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 1. Dezember 2017 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 4A zugeteilt.

### Ernennungen eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes hat

Kommissärin Dipl.Ing. Silke Lackner

mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt.

## Entscheidungen

#### Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 07. Dezember 2016, 34R114/16h

Die Wortmarke NOVALIVE (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der KI 5 und 44) ist der Wortmarke NOVALAC (registriert für diverse Waren der Klasse 5, 29 und 30) trotz teilweiser Ähnlichkeit bzw. Identität der Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich.

Der Bildwirkung kommt bei reinen Wortmarken bloß geringe Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH genügt es, wenn ein eindeutiger Sinngehalt (bloß) bei einer Marke vorliegt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: NOVALAC

#### **Patentrecht**

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 24. Jänner 2017, 40b5/17i

Zur Frage der Unterbrechung eines Verfahrens wegen Maßgeblichkeit einer Vorabentscheidung des EuGH für den gegenständlichen Antrag:

Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (C-492/16) befasst sich unter anderem damit, ob Art 17 Abs 2 PSM-VO dahingehend auszulegen ist, dass in einer Schutzzertifikatsanmeldung der "Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union" dann falsch angegeben ist, wenn dieser Zeitpunkt im Widerspruch mit der im Urteil C-471/14 vorgenommenen Rechtsauslegung steht und ob die zuständige Behörde verpflichtet ist das Ablaufdatum des ergänzenden Schutzzertifikats auch dann zu berichtigen ist, wenn die betreffende Entscheidung vor der Verkündung dieses Urteils ergangen ist und die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist.

Das vorliegende Verfahren war aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, da die Beantwortung dieser Vorlagefrage auch für den gegenständlichen Antrag maßgeblich ist.

Der OGH hat auch in Rechtssachen, in denen er nicht unmittelbar Anlassfallgericht ist, von der allgemeinen Wirkung einer Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und hat diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: SZ Ablaufdatum

## **Berichte und Mitteilungen**

Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2018 (NCL 11-2018) Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleitungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Mit der NCL 11-2018 werden auch einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 11-2018, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 11. Auflage und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation im Jahr 2017 beschlossen hat. Die NCL 11-2018 ist in verschiedenen Listenformen ab 1. Jänner 2018 unter <a href="https://www.patentamt.at/infoblaetter/">https://www.patentamt.at/infoblaetter/</a> wiedergegeben. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenanmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2018 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 11-2018, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen, die vor dem 1. Jänner 2018 eingereicht und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die 11. Auflage, Version 2017 (NCL 11-2017) angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2018 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren

und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 11-2018** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Version der 11. Auflage oder gar eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1. Jänner 2018 eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2018 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

### Gebühren für internationale Anmeldungen

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2018 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR 1163,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 13,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (Bild)	EUR 175,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (XML)	EUR 262,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 175,00

# Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

"Beelitzer Spargel", GGA (DE, Spargel), 17.11.2017, C 388/9/2017 "Amêndoa Coberta de Moncorvo", GGA (PT, Kleingebäck), 18.11.2017, C 391/11/2017

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

#### Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 14.11.2017, C 383/12/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Moules de bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel" (GU, FR, Muscheln, ABI. C 302/11/2010, L 170/28/2011, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges) im Amtsblatt vom 18.11.2017, C 391/14/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung "Patata dell'Alto Viterbese" (GGA, IT, Kartoffel, ABI. C 239/2/2013, L 52/5/2014, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine

Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

#### Mitteilung der Patentanwaltskammer

Weiterführung der Patentanwaltskanzlei Haffner und Keschmann Patentanwälte OEG unter der Bezeichnung Haffner und Keschmann Patenanwälte OG.

Die Patentanwaltskanzlei Haffner und Keschmann Patentanwälte OEG wird nunmehr als Haffner und Keschmann Patentanwälte OG Schottengasse 3a 1014 Wien weitergeführt.

### **Zugang**

Im Dezember wurde Fr. Dipl.-Ing. Julia Huber BSc in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (TA 4A).

### Abgang

Es wird mitgeteilt, dass FOINSP Walter Amstötter mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt hat.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!